

# Das Salzburger Vizedomamt Leibnitz

Von Erich M a r x

Dem vorliegenden Beitrag liegt im wesentlichen meine im Jahre 1972 bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Hans Wagner approbierte und mit dem wissenschaftlichen Förderungspreis des Landes Salzburg prämierte Dissertation *Das Salzburger Vizedomamt Leibnitz* zu Grunde, welche etwas gekürzt und überarbeitet wurde. Für Rat und Hilfe möchte ich an dieser Stelle vor allem Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch, Salzburg, herzlich danken.

## Verzeichnis der Abkürzungen

- AOG = Archiv für Österreichische Geschichte  
Arch. Sbg. = Archiv Salzburg im Steiermärkischen Landesarchiv  
AUR = Allgemeine Urkundenreihe im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien  
Blätter = Blätter für Heimatkunde, herausgegeben vom Historischen Verein für Steiermark  
DKP = Domkapitelprotokoll im Landesarchiv Salzburg  
Forschungen = Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark  
Geh. Arch. = Geheimes Archiv im Landesarchiv Salzburg  
HHStA = Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien  
HRK = Hofratskatenichl im Landesarchiv Salzburg  
Kat. = Katenichl  
LAS = Landesarchiv Salzburg  
lb ß d = Pfund Schilling Pfennig  
*Martin, Reg.* = Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343, bearbeitet von *Franz Martin*, Bd. I—III, 1928—1934  
MGH DO. I. = Monumenta Germaniae Historica, Urkunde Ottos I. (usw.)  
MGH SS. XI = Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum Bd. XI  
MGSL = Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde  
MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung  
MÖSTA = Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs  
Sch. = Schuber  
SOA = Südostdeutsches Archiv  
StLA = Steiermärkisches Landesarchiv Graz  
StUB = Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, Bd. I—III, bearb. von *Joseph Zahn*, Ergänzungsheft zu den Bd. I—III, bearb. von *Hans Pirchegger* und *Otto v. Dungern*, Bd. IV, bearb. von *Gerhard Pferschy*  
SUB = Salzburger Urkundenbuch, Bd. I—IV, hrsgg. von *Willibald Hau-thaler* und *Franz Martin*  
VDA Leibnitz = Spezialarchiv Vizedomamt Leibnitz im StLA  
ZHVSt = Zeitschrift des Historischen Vereins für Stmk.

## I N H A L T

<b>I Geschichte des Vizedomamts Leibnitz</b>	
1. Der Salzburger Besitz in der Steiermark . . . . .	4
a) Die Besitzentwicklung ab dem Jahr 860 . . . . .	4
b) Leibnitz . . . . .	10
c) Die Errichtung des Vizedomamts . . . . .	12
2. Die Geschichte des Vizedomamts Leibnitz von den Anfängen bis zum Bündnis Salzburgs mit Ungarn . . .	17
a) Burg und Markt Leibnitz . . . . .	17
b) Reformen der Verwaltung und Rechtssprechung bis 1479 . . . . .	19
c) Salzburgs Bemühungen um die Exterritorialität seiner steirischen Besitzungen . . . . .	21
d) Militärische Aktionen gegen die Salzburger Besitzungen . . . . .	26
3. Der Verlust des Vizedomamts im Ungarischen Krieg (1479—90) und die Wiedergewinnung durch Salzburg .	28
4. Der Verlust der Salzburger Hoheitsrechte über das Vizedomamt Leibnitz . . . . .	35
5. Die letzten Jahrzehnte des Vizedomamts Leibnitz . . .	45
6. Die Veräußerung des Vizedomamts im Jahre 1595 . . .	71
<b>II Umfang, Einnahmen und Ausgaben des Vizedomamts</b>	
1. Umfang des Vizedomamts . . . . .	87
2. Einnahmen des Vizedomamts . . . . .	95
3. Ausgaben des Vizedomamts . . . . .	98
<b>III Der Vizedom — Rechtsstellung, Aufgaben und Funktion</b>	
1. Die Einsetzung des Vizedoms . . . . .	98
2. Aufgaben und Tätigkeit des Vizedoms . . . . .	102
3. Die Stellung des Vizedoms in der Rechtssprechung . . .	106
<b>IV Reihenfolge der Vizedome von Leibnitz</b> . . . . .	108
<b>V Anhang</b> . . . . .	129
Mandat Kaiser Friedrich III. vom 8. November 1458 über die Verleihung des Landgerichtes Leibnitz an Erzbischof Sigmund I. von Volkersdorf . . . . .	129
Dienstrevers des Andre von Trauttmansdorff über das Vizedomamt Leibnitz vom 5. April 1553 . . . . .	130
<b>VI Quellen- und Literaturverzeichnis</b> . . . . .	136

# I Geschichte des Vizedomamts Leibnitz

## 1. Der Salzburger Besitz in der Steiermark

Obwohl die besitzgeschichtlichen Beziehungen Salzburgs zur Steiermark erst mit der Säkularisation des Erzstifts zu Beginn des vorigen Jahrhunderts endeten, ist bei den heutigen Bewohnern der ehemaligen Salzburger Gebiete das Wissen darüber fast völlig verlorengegangen. Nur mehr einige erzbischöfliche Wappenschilder und Grabdenkmäler früherer salzburgischer Beamter erinnern an die vor mehr als einem Jahrtausend beginnende Geschichte der Salzburger Besitzungen in der Steiermark.

### a) Die Besitzentwicklung ab dem Jahr 860

Der Salzburger Kirche fiel seit der Mitte des 8. Jahrhunderts eine führende Rolle in der christlichen Missionierung Karantaniens und einige Jahrzehnte später auch Pannoniens zu<sup>1)</sup>. Mit der *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*, der Bekehrungsgeschichte der Bayern und Karantaner, besitzen wir über diese Epoche der Salzburger Geschichte eine hervorragende Quelle<sup>2)</sup>. Durch die Missionstätigkeit schuf Salzburg die Grundlage für seine später als „auswärtige Herrschaften“ bezeichneten Besitzungen in Kärnten, Steiermark und Niederösterreich<sup>3)</sup>.

Salzburg hatte sich nämlich im Gegensatz zu den oft rebellierenden Grenzgrafen als verlässlicher Partner im Südosten des Reiches erwiesen und dafür umfangreiche Schenkungen erhalten<sup>4)</sup>. Die bedeutsamste datiert vom 20. November 860, als König Ludwig der Deutsche auf Bitten Erzbischof Adalwins der Salzburger Kirche die Stadt Sabaria (Steinamanger, heute Szombathély), den Ort Prostrum (heute Szentpéterfa) sowie 24 Höfe und Kirchen in Pannonien und Karantanien schenkte, die bis dahin an Salzburg verlehnt waren<sup>5)</sup>. Die Lokalisierung einiger Höfe und Kirchen dieser Schenkung ist bis heute umstrit-

1) H. Wolfram, Die Zeit der Agilolfinger — Rupert und Virgil, H. Dopsch, Die Zeit der Karolinger und Ottonen, beide in: Geschichte Salzburgs — Stadt und Land, Bd. I, hrsgg. v. H. Dopsch (Salzburg 1980), S. 145 ff. und S. 174 ff. Dopsch (wie Anm. 4), 6 ff.

2) M. Kos, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*, Razprave znanstvenega društva v Ljubljani 11, Historični odsek, Ljubljana 1936 (Kommentar S. 5—125, Edition S. 126—140). H. Wolfram, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*. Böhlau Quellenhefte, Wien-Graz-Köln 1980.

3) Einen Überblick bietet H. Klein im Salzburg-Atlas, hrsgg. von Egon Lendl in Zusammenarbeit mit Walter Pfitzner und Kurt Willvonseder, Salzburg 1955, S. 95—98 und Karte 49.

4) SUB II, Nr. 8, 9, 14, 21, 22, 23, 25, 35a, b, 36, 40, 41. Siehe auch H. Dopsch, Salzburg und der Südosten, Südostdeutsches Archiv, XXI. Band, 1978, S. 5—35.

5) MGH D Ludov. Germ. 102; SUB II, Nr. 21, StUB I, Nr. 7.

ten<sup>6</sup>). H. Dopsch meint, daß „diesen Besitzungen schon durch ihre Lage an wichtigen Verkehrswegen, durch ihre Größe und ihre wirtschaftliche Funktion und den Kirchen als Urfarren eine besondere Bedeutung“ zukam<sup>7</sup>).

In der Folgezeit scheute sich Salzburg nicht, durch Fälschung von Urkunden seine Besitzungen im Südosten zu vergrößern und seine Hoheitsrechte auszudehnen<sup>8</sup>).

Im Rahmen dieser Arbeit soll nur auf die Geschichte der Besitzungen im Verwaltungsbereich des späteren Vizedomantes Leibnitz eingegangen werden.

Bereits in der Schenkung von 860<sup>9</sup>) war ein Hof an der Sulm erwähnt. Wo dieser gelegen ist, läßt sich nicht mehr genau feststellen. Pirchegger dachte dabei schon an Leibnitz<sup>10</sup>). Auf keinen Fall umfaßte die Schenkung von 860 den gesamten späteren Besitz Salzburgs zwischen Laßnitz und Sulm. In der gefälschten Besitzbestätigung König Arnolfs vom 20. November 890<sup>11</sup>) ist der salzburgische Besitz an der Sulm bereits deutlich ausgewiesen. Danach sollte Salzburg den Ort *Ziup* an der Sulm, alles königliche Gut zwischen Laßnitz und Sulm sowie den Wald *Svsil* (Sausal) erhalten.

970 wurden die Güter des Erzstifts in der Mittelsteiermark aber tatsächlich vergrößert. Kaiser Otto II. schenkte am 7. März 970 in Pavia<sup>12</sup>) der Salzburger Kirche den Nidrinhof<sup>13</sup>) samt 50 Königs-

6) Vgl. H. Pirchegger, Karantien und Unterpannonien zur Karolingerzeit, MIOG 33, 1912, S. 290 ff.; E. Klebel, Die Ostgrenze des Karolingischen Reiches, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 21, 1928, S. 368 ff. (Wiederabdruck in: Die Entstehung des Deutschen Reiches, Wege der Forschung Bd. 1, Darmstadt 1956, S. 26 ff.); H. Wagner, Urkundenbuch des Burgenlandes Bd. I, Graz-Köln 1955, S. 6 Nr. 10; H. Koller, Der östliche Salzburger Besitz im Jahre 860, Burgenländ. Heimatblätter 22 (1960), S. 89—106; F. Posch, Zur Lokalisierung des in der Urkunde von 860 genannten Salzburger Besitzes, MGSL 101, 1961, S. 243—260; K. Lechner, Die salzburgisch-passauische Diözesanregulierung in der Buckligen Welt, MGSL 109, 1969, S. 41—63.

7) H. Dopsch, Salzburg und der Südosten, SOA XXI, 1978, S. 24 f.

8) Siehe dazu H. Koller, König Arnolfs großes Privileg für Salzburg, MGSL 109, 1969 (Festschrift für Herbert Klein), S. 65—75 (mit weiteren Literaturangaben).

9) Wie Anm. 5.

10) H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Bd. I, Gotha 1920, S. 106.

11) MGH DA. 184; SUB II, Nr. 34; StUB I, Nr. 9.

12) MGH DO. I. Nr. 389; SUB II, Nr. 53; StUB I, Nr. 25.

13) Ferdinand Tremel lokalisierte den Nidrinhof in der Nähe Deutschlandsbergs: F. Tremel, Udulenidvor, Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlandsbergs, ZHVSt 35, 1942, S. 38—42. Karl Bracher schloß daran an und identifizierte den Nidrinhof mit Schloß Frauenthal bei Deutschlandsberg: K. Bracher, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte des Laßnitztales, I. Frauenthal im oberen Laßnitztal, ZHVSt 48, 1957, S. 61—68. Ders., Laßnitz-Sulm, Zur mittelalterlichen Geschichte der Zwischenflußlandschaft, I. Das Geschlecht der Ulricher und seine Zweige, ZHVSt 59, 1968, S. 135—148. Otto Lamprecht bezweifelte mit Recht diese Lokalisation: O. Lamprecht, Forstern, Zur Geschichte und Topographie des salzburgischen Besitzes in der Weststeiermark, ZHVSt 50, 1959, S. 154.

huben, die sich der Erzbischof frei auswählen durfte, dann den angrenzenden Wald Sausal und Leibnitz mit allem Zubehör. Leibnitz wird als neben der Ortschaft Zuib<sup>14)</sup> gelegen genannt. Im Text heißt es nun, daß Zuib bereits von erzbischöflichen *colonis* bewohnt wurde. Die Besiedlung durch Salzburger Bauern erfolgte wohl schon um 860, als das Erzstift erstmals Besitz an der Sulm erhalten hatte<sup>15)</sup>.

In der Literatur wurde immer wieder behauptet, daß die Schenkung von 970 das gesamte Königsgut zwischen Laßnitz und Sulm umfaßt hatte, wenn es auch nicht als solches in der Urkunde bezeichnet ist<sup>16)</sup>. Diese Annahme wurde durch die Besitzbestätigung Kaiser Ottos II. von 977<sup>17)</sup> und 982<sup>18)</sup> begründet. Nun ist die Urkunde von 977 eine Fälschung<sup>19)</sup> und die von 982 die Bestätigung einer gefälschten Schenkungsurkunde König Arnolfs. Die tatsächliche Bestätigung des salzburgischen Besitzes in der Zwischenflußlandschaft erfolgte also nicht 977, sondern erst 982. Im Jahre 970 hatte Kaiser Otto I. nicht das gesamte Königsgut zwischen Laßnitz und Sulm dem Erzstift geschenkt, sondern nur die angeführten Teile. Um aber möglichst den ganzen Landstrich zu bekommen, fälschte man in Salzburg ältere Besitzrechte und legte dann Kaiser Otto II. dieses gefälschte Arnulfinum im Jahre

---

14) Der Name „Zuib“ ist die slawische Abwandlung von „Solva“. Die Römerstadt Flavia Solva lag südöstlich von Leibnitz, an der Mur, in der heutigen OG Wagna. Über Flavia Solva siehe: *R. Knabl*, Wo stand das „Flavium Solvense“ des C. Plinius? Schriften des Historischen Vereines für Innerösterreich, 1. Heft, 1848, S. 1—108. Knabl stellte damit erstmals die Lage von Flavia Solva fest. Von der neueren Literatur seien erwähnt: *E. Diez*, Flavia Solva, Die römischen Steindenkmäler auf Schloß Seggau bei Leibnitz, Wien 1959. *W. Modrijan*, 150 Jahre Joanneum — 150 Jahre Forschungen in Flavia Solva, Schild von Steier, Beiträge zur steirischen Vor- und Frühgeschichte und Münzkunde, Heft 9, Graz 1959 bis 1961, S. 13—26. Im selben Heft: *E. Staudinger*, Welche Ausdehnung hatte Flavia Solva? S. 27—33.

15) Über die weiteren Besitzschenkungen an Salzburg von 860 siehe bei: *F. Posch*, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, MIOG Erg. Bd. 13, Innsbruck 1941. *H. Pirchegger*, Zur Besiedlungsgeschichte der Oststeiermark, ZHVSt 37, 1946, S. 86—107. *F. Posch*, Probleme der steirischen Frühgeschichte, ZHVSt 39, 1948, S. 43—58. *H. Pirchegger*, Probleme der steirischen Frühgeschichte, ZHVSt 40, 1949, S. 108—111.

16) *F. Tremel*, Udulenidvor, ZHVSt 35, 1942, S. 38—42; *K. Bracher*, Laßnitz-Sulm, ZHVSt 59, 1968, S. 135; *E. Staudinger*, 1000 Jahre Leibnitz, 970—1970, S. 29.

17) MGH DO. II. Nr. 165; SUB II, Nr. 57; StUB I, Nr. 27.

18) MGH DO. II. Nr. 275; SUB II, Nr. 58; StUB I, Nr. 30.

19) *H. Koller*, König Arnolfs großes Privileg für Salzburg, MGSL 109, 1969, S. 67—69. Bereits *H. Widmann* stellte die Echtheit dieser Urkunde in Frage (Geschichte Salzburgs, Bd. I, Gotha 1907, S. 172, Anm. 2). Diese Bedenken versuchte *W. Erben*, Karolingische und ottonische Besitzbestätigungen für das Erzstift Salzburg, Innsbrucker Festgruß zur 50. Versammlung deutscher Philologen 1909, S. 73 ff., zu entkräften.

982 zur Bestätigung vor<sup>20</sup>). Die Fälschung der Urkunde Kaiser Ottos II. vom Jahre 977 diente weniger der Erringung des gesamten Landes zwischen Laßnitz und Sulm, als vielmehr zur Sicherung des geschlossenen Salzburger Territoriums<sup>21</sup>).

Die endgültige Festigung des salzburgischen Besitzes in der Weststeiermark erfolgte durch die Besitzbestätigungen von Otto III. im Jahre 984<sup>22</sup>), Heinrich III. 1051<sup>23</sup>) und Heinrich IV. 1057<sup>24</sup>). Damit besaß das Erzstift Ende des 10. Jahrhunderts den Großteil des früheren königlichen Gutes zwischen Koralpe, Laßnitz, Mur und Sulm. Der Besitz war aber nicht geschlossen, denn die Eppensteiner, Aribonen und andere Geschlechter waren hier ebenfalls Grundherren<sup>25</sup>). Die Salzburger Erzbischöfe versuchten aber diesen Besitz durch verschiedene Tauschgeschäfte abzurunden. Durch mehrere Schenkungen konnten sie ihn vergrößern.

So gab um 1000 der Edle Heimo dem Erzbischof Hartwig ein nicht näher bezeichnetes Gut an der Sulm und erhielt dafür die kirchlichen Rechte der von ihm erbauten Kirche St. Martin am Krappfeld in Kärnten<sup>26</sup>). Um 1030 erhielt Erzbischof Dietmar II. von Pfalzgraf Hartwig ein Gut an der Laßnitz im Tauschwege gegen den Nachlaß des Zehents vom Besitz des Pfalzgrafen zu Straßgang<sup>27</sup>). 1045 schenkte König Heinrich III. Erzbischof Balduin das königliche Gut zu Leitersdorf an der Laßnitz<sup>28</sup>). Heinrich III. trat noch weiter als Gönner für Salzburg auf. 1055 schenkte er Straßgang<sup>29</sup>) und 1056 drei Königshuben zu Gumprächtstätten<sup>30</sup>) dem Erzstift. Um 1050 tauschte Erzbischof Balduin Besitz an der Laßnitz gegen anderen in der Obersteiermark ein<sup>31</sup>). Zur gleichen Zeit erwarb er von Waltfried,

20) *H. Koller* meint, daß das vorhandene Privileg König Arnolfs (siehe Anm. 11) nicht jenes sei, welches im Jahre 982 Kaiser Otto II. zur Bestätigung vorgelegt worden war. Das vorhandene sei eine Rekonstruktion aus späterer Zeit. *MGSL* 109, 1969, S. 73—75.

21) Die Besitzungen des geschlossenen Salzburger Territoriums fehlen in der Urkunde Ottos II. vom Jahre 982. Siehe dazu *H. Dopsch*, Die Entstehung des Territoriums, in: *Geschichte Salzburgs*, Bd. I, S. 337—346.

22) *MGH DO.* III. Nr. 1; *SUB II*, Nr. 59; *StUB I*, Nr. 31.

23) *MGH DH.* III. Nr. 260; *SUB II*, Nr. 87; *StUB I*, Nr. 59.

24) *MGH DH.* IV. Nr. 4; *SUB II*, Nr. 92; *StUB I*, Nr. 64.

25) *H. Pirchegger*, *Geschichte I*, S. 338.

26) *StUB III*, Nachträge Nr. 1.

27) *StUB I*, Nr. 47.

28) *MGH DH.* III. Nr. 149; *SUB II*, Nr. 83; *StUB I*, Nr. 55. Zur Lage von Leitersdorf siehe *H. Pirchegger*, *Leitersdorf*, *Blätter* 22, 1948, S. 120—126.

29) *MGH DH.* III. Nr. 332; *SUB II*, Nr. 88, *StUB I*, Nr. 60. Siehe dazu *H. Pirchegger*, *St. Martin-Straßgang und die Aribonen*, *Blätter* 38, 1964, S. 36—43 und 107.

30) *MGH DH.* III. Nr. 373; *SUB II*, Nr. 90; *StUB I*, Nr. 63. *Gumprächtstätten* = Gr. St. Florian a. d. Laßnitz.

31) *StUB I*, Nr. 57.

der den Edlen von Reun, und Eppo, der den Eppensteinern zuzuzählen ist<sup>32</sup>), den Ort Kapellen an der Sulm und überließ ihnen dafür einige Zehente<sup>33</sup>). 1059 schenkte Heinrich IV. dem Erzstift fünf Huben in Groß-St. Florian<sup>34</sup>). Zwischen 1060 und 1076 trat Markwart, der Sohn Herzog Adalberos von Kärnten, die Ortschaft Otternitz an Salzburg ab<sup>35</sup>).

Kloster Admont erhielt unter anderem Jahring<sup>36</sup>) und Mönichgleinz<sup>37</sup>). 1168 überließ Erzbischof Adalbert St. Andrä im Sausal dem Pfarrer von (Groß-)St. Florian<sup>38</sup>). Zahlreiche Lehen waren an die Herren von Pettau, die Hollenegger, Leibnitzer und andere Ministerialengeschlechter ausgegeben worden<sup>39</sup>). Zwischen Mur und Koralpe gelang es dem Erzstift daher nicht, ein geschlossenes Territorium in seinen Besitz zu bekommen.

Seine oststeirischen Besitzungen behielt Salzburg nicht in eigener Verwaltung, sondern gab diese wieder als Lehen aus<sup>40</sup>).

Umfangreichen Besitz hatte Salzburg auch in der einstigen Untersteiermark<sup>41</sup>) erworben. Pettau<sup>42</sup>) wird schon im gefälschten Arnulfinum angeführt und in der Bestätigungsurkunde Kaiser Ottos II. von 982 *civitas*, also Stadt genannt<sup>43</sup>). Hingegen gehen die ausgedehnten salzburgischen Besitzungen am nördlichen Sauerufer auf eine Schenkung der hl. Hemma von Gurk an den Salzburger Erzbischof Balduin

32) H. Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters, Teil I, Forschungen XII, 1951, S. 137—138.

33) StUB I, Nr. 58. Kapellen scheint weder im Urbar von 1322 noch später unter den salzburgischen Besitzungen auf und läßt sich nicht lokalisieren.

34) MGH DH. IV. Nr. 55; SUB II, Nr. 93; StUB I, Nr. 66.

35) SUB II, Nr. 95; StUB I, Nr. 68; Otternitz in der OG St. Martin im Sulmtal, GB Deutschlandsberg.

36) SUB II, Nr. 225; StUB I, Nr. 219. Heute Ober- und Unterjahring, OG St. Nikolai im Sausal, GB Leibnitz.

37) SUB II, Nr. 339; StUB I, Nr. 400. OG Unterbergglä, GB Deutschlandsberg.

38) SUB II, Nr. 391; StUB I, Nr. 508.

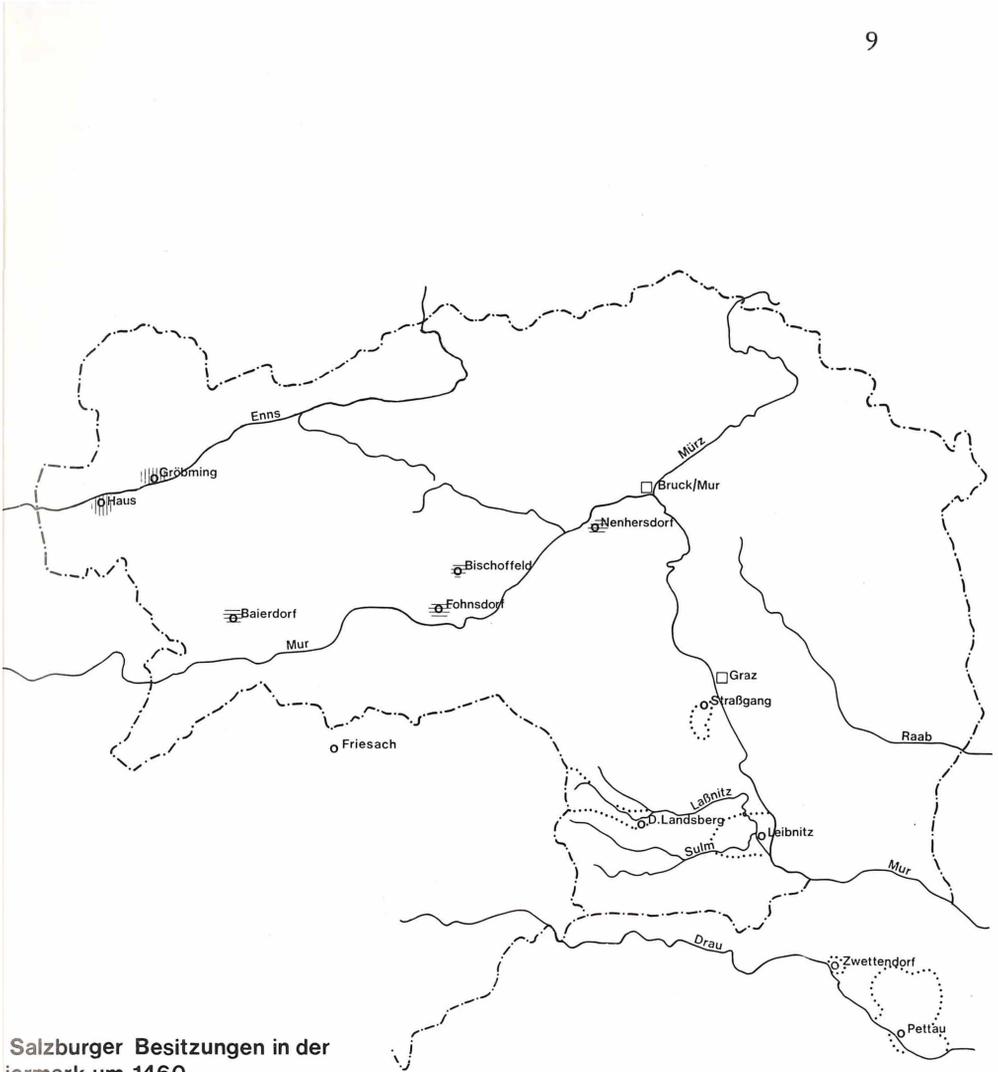
39) Siehe dazu H. Pirchegger, Die Herren von Pettau, ZHVSt 42, 1951, S. 3—36. Ders., Hollenegg, Blätter 32, 1958, S. 48—57. Auch K. Bracher, Laßnitz-Sulm, ZHVSt 59, 1968, S. 135—169. Dort auch die Quellen und weiteren Literaturangaben.

40) H. Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters, Forschungen 12, 13 und 16, 1951—1958. Über die Probleme der Lokalisierung des Salzburger Besitzes in der Oststeiermark bei F. Posch, Der Rodungsblock der 100 Huben zwischen Masenberg und Wechsel, ZHVSt 49, 1958, S. 106—110. Über dieses Thema folgte ein wissenschaftlicher Streit zwischen Posch und Pirchegger, ZHVSt 52, 1961, S. 151—161.

41) H. Pirchegger, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülden, Städte und Märkte, Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 10, München 1962.

42) Zur Geschichte Pettaus siehe B. Saria, Pettau, Festgabe für Hans Pirchegger, ZHVSt, Sonderband 10, 1965; V. Bračić (Hrsg.), Poetovio-Ptuj 69—1969, Marburg 1969.

43) Vgl. Anm. 7 und 8.



### Salzburger Besitzungen in der Steiermark um 1460

--- heutige Landesgrenzen

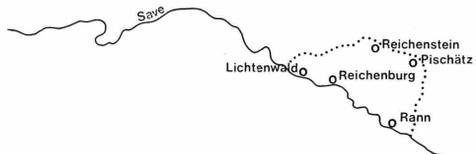
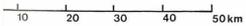
Salzburger Besitzungen:

||||| zum Vizedomamt Salzburg

==== zum Vizedomamt Friesach

..... zum Vizedomamt Leibnitz

□ Cilli



im Jahre 1043 zurück<sup>44</sup>). Ältester Ort in diesem Gebiet ist Reichenburg, das erstmals 895 urkundlich erwähnt wird<sup>45</sup>). Rann, Lichtenwald und Pischätz sind erst unter salzburgischer Herrschaft offensichtlich planmäßig errichtet und ausgebaut worden<sup>46</sup>).

Die salzburgischen Besitzungen bei Graz, in Straßgang, Pirka, Windorf, Hautendorf und Lebern, gehen auf eine Schenkung Heinrichs III. 1055<sup>47</sup>) zurück und unterstanden bis 1595 dem Vizedomamt Leibnitz.

Die übrigen Besitzungen des Erzstifts in der Obersteiermark<sup>48</sup>) gehörten nicht zum Verwaltungsbereich des Leibnitzer Vizedoms. Die Salzburg am nächsten gelegenen Herrschaften Haus und Gröbming im Ennstal<sup>49</sup>) unterstanden dem Vizedomamt (ab dem 14. Jahrhundert Hofmeisteramt) Salzburg. Die Ämter Nennersdorf bei Leoben<sup>50</sup>), Bischofffeld an der Ingering, Fohnsdorf und Baierdorf<sup>51</sup>) wurden vom salzburgischen Vizedom in Friesach (Kärnten) verwaltet.

### b) Leibnitz

Nun wollen wir noch etwas näher auf die Geschichte von Leibnitz<sup>52</sup>) eingehen, denn dieser Ort wurde der Sitz des Vizedoms und damit der Mittelpunkt des gesamten mittel- und untersteirischen Besitzes des Erzstiftes Salzburg. Aus der Schenkungsurkunde von 970 erfahren wir erstmals von einem der *civitas Zuib iuxta situm locum . . . Lipnizza vocatum*<sup>53</sup>). Dieses ursprüngliche Leibnitz wurde bisher ver-

44) H. Dopsch, Salzburg und der Südosten, SOA XXI, 1978, S. 25 f. Siehe auch H. Pirchegger, Der Besitz des Erzstiftes Salzburg an der Sawe und an der Enns, ZHVSt 36, 1943, S. 59—69.

45) MGH DA. Nr. 138.

46) Siehe dazu M. Kos, Brežice v srednjem veku (Rann im Mittelalter), Posavje 1, 1957, S. 7—15. J. Koropec, Brežice v srednjem veku, Časopis za zgodovino in narodopisje 12, Marburg 1976, S. 93—116.

47) Wie Anm. 29. Pirchegger hat in seinem Aufsatz: Feldkirchen, Blätter 39, 1965, S. 91—99, bei der Besprechung von Lebern den dortigen Salzburger Besitz übersehen, der im Urbar des Vizedomamts Leibnitz, 1322, StLA, Hs. 1157, fol. 15v, und im Verkaufsurbar für Peter Kugelman, 1595, StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 217v, angeführt ist.

48) Über die obersteirischen Besitzungen Salzburgs siehe H. Pirchegger, Kirchen- und Dynastenbesitz in Steiermark, MIOG, Ergbd. 11, 1929. Über den gesamten Besitz Salzburgs in der Steiermark: H. Klein, Erzstift Salzburg und seine Nachbarterritorien, Salzburg-Atlas, 1955, S. 95—98.

49) Über Haus: H. Pirchegger, Haus, Blätter 17, 1939, S. 7—9 und 48—52. Über Gröbming: H. Pirchegger, Geschichte des Bezirkes Gröbming, Gröbming 1952.

50) H. Ebner, Der salzburgische Besitz zu Nennersdorf bei Leoben, Blätter 30, 1956, S. 11—16.

51) Über Baierdorf: F. Hutter, Der Zehentturm in Baierdorf bei Schöder, ZHVSt 36, 1943, S. 36—53.

52) Eine prägnante Zusammenfassung erfolgte durch Otto Lamprecht im: Handbuch der historischen Stätten Österreichs, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 95—97. Eine ausführliche Darstellung bringt E. Staudinger, 1000 Jahre Leibnitz, S. 27—69.

53) Wie Anm. 9.

schieden lokalisiert, doch in jüngster Zeit von Eduard Staudinger auf dem Frauenberg oberhalb der heutigen Stadt nachgewiesen<sup>54</sup>).

Für uns ist der Zeitpunkt der Erbauung der Burg Leibnitz<sup>55</sup>) sehr wichtig. Durch diese vermochte der Erzbischof seinen Besitz um Leibnitz zu schützen. Das genaue Erbauungsdatum wissen wir leider nicht. Die Vita Chunradi meldet, daß Erzbischof Konrad I. mit dem Bau begonnen habe, ihn jedoch unvollständig hinterließ<sup>56</sup>). Pirchegger schließt daran an und sieht die Errichtung der Festung Leibnitz als Schutzmaßnahme gegen die zahlreichen Einfälle der Magyaren in das steirische Unterland<sup>57</sup>). Zugleich sollen nämlich auch die Burgen in den salzburgischen Städten Pettau und Reichenburg erbaut worden sein. Jedenfalls tritt uns in einer Urkunde aus dem Jahre 1136<sup>58</sup>) ein *Eberhardus castellanus de Libeniz* erstmals entgegen<sup>59</sup>). Damit haben wir den ersten Nachweis für die Existenz einer Burg auf dem Berg über Leibnitz<sup>60</sup>).

In den folgenden Jahren kamen die Salzburger Erzbischöfe immer wieder nach Leibnitz, wobei im besonderen verschiedene Tauschgeschäfte und andere Besitzangelegenheiten behandelt wurden. So befand sich Erzbischof Konrad I. vom 14. bis 30. Mai 1144 im Schloß Leibnitz<sup>61</sup>). Eberhard I. urkundete 1152, 1153 und 1155 in Leibnitz<sup>62</sup>). 1164 soll Erzbischof Eberhard die Burg sogar vor der Zerstörung gerettet haben. Der steirische Markgraf Otakar III. belagerte nämlich den salzburgischen Vizedom auf Leibnitz und wollte die Burg im Sturm erobern, als der Erzbischof persönlich erschien und vermittelnd ein-

54) *E. Staudinger*, 1000 Jahre Leibnitz, S. 31—32. Für Altenmarkt, 1 km südlich des heutigen Leibnitz, plädierten u. a. *E. Fink*, Geschichte des Marktes Leibnitz in der Steiermark im Zeitalter der Gegenreformation (1587—1639), Phil. Diss. Graz 1956, S. 9—12; *K. Bracher*, Laßnitz-Sulm, S. 166; *H. Paschinger*, Der Raum Leibnitz, ein altes salzburgisches Besitztum, im funktionellen Wandel, Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft, Bd. 109, Teil I, S. 157.

55) Über Schloß Leibnitz-Seggau siehe: *H. Ebner*, Steiermarks Burgen und Schlösser Bd. 3 (Graz, Leibnitz, Weststeiermark), Wien 1967, S. 116—119 (mit Angabe der älteren Literatur); *O. Lamprecht*, Geschichte und Bedeutung der Burg Leibnitz-Seggau, Blätter 46, 1972, S. 16—18.

56) MGH SS XI. (Vita Chunradi), S. 75.

57) *H. Pirchegger*, Geschichte I, S. 148—149.

58) StUB I, Nr. 172.

59) Die Burggrafen der beiden salzburgischen Burgen in Leibnitz und Friesach stammen aus derselben Familie. Siehe bei *H. Dopsch*, Ministerialität und Herrenstand in der Steiermark und in Salzburg, ZHVSt 62, 1971, S. 26.

60) Vgl. dazu: *H. Dopsch*, Burgenbau und Burgenpolitik des Erzstiftes Salzburg im Mittelalter, Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Vorträge und Forschungen XIX/II, Sigmaringen 1976, S. 389 und S. 392.

61) SUB II, Nr. 224 und 229; StUB I, Nr. 218 und 221.

62) 1152: SUB II, Nr. 294; StUB I, Nr. 344.

1153: SUB II, Nr. 305; StUB I, Nr. 352.

1155: SUB II, Nr. 313; StUB I, Nr. 362.

griff<sup>63</sup>). Diese Meldung Muchars, die auch in die neueste Literatur fast wörtlich übernommen wurde<sup>64</sup>), ist zumindest insofern zu korrigieren, daß „Vizedom“ durch „Burggraf“ zu ersetzen ist, denn um diese Zeit gab es in Leibnitz mit Sicherheit noch keinen Vizedom.

Im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich I. und Erzbischof Adalbert verhandelte der Kaiser Anfang 1170 in Leibnitz mit einigen Prälaten über die Salzburger Frage. Barbarossa hatte im Sommer 1169 das gesamte Erzstift und damit auch den steirischen Besitz in der Verwaltung des Reiches übernommen<sup>65</sup>). Ein halbes Jahr später, am 7. September 1170, urkundete Erzbischof Adalbert wieder in Leibnitz<sup>66</sup>). Hierher berief er auch alle Prälaten seiner Diözese zu einer Synode, doch lehnten diese ab und baten ihn, Frieden zu schließen und in ihre Mitte zurückzukehren<sup>67</sup>).

1178 gestand Kaiser Friedrich dem Erzstift *plena iurisdictione* über all seinen Besitz zu<sup>68</sup>). Leibnitz konnte davon nicht profitieren, denn hier besaß der Erzbischof die hohe Gerichtsbarkeit nicht<sup>69</sup>).

1211 wurden verschiedene Unstimmigkeiten zwischen Herzog Leopold VI. und Erzbischof Eberhard II. beigelegt<sup>70</sup>). Der Erzbischof verzichtete auf die Patronatsrechte über einige steirische Kirchen, und der Herzog dafür unter anderem auf die Vogtei über Leibnitz, wofür er bis dahin das Dorf Tillmitsch zu Lehen hatte<sup>71</sup>).

### c) Die Errichtung des Vizedomamts

Leibnitz mit seiner Burg bot sich von selbst als Verwaltungsmittelpunkt für den angrenzenden salzburgischen Besitz an. Es ist die Frage, seit wann es dort ein salzburgisches Amt gab. Wohl schon im 11. Jahrhundert hatte Salzburg für seinen Besitz in und um Leibnitz einen *A m t m a n n* eingesetzt, der den Zins von den Urbarleuten einhob. Ein solcher *Official* begegnet uns erstmals in einer Urkunde aus dem Jahre 1136<sup>72</sup>). Auch in den übrigen salzburgischen Dörfern gab es Amtleute, die dort aber mit dem gleichbedeutenden slawischen Namen

63) Vita Eberhard: c. 10, MGH SS 11, 82. A. Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, Band IV, S. 449. Dopsch, Geschichte Salzburgs I, 138 Anm. 362.

64) L. Grill, Erzbischof Eberhard I. von Salzburg, Stift Rein 1964, S. 79. E. Staudinger, 1000 Jahre Leibnitz, S. 38.

65) H. Pirchegger, Geschichte I, S. 161. G. Hödl, Das Erzstift Salzburg und das Reich unter Kaiser Friedrich Barbarossa, MGSL 114, 1974, S. 53. H. Dopsch, Geschichte Salzburgs I, S. 145.

66) SUB II, Nr. 399, StUB I, Nr. 514.

67) StUB I, Nr. 547.

68) SUB II, Nr. 415.

69) Siehe dazu das Kapitel III, 3.

70) SUB III, Nr. 645; StUB II, Nr. 118.

71) H. Pirchegger, Geschichte I, S. 338. Tillmitsch liegt im GB Leibnitz.

72) *Dietericus de Libeniz officialis episcopi*, StUB I, Nr. 172.

*Supan* bezeichnet wurden<sup>73</sup>). Schon A. Dopsch hat betont, daß die *Officiales* über die *Supane* zu stellen sind<sup>74</sup>). Die gehobenere Stellung des Leibnitzer Amtmannes kommt auch in den *alten recht di mein herre von Salzburg hatt auf seinen gut pei Leibenz und pei Graez* zum Ausdruck. Darin wird den Untertanen die Dienstpflicht gegenüber *dem herrn von Salzburg und seinem amptmann* vorgeschrieben<sup>75</sup>). Auf keinen Fall hatte der Amtmann die gleichen Befugnisse wie der Vizedom, dem wir erst im 13. Jahrhundert begegnen. Während dem Amtmann die Verwaltung der Urbargüter mit den zugehörigen Rechten oblag, war der Vizedom für alle Untertanen der mittel- und untersteirischen Besitzungen des Erzstifts die den Erzbischof vertretende Obrigkeit. Er war auch befugt, im Namen und Auftrag des Erzbischofs verschiedene Rechtsgeschäfte, wie Güterkauf, Verpfändungen und ähnliches durchzuführen. Man könnte ihn also auch als erzbischöflichen Statthalter in der Steiermark bezeichnen<sup>76</sup>).

Jetzt gilt es den Zeitpunkt zu ermitteln, wann dieser Vizedom erstmals eingesetzt worden ist. Der erste uns bekannte Vizedom ist *Rudbertus de Vogau*, der nach Bischof Heinrich von Seckau als zweiter Zeuge genannt wird, als Erzbischof Eberhard II. am 26. Dezember 1234 in Leibnitz eine Schenkungsurkunde über einige Güter für das Kloster Admont ausstellte<sup>77</sup>). Es stellt sich nun die Frage, ob dieser Rupert von Vogau<sup>78</sup>) auch tatsächlich der erste Vizedom ist, den Salzburg für seine steirischen Besitzungen eingesetzt hatte oder ob es schon früher einen gab. In Salzburg und Friesach sind die Vizedome schon einige Jahrzehnte vorher nachweisbar<sup>79</sup>). Daraus könnte man den Schluß ziehen, daß auch in der Steiermark ein salzburgischer Vizedom bereits am Ende des 12. Jahrhunderts existiert habe. Es gibt aber mehrere Hinweise, die eindeutig dagegen sprechen.

Am wahrscheinlichsten ist, daß der erste salzburgische Vizedom in der Steiermark von Erzbischof E b e r h a r d I I. (1200—1246) ein-

73) Siehe dazu A. A. Klein, Landgemeinde und Dorfherrschaft in Steiermark, Ein Beitrag zur Geschichte der Grundherrschaft, ZHVSt 46, 1955, Pirchegger-Festschrift, S. 82—111 (mit weiteren Literaturhinweisen).

74) A. Dopsch. Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter, Wien-Leipzig 1910. S. LXXXII—LXXXVII.

75) LStLA Urbar 1322, fol. 89v. Siehe auch Österreichische Weisthümer, Bd. I, Die salzburgischen Taidinge, hrsgg. von H. Siegel und K. Tomaschek, Wien 1870, S. 333—335; Rechte des Erzstifts bei Leibnitz und Graz. Hier fehlt allerdings der Satz mit dem *amptmann*, da diese Rechte 1435 aufgezeichnet worden sind (HHStA, Salz. Kammerbuch IV, fol. 165—167), und zu diesem Zeitpunkt der Amtmann bereits vom Leibnitzer Vizedom abgelöst worden war.

76) Genaueres siehe dazu im Kapitel III.

77) SUB III, Nr. 907; im StUB II, Nr. 318 fehlt bei Rudbertus die Bezeichnung *vicedominus*.

78) „Vogau“ ist das heutige St. Veit am Vogau, GB Leibnitz.

79) Im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts. SUB II, Nr. 437, 439, 509 und 570.

gesetzt wurde. Um diese Annahme zu beweisen, muß die allgemeine Situation des Erzstifts Salzburg und die Politik Erzbischof Eberhards II. im besonderen berücksichtigt werden. Erst in dieser Zusammenschau ist es möglich, ein klareres Bild zu gewinnen.

Erzbischof Eberhard II. kann als Begründer des *Territorialfürstentums* Salzburg angesprochen werden. Durch den Ankauf von Schlössern und Herrschaften, den Erwerb der Grafschaften Pinzgau und Lebenau, sowie durch die Anwartschaft auf die Grafschaften Plain und im Lungau (die unter seinem Nachfolger Philipp an Salzburg kamen) sicherte er dem Erzstift die weltlichen Hoheitsrechte über ein großes geschlossenes Territorium<sup>80</sup>). Weiters trachtete er die Vogteien abzuschütteln, wobei ihn die Kurie eifrig unterstützte<sup>81</sup>). Bei Leibnitz erreichte er dieses Ziel 1211<sup>82</sup>), was darauf hinweist, daß er sich auch sehr um die auswärtigen Herrschaften bemühte.

1220 gestattete Kaiser Friedrich II. in der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* den geistlichen Fürsten die Ausübung der Regalien, die ihnen für ihre Herrschaftsbereiche fast uneingeschränkte Macht gab. Erst dadurch konnte es zur Bildung geistlicher Landesfürstentümer kommen<sup>83</sup>).

Die Bestrebungen Erzbischof Eberhards II. zielten also auf die Vergrößerung und Festigung der Macht des Erzstifts ab. Wie schon angedeutet, hatte er dabei auch nicht auf jene salzburgischen Besitzungen vergessen, die außerhalb des geschlossenen Territoriums lagen. Für die weit verstreuten Güter in der Mittel- und Untersteiermark war es seiner Vorstellung nach sicher notwendig, eine Instanz zu schaffen, welche die Interessen Salzburgs einerseits gegen die Untertanen und andererseits gegenüber dem Landesfürsten zu vertreten hatte. Diese Aufgaben waren direkt von Salzburg aus kaum zu bewältigen. Daher setzte Eberhard einen Vizedom ein.

Es gibt aber noch weitere Indizien dafür, daß nicht schon ein früherer Erzbischof auf diese Idee gekommen ist, wie das zum Beispiel beim Vizedom von Friesach in Kärnten der Fall war. H. Pirchegger schreibt in seiner Geschichte der Steiermark über den Anfang des 13. Jahrhunderts, ohne dabei im besonderen an ein salzburgisches Vizedomamt für die steirischen Besitzungen zu denken: „Die zweite deutsche Kolonisation der Steiermark war damals im wesentlichen abgeschlossen, Ebenen und Hügel hatten bereits ihre heutigen Dörfer, und der Einzelhof war hoch in die Berglandschaften hinangestiegen. Die Be-

80) Ausführlich darüber H. Dopsch, Die Entstehung des Territoriums, in: Geschichte Salzburgs, Bd. I, S. 337—346.

81) Vgl. dazu F. Martin, Die Kirchliche Vogtei im Erzstift Salzburg, MGSL 46, 1906, S. 339—436.

82) SUB III, Nr. 645a; StUB II, Nr. 118.

83) Ausführliche Literaturangaben dazu bei Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart 91970, S. 451, Anm. 6.

völkerung war fast so stark wie in der Mitte des 18. Jahrhunderts, abgerechnet die Städte und Märkte. Die geistliche und die weltliche Verwaltung mußten daher ihre alten, großen Sprengel und neue Landgerichte und Pfarren oder Vikariate schaffen, auch neue Bistümer mußten kommen<sup>84</sup>). In diesem Sinne ist die durch Erzbischof Eberhard II. 1218 erfolgte Gründung des *Bistums Seckau* zu sehen<sup>85</sup>). Ausgestattet wurde es mit den Einkünften der Pfarren Fohnsdorf, Leibnitz, Vogau und St. Ruprecht<sup>86</sup>) samt deren Vikariaten, dann der Herrschaft Wasserberg<sup>87</sup>), mit mehreren Zehenthöfen, je einem Haus in Friesach und Salzburg, sowie dem alten Turm im Schlosse Leibnitz *et aream que inter eandem turrim et granarium nostrum sita est* und auch einem Berganteil außerhalb der Mauern<sup>88</sup>). Damit war auch die Grundlage für die spätere Zweiteilung des Schlosses Leibnitz in ein salzburgisches und seckauisches geschaffen. Die geistliche Verwaltung in der Steiermark hatte Erzbischof Eberhard II. also durch das Suffraganbistum Seckau neu organisiert. Es ist anzunehmen, daß man sich dabei auch über den weltlichen Grundbesitz in der Steiermark Gedanken machte. Erzbischof Eberhard war sicher daran interessiert, seine steirischen Besitzungen einer geordneten Verwaltung zu unterstellen. Als Vorbild stand ihm das Vizedomamt Friesach zur Verfügung.

Es gibt aber noch ein weiteres Argument dafür, daß die erstmalige Bestellung eines salzburgischen Vizedoms für die Steiermark in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts zu verlegen ist. Die Salzburger Erzbischöfe vor Eberhard II. waren immer wieder in der Steiermark und haben besonders in Leibnitz viele Urkunden ausgestellt<sup>89</sup>). In keiner einzigen vor 1234 scheint jedoch ein Vizedom als Zeuge oder Genannter auf. Nachher sind sie aber immer wieder in Gesellschaft der Erzbischöfe anzutreffen. Diese Hinweise reichen wohl aus, daß wir Erzbischof Eberhard II. als Gründer des Salzburger Vizedominats für die Steiermark bezeichnen können.

Wie schon erwähnt, gab es in *Friesach* bereits früher einen salzburgischen Vizedom. Er ist seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert nachweisbar. Dem Vizedom von Friesach unterstand der Salzburger Besitz in Kärnten, im Lungau und in der Obersteiermark, mit Ausnahme von Haus und Gröbming im Ennstal<sup>90</sup>). In *Salzburg* selbst treten Vizedome

87) Die Herrschaft Wasserberg, bei Gaal, GB Knittelfeld, Stmk., spielte bei der Veräußerung des Vizedomamts Leibnitz 1595 eine besondere Rolle. Siehe S. 77 f.

88) SUB III, Nr. 738; StUB II, Nr. 163.

89) Siehe Register des SUB III, unter Leibnitz, Ort der Handlung und Ausstellung.

90) Eine Arbeit darüber fehlt leider noch.

84) *H. Pirchegger*, Geschichte I, S. 180.

85) Vgl. dazu *K. Amon* (Hrsg.), *Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218—1968*, Graz 1969. Dort weitere Quellen und Literaturangaben.

86) St. Ruprecht a. d. Raab, GB Weiz, Stmk.

ab etwa 1180 auf<sup>91)</sup>. H. Widmann bezeichnete sie als Stellvertreter des Landesfürsten und ersten Beamten der Zentralregierung, zu deren Aufgaben das Gerichtswesen und die Finanzverwaltung gehörten. Inhaber dieses Amtes waren in Salzburg ursprünglich Geistliche<sup>92)</sup>. Dieses Bild trifft auch für den Vizedom in der Steiermark zu. J. K. Mayr glaubt, daß ab 1278 der Salzburger Vizedom in jurisdiktionellen Belangen von einem Hauptmann unterstützt worden ist. Der seit 1243 nachweisbare *Hofmeister* war ebenfalls dem Vizedom unterstellt, übernahm dann aber, als um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Vizedom in Salzburg abgeschafft wurde, die Finanzverwaltung, insbesondere die Verwaltung der landesfürstlichen Urbargüter. Der alte Name blieb jedoch erhalten, denn noch im 15. Jahrhundert wurde das Salzburger *Hofmeisteramt* auch als Vizedomamt bezeichnet<sup>93)</sup>.

Wenn bisher vermieden wurde, von einem Vizedom von Leibnitz zu sprechen, sondern immer von einem salzburgischen Vizedom für die Steiermark, so hat das seinen besonderen Grund. Es scheint nämlich Leibnitz erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts zum ständigen Sitz des Vizedoms geworden zu sein. Bis dahin wurden immer nur die Vizedome selbst, aber niemals ein Vizedomamt genannt. Wenn Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1242 seinem Ministerialen Ottokar von Lichtenberg 48 Mark Einkünfte aus seinem *officio Libenz* anweisen läßt<sup>94)</sup>, so war damit nur das Urbaramt von Leibnitz gemeint. Lange Zeit kennen wir nur die Bezeichnungen Salzburger Vizedom, Vizedom der Salzburger Kirche oder Vizedom der Salzburger Kirche in der unteren Mark. Diese Uneinheitlichkeit ist auch ein Hinweis auf das nicht sehr hohe Alter des Salzburger Vizedominats für die Steiermark. 1281 wird erstmals ein *Leupold vicedominus in Leybentz* genannt<sup>95)</sup>. Einige Jahre lang kommen diese Bezeichnungen noch gemeinsam vor, doch ab etwa 1300 gibt es nur mehr den *Vizedom von Leibnitz*. Dadurch, daß der Vizedom nun ständig in Leibnitz wohnte, war es wohl nicht mehr notwendig, ein gesondertes Urbaramt Leibnitz weiterzuführen. Daher hören wir 1285 auch das letzte Mal davon<sup>96)</sup>. Der Vizedom hatte in Hinkunft also zwei Funktionen zu erfüllen: Statthalter Salzburgs für die Besitzungen in der Mittel- und Untersteier-

91) SUB II, Nr. 439.

92) H. Widmann, Geschichte Salzburgs, Band 2, Gotha 1909, S. 188—189.

93) J. K. Mayr, Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts, MGSL 64, 1924, S. 10. Über die Einrichtung der landesfürstlichen Vizedomämter siehe A. Luschin von Ebengreuth, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, Bamberg 1918, S. 122—123. R. Heuberger, Die älteren landesfürstlichen Vicedominate in Tirol und die Anfänge der Hauptmannschaft an der Etsch, Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 11, 1914, S. 66—74 und S. 123—138.

94) SUB III, Nr. 986; StUB Ergbd. Nr. 52.

95) Martin, Regesten I, Nr. 981.

96) Martin, Regesten I, Nr. 1144.

mark und Verwalter der Herrschaft Leibnitz. Die übrigen ihm untertanen Herrschaften hatten eigene salzburgische Amtleute<sup>97</sup>).

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß Erzbischof Eberhard II. im Zuge der Reorganisation erzbischöflicher Verwaltung auch für die mittel- und untersteirischen Besitzungen des Erzstifts einen übergeordneten Beamten eingesetzt hat, der nach den bereits vorhandenen Vorbildern von Salzburg und Friesach als Vizedom bezeichnet wurde. Erst am Ende des 13. Jahrhunderts ist Leibnitz sein ständiger Sitz geworden.

## 2. Die Geschichte des Vizedomamts Leibnitz von den Anfängen bis zum Bündnis Salzburgs mit Ungarn

Die Geschichte des Salzburger Vizedomamts Leibnitz läßt sich bei näherer Betrachtung in zwei große Abschnitte gliedern. Der erste umfaßt die Zeit von der Gründung des Vizedomamts (um 1230) bis zum Ausbruch des Ungarischen Krieges (1479). Diese Phase stand ganz im Zeichen der Bemühungen Salzburgs, seinen auswärtigen Besitz in der Steiermark einer geordneten Verwaltung und Rechtssprechung zu unterstellen und gleichzeitig volle Exterritorialität vom Lande zu erlangen. Wenn diese Bestrebungen Salzburgs auch immer wieder durch verschiedene Angriffe von außen, sowohl politischer wie auch militärischer Art, gestört wurden, so ist ihr endgültiges Scheitern erst durch das unglückliche Bündnis mit Ungarn verursacht worden.

Der zweite Abschnitt von 1490 bis 1595 war sozusagen nur mehr das Rückzugsgefecht. Salzburg mußte die Zugehörigkeit seiner Besitzungen zum Lande Steiermark anerkennen und sich mit den Rechten des Grundherrn bescheiden. Als schließlich die Schwierigkeiten mit den vielfach protestantischen Untertanen immer größer und der wirtschaftliche Nutzen des Vizedomamts immer geringer wurde, sah sich Erzbischof Wolf Dietrich 1595 gezwungen, die erzstiftischen Besitzungen in der Steiermark abzugeben. Wir wollen uns zuerst mit der für Salzburg günstigeren Phase des Vizedomamts bis 1479 beschäftigen.

### a) Burg und Markt Leibnitz

Leibnitz war auf den Reisen der Salzburger Erzbischöfe in die Steiermark fast immer eine der Stationen. Eberhard II. ist sehr oft hierher gekommen, und auch der Erwählte *Philipp* weilte des öfteren

97) Siehe S. 87 und *M. Kos*, *Urbaria aetatis mediae Sloveniam spectantia, Fontes rerum Slovenicarum*, Tomus 1, *Urbaria archiepiscopatus Salisburgensis*, Laibach 1939, S. 35.

in seinem Schlosse Leibnitz<sup>1</sup>). Im Kampf mit dem vom Kapitel gewählten Erzbischof Ulrich kam der abgesetzte Philipp allerdings nicht mehr nach Leibnitz. Hier behauptete sich Erzbischof *Ulrich*, der vor seiner Berufung auf den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg Bischof von Seckau gewesen ist. Auch der damalige Vizedom in der Steiermark stand auf seiten Ulrichs. Am 19. April 1259 weilte Vizedom Konrad in Gesellschaft Erzbischof Ulrichs in Graz<sup>2</sup>) und tätigte auch im November 1261 für diesen Geschäfte<sup>3</sup>). Auch die nachfolgenden Erzbischöfe besuchten immer wieder Leibnitz. *Konrad IV.* zeigte besonderes Interesse an diesem Ort, denn er erwirkte am 6. März 1296 von König Adolf die Erlaubnis, den Markt mit einer Mauer, Türmen und Wällen zu schützen<sup>4</sup>). Wegen der drohenden Ungarneinfälle war eine solche Maßnahme notwendig geworden. Dies hätte für Leibnitz die Erhebung zur *Stadt* bedeuten können, doch wurde dieses Vorhaben nicht verwirklicht. 1297 griff nämlich Ulrich von Wallsee Leibnitz an, das jedoch vom Seckauer Bischof Ulrich von Paldau, der zuvor Vizedom von Leibnitz war, verteidigt werden konnte<sup>5</sup>). In den Friedensverhandlungen mit Herzog Albrecht mußte Erzbischof Konrad auf die Ummauerung von Leibnitz verzichten.

Besondere Vorliebe für Leibnitz zeigte Erzbischof *Friedrich III.* (1315—1338). Er stammte aus dem Salzburger Ministerialengeschlecht der Leibnitzer, die lange Zeit das Burggrafenamt im Schlosse Leibnitz innehatten. Friedrich kam oft mehrmals im Jahr nach Leibnitz, verbrachte immer wieder längere Zeit im Familienkreise und feierte auch das Weihnachtsfest im Schloß<sup>6</sup>). Erzbischof Friedrich war es auch, der für das Vizedomamt 1322 ein genaues *Urbar* anlegen ließ, in dem nicht nur alle Güter mit ihrem Zins, sondern auch viele wichtige Urkunden und Rechte des Erzstifts bzw. des Vizedomamts aufgezeichnet wurden<sup>7</sup>).

Auch Friedrichs Nachfolger Erzbischof *Heinrich* weilte des öfteren in Leibnitz<sup>8</sup>). Er gestattete dem Seckauer Bischof Rudmar 1341, den Turm in dessen Schloßteil von Leibnitz zu erhöhen<sup>9</sup>). Bischof Rudmar baute aber seinen ganzen Anteil am Schloß um<sup>10</sup>), befestigte ihn besser

1) Siehe Register des SUB III und bei *Martin*, Regesten I, unter Leibnitz, Ort der Handlung u. Ausstellung.

2) HHStA, AUR, 1259, April 19., Orig. Pgt.; *Martin*, Regesten I, Nr. 317.

3) StUB IV/1, Nr. 51.

4) HHStA, AUR, 1296, März 6., Orig. Pgt.; SUB IV, Nr. 184; *Martin*, Regesten II, Nr. 284.

5) Steirische Reimchronik, MGH Dt. Chron. V/2, Vers 69 769—69 800.

6) Laut Urk. StLA.

7) StLA, Hs. Nr. 1157, Orig. Pgt.

8) *Martin*, Regesten III, Nr. 1158, 1159, 1160 und 1227.

9) SUB IV, Nr. 383.

10) *K. Amon* (Hrsg.), *Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218—1968*, Graz-Wien-Köln 1969, S. 78.

und vollzog durch eine Erhöhung der Zwischenmauer die endgültige Trennung vom salzburgischen Schloß Leibnitz. Dies war ein offensichtliches Mißtrauenszeichen des Suffraganbischofs gegenüber dem Salzburger Metropoliten. Ganz im Gegensatz dazu gelobte am 23. Mai 1400 der Seckauer Bischof Friedrich von Pernegg dem Erzbischof von Salzburg ewige Treue und versprach, *wenn auch unser egenanter herr von Salzburg oder sein nachkommen gen Leybenz köment, so sullen und wellen wir in unser haus räumen das er darinne wone und sey die weil er sich ze Leybenz verhalten wil nach allem seiner lust und willen*<sup>11)</sup>. Bischof Friedrich erklärte außerdem, daß der seckauische Türmer des Schlosses in Hinkunft auch den Erzbischof in seinen Treueeid einbeziehen müsse. Trotzdem kam es allmählich zur Ausprägung eines eigenen Namens für den Seckauer Schloßteil: Schloß *Seckau* (*Seggau*). Das Vizedomhaus und der Wohntrakt des Erzbischofs wurden zumeist als die Salzburger Häuser bezeichnet.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde Leibnitz sogar in den Blickpunkt der Reichspolitik gerückt. Zuerst im salzburgischen Pettau und dann in Leibnitz fanden 1451 zwei Zusammentreffen zwischen Herzog Albrecht VI. und den gefürsteten Grafen von Cilli statt, die für König Friedrich III. gewonnen werden sollten<sup>12)</sup>. Der neutrale salzburgische Boden war dafür ein günstiger Verhandlungsort. Dieses Beispiel machte Schule. 1462 war Leibnitz Tagungsort eines vom Adel eigenmächtig einberufenen innerösterreichischen Ausschußlandtages. Die Teilnahme daran hatte Kaiser Friedrich III. verboten, weil er in der Einberufung dieses Landtages einen Eingriff in seine landesfürstlichen Rechte sah. Trotzdem wurden dort wichtige Fragen behandelt. Die Verabschiedung der *Leibnitzer Defensivordnung* brachte eine Neugestaltung der steirischen Verteidigungsorganisation<sup>13)</sup>. Im Jänner 1468 berief dann Kaiser Friedrich selbst einen Landtag der Steirer, Kärntner und Krainer nach Leibnitz ein, wo über die Abwehr der drohenden Türkengefahr verhandelt werden sollte<sup>14)</sup>.

#### *b) Reformen der Verwaltung und Rechtssprechung bis 1479*

Für die Salzburger Besitzungen in der Mittel- und Untersteiermark war natürlich die Einsetzung eines salzburgischen Vizedoms von erst-rangiger Bedeutung. Damit war die Neugestaltung der Verwaltung und Rechtssprechung aber keineswegs abgeschlossen. In Salzburg sah

11) StLA, Urbar 1322, fol. 80v.

12) H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Bd. II, Graz-Wien-Leipzig 1931, S. 60.

13) Siehe dazu B. Seuffert und G. Kogler, Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396—1519, Teil II, 1452—1493, in: Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bd. IV, Graz-Wien 1958, S. 49—64.

14) A. Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz-Wien-Leipzig 1929, S. 265.

man immer wieder die Notwendigkeit, neue Ordnungen und Richtlinien für die Güter im Vizedomamt Leibnitz zu erlassen. Dies konnte natürlich nur im Rahmen der vom König bzw. Landesfürsten zugebilligen Rechte für die auswärtigen Herrschaften Salzburgs geschehen. Über die Ausweitung dieser Rechte und die Bestrebungen, volle Exterritorialität zu erlangen, wird im nächsten Kapitel gesprochen.

Zu Pfingsten 1353 erließ Erzbischof Ortolf für seine Stadt Rann eine Ordnung, die insbesondere das Gerichtswesen regelte. Danach sollte der Erzbischof selbst oder sein Vizedom von Leibnitz den Stadtrichter einsetzen. Die Rechtssprechung war sonst gleich handzuhaben wie in Pettau und Leibnitz<sup>15</sup>). Die gleiche Ordnung gab Erzbischof Eberhard III. von Neuhaus am 31. Oktober 1408 dem Markte Lichtenwald<sup>16</sup>). Genaue Bestimmungen über die Rechte des *Hauptmanns zu Rann und Lichtenwald* hatte Erzbischof Pilgrim II. von Puchheim schon am 7. Jänner 1381 in Pettau ausgegeben. Diese Hauptleute unterstanden aber nicht dem Leibnitzer Vizedom<sup>17</sup>). In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte Salzburg um seine Besitzrechte im Sausal zu kämpfen. Zuerst versuchten die Pettauer und dann die Hornecker, Ansprüche auf gewisse Teile des Sausals geltend zu machen. Beide Streitfälle wurden jedoch durch Schiedsgerichte zugunsten Salzburgs entschieden<sup>18</sup>). Daher konnte Erzbischof Ortolf von Weißeneck am 21. Mai 1356 für den ganzen Sausal eine salzburgische *Jagdordnung* erlassen<sup>19</sup>). Es wurde ein eigener Jägermeister eingesetzt, den der Vizedom nur in bestimmten Fällen zu unterstützen hatte<sup>20</sup>). Eine Entlastung für den Vizedom stellte auch die am 25. Juli 1372 durch Erzbischof Pilgrim II. erfolgte Übertragung des Mautrechts an der Murbücke bei Landscha an den Markt Leibnitz dar. Bisher mußte sich der Vizedom selbst um die Instandhaltung der Brücke kümmern. Jetzt war dies Aufgabe der Leibnitzer, die für die Maut jährlich 16 Mark ins Vizedomamt zahlen mußten<sup>21</sup>). Um ca. 1400 bestimmte Erzbischof

15) *Muchar* VI, S. 327—328.

16) Urk. StLA, Nr. 4360a, Kop. Pap.; gedruckt in: Steirische Taidinge (Nachträge), hrsgg. von A. Mell und E. Müller, in: Österreichische Weistümer, Bd. 10, Wien 1913, S. 265—267.

17) HHStA, AUR, 1381, Jänner 7., Orig. Pgt.

18) Im Streit mit den Pettauern sagten 23 Zeugen aus, daß der gesamte Sausal Salzburger Eigen sei, während 14 Ansprüche der Hornecker bestätigten. Urbar 1322, fol. 106. Die Hornecker erhielten vom Schiedsgericht als Entschädigung 60 Mark Silber zugesprochen. *Martin*, Regesten, III, Nr. 849 und 880.

19) Die Jagdordnung ist abgedruckt als Nr. 173/2 in: Die Salzburger Lehen in Steiermark bis 1520, bearb. von A. Lang, 1. und 2. Teil in Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichtsquellen, hrsgg. vom Historischen Verein für Steiermark, 43. Jg., 1937 und 44. Jg., 1939, 3. Teil in Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark, 32, 1947.

20) Vgl. auch G. *Cerwinka*, Die salzburgischen Jägermeister im Sausal während des Mittelalters, Blätter 44, 1970, S. 155—159.

21) O. *Lamprecht*, Brücke und Maut zu Landscha, ZHVSt 58, 1967, S. 41—55.

Gregor die Aufgaben und Rechte der Leibnitzer Fleischhauer. Der Vizedom hatte dafür zu sorgen, daß diese Ordnung auch eingehalten wurde<sup>22</sup>). Wir sehen also, daß man in Salzburg selbst in Detailfragen genaue Verordnungen für das Vizedomamt Leibnitz ausgearbeitet hat.

c) *Salzburgs Bemühungen um die Exterritorialität seiner steirischen Besitzungen*

In dieser Frage mußte es zwangsläufig zu Auseinandersetzungen zwischen Salzburg und den *steirischen Landesfürsten* kommen, denen die salzburgischen Enklaven im Lande bei der Ausbildung ihrer Macht im Wege standen. Oft wurden die diesbezüglichen Bestrebungen Salzburgs vom persönlichen Verhältnis zwischen Erzbischof und steirischem Landesfürst beeinflußt. Der Landesfürst mußte auch berücksichtigen, ob er Salzburg für seine persönlichen Pläne benötigte, wenn er salzburgische Wünsche bezüglich der Exterritorialitätsansprüche zu entscheiden hatte. Wichtigste Voraussetzung zur Erlangung der Exterritorialität war für das Vizedomamt Leibnitz, von der steirischen Rechtsprechung unabhängig zu werden und selbst die *hohe Gerichtsbarkeit* zu bekommen. Hiebei hatte Salzburg immer wieder Erfolge zu verzeichnen, wenn auch einzelne Rückschläge folgten.

Am 4. Juli 1278 bestätigte König *Rudolf I.* die Privilegien von 1220 und 1231 und erklärte, Erzbischof Friedrich stehe die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in seinen Territorien zu, er habe die volle und freie Gewalt über seine Besitzungen<sup>23</sup>). Damit konnte der Salzburger Erzbischof praktisch landesfürstliche Hoheitsrechte über seinen steirischen Besitz geltend machen. Salzburg leistete in dieser Zeit dem König wohl Kriegshilfe, doch hatte Rudolf ausdrücklich erklärt, daß dies keine Pflicht, sondern nur ein Entgegenkommen des Erzbischofs wäre<sup>24</sup>). 1281 bestätigte Rudolf von Habsburg dem Erzstift seine Gerichtsfreiheiten. Danach durfte kein salzburgischer Mann in den habsburgischen Ländern vor ein landesfürstliches Gericht gezogen werden, solange die salzburgischen Richter ihr Amt versähen. Gleichzeitig hat er auch die Mautfreiheit für Lebensmittel und Weine in Steiermark und Kärnten erneuert<sup>25</sup>). Die Unterstützung Salzburgs für König Rudolf im Kampf mit Ottokar von Böhmen hatte sich also bezahlt gemacht.

Schwieriger wurde die Situation allerdings durch den Streit zwischen

22) StLA, Urbar 1322, fol. 81r.

23) SUB IV, Nr. 97. H. Dopsch meint, daß durch dieses Privileg die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit in der Folge de facto nicht ausgedehnt wurde und Salzburg dadurch kein neues Hochgericht erlangen konnte (*H. Dopsch*, Přemysl Ottokar II. und das Erzstift Salzburg, Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, NF 44/55, 1978/1979, S. 496).

24) *Martin*, Regesten I, Nr. 825.

25) *Martin*, Regesten I, Nr. 998.

*Erzbischof Rudolf* und *Herzog Albrecht I.*, der Ende 1288 ausbrach. In erster Linie ging es hiebei um Ansprüche Herzog Albrechts auf die Grafschaft im Ennstal. Streitpunkt waren auch die Salzburger Synodalbeschlüsse, die feststellten, daß kein Geistlicher ein weltliches Amt bekleiden und kein Bischof oder Prälat einem Landesherrn mit seinem Kirchengute dienen dürfe. Das war vor allem gegen den steirischen Landeshauptmann Abt Heinrich von Admont gemünzt. Der tiefere Grund für den Streit war jedoch der Zwiespalt zwischen den Bestrebungen des Habsburgers auf ein geschlossenes Hoheitsgebiet und den Ansprüchen des Erzbischofs auf volle Exterritorialität seiner steirischen Besitzungen. Vorübergehend zog Herzog Albrecht alle salzburgischen Güter ein, die in seinen Ländern lagen. Erst Anfang 1290 kam es zu einem Vergleich<sup>26)</sup>. Später präziserte König Albrecht die Gerichtsfreiheiten des Vizedomamts Leibnitz. Der salzburgische Richter durfte wohl die Todesstrafe aussprechen, die Vollstreckung war aber Sache des herzoglichen Landrichters<sup>27)</sup>. Trotzdem verbündete sich Erzbischof Konrad IV. mit den Führern des steirischen Adels gegen die Machtbestrebungen Albrechts<sup>28)</sup>.

Am 12. Mai 1366 gelobten die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. in Wien, alle in ihren Ländern gelegenen salzburgischen Herrschaften bei ihren althergebrachten Rechten zu belassen<sup>29)</sup>. Damit war deren Immunität wieder bestätigt worden.

Ganz im Gegensatz dazu stand die Politik *Herzog Ernsts* ab 1411. Es ist direkt ein Hohn, daß er Anfang 1414 in Graz dem Erzbischof alle früheren Privilegien der steirischen Landesfürsten bestätigte<sup>30)</sup>, die Rechte des Erzstifts aber überhaupt nicht beachtete. Er forderte salzburgische Leute vor die Landschranne und verbot die Ausfuhr der Lebensmittel von den erzstiftischen Gütern nach Salzburg, ja er scheute nicht einmal davor zurück, Erzbischof Eberhard III. zum persönlichen Erscheinen vor der steirischen Landschranne aufzufordern. Sein Ziel war es, die unumschränkte Herrschaft in seinen Ländern zu erlangen. Auch Bann und Interdikt konnten ihm nicht Einhalt gebieten. Sein überraschender Tod am 10. Juni 1424 bewahrte Salzburg vor schärferen Auseinandersetzungen<sup>31)</sup>.

Der Streit um die *Exterritorialität* der Salzburger Besitzungen war aber entfacht, und das sollte böse Folgen zeitigen. In einigen Streitigkeiten wurde der Erzbischof wiederholt bei der steirischen Land-

26) *H. Pirchegger*, Geschichte II, S. 6—7.

27) StLA, Urbar 1322, fol. 90r; zusammen mit älteren und jüngeren Rechten gedruckt in: Die salzburgischen Taidinge, Österreichische Weistümer, Bd. I, Wien 1870, S. 333—335.

28) *H. Pirchegger*, Geschichte II, S. 9—10.

29) HHSStA, AUR, 1366, Mai 12., Orig. Pgt.

30) *H. Pirchegger*, Geschichte II, S. 39.

31) *H. Pirchegger*, Geschichte II, S. 43.

schrane verklagt, obwohl schon 1427 zwischen Erzbischof Eberhard IV. und Herzog Friedrich IV. ein Vertrag geschlossen worden war, der dies ausdrücklich verboten hatte. König Sigismund wurde um Hilfe angerufen, der am 25. Juli 1437 Erzbischof Johann von Reisberg und dessen Nachfolger vom persönlichen Erscheinen vor den Landschranen in Steiermark, Kärnten und Krain befreite. Allerdings mußte sich der Erzbischof bei Klagen, die Grund und Boden betrafen, durch einen Anwalt vor der Landschranne vertreten lassen<sup>32)</sup>. Die Streitfrage um das persönliche Erscheinen des Erzbischofs vor der steirischen Landschranne war also zur Infragestellung der Exterritorialität der Salzburger Exklaven benützt worden. Mit Unterstützung des Königs konnte die ärgste Gefahr noch abgewendet werden. Den größten Erfolg erreichte Salzburg für seine Herrschaft Leibnitz im Jahre 1458. Erzbischof Sigmund hatte die Salzburg verpfändeten Schlösser Arnfels, Neumarkt bei Friesach, Loschental und Lavamünd Kaiser Friedrich III. ohne Entschädigung zurückgestellt, sich aber die Lehenshoheit darüber vorbehalten, welche der Kaiser auch am 25. Oktober 1458 in Wien bestätigte<sup>33)</sup>. *Friedrich III.* befreite dafür Erzbischof Sigmund und alle seine Nachfolger vom persönlichen Erscheinen vor der Landschranne und dem Hofgericht in Steiermark, Kärnten und Krain. Die Erzbischöfe sollten sich in Hinkunft von einem Anwalt vertreten lassen<sup>34)</sup>. Unter den zahlreichen weiteren Privilegien, die der Erzbischof vom Kaiser erhielt, war das *Hals- und Blutgericht für Leibnitz* das bedeutsamste. Bisher hatten die Landrichter von Wildon und Arnfels die hohe Gerichtsbarkeit über die salzburgischen Untertanen in der Leibnitzer Gegend und im Sausal ausgeübt. Das neue Landgericht Leibnitz war nun aus den landesfürstlichen Landgerichten Wildon und Arnfels herausgelöst und am 27. Oktober 1458 dem Erzbischof zugesprochen worden<sup>35)</sup>. Dazu erließ Kaiser Friedrich am 8. November 1458 ein Mandat an alle Leute im Burgfried Leibnitz, zu Tillmitsch, Fresing, Obergralle, Wagna, Fahrenbach und Groß-Heimschuh, daß sie ab sofort der Blutgerichtsbarkeit des Erzbischofs unterstünden<sup>36)</sup>. Neben dem Landgericht Leibnitz und der Befreiung des Erzbischofs vom persönlichen Erscheinen vor den innerösterreichischen Landschranen erhielt Salzburg noch eine Reihe von weiteren Rechten und Privilegien für seine auswärtigen Besitzungen. Dazu gehörten:

32) HHStA, AUR, 1437, Juli 25., Orig. Pgt.

33) HHStA, AUR, 1458, Oktober 25., Orig. Pgt.

34) HHStA, AUR, 1458, Oktober 26., Orig. Pgt.

35) HHStA, AUR, 1458, Oktober 27., Orig. Pgt.; vgl. dazu *Mell-Pirchegger*, Steirische Gerichtsbeschreibungen, Beiträge 37—40, 1914, S. 370. Die Grenze des Landgerichts Leibnitz ist der Karte 2 zu entnehmen.

36) HHStA, AUR, 1458, November 8., Orig. Pgt.

1. Freier Handel und Wandel der salzburgischen Städte und Märkte in Innerösterreich sowohl untereinander, wie auch mit den landesfürstlichen Städten und Märkten.
2. Salzburger Untertanen konnten sich in großer Zahl (z. B. eine ganze Gemeinde) vor der Landschranne und dem Hofgericht in der Steiermark, in Kärnten und Krain durch einen Anwalt vertreten lassen und mußten nicht persönlich dort erscheinen.
3. Verbot Meersalz nach Pettau zu bringen und dort zu verkaufen.
4. Gleichstellung der Vorstadtbewohner von Pettau mit den Bürgern der Stadt betreffend Handel, Gewerbe und Steuern<sup>37)</sup>.
5. Den Pettauer Bürgern wurden für ihren auf deutschem Boden wachsenden Wein die Handelswege über Feistritz, den Radlpaß oder den Drauwald gestattet<sup>38)</sup>.
6. Kein salzburgischer Untertan darf wegen einer Geldschuld gepfändet werden, außer es wird von seinem Vorgesetzten, einem Salzburger Beamten (Vizedom), gestattet<sup>39)</sup>.
7. Verbot Juden auf die Salzburger Urbargüter zu weisen, außer in Angelegenheiten, die den Erzbischof oder dessen Grund und Boden betrafen<sup>40)</sup>.
8. Den Salzburger Untertanen in der Steiermark wurde das ausständige Marchfutter erlassen. Eine neue Schätzung sollte die jährliche Leistung für die Zukunft festlegen<sup>41)</sup>.
9. Bestätigung von Jahrmärkten in Leibnitz am 1. Mai<sup>42)</sup>, in Pettau am Pfingstdienstag<sup>43)</sup> und in St. Andrä im Lavanttal jeweils am St.-Augustins-Tag sowie einen Wochenmarkt jeden Donnerstag<sup>44)</sup>.

Das waren also recht ansehnliche Gegenleistungen des Kaisers für die kostenlose Rückgabe der vier Schlösser durch Salzburg. Trotz der hohen Gerichtsbarkeit für seine Herrschaft Leibnitz konnte das Erzstift hier nicht die volle Exterritorialität gewinnen, denn der Erzbischof mußte sich in Streitfällen, welche das Vizedomamt Leibnitz betrafen, vor der steirischen Landschranne verantworten. Er hatte allerdings das Recht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Nach jahrzehntelangen Bemühungen hatte Salzburg sein Ziel fast erreicht.

---

37) Die Urkunden zu den Punkten 1 bis 4 in: HHStA, AUR, 1458, Oktober 30., alle Orig. Pgt.

38) HHStA, AUR, 1458, November 3., Orig. Pgt.

39) HHStA, AUR, 1458, November 4., Orig. Pgt.

40) HHStA, AUR, 1458, November 8., Orig. Pgt.

41) HHStA, AUR, 1458, November 29., und Dezember 5., Orig. Pgt.

42) HHStA, AUR, 1458, Oktober 27., Orig. Pgt.; Leibnitz besaß bereits früher einmal einen Jahrmarkt am 1. Mai, doch wurde dieser nach Graz verlegt, das ihn nunmehr zugunsten von Leibnitz wieder aufgeben mußte; Auftrag K. Friedrichs an die Stadt Graz HHStA, AUR, 1458, November 11., Orig. Pgt.; vgl. auch *Muchar VIII*, S. 7.

43) HHStA, AUR, 1458, November 11., Orig. Pgt.

44) HHStA, AUR, 1458, November 12., Orig. Pgt.

## Die Salzburger Besitzungen in der Mittelsteiermark 1322 – 1595

O, Sausal: Orte und Gegenden mit Salzburger Besitz von 1322 – 1595

- · — · — Landesgrenze
- Grenze des Landgerichts Leibnitz von 1458
- ..... Grenze der Herrschaft Deutschlandsberg

- Straßgang
- Pirka
- Windorf
- Hautzendorf



Schon kurze Zeit später sollte das Bündnis mit Ungarn beinahe alles wieder zunichte machen.

*d) Militärische Aktionen gegen die Salzburger Besitzungen*

Schon im Ringen zwischen Ottokar von Böhmen und König Rudolf von Habsburg hatte auch der steirische und Kärntner Besitz des Erzstifts Schaden erlitten. Friesach, der Sitz des zweiten salzburgischen Vizedoms, soll dabei besonders hart betroffen gewesen sein<sup>45)</sup>. Kurz nach dem Zusammenbruch der böhmischen Herrschaft in der Steiermark und noch vor dem Friedensschluß am 26. November 1276, den unter anderen auch Erzbischof Friedrich II. vermittelt hatte, befand sich der Metropolit vom 9. bis 16. November in Leibnitz<sup>46)</sup>. Die Unruhen waren aber keineswegs vorüber, denn am 1. Dezember 1277 mußte der steirische Marschall Hartnid von Wildon über Anweisung König Rudolfs versprechen, alle Schäden, die er oder seine Leute den erzbischöflichen Gütern zugefügt hatten, nach besten Kräften dem Vizedom Leopold zu ersetzen oder mit diesem bis 13. Jänner 1278 eine freundschaftliche Vereinbarung zu treffen. Der Vizedom sollte dazu den Umfang aller Schäden bekanntgeben<sup>47)</sup>. Nach der erfolgreichen Abwehr eines Angriffes Ulrichs von Wallsee auf Leibnitz im Jahre 1297 war für längere Zeit Ruhe eingekehrt. Aus dem 14. Jahrhundert sind uns keine gewaltsamen Angriffe auf die Salzburger Besitzungen in der Mark überliefert.

Erst in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts drohte den Salzburger Gütern wieder Gefahr. *Sigmund Wolfsauer*, ein Salzburger Ministeriale, erhob verschiedene Forderungen an Erzbischof Eberhard IV., wurde jedoch abgewiesen. Daraufhin begann er eine offene Fehde gegen das Erzstift. Von Wolfsau, Kapfenstein und Klöch aus plünderte er salzburgischen, aber auch landesfürstlichen Besitz. Zur gleichen Zeit lag auch Christof Wolfsauer, ein Vetter des Sigmund, mit dem Erzstift im Streit. Der Hauptmann von Radkersburg, Walter Seffner, ein Schwager Christofs, behauptete allerdings, daß die beiden Vettern niemals gemeinsam gegen das Erzstift gekämpft hätten<sup>48)</sup>. Mit Christof Wolfsauer konnte der Zwist 1431 durch ein Schiedsgericht in Salzburg beigelegt werden<sup>49)</sup>. Sigmund war aber nicht zu einem Ausgleich mit Salzburg bereit. Erzbischof Johann II. ersuchte König Sigismund um Unterstützung. Dieser wollte den Streit durch ein Fürstengericht in Wien untersuchen und beilegen lassen. Sigmund Wolfsauer kümmerte sich nicht darum, sondern plünderte weiter salz-

45) StUB IV/3, Nr. 553.

46) Urk. StLA. Nr. 1046 und 1048, Kop. Pap.; *Martin*, Reg. I, Nr. 775.

47) *Martin*, Reg. I, Nr. 848.

48) HHSStA, AUR, 1425, Oktober 20., Orig. Pap.

49) *Lang*, Salzbg. Leh., Nr. 523/12; siehe auch *Muchar* VII, S. 233—234.

burgische und landesfürstliche Besitzungen in der Steiermark. Er wurde schließlich aus der Steiermark vertrieben und flüchtete nach Ungarn<sup>50</sup>).

Weitere Angriffe mußte das Vizedomamt Leibnitz von Diepolt von Katzenstein (1421—1433), Heinrich von Mettelheim (beendet durch Vergleich in Leibnitz 1425) und Burkhart Hans von Ellerbach zu Eberau durchstehen, der von 1424—1426 Pettau bekriegte, weil dort einer seiner Knechte erschlagen worden war<sup>51</sup>).

Noch schwerer traf die salzburgischen Besitzungen in der Steiermark ein Aufstand steirischer Adelliger unter der Führung von *Andreas Baumkircher*, der eigentlich gegen Kaiser Friedrich III. gerichtet war. Bereits Anfang 1469 hatte Baumkircher einige landesfürstliche Städte und Märkte erobert. Um das nur wenige Kilometer nördlich von Leibnitz gelegene Wildon wurde besonders heftig gekämpft. Die Söldner der Aufständischen wie auch die des Kaisers werden mit ihren Verwüstungen kaum vor salzburgischem Besitz Halt gemacht haben. Viele Dörfer und Höfe im ganzen Land wurden niedergebrannt. Nach mehreren erfolglosen Vermittlungsversuchen konnte Kaiser Friedrich die Führer der Verschwörung im April 1471 festnehmen und enthaupten lassen<sup>52</sup>). Die damalige Situation kennzeichnet am besten, daß der Leibnitzer Vizedom Andreas von Kreig es seit 1468 nicht wagte, nach Salzburg zu reisen, um mit der Hofkammer abzurechnen. Erst im Sommer 1471 konnte er nach Salzburg kommen, wo der Erzbischof feststellen mußte, daß das Vizedomamt in den vergangenen drei Jahren großen Schaden erlitten hatte. Der Vizedom hatte so geringe Einnahmen zu verzeichnen, daß er aus eigener Tasche 1260 Ungarische Gulden und 1706 Pfund 6 ß und 10 d hatte zuschießen müssen<sup>53</sup>). Wegen dieser hohen Schulden blieb Erzbischof Bernhard nichts anderes übrig, als das Vizedomamt seinem Vizedom zu verpfänden. Andreas von Kreig mußte dafür jährlich 200 Pfund zahlen, die von den Schulden des Erzbischofs an ihn abgezogen wurden<sup>54</sup>). 1475 war ihm diese Zahlung sogar nachgelassen worden, da die Türken in die Steiermark eingefallen waren und auch um Leibnitz Schaden angerichtet hatten<sup>55</sup>). Hatte Salzburg schon durch die Verpfändung des Vizedomamts Leibnitz große Einbußen erlitten, so sollten die nächsten Jahre noch viel größeres Unheil bringen.

50) *Muchar* VII, S. 232—233.

51) *H. Pirchegger*, Geschichte II, S. 44—45.

52) *H. Pirchegger*, Geschichte II, S. 74—82.

53) HHSStA, AUR, 1471, August 9., Orig. Pap.

54) HHSStA, AUR, 1471, August 10., Orig. Pap.

55) Bestätigung im HHSStA, AUR, 1472—1479, Orig. Pap.

### 3. Der Verlust des Vizedomamts im Ungarischen Krieg (1479—90) und die Wiedergewinnung durch Salzburg

Kaiser Friedrichs III. Bemühungen, die Kirche in seinen Ländern ganz unter den Einfluß der Habsburger zu bringen, brachten ihn im Gegensatz zum Salzburger Erzbischof *Bernhard von Rohr*. So nahm dieser unter anderem gegen die Errichtung des Bistums Wiener Neustadt Stellung, welche der Kaiser 1477 durchführte.

Erzbischof Bernhard hatte aber schon 1470 von seiner Abdankung gesprochen, diese jedoch auf Drängen der bayerischen Partei seines Domkapitels widerrufen. Im Oktober 1478 befand sich Bernhard in Graz, wo über die Schutzmaßnahmen gegen die heftigen Türkenfälle beraten wurde. Hier bedrängte ihn der Kaiser, endlich zurückzutreten, denn er hatte schon Johann Beckenschlager, den geflohenen Erzbischof von Gran, als Nachfolger vorgesehen. Erzbischof Bernhard sagte vorerst zu, widerrief jedoch wieder auf Drängen der bayerischen Partei des Domkapitels. Kaiser Friedrich war darüber sehr verärgert, weil seine Pläne neuerlich durchkreuzt wurden, und trachtete durch vielerlei Repressalien den Erzbischof unter Druck zu setzen. Der Erzbischof hingegen suchte beim Ungarnkönig *Matthias Corvinus* Schutz, dem er auch versprach, alle seine Städte und Schlösser zur Verteidigung gegen jeden Angreifer zu öffnen. Vorerst hatte aber der Kaiser diese eingezogen, genauso wie die Besitzungen des Bischofs von Seckau, der ein Anhänger Erzbischof Bernhards war und deshalb auch nach Ungarn flüchten mußte.

Matthias Corvinus holte nun zum Gegenschlag aus. Als erstes eroberte er Pettau, dann am 21. Dezember 1479 Leibnitz<sup>1)</sup>, kurz darauf Deutschlandsberg und drei Monate später die salzburgischen Herrschaften in Kärnten. Offiziell war eigentlich noch Friede, und Matthias wollte angeblich von den besetzten Schlössern aus nur gegen die Türken kämpfen. Erst im März 1480 folgte die echte Kriegserklärung. Das weitere Kriegsgeschehen ist für uns aber im Detail nicht von Bedeutung<sup>2)</sup>. Von Leibnitz wissen wir, daß dort während der ungarischen Besetzung Jörg von Trauttmansdorff als Pfleger saß<sup>3)</sup>.

1) Laut Inschrift in der Schloßkapelle Seggau ob Leibnitz.

2) Über den Ungarischen Krieg und dessen Vorgeschichte siehe *F. Zaisberger*, Bernhard von Rohr und Johann Beckenschlager, Erzbischof von Gran, zwei Salzburger Kirchenfürsten in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, Phil. Diss. Wien 1963/64; *F. M. Mayer*, Über die Abdankung des Erzbischofs Bernhard von Salzburg und den Ausbruch des dritten Krieges zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias von Ungarn, 1477—81, AÖG 55, Wien 1877, S. 169—246. *K. Nehring*, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, Südosteuropäische Arbeiten 72, München 1975. *H. Dopsch*, Salzburg im Spätmittelalter, in: Geschichte Salzburgs I, S. 536—567.

3) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol. 280—281.

Am 14. Jänner 1490 erklärte sich Kaiser Friedrich in Linz damit einverstanden, daß der Erwählte Friedrich von Salzburg versuchen werde, die derzeit von König Matthias besetzten salzburgischen Städte und Schlösser von diesem durch taiding oder auf anderem Wege wieder zurückzubekommen<sup>4</sup>). Am 6. April desselben Jahres starb aber König Matthias in Wien, und nun gelang die Eroberung der von den Ungarn besetzten Güter sehr schnell, doch nicht durch den Salzburger Erzbischof. Schloß Leibnitz nahm König *Maximilian I.* nach schwerer Beschießung durch seine Artillerie am 1. September 1490 ein<sup>5</sup>). Auch der übrige Salzburger Besitz in der Steiermark fiel in habsburgische Hände. Deutschlandsberg und Leibnitz samt dem Vizedomamt wurden von Kaiser Friedrich III. an *Ulrich* und *Andrä von Weispriach* um 14.600 Rheinische Gulden verpfändet. Die ihnen um 4000 Gulden ebenfalls versetzte salzburgische Stadt St. Andrä im Lavanttal sollte später noch eine Rolle spielen. Trotz vorher gegebener Versprechungen<sup>6</sup>) erhielt Salzburg seine Besitzungen in Kärnten und der Steiermark zunächst nicht zurück. Erst am 29. Jänner 1494 erklärte sich König Maximilian dazu bereit<sup>7</sup>). Mit Ausnahme von Gmünd in Kärnten, Pettau und Rann, die er sich aus besonderen Erwägungen behalten wollte, sollte Erzbischof Friedrich allen ehemaligen salzburgischen Besitz in den habsburgischen Ländern wieder bekommen. Dafür mußte er die Pfandsomme von insgesamt 18.600 Gulden für *Leibnitz*, *Deutschlandsberg* und *St. Andrä* im Lavanttal den Brüdern Weispriach zurückzahlen. Am 6. März stellte König Maximilian den Übergabsbrief aus<sup>8</sup>). Noch galt es aber für den Erzbischof mit den Weispriachern einig zu werden und die Übergabsformalitäten zu erledigen. Am 10. und 11. Mai 1494 kam folgender Vergleich zustande: Ulrich und Andrä von Weispriach übergeben die Ämter am kommenden St.-Georgs-Tag dem Erzbischof. Dieser überläßt ihnen dafür die Schlösser Leibnitz und St. Andrä pflegeweise und gibt ihnen zum ersten 800 und zum zweiten 200 Pfund als jährliche Burghut. In zwei Monaten muß Erzbischof Friedrich den Weispriachern 8600 Rheinische Gulden zahlen, die restlichen 10.000 innerhalb der kommenden drei Jahre. Als einzige Gegenleistung sollten die Weispriacher dem Erzbischof 24

4) HHStA, AUR, 1490, Jänner 14., Orig. Pap.

5) Wie Anmerkung 1).

6) Schon am 29. November 1481 hatte der Kaiser in Wien Johann Beckenschlager versprochen, die Besitzungen des Erztifts diesem unentgeltlich wieder zurückzustellen, sobald sie vom Ungarnkönig zurückerobert wären. HHStA, AUR, 1481, November 29., Orig. Pgt.

7) HHStA, AUR, 1494, Jänner 29., Orig. Pgt. Dem waren längere Verhandlungen vorausgegangen.

8) HHStA, AUR, 1494, März 6., Orig. Pgt.

Fässer Wein in dessen Keller nach Graz liefern<sup>9)</sup>). Bereits am selben Tag, dem 11. Mai 1494, unterschrieb Andrä von Weispriach für sich und seinen Bruder den Revers zur pflegeweisen Verschreibung von Schloß, Pflege und Hauptmannschaft Leibnitz auf Lebenszeit<sup>10)</sup>). Wie vereinbart, sollten sie dazu 800 Gulden Burghut bekommen, die der Vizedom oder Rentmeister ihnen je zur Hälfte am St.-Martins- und St.-Georgs-Tag auszuzahlen hatte. Außerdem erhielten sie den Meierhof, die Fischerei und Jagd, das Landgericht und den Burgfried verschrieben. Es wurde ausdrücklich betont, daß sie mit dem Vizedomamt nichts zu schaffen hätten, denn dazu sei ein eigener Vizedom oder Rentmeister da. Abschließend wurde noch bestimmt, daß der Erzbischof, falls er Pettau wieder zurückerhalten sollte, den Weispriachern die dortige Hauptmannschaft übergeben und dafür Leibnitz zurück-erhalten sollte.

Unter großen Opfern hatte Erzbischof Friedrich V. also das *Vizedomamt Leibnitz* zurückgekauft. Wenn er sich auch mit König Maximilian und den bisherigen Pfandinhabern einigen konnte, so war die Angelegenheit damit noch immer nicht abgeschlossen. Wohl beauftragte Friedrich sofort den Erzpriester der unteren Mark bei der Durchführung der Vereinbarungen zwischen ihm und dem Andrä von Weispriach, letzterem mit Rat und Tat beizustehen<sup>11)</sup>), doch kamen neuerliche Schwierigkeiten dazwischen. Der Seckauer Bischof *Matthias Scheidt* beanspruchte das Vizedomamt Leibnitz für sich, indem er auf Versprechungen der Vorgänger Erzbischof Friedrichs hinwies, daß er nach der Rückgabe die Schlösser Deutschlandsberg und Leibnitz samt dem Vizedomamt pfandweise erhalten werde<sup>12)</sup>). Erzbischof Friedrich ließ daraufhin die ganze Geschichte vom öffentlichen Notar Heinrich Pfaffenhofer niederschreiben, der sie folgendermaßen darlegte: Als König Maximilian dem Erzbischof in Wien zugesagt hatte, ihm die Schlösser Deutschlandsberg und Leibnitz mit dem Vizedomamt samt Lasten und Schulden zu übergeben, da hatte der Bischof von Seckau den Erzbischof gebeten, ihm diese Güter zu überlassen. Er wollte dafür das Pfandgeld, das der König den Weispriachern schuldete, aufbringen, dem Erzbischof leihen, damit dieser die Güter ablösen und ihm dann übergeben könnte. Der Erzbischof zeigte sich auch geneigt, dem Seckauer Leibnitz und Deutschlandsberg gegen andere Güter auf Wiedereinlösung zu überlassen. Als der Bischof von Seckau nach Ostern 1494 wieder nach Salzburg kam, meldete er, daß er das Geld für die Ab-

9) HHStA, AUR, unter 1494, März 11., eingeordnet, richtiges Datum jedoch Mai 10. (Orig. Pap.) und Mai 11. (Orig. Pgt.).

10) Unter falschem Datum wie Anmerkung 9) eingeordnet.

11) Urk. StLA Nr. 9245 vom 12. Mai 1494.

12) Das geht aus dem Schreiben König Maximilians an den Erzbischof hervor; StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 1, fol. 2.

lösung der Güter von den Weispriachern aufbringen könne. Daraufhin wurde in Salzburg ein Vertrag geschlossen, daß der Seckauer Bischof, falls er das Geld bis zum kommenden St.-Georgs-Tag bringe und dem Erzbischof leihe, die genannten Schlösser und das Vizedomamt auf Wiedereinlösung erhalten sollte. Zur Sicherheit hatte der Erzbischof von den Weispriachern eine Fristverlängerung zur Bezahlung bis vierzehn Tage nach St. Georg erlangt.

Zur Vollziehung des Vertrages hatte der Erzbischof dann zwei Bevollmächtigte nach Leibnitz zum Bischof von Seckau entsandt, die das Geld empfangen, damit die Schlösser und das Vizedomamt von den Weispriachern ablösen und darauf dem Bischof überantworten sollten. Der Seckauer hatte jedoch das Geld zum gegebenen Zeitpunkt nicht beisammen gehabt. Nachdem die Herren von Weispriach erklärt hatten, daß sie die Güter so lange behalten würden, bis ihre Pfandsumme abgedient sei, sofern sie nicht zum ausgemachten Termin abgelöst würden, blieb dem Erzbischof nichts anderes übrig, als mit den Weispriachern einen besonderen Vertrag bezüglich der Ablösung einzugehen. Der Erzbischof hatte dadurch sogar Schaden erlitten, und es sei wohl klar, daß der Fehler und die Schuld nicht beim Erzbischof, sondern ganz auf Seiten des Bischofs von Seckau lagen. Letzterer hatte ja den Vertrag gebrochen, weil er das Geld nicht aufgebracht hatte. Wenn er sich mit dem Erzbischof aber nicht einigen und vertragen könne, so sei dieser ohne weiteres bereit, die Sache vor dem Heiligen Vater und dem römischen König zu verantworten und rechtlich entscheiden zu lassen.

Der Bischof von Seckau betonte aber, daß er das Geld unter großen Schwierigkeiten aufgebracht und den Vertrag damit eingehalten habe. Deshalb werde er auch unter allen Umständen versuchen, sein Recht zu erhalten, und sollte man ihn daran hindern, so werde er sich mit Gewalt wehren, selbst wenn er Ungarn und Böhmen um Hilfe bitten müsse.

Der Notar Heinrich Pfaffenhofer erklärt abschließend noch, daß sowohl er selbst als auch die angeführten Zeugen, die geistlichen Herren Georg Grabmer und Wilhelm Stainer und der öffentliche Notar Meister Georg Waltenberger, bei den obigen Handlungen Augen- und Ohrenzeugen gewesen seien<sup>13)</sup>.

Bischof Matthias Scheidt wandte sich sogleich mit einer Klage an König Maximilian. Dieser schrieb dann am 27. Juli 1494 aus Maastricht an Erzbischof Friedrich, daß er sich mit Bischof Matthias einigen und den Vertrag, den er bezüglich Leibnitz und Deutschlandsberg mit diesem geschlossen habe, einhalten solle. Dies werde er auch dem steirischen Landeshauptmann mitteilen, der in seinem Namen darauf zu

---

13) Urk. StLA Nr. 9267 vom 23. Juni 1494.

achten habe<sup>14</sup>). Erzbischof Friedrich antwortete König Maximilian mit einer Darstellung der Angelegenheit laut obigem notariellen Instrument und bat ihn, alles beim jetzigen Stand zu belassen. Er beklagte sich außerdem beim König, daß der Bischof von Seckau ihn mit schimpflichen und hitzigen Worten bedacht habe<sup>15</sup>).

Maximilian schrieb also an Bischof Matthias, daß er nun eine ganz andere Darstellung des Streitfalles vom Erzbischof bekommen habe, und daß der Bischof *gewaltigklich gegen im und seinem stift zuhandln* im Sinne hätte. Der König forderte Scheidt auf, nun Ruhe zu geben und zu warten, bis ein ordentlicher Richter entscheiden werde<sup>16</sup>).

Die vorhandenen Quellen erzählen uns nichts über den Ausgang des Streites, doch wissen wir, daß Deutschlandsberg und Leibnitz mit dem Vizedomamt im Besitze Salzburgs blieben. Das Erzstift konnte also nur unter großen Schwierigkeiten und finanziellen Opfern seine auswärtigen Besitzungen in den habsburgischen Ländern wieder zurückbekommen. Einen ansehnlichen Teil davon behielt aber der König<sup>17</sup>).

Die exterritoriale Stellung des erzstiftischen Exklaven und damit des Vizedomamts Leibnitz war schwer erschüttert. Nach dem Ungarischen Krieg waren die salzburgischen Herrschaften in der Steiermark auch der normalen *landschaftlichen Besteuerung* unterworfen worden. Das Bündnis mit Ungarn sollte aber nur der Anfang vom Ende sein, denn in der Folgezeit machten sich die Bemühungen der steirischen Landschaft, die Salzburger Besitzungen im Lande ihrer Macht zu unterwerfen, immer deutlicher bemerkbar.

Alle Hoffnungen hatte der Erzbischof aber noch nicht aufgegeben. Salzburg versuchte weiterhin Pettau, Rann und Gmünd wieder zu bekommen. Am 24. Februar 1497 erklärte jedoch König Maximilian in Innsbruck endgültig, daß er die genannten Herrschaften nicht zurückgeben werde. Der Erzbischof möge daher seine diesbezüglichen Forderungen, die dem König erst jüngst durch Christof Mandl und Balthasar Tannhauser vorgebracht worden waren, einstellen<sup>18</sup>).

1497 kam auch ein endgültiger Vergleich mit den früheren königlichen Pfandinhabern von Leibnitz, Andreas und Ulrich von Weispriach, zustande. Erzbischof Leonhard verschrieb ihnen am 12. Mai auf Lebenszeit 332 Rheinische Gulden zu Leibgeding<sup>19</sup>), worauf die Weispriacher erklärten, daß alle ihre finanziellen Ansprüche und Forderungen erfüllt worden seien. Weiters war neuerlich festgelegt wor-

14) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 1, fol. 2.

15) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 1, fol. 4—6, undatiert.

16) Am 30. Oktober 1494 aus Antwerpen; StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 1, fol. 3.

17) Pettau und Rann in der Untersteiermark sowie Gmünd in Kärnten.

18) LAS, Geh. Arch. VI, 4<sup>1/2</sup>.

19) HHStA, AUR, 1497, Mai 12., Orig. Pap.

den, daß die pflegeweise Verschreibung des Schlosses Leibnitz nur aufrecht bleiben sollte, solange das Erzstift Pettau nicht zurückbekommen hatte, denn dann würden sie das dortige Schloß erhalten<sup>20</sup>). Die Schwierigkeiten, die der *Seckauer Bischof* dem Erzbischof bei der Rückgewinnung des Vizedomamts Leibnitz gemacht hatte, waren in Salzburg noch nicht in Vergessenheit geraten. Das ließ man den Steirer auch immer wieder spüren. Am 28. Oktober 1498 rief Bischof Matthias schließlich die Regierung in Wien um Hilfe, weil der Erzbischof ihm einige steirische Pfarren entziehen wollte, die Seckau als Gründungsdotierung bzw. als Ersatz für die Schäden im Ungarischen Krieg erhalten hatte. Weiters beschwerte sich der Bischof, daß der Leibnitzer Vizedom ihm das Jagen im Sausal verbiete, obwohl dieses Recht seine Vorgänger seit jeher besaßen und im Sausal auch ein eigenes Jagdhaus hatten. Der Vizedom habe ihm auch einige Zehente entzogen, die Seckau vom Landesfürsten im Tauschwege gegen Schloß und Herrschaft Wachsenegg erhalten hatte. Statthalter und Regierung in Wien schrieben umgehend im Namen des Königs als Vogt von Sekkau an Erzbischof Leonhard, er möge die Bedrückungen und Widerrechtlichkeiten gegen das Bistum Seckau einstellen<sup>21</sup>).

Auch 1501 mußte König Maximilian vermitteln, damit Erzbischof Leonhard seinen Widerstand gegen die Ernennung Christophs von Zach zum Koadjutor und künftigen Bischof von Seckau aufgebe, da der Genannte doch die Seckauer Wirtschaft wieder in geordnete Bahnen gebracht hatte<sup>22</sup>).

1511 wollte Kaiser Maximilian die Herrschaft P e t t a u dem Erzstift verpfänden. Vor allem für seine Italienpolitik brauchte er Geld. Salzburg war nach wie vor an einer Rückgewinnung Pettaus interessiert, wenn diese auch nur pfandweise angeboten worden war. Wegen des plötzlichen Gesinnungswandels des Kaisers, der einige Jahre vorher noch genau das Gegenteil erklärt hatte, war man in Salzburg wahrscheinlich vorsichtig. Der Leibnitzer Vizedom Balthasar Gleinzer erhielt also den Auftrag, sich genau zu erkundigen, welchen Ertrag die Herrschaft Pettau derzeit einbringe. Er sollte gleichzeitig auch über die Einkünfte der Herrschaft Rann berichten<sup>23</sup>). Offenbar hoffte der Erzbischof, nun alle Verluste von 1494 wieder wettmachen zu können. Der Vizedom wurde auch gleich gefragt, ob nicht er oder jemand anderer dem Erzstift ein- bis zweitausend Gulden auf ein Jahr borgen könne, weil der Kaiser eine sehr hohe Pfandsumme verlange. Erzbischof Leonhard war schließlich mit der Übernahme Pettaus einverstanden und übermittelte Kaiser Maximilian als Pfandsumme 20.000

---

20) HHStA, AUR, 1497, Mai 12., Orig. Pgt.

21) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 1, fol. 7—8.

22) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 1, fol. 10—11.

23) LAS, HRK 1510—12, fol. 104v—105v.

Pfund Pfennige. Mit diversen Ablösen und sonstigen Ausgaben kostete das Geschäft das Erzstift insgesamt 24.367 Pfund 3 Schilling 5 Pfennig<sup>24</sup>). Eigentlich war es keine richtige Verpfändung, sondern ein Verkauf mit Rückkaufrecht innerhalb von sieben Jahren. Die zugehörige Urkunde stellte Kaiser Maximilian am 14. November 1511 aus. Damit verkaufte er Herrschaft, Schloß und Stadt Pettau samt allen hohen und niederen Rechten, ausgenommen die Bergwerke, die Rot- und Schwarzwildjagd, wie auch die Landsteuer mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung binnen sieben Jahren an Erzbischof Leonhard<sup>25</sup>). Einen Tag später gestattete er dem Erzbischof auch noch die oben verbotene Jagd<sup>26</sup>). Am 2. Jänner 1512 erhielt der Vizedom den Auftrag<sup>27</sup>), die Herrschaft Pettau vom bisherigen kaiserlichen Hauptmann von Pettau, Erhard von Polheim, für Salzburg zu übernehmen, wozu ihm auch ein Gewaltbrief<sup>28</sup>) mitgegeben wurde. Leicht war diese Aufgabe für den Vizedom von Leibnitz jedoch nicht, denn der Polheimer wie auch der Pettauener Amtmann und Mautner machten arge Schwierigkeiten. Sogar der Kaiser mußte eingreifen, damit das Erzstift Pettau übernehmen konnte<sup>29</sup>). Anfang März 1512 zog Leonhard von Harrach als neuer salzburgischer Hauptmann in Pettau ein<sup>30</sup>). Am 22. Oktober 1512 schlug Kaiser Maximilian noch 257 Gulden, die der Erzbischof dem Hans von Reichenburg bezahlt hatte<sup>31</sup>), und am 15. Mai 1513 noch 1000 Gulden, die Erzbischof Leonhard dem Kaiser geliehen hatte<sup>32</sup>), zur ursprünglich ausgemachten Pfandsumme für Pettau dazu. 1514 kamen dann weitere 1000 Gulden hinzu, die der Erzbischof für bauliche Verbesserungen des Schlosses Pettau gebraucht hatte<sup>33</sup>). Als 1518 die siebenjährige Frist abgelaufen war, blieb Kaiser Maximilian nichts anderes übrig, als sie um fünf Jahre verlängern zu lassen<sup>34</sup>). Das gleiche geschah unter Erzherzog Ferdinand am 13. Juli 1523, doch

24) HHStA, AUR, 1511, Orig. Pap.

25) HHStA, AUR, 1511, November 14., Orig. Pgt. Die Darstellung von O. Pickl (Pettaus Kampf um sein Niederlagsrecht 1520—1535, MIOG 78, 1970, S. 433 f., Anm. 9), Stadt und Herrschaft Pettau wären bereits im Jahre 1506 um 20.000 fl. an Salzburg verpfändet worden, geht auf einen Irrtum von Hansiz (*Germania sacra* II, S. 549) zurück. Erzbischof Leonhard war im Jahre 1511 extra nach Tirol gereist, um persönlich mit Kaiser Maximilian unter anderem über die Rückgabe von Pettau an Salzburg zu verhandeln (L. Spatzenegger, *Die Reise-Rechnung des Erzbischofs Leonhart Keutschach nach Hall in Tirol*, MGSL 7, 1867, S. 84 ff.).

26) HHStA, AUR, 1511, November 15., Orig. Pgt.

27) LAS, HRK 1510—12, fol. 135.

28) LAS, HRK 1510—12, fol. 144.

29) LAS, HRK 1510—12, fol. 164.

30) HHStA, AUR, 1512, März 8., Orig. Pap.

31) LAS, Urkunden-Repertorium, Kammerabteilung, S. 210.

32) HHStA, AUR, 1513, Mai 15., Kop. Pap.

33) HHStA, 1514, Jänner 12., Orig. Pgt.

34) HHStA, AUR, 1518, Oktober 11., Kop. Pap.

diesmal gleich um zwanzig Jahre<sup>35</sup>). Noch vor Ablauf dieser Frist einigten sich Salzburg und Österreich dahingehend, daß die Herrschaft Pettau nach dem Tode Erzbischof Matthäus' Lang 15 Jahre dem Erzstift verbleiben sollte, dann jedoch wieder an Österreich abgetreten werden müsse<sup>36</sup>). 1555 war das auch tatsächlich der Fall, doch wird darüber noch später gesprochen werden<sup>37</sup>).

#### 4. Der Verlust der Salzburger Hoheitsrechte über das Vizedomamt Leibnitz

Durch den Ungarischen Krieg (1479—1490) hatte Salzburg nicht nur viel Besitz in der Steiermark verloren, sondern auch die weitgehend exterritoriale Stellung des Vizedomamts Leibnitz eingebüßt. Die salzburgischen Güter waren nun auch der allgemeinen Landsteuer unterworfen. Trotzdem beanspruchte der Erzbischof noch immer *landesherrliche Rechte* über seine steirischen Besitzungen. Diese wurden aber zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch in Frage gestellt. Ausgangspunkt dafür waren Streitigkeiten zwischen Erzbischof Leonhard von Keutschach und seinen Ministerialen Seifried und Erhard von Polheim<sup>1</sup>). Durch diese wurde nämlich die Frage, ob der Erzbischof als Kläger oder Beklagter vor der *steirischen Landschranne* persönlich erscheinen müsse, wieder neu aufgeworfen<sup>2</sup>). Auf ihr Betreiben hatte der steirische Landesverweser versucht, den Erzbischof vor die Landschranne zu fordern. König Maximilian verbot aber am 1. Juni 1507 allen Landeshauptleuten und Statthaltern der österreichischen Lande, den Erzbischof von Salzburg vor die Landschranne zu laden<sup>3</sup>). In Salzburg lehnte man nicht nur die Vorladung des Erzbischofs, sondern auch die Zuständigkeit der steirischen Landschranne für den Streit mit den Polheimern ab. Deshalb wandte sich Erzbischof Leonhard 1507 an das erzherzogliche Kammergericht in Wiener Neustadt und verklagte die Polheimer wegen vier Verstößen gegen die Rechte des Erzstifts im Vizedomamt Leibnitz<sup>4</sup>). Was mit den Klagen dort weiter geschehen ist, wissen wir nicht. Aus dem Jahre 1510 liegt

35) HHStA, AUR, 1523, Juli 13., Kop. Pap.

36) HHStA, AUR, 1530, September 21., Orig. Pgt.

37) Siehe unten S. 47.

1) Die Herren von Polheim waren die Erben der 1386 ausgestorbenen Herren von Leibnitz und hatten ihren Wohnsitz in dem auch heute noch nach ihnen benannten Schloß Polheim am Seggauberg.

2) Vgl. K. Köchl, Das Verhalten der steirischen Stände in der Frage über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofes vor der Landschranne, ZHVSt 11, 1913, S. 15—50.

3) HHStA, AUR, 1507, Juni 1., Orig. Pap.

4) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 2, fol. 2.

uns aber eine Nachricht vor, daß das Regiment in Wien die Streitigkeiten zwischen Salzburg und den Polheimern an die steirische Landschranne verwiesen habe<sup>5</sup>). Im Frühjahr 1512 forderte der Landesverweser Andreas Spangstainer den Salzburger Erzbischof wieder auf, vor der Landschranne zu erscheinen. Leonhard von Keutschach lehnte dies natürlich ab, worauf der Landesverweser ein Urteil zugunsten der Polheimer fällte. Der Erzbischof beschwerte sich umgehend bei Kaiser Maximilian, der dann auch unter Hinweis auf das Privileg seines Vaters Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1458 dem Spangstainer bei Strafe verbot, den Salzburger Erzbischof persönlich vor die Landschranne zu laden<sup>6</sup>). Das Urteil mußte aufgehoben und mit der Weiterführung des Rechtsverfahrens so lange gewartet werden, bis Maximilian eine *erklerung und leuterung, so wir des personlichen erscheinens halben thun welln* erlassen werde<sup>7</sup>). Eine erste Klärung der Streitfrage brachte 1517 ein Vertrag zwischen Erzbischof Leonhard und der steirischen Landschaft, nach welchem der Erzbischof für die folgenden zehn Jahre vom persönlichen Erscheinen vor der Landschranne befreit war<sup>8</sup>). Nach Abschluß dieses Vertrages wurden auch die Klagen des Erzbischofs gegen Seifried und Erhard von Polheim vor der steirischen Landschranne weiter behandelt.

Salzburg bereitete sich auf den Prozeß gut vor. Aus dem erzbischöflichen Archiv wurden zahlreiche Unterlagen in die Steiermark geschickt<sup>9</sup>); man begnügte sich nicht mit der Vertretung des Erzbischofs durch den Vizedom Balthasar Gleinzer, sondern sandte noch den rechtskundigen Hans Vischl als erzbischöflichen *gwaltrager* nach Graz<sup>10</sup>). Um allen Eventualitäten vorzubeugen, wurden dem niederösterreichischen Kanzler 40 Rheinische Gulden geschenkt, denn vielleicht konnte er der Salzburger Sache noch irgendwie behilflich sein<sup>11</sup>). Der erste Rechtstag war für Mittwoch nach St. Pangratz 1517<sup>12</sup>) festgelegt worden. Dort trug Hans Vischl dem Landesverweser Leonhard von Harrach als Ortman und den vier Beisitzern folgende Klagepunkte vor<sup>13</sup>):

5) LAS, HRK 1510—12, fol. 48—49.

6) HHStA, AUR, 1512, Mai 31., Orig. Pgt.

7) *K. Köchl* (wie Anm. 2), S. 19—20.

8) HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 6.

9) Verzeichnis im LAS, HRK 1516—17, fol. 205v—206v.

10) Er war schon einige Zeit vor Verhandlungsbeginn in der Steiermark, denn schon am 26. März 1516 erhielt der Vizedom Balthasar Gleinzer aus Salzburg den Auftrag, nach seinem Gutdünken den Hans Vischl für dessen bisher geleistete Arbeit zu bezahlen; LAS, HRK 1516—1517, fol. 76.

11) LAS, HRK 1516—17, fol. 206v.

12) 13. Mai 1517.

13) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 2, fol. 2v—3r.

1. daß Erhard von Polheim ohne Berechtigung in der Laßnitz gefischt habe;
2. daß er widerrechtlich in das erzbischöfliche Landgericht Leibnitz eingegriffen habe;
3. daß er auf erzstiftischem Grund Bäume habe fällen lassen;
4. daß er in salzburgischem Gebiet Rotwild gejagt habe.

In den folgenden Verhandlungen, die sich über mehrere Jahre hinzogen, wollte Vischl den ersten Klagepunkt stets damit begründen, daß Maximilian I. Schloß und Vizedomamt Leibnitz mit allem Zubehör dem Erzbischof von Salzburg im Jahre 1494 wieder zurückgegeben hatte. Dazu gehörte auch das Fischwasser, wenn es in der Rückstellungsurkunde auch nicht extra angeführt sei. Polheim konnte aber eine Schenkungsurkunde Maximilians vorlegen, worin ihm das Fischwasser auf der Laßnitz für treue Dienste und als Entschädigung für die im Ungarnkrieg erlittenen Schäden bereits 1493, also noch vor der Rückgabe des Vizedomamts an Salzburg, überlassen worden war<sup>14</sup>). Die Klage wurde deshalb schließlich zurückgewiesen.

Im zweiten Punkt konnte Polheim beweisen, daß die Übeltäter außerhalb des Landgerichts Leibnitz gefangen worden waren und er diesbezüglich schon früher mit dem Vizedom Balthasar Gleinzer einen Vergleich getroffen habe. Vischl parierte dies sehr ungeschickt, indem er diesen Vertrag nur für Gleinzer persönlich, aber nicht für den Erzbischof als verbindlich bezeichnete. Polheim konterte darauf, daß demnach jeder, der mit dem Vizedom einen Vertrag schliesse, auch extra einen mit dem Erzbischof eingehen müsse. Polheim wurde auch in diesem Punkt freigesprochen<sup>15</sup>).

Im dritten Klagepunkt wurde Eberhard von Polheim für schuldig erkannt und zur Tilgung des Schadens verurteilt, nachdem die Mehrzahl der einvernommenen Zeugen zugunsten Salzburgs ausgesagt hatte<sup>16</sup>). Der vierte Klagepunkt wurde jedoch wieder abgewiesen<sup>17</sup>). Beide Seiten legten gegen die Urteile Berufung ein, hatten damit aber keinen Erfolg.

Bei diesem ganzen Streit ging es dem Erzbischof sicher nicht um Schadensansprüche in materieller Hinsicht. Den Verlust der Fische, des Wildes und der Bäume hätte er ohne weiteres verschmerzen können. Er wollte vielmehr alle seine alten Rechte wieder herstellen, die er während des Ungarnkrieges verloren hatte. Daß ihm ausgerechnet sein eigener Lehensmann die größten Schwierigkeiten bereitete, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Stellung des Erzbischofs zu Beginn des

14) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 2, fol. 14v—15r.

15) Die Verhandlungen zu Klage zwei und drei sind dargestellt im LAS, Geh. Arch. VI, 9; die Blätter sind nicht numeriert.

16) StLA, Arch. Sbg., Sch. 6.

17) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 2, fol. 5v.

16. Jahrhunderts. In Salzburg wollte man diese Situation auch nicht wahrhaben und dachte daran, neuerlich Klagen gegen Erhard von Polheim vorzubringen. Doch sogar der Vizedom riet davon ab, da der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zum eventuellen Nutzen stünde<sup>18)</sup>.

Dafür verklagte aber Erhard von Polheims Sohn Weikhard den nachfolgenden Erwählten Ernst auf Bezahlung der Schäden, die sein Vater durch die ungerechtfertigten Klagen Erzbischof Leonhards und Matthäus' erlitten hatte. Die diesbezüglichen Verhandlungen in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurden einige Male verschoben; ein endgültiges Urteil ist nicht erhalten<sup>19)</sup>.

Der Streit zwischen Salzburg und den Polheimern sollte aber noch viel unangenehmere Auswirkungen haben, als dies anfangs abzuschätzen war. Es war ein seit fast 50 Jahren ruhendes Problem wieder aktuell geworden: *die Frage des persönlichen Erscheinens des Salzburger Erzbischofs vor der steirischen Landschranne*. Diese hatte nun aber eine tiefere Bedeutung erhalten, weil damit die rechtliche Stellung des Erzbischofs in bezug auf seine steirischen Besitzungen überhaupt in Frage gestellt worden war. Die Stände bekannten auch ganz offen, daß sie den Erzbischof nur als Landmann anerkennen wollten.

So war es für die steirische Landschaft ohne Zweifel ein Erfolg, daß im Vertrag von 1517 Erzbischof Leonhard auf die viel weitergehenden Rechte aus dem Jahre 1458 verzichtete. Der neue Vertrag war überdies nur auf eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Nach der neuen Rechtslage war der Salzburger Erzbischof nicht mehr generell vom persönlichen Erscheinen vor der Landschranne befreit, sondern der Vertrag legte nur einen besonderen Rechtsgang für salzburgisch-steirische Streitigkeiten fest. Danach mußte ein Sondergericht einberufen werden, vor dem sich aber nicht nur der Erzbischof, sondern auch sein Gegner von einem Anwalt vertreten lassen konnte. Die steirischen Stände waren also in ihrem Bestreben, den Erzbischof als „normalen“ Grundherrn einzustufen und damit den salzburgischen Besitzungen jegliche Exterritorialität abzusprechen, einen großen Schritt weiter gekommen.

Zu dieser politischen Gefahr kam bald auch eine andere. Am 1. August 1521 berichtete der Vizedom Balthasar Gleinzer nach Salzburg, daß man in der Steiermark große Sorgen wegen der *Türken* habe<sup>20)</sup>.

18) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 2, fol. 6r.

19) StLA, Arch. Sbg., Sch. 5. Die vielfältigen Streitigkeiten zwischen Salzburg und den Polheimern konnten erst nach dem Aussterben der steirischen Linie mit Hans von Polheim († 1571) mit dessen Erben Reinprecht von Gleinz endgültig beigelegt werden. Der Vizedom Hans Georg von Traupitz zahlte am 15. März 1579 eine einmalige Abfindungssumme von 1000 fl. an Reinprecht von Gleinz (LAS, Geh. Arch. XXV/p. 27).

20) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 3. fol. 89—90.

Er selbst habe den Untertanen in Pettau, Leibnitz und Deutschlandsberg schon empfohlen, sich auf das stärkste zu rüsten. Er glaube aber, daß diese dazu kaum in der Lage seien. Wohl aber mußten sie das Hilfgeld gegen die Türken aufbringen, das von der steirischen Landschaft beschlossen worden war. Die Stadt Pettau hatte 300 Pfund, der Markt Leibnitz 60, das Amt Leibnitz 55 und Markt und Amt Leibnitz zusammen 20 Pfund zu bezahlen<sup>21</sup>).

Wenn der Türke vorerst auch nicht kam, so rüstete man in der Steiermark weiter, besorgt durch mehrere Einfälle in Krain. 1523 erhielt Erzherzog Ferdinand vom Papst die Erlaubnis, ein Drittel aller Einkünfte des Kirchengutes in seinen Erbländern auf ein Jahr gegen die Türken verwenden zu dürfen. Diese als *Terz* bezeichnete Abgabe galt aber nicht für den salzburgischen Besitz in der Steiermark, ebensowenig die *Quart* von 1529, der vierte Teil der kirchlichen Einkünfte<sup>22</sup>).

Noch während der Türkengefahr hatten sich Erzherzog Ferdinand und Erzbischof Matthäus Lang auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522 geeinigt, die seit Jahren anhängigen Beschwerden Salzburgs gegen Österreich bezüglich der Einschränkung verschiedener Rechte und Freiheiten Salzburgs in Kärnten und Steiermark nun endgültig beizulegen. Dafür sollte eine eigene Kommission eingesetzt werden<sup>23</sup>). Am 31. Oktober 1523 schlossen Ferdinand und Matthäus Lang in Wiener Neustadt einen neuen Vertrag (*Wr. Neustädter Rezeß*)<sup>24</sup>), *Nemlich daz yeder fürst ainen stillstande von heut dato biß auf weinachten zu außgang des vierundzwanzigisten jårs negstkennftig das ist von den negsten weinachten über ain jar halten wolle*, damit die beiderseitigen Kommissionen an den strittigen Orten und Grenzen Untersuchungen anstellen können und nach Möglichkeit die Streitigkeiten gleich beilegen. Falls es zu keiner Einigung käme, sollte dann der Erzbischof innerhalb dreier Monate zwei oder mehr Räte zum Erzherzog schicken, wo man versuchen werde, den Streit beizulegen.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist es wohl nie gekommen, denn beide Seiten hatten mit den aufkommenden *B a u e r n u n r u h e n* viel größere Sorgen. Gerade als das Erzstift von seinen Bauern am härtesten bedrängt wurde, glaubte Erzherzog Ferdinand alle Streitfragen mit einem Schlage lösen zu können und befahl am 1. Juli 1525 dem steirischen Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein und dem obersten Feldhauptmann Niklas Graf Salm, alle *stätt, flek-*

21) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 2, fol. 118.

22) Siehe dazu *J. Loserth*, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert, Forschungen, Bd. VIII, H. 3, Graz-Wien 1912, S. 1—9 (Terz) und 13—39 (Quart).

23) LAS, Geh. Arch. VI, 4, fol. 31.

24) LAS, Geh. Arch. VI, 4, fol. 32v—33r.

ken und slösser, dem stift Salzburg gehörig, sy sein eigenthumb oder pfandschaften, so in den niderösterreichischen landen gelegen einzunehmen<sup>25</sup>). Doch zur gleichen Zeit überfielen Salzburger Bauern Schladming und nahmen Sigmund von Dietrichstein gefangen. Salm schrieb an den Erzherzog, daß die Einnahme der salzburgischen Besitzungen auch deshalb nicht ratsam sei, weil das die Salzburger Bauern und Knappen womöglich als Grund ansähen, neuerlich in die Steiermark einzufallen. Mit einer größeren Truppenzahl könne er das Unternehmen aber erfolgreich durchführen, wobei ihn die steirische Landschaft sicher unterstützen werde. Diese sei nämlich schon ganz begierig darauf, sich am Erzstift zu rächen. Bei dieser Haltung des Erzherzogs und der steirischen Landschaft gegenüber Salzburg ist es leicht verständlich, daß der Erzbischof nach Friedensschluß fürchtete, es könnten an ihn allzu hohe Entschädigungsforderungen wegen des Überfalls auf Schladming durch Salzburger Bauern gestellt werden. Die stete Türkengefahr und die immer stärkere Ausbreitung des Luthertums veranlaßten aber schließlich Erzherzog Ferdinand für den Erzbischof gegen die maßlosen Forderungen der steirischen Stände Partei zu ergreifen. Im Frühjahr 1527 forderte Ferdinand die Stände auf, den auslaufenden zehnjährigen Vertrag bezüglich des persönlichen Erscheinens mit dem Erzbischof zu erneuern und zu verlängern. Dies geschah auch am 16. November 1527, doch starb der Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein noch vor der Siegelung der Urkunde. Sein Nachfolger Hans Ungnad führte diese ein Jahr später durch<sup>26</sup>). Inzwischen waren sich auch Ferdinand und Matthäus Lang einig geworden, daß die Salzburger Beschwerden nun endlich aus der Welt geschafft werden sollten<sup>27</sup>). Im Rezeß zu Wien am 16. November 1528<sup>28</sup>) beschlossen sie, ein Schiedsgericht einzuberufen. Dazu ließ der Erzbischof eine Klageschrift erfassen, die 41 Punkte beinhaltete<sup>29</sup>). Unter anderem wurde darin verlangt, daß die Landschaften von ihrer Forderung wegen des persönlichen Erscheinens des Erzbischofs vor der Landschranne abstünden, daß Gmünd, Pettau und Rann wieder dem Erzstift zurückgegeben werden mögen, der Besteuerung der Leute und Güter der Vizedomämter Leibnitz und Friesach durch die Landschaften Einhalt ge-

25) K. Köchl, S. 24.

26) K. Köchl, S. 25—26.

27) Vgl. dazu G. Heilingsetzer, Studien zu den Verträgen des Jahres 1535 zwischen Salzburg und Österreich, Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung (masch.), Wien 1971, und ders., Ferdinand I., Salzburg und das Land Kärnten in den Jahren 1535/36, Carinthia I, 1974, S. 109—125. Heilingsetzer ließ allerdings die Quellen im Landesarchiv Salzburg und im Steiermärkischen Landesarchiv unberücksichtigt.

28) LAS, Geh. Arch. VI, 4.

29) HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 1; LAS, Geh. Arch. VI, 4.

boten werde. Ebenso sollten verschiedene Behinderungen des Salzburger Handels aufgehoben werden.

Wie nicht anders zu erwarten, wiesen sowohl die niederösterreichische Regierung<sup>30)</sup> als auch der Kammerprokurator<sup>31)</sup> in ihren Stellungnahmen die salzburgischen Klagen entschieden zurück. Die steirischen Stände schrieben in ihrer Antwort betreffend das persönliche Erscheinen des Erzbischofs vor der Landschranne sogar: *Wo er sich aber des beswärt zu sein vermeint, mag er seine güter woll wiederum von ime geben*<sup>32)</sup>. Auch hinsichtlich des Anspruchs auf landesfürstliche Hoheitsrechte für seine auswärtigen Herrschaften erhielt der Erzbischof von den Steirern eine Abfuhr. Sie stellten fest, *in diesem Land wirt Er für khain fürstliche obrigkhait erkhennt, geacht, noch angenommen*<sup>33)</sup>.

In Salzburg wurde nun überlegt, ob nicht ein Einlenken sinnvoller wäre, weil die Beibehaltung der Standpunkte *mer zu verlenngerung, als besliessung der hanndlung* führen würde<sup>34)</sup>. Die mit der Verhandlung beauftragten Salzburger Räte übergaben darauf eine überraschend vermittelnde Antwort. Damit Ferdinand den guten Willen des Erzbischofs sehe, wurden folgende Vorschläge gemacht: die landesfürstliche Obrigkeit erstrecke sich über die salzburgischen Güter insoweit, daß der Erzbischof mit diesen Besitzungen die allgemeinen Landeslasten mittrage, ausgenommen solche, die von außerhalb des Landes herrührten. Sonst behalte das Erzstift alle hohe und niedere Obrigkeit, Bann und Acht und sonstigen Rechte. Wenn die Landschaft Anschläge bewillige, dann solle der Vizedom diese von den salzburgischen Untertanen selbst einbringen und gegen eine Quittung den Verordneten der Landschaft übergeben. Ebenso solle die Musterung nur dem Vizedom zustehen. Die Untertanen würden auch vom Erzstift weiter besteuert, sollte es in Not geraten. Türkenhilfe würde, wie das 1525 in Augsburg bestimmt worden war, von den salzburgischen Gütern keine bezahlt werden. Der Vizedom solle Sitz und Stimme im Landtag haben. Die salzburgischen Untertanen mögen auch die gleichen Rechte und den gleichen Schutz genießen wie die königlichen<sup>35)</sup>.

In Salzburg hatte man also eingesehen, daß man mit dem gesamten Wunschkatalog nicht durchkommen werde. Dieses Nachgeben sollte also noch retten, was zu retten war. Vorerst wurde die Salzburger Frage aber infolge der aufkommenden Türkennot in den Hintergrund gedrängt.

30) HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 3.

31) HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 4, Nr. 2; LAS, Geh. Arch VI, 6<sup>1/2</sup>.

32) LAS, Geh. Arch. VI, 4<sup>1/2</sup>.

33) Wie Anm. 32.

34) Memoriall im LAS, Geh. Arch. VI, 4<sup>1/2</sup>.

35) LAS, Geh. Arch. VI, 4<sup>1/2</sup>.

1532 waren die Türken auch in die Steiermark eingefallen. Dabei erlitten die salzburgischen Besitzungen im Lande beträchtlichen Schaden. Das Hauptheer zog von Graz kommend südwärts und stürmte Leibnitz, konnte es aber erst nach 18 Angriffen erobern. Die Schlösser auf dem Berg über dem Markt konnten sie aber nicht einnehmen. Auch die Weststeiermark wurde vom Erbfeind heimgesucht, ja bis in die hoch auf der Koralpe gelegenen salzburgischen Dörfer Trahütten und Osterwitz kamen sie<sup>36)</sup>. Von einer gänzlichen Verwüstung und Entvölkerung des betroffenen Landes kann aber keine Rede sein. Durch die Kämpfe mit den Türken waren aber die Salzburger Verhandlungen unterbrochen worden.

Erst 1534 wurden neue zwischen Erzbischof Matthäus Lang und König Ferdinand aufgenommen. Doch gerade in der Frage des persönlichen Erscheinens blieben die steirischen Stände unnachgiebig und beharrten auf ihrem Standpunkt. Sie hofften nämlich auf dem Umweg über diese Streitfrage die gesamte Rechtslage des Vizedomamts Leibnitz in ihrem Sinne lösen zu können, also die Exterritorialität desselben völlig zu vernichten und den Erzbischof zum einfachen Grundherrn zu degradieren. Ferdinand mußte deshalb sogar drohen, den Erzbischof vom persönlichen Erscheinen auch ohne die Zustimmung der Landschaft zu befreien. Diese zögerte eine endgültige Entscheidung geschickt hinaus<sup>37)</sup>. Ferdinand wollte aber endlich einen Ausgleich mit dem Salzburger Kirchenfürsten herbeiführen. Als die steirischen Gesandten bei den Verhandlungen in Wien im Oktober 1535 erklärten, zur Entscheidung der Frage des persönlichen Erscheinens keine Vollmacht und Befugnis zu besitzen, wurde unter Ausschaltung dieses Punktes und einiger noch ungeklärter Streitfälle am 25. Oktober 1535 in Wien ein Vergleich geschlossen<sup>38)</sup>. Gleich die erste Bestimmung lautete:

*die lanndtsfürstlich obrigkait über des stiftt Salzburg güetter, in den niderösterreichischen lannden gelegen, betreffendt, sollen unns, unnd allen unnsern erben unnd nachkomen erzherzogen zu Österreich, Steyer, Khärndten, unnd Crain, alle lanndtsfürstliche obrigkait, auf des stiftts Salzburg herrschafften, schlössern, steten, märckhten und güettern, in berüerten unnsere niderösterreichischen lannden gelegen, als herrn, unnd lanndtsfürsten, vermüg des hauß Österreich freyhait, unnd langheergebrachten, unnd ersessen gerechtigkeit vollchomentlichen, unbetrübt ewiglichen bleiben, unnd zuesteen, unnd davon unns, unnsere erben und nachkomen, alle gehorsamb, wie von anddern unnsern landtleuten derselben lannde beschicht, gelaist werden.*

36) H. Pirchegger, Geschichte II, S. 378.

37) K. Köchl, S. 31—37.

38) HHStA, AUR, 1535, Oktober 25., Orig. Pgt.; Abschrift im LAS, Geh. Arch. VI, 4. Ediert von G. Heilingsetzer, Studien (wie Anm. 27), S. 66—86.

Damit hatte Erzbischof Matthäus Lang die Landeshoheit über das Vizedomamt Leibnitz endgültig dem Hause Österreich abgetreten. Eine Entwicklung war also abgeschlossen, die sich schon über hundert Jahre zuvor abzuzeichnen begann und die von Salzburger Seite durch das Bündnis mit Ungarn entscheidend beeinflusst worden war. Matthäus Lang trifft daran keine Schuld, wohl aber den größtenteils lutherisch gesinnten Adel der Steiermark, der aus seiner Einstellung gegenüber Salzburg nie ein Hehl gemacht hatte.

Der Wiener Rezeß enthält noch einige andere wichtige Bestimmungen, die für das Vizedomamt Leibnitz von großer Bedeutung waren. Wenn die einzelnen Punkte auch so abgefaßt waren, daß sie für alle Besitzungen des Erzstifts in den österreichischen Landen Gültigkeit hatten, so wollen wir sie hier doch gleich auf das Vizedomamt Leibnitz angewandt betrachten. Besonders umfangreich waren die Bestimmungen über das Gerichtswesen. Es wurde festgestellt, daß für die Untertanen des Vizedomamts die erste Gerichtsstanz das Landgericht Leibnitz, die zweite der Vizedom und die dritte der Landesfürst seien. Bei Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Vizedom entscheide aber jemand, den der Erzbischof dafür bestimme. Bann und Acht über das Landgericht Leibnitz solle jeder Erzbischof einmal für sein ganzes Leben vom Landesfürsten als Lehen empfangen und dann dem Vizedom übertragen. Das gleiche gelte für Pettau, jedoch nur solange es Salzburg verpfändet bleibe.

Der Vizedom von Leibnitz müsse zu allen Landtagen, Hofgerichten und Landschranken der Steiermark eingeladen werden und dort Sitz und Stimme haben. Bezüglich Steuern, Musterung, Aufgeboten und dergleichen solle der Erzbischof für seine steirischen Güter gleich behandelt werden wie die anderen Landleute des Ritterstandes. Die Steuern sollten vom Vizedom eingehoben und dann dem Landschaftsinnehmer gegen eine Quittung übergeben werden.

Damit wurde ein Zustand, der vor 1535 praktisch schon bestand, nun in einen rechtlichen übergeführt. Denn bereits im Landesgültbuch von 1516 ist der Erzbischof mit 2000 fl. eingetragen<sup>39</sup>). Auch Türkenhilfe und andere Abgaben wurden vom Vizedomamt schon früher verlangt und auch bezahlt. In diesem Punkt war Ferdinand mit der steirischen Landschaft einer Meinung.

In der Frage des *persönlichen Erscheinens*, die noch immer ungelöst war, stand König Ferdinand aber eindeutig auf seiten des Erzbischofs. Eine weitere noch offene Streitfrage betraf die Schadenersatzansprüche der steirischen Landschaft an das Erzstift wegen des Ungarischen Krie-

---

39) Gedruckt bei H. Pirchegger, Geschichte II, S. 533—553.

ges<sup>40</sup>) und des Überfalles der salzburgischen Bauern auf Schladming<sup>41</sup>). Diese Geldforderungen der Landschaft sind verständlich, nicht jedoch warum sie das persönliche Erscheinen des Erzbischofs vor der Landschranne erzwingen wollte. Die Landeshoheit über seine steirischen Besitzungen hatte er ja schon aufgegeben, und die Landschaft damit ihr wichtigstes Ziel bereits erreicht. Vielleicht hoffte man, daß die ewigen Streitigkeiten dem Erzbischof zu beschwerlich würden, und er auf seine steirischen Gebiete ganz verzichten werde.

Erst auf dem Oktoberlandtag 1536 in Graz konnte ein Vergleich zustande gebracht werden, nachdem König Ferdinand gedroht hatte, die ganze Angelegenheit notfalls dem Kaiser zur Entscheidung weiterzugeben<sup>42</sup>). Mitentscheidend für die Einigung war wohl auch, daß zwei Monate vorher Kärnten mit dem Erzbischof einen diesbezüglichen Vertrag geschlossen hatte<sup>43</sup>). Am 29. Oktober 1536 wurde also in Graz vertraglich festgelegt, daß der Salzburger Erzbischof der steirischen Landschaft wegen der Schäden durch den Ungarischen Krieg und die Schladminger Niederlage insgesamt 14.000 Rheinische Gulden zahlen müsse. 4000 sollte der Erzbischof sogleich erlegen, die restliche Summe in jährlichen Raten von 2000 Gulden abzahlen<sup>44</sup>). 1542 bestätigte die Landschaft den Erhalt der gesamten Summe<sup>45</sup>).

Ebenfalls am 29. Oktober 1536 wurde der Vertrag über das persönliche Erscheinen des Erzbischofs geschlossen<sup>46</sup>). Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sollte zu Weihnachten 1537 beginnen — der Vertrag von 1527/28 war ja noch in Kraft — und für die folgenden 101 Jahre gelten. Der Erzbischof war nun nicht mehr schuldig, persönlich vor der Landschranne zu erscheinen, sondern konnte sich in allen Streitigkeiten *umb güter und sachen die vor disen landsrechten zu rechtfertigen gebürn und im land gelegen sein* von seinem Vizedom zu Leibnitz vertreten lassen. Es wurde aber ausdrücklich festgestellt, daß der Vizedom ein Adeliger sein müsse. Die Vertretungsbefugnis erhielt der Vizedom dadurch, daß der Erzbischof bei Regierungsantritt eine Delegation, der ein Domherr, ein *landmann des stifts* und einer der erzbischöflichen Räte angehören sollten, in die Steiermark beordnete und ihr einen diesbezüglichen Gewaltbrief für die Landschaft mitgab. Dadurch war dann der Vizedom als Vertreter seines Herrn vor Gericht

40) Dafür allein verlangten sie 200.000 fl.; StLA, Landschaftl. Arch., Abt. Kirche, Sch. 98 blau.

41) Siehe S. 40.

42) *K. Köchl*, S. 44—48.

43) Am 26. August 1536 in Klagenfurt, auf 101 Jahre; HHStA, AUR, unter diesem Datum.

44) HHStA, AUR, 1536, Oktober 29., Orig. Pgt.

45) HHStA, AUR, 1542, März 20., Orig. Pap.

46) Abschrift im LAS, Geh. Arch. VII, 12, fol. 193—195; gedruckt bei *K. Köchl*, S. 48—50.

beglaubigt. Für die weiteren Vizedome in der Regierungszeit desselben Erzbischofs war diese Prozedur nicht mehr notwendig. Starb ein Vizedom oder wurde er seines Amtes enthoben, so mußte der Erzbischof innerhalb acht Wochen der steirischen Landschaft den neuen bekanntgeben, widrigenfalls die Güter in der Steiermark eingezogen würden.

Obgleich jetzt keine der beiden Parteien von einem Sieg sprechen konnte, waren die Verträge von 1535 und 1536 letztlich doch mit ausschlaggebend, daß Erzbischof Wolf Dietrich die Güter des Vizedomamts Leibnitz 1595 veräußerte und so die steirischen Stände sechzig Jahre später doch an ihr Ziel kamen.

## 5. Die letzten Jahrzehnte des Vizedomamts Leibnitz

Hatte Salzburg in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Machtproben mit den steirischen Landständen verloren, so kamen nun auch immer größere Schwierigkeiten mit den Untertanen des Vizedomamts dazu. Schon seit dem Ungarischen Krieg lastete die steirische Steuerhand schwer auf den salzburgischen Besitzungen im Lande. Neben den allgemeinen Landsteuern mußten auch sonstige finanzielle und militärische Hilfen geleistet werden. Das bekamen natürlich in erster Linie die Untertanen zu spüren. Leicht konnte es passieren, daß sie mit ihren Steuerzahlungen im Rückstand waren. Aus diesem Grunde wurden 1541 und 1542 etliche salzburgische Untertanen verhaftet, gepfändet und ihre Pferde, Wagen und ihr Vieh eingezogen. Der Administrator des Erzbistums Salzburg, Herzog Ernst, wandte sich deswegen an König Ferdinand mit der Bitte, die Bedrückung der salzburgischen Untertanen einstellen zu lassen. Ferdinand befahl daraufhin dem steirischen Landesverweser Georg von Herberstein davon abzulassen, weil darüber mit dem Erwählten auf dem Reichstag zu Nürnberg verhandelt werde<sup>1)</sup>. Die Gefangenen sollten freigelassen werden, da jetzt Erntezeit sei. Auch später kam der Vizedom mit der Bezahlung der Steuern noch öfter ins Gedränge.

Am 15. August 1551 schrieb der Vizedom Ehrenreich von Trauttmansdorff an Herzog Ernst, wobei er über die neuesten Absichten König Ferdinands bezüglich *der undterthanen geschöß, auch hayung des wildpräths und straff der wildpreth schediger* in der Steiermark berichtete<sup>2)</sup>. Ein diesbezügliches Schreiben hatte der König an den Landeshauptmann gerichtet, der es auf dem Hoftaiding den Herren und Landleuten vorlesen ließ<sup>3)</sup>. Danach sollten alle Bauern und Un-

1) LAS, Geh. Arch. VI, 13.

2) HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 134, fol. 35.

3) HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 134, fol. 36—37.

tertanen ihre Büchsen und sonstigen Schußwaffen ihrer Obrigkeit in Verwahrung geben. Ferdinand verlangte weiters für eine Neufestlegung der Jagdgrenzen, daß alle Landleute ihre schriftlichen Unterlagen für ihre Jagdgebiete einbringen, die dann vom Landeshauptmann dem König zu übersenden sind. Der Vizedom bat daher den Erwählten um Instruktionen, wie er sich für die Jagd des Vizedomamts verhalten und ob er auf eine eventuelle Anfrage des Landeshauptmanns eingehen sollte. Mittlerweile werde er aber wie bisher die Jagd im Namen des Erzbischofs ausüben. Der Vizedom teilte Herzog Ernst weiter mit, daß er vor kurzem beim Landeshauptmann zum Essen eingeladen war, wo er von diesem eine vertrauliche Mitteilung über ein anderes königliches Schreiben an den Landeshauptmann erhielt. Der König forderte ihn darin auf, *das er auf weg, und mittel bedacht sein solle, wie, und wasmassen mit E. F. Gn. gehandelt werden möcht, von wegen obermelts E. F. Gn. vorst, und walds, genannt der Sausall*, der an das königliche Gehege grenzt, wobei die Laßnitz die Grenze bildet. Der König wollte also den Sausal durch einen Tausch oder auf andere Weise für sich gewinnen. Das Schreiben Ferdinands darüber hatte der Vizedom auch gelesen. Er riet aber dem Erwählten Ernst, darauf nicht einzugehen<sup>4)</sup>.

Ein weiteres Problem war bezüglich der *Admontischen Untertanen* zu St. Nikolai und Oberjahring im Sausal aufgetreten. Abt und Konvent von Admont beanspruchten nämlich für sie Weide und Holzschlägerung für den Hausbedarf im Sausal<sup>5)</sup>. Nach Meinung des Vizedoms war ihnen das aber nur mit seiner Erlaubnis an bestimmten Orten, und da nur gegen einen jährlichen Zins von einem Viertel Hafer und einem Huhn, erlaubt. Holz dürften sie nur für ihre Feuerstelle nehmen. Die Übernahme der Abgaben erfolge alle Jahre durch seinen Pfleger, und jeder werde einzeln aufgeschrieben. Die ungerechtfertigten Ansprüche der Admonter entstanden nach Ansicht des Vizedoms dadurch, daß die dortige Weide den erstiftischen Untertanen am Petzles zustehe, diese jedoch nicht die ganze brauchten, und daher den Admontern gestattet hätten, daß auch sie ihr Vieh dort auf die Weide treiben. Als die Admonter Untertanen daraus aber ein Recht ableiten wollten, wurde ihnen die Weide von denen am Petzles wieder gesperrt. Daraufhin intervenierte der Abt von Admont beim Vizedom Ehrenreich von Trauttmansdorff. Die Untertanen kamen aber auch selbst zum Vizedom und baten ihn, ihnen eine Weide gegen Zinsleistung zu überlassen. Dies versprach er ihnen auch, wenn sie jährlich fünf Pfund oder zwanzig Viertel Hafer abliefern, die Weide in Ordnung halten und rundherum einen Zaun anbringen, jedoch kein

4) Wie Anm. 2.

5) HHStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 134, fol. 44—45.

Holz schlagen. Am 16. August kamen sie wieder zum Vizedom und erklärten, daß sie wohl einverstanden wären, wenn sie aber einen Revers darüber ausstellten, müßten sie dies vorher ihrer Grundherrschaft bekanntgeben. Der Vizedom bestand jedoch auf einem Revers. Schließlich waren die Admonter Untertanen zu allem bereit<sup>6)</sup>. Herzog Ernst war mit der Haltung seines Vizedoms zufrieden und schrieb auch, daß er in der Kammer noch suchen lasse, welche Urkunden und schriftlich gefaßten Rechte für den Sausal noch vorhanden seien. Dann werde er ihm noch weiteren Bescheid geben<sup>7)</sup>. Das Erzstift hat aber nichts von seinen Rechten im Sausal abgetreten oder vertauscht<sup>8)</sup>.

1540 war Erzbischof Matthäus Lang gestorben. Laut Abkommen vom Jahre 1530<sup>9)</sup> mußte Salzburg die Herrschaft P e t t a u also 1555 wieder an Österreich abtreten. Bereits am 4. September 1554 wandte sich Kaiser Ferdinand deswegen an den Erzbischof<sup>10)</sup>. Sie einigten sich schließlich, daß Pettau am 8. Mai 1555 an Österreich wieder zurückgegeben werde. Bereits am 25. März schrieb Erzbischof Michael aus Augsburg an den Vizedom von Friesach, Georg Schafmann, daß er Mitglied der Kommission sei, die für den Erzbischof die Übergabe von Pettau vornehmen solle. Dazu möge er sich bereits am 5. oder 6. Mai in Pettau einfinden, wo mit den übrigen Abgesandten noch die letzten Besprechungen stattfänden<sup>11)</sup>. Auch der Leibnitzer Vizedom Andre von Trauttmandorff wurde vom Erzbischof als Kommissionsmitglied bestimmt und erhielt dafür genaue Anweisungen. Er brauchte erst am 7. Mai abends in Pettau zu sein<sup>12)</sup>. Für die Übergabe wurde ein Inventar über Geschütze, Waffen, Pulver, Munition und Hausrat des Schlosses Pettau angelegt<sup>13)</sup>. Was davon dem Erzbischof gehörte, brachte der Leibnitzer Rentmeister Adlger Nösslinger ins Schloß Leibnitz<sup>14)</sup>. Als Ablösesumme erhielt Salzburg 28.657 Rheinische Gulden<sup>15)</sup>. Am 29. Juli 1555 machte Kaiser Ferdinand Erzbischof Michael sogar darauf aufmerksam, daß die Herrschaft Pettau noch im steirischen Landesgültbuch eingetragen sei und er sich deshalb kümmern sollte, daß sie daraus gestrichen werde. Dies möge am besten im Beisein des steirischen Vizedoms und des salzburgischen Vizedoms von Leibnitz geschehen<sup>16)</sup>.

6) HHSStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 134, fol. 39—41.

7) HHSStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 134, fol. 38.

8) Siehe S. 20 und S. 94.

9) HHSStA, AUR, 1530, September 21., Orig. Pgt. Siehe auch S. 33 ff.

10) HHSStA, AUR, 1554, September 4., Orig. Pap.

11) HHSStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 134, fol. 271.

12) HHSStA, Österr. Fakten, Salzburg, Fasz. 134, fol. 275.

13) HHSStA, AUR, 1555, Mai 10., Orig. Pap.

14) HHSStA, AUR, 1555, Mai 15., Orig. Pap.

15) HHSStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 134, fol. 284.

16) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 12, fol. 1.

Zusammenfassend läßt sich über die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts sagen, daß die Verträge von 1535 und 1536 die entscheidenden Fakten darstellten. Für das Erzbistum Salzburg sind sie als Tiefpunkte zu bezeichnen. Der Erzbischof wurde in bezug auf seine auswärtigen Besitzungen nicht nur mit dem landsässigen Adel gleichgestellt, sondern auch die Untertanen des Vizedomamts konnten nun viel leichter Widerstand gegen ihre Obrigkeit leisten, da sie sich mit gewisser Sicherheit der Sympathie der steirischen Landschaft erfreuen konnten. Aber auch der sich ständig ausbreitende Protestantismus in der Steiermark mußte zu Auseinandersetzungen führen. Aus diesem Blickwinkel sind die nachfolgenden Ereignisse durchaus verständlich und erscheinen in einem ganz anderen Licht.

Am 20. Dezember 1569 wurde in Deutschlandsberg der Übeltäter Christian Magerl festgenommen<sup>17)</sup>. Auf Anfrage der Deutschlandsberger kam von der Regierung aus Graz der Befehl über ihn Recht zu sprechen, doch falls er zum Tode verurteilt werden sollte, mit der Exekution noch bis auf einen endgültigen Bescheid aus Graz zu warten<sup>18)</sup>. Dies meldeten Richter und Rat von Deutschlandsberg ihrem Pfleger, dem Leibnitzer Vizedom Kaspar von Kuenburg, und verbanden damit die Bitte, den Leibnitzer Marktrichter zur peinlichen Befragung und zum Banngericht nach Deutschlandsberg zu schicken<sup>19)</sup>. Drei Tage vor seinem Tode erhielt Kaspar von Kuenburg vom Leibnitzer Marktrichter jedoch die Antwort, daß er und seine Vorgänger das Banngericht immer nur in Leibnitz ausgeübt hätten, was ihm auch von der Bürgerschaft bestätigt worden sei. Daher sei das unziemliche Verlangen der Deutschlandsberger abzulehnen<sup>20)</sup>. Beim nachfolgenden Verwalter des Vizedomamts, Maximilian von Kuenburg, versuchten die Deutschlandsberger nochmals dasselbe, doch weigerten sich Richter und Rat von Leibnitz neuerlich<sup>21)</sup>.

Am 6. Juni 1570 wurde Joachim von Trauttmansdorff neuer Vizedom von Leibnitz und gleichzeitig auch Pfleger von Deutschlandsberg<sup>22)</sup>. Bei ihm sprachen nun Richter und Rat von Deutschlandsberg vor und baten ihn um eine Entscheidung im Streit mit Leibnitz bezüglich des Banngerichtes in ihrem Markt. Der Vizedom verlangte von ihnen dazu die nötigen Unterlagen und auch von Leibnitz eine ausführliche Stellungnahme<sup>23)</sup>. Die Deutschlandsberger begründeten ihr Ansinnen damit, daß schon im Jahre 1524 der Leibnitzer Richter in

17) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 179.

18) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 186.

19) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 182.

20) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 183.

21) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 184 und 185.

22) Gehorsambrief Erzbischof Johann Jakobs für Deutschlandsberg im LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 171.

23) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 174.

ihrem Markt das Banngericht besessen habe. Dies ging aber nur aus einer Notiz auf einer *plassen lehart* hervor<sup>24</sup>). Überhaupt sei Deutschlandsberg nicht so mit Bann und Acht ausgestattet, wie andere erzbischöfliche Märkte, da es das Gericht laut Verleihungsurkunde vom 6. Mai 1278 durch König Rudolf wie Schwanberg und Eibiswald gebrauchen sollte<sup>25</sup>). Diese müßten aber den Bannrichter aus Graz anfordern. Weil nun aber der Erzbischof Bann und Acht über Deutschlandsberg besitze, wollten sie nicht seine Rechte mißachten und baten daher den Vizedom als ihre erste Obrigkeitsinstanz um Rat und Entscheidung, ob jetzt der Richter von Leibnitz, der von Graz oder der Landschaftsrichter das Banngericht besitzen sollte<sup>26</sup>). Richter und Rat von Leibnitz lehnten das Begehren von Deutschlandsberg kategorisch ab, weil es gegen die Vernunft und Landesbräuche wäre. Denn in allen Märkten des Landes, die nicht selbst Bann und Acht besitzen, würden diese von landesfürstlichen Bannrichtern ausgeübt. Der Leibnitzer Richter habe also gar keine Befugnis hier einzugreifen, weil er auch das Gericht nur für Leibnitz verliehen bekam<sup>27</sup>). Die ganze Angelegenheit wurde dem Erzbischof vorgetragen<sup>28</sup>), der entschied, daß der Deutschlandsberger Marktrichter auch das Banngericht ausüben solle<sup>29</sup>).

Die Deutschlandsberger machten aber auch sonst noch Schwierigkeiten. Als Joachim von Trauttmansdorff in Begleitung der beauftragten Kommissare nach Deutschlandsberg gekommen war, um als neuer *Pfleger* den Untertanen das Gelübde abzunehmen, weigerten sich diese. Sie wollten ihn nur als Vizedom, nicht aber als *Pfleger* anerkennen. Dies taten sie schon beim vorigen *Pfleger* und Vizedom, Kaspar von Kuenburg, der die Sache aber auf sich beruhen ließ und erst später ordnen wollte. Joachim von Trauttmansdorff ließ sich das aber nicht gefallen, denn die Deutschlandsberger nahmen dazu *ier maull alzeit foll: ier fürstlich genaden zu Salzburg, hat unns nit macht vom vizthumbamt zu sunndern, sunder wier sein incorporiert auf Leibniz*. Er forderte sie also auf, am 9. September nach Leibnitz zu kommen, wo die Angelegenheit vor einem Schiedsgericht behandelt werden sollte. Dort redeten ihnen der Bischof von Seckau und ein Herr Sproll ins Ge-

24) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 179.

25) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 187—188.

26) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 179—180. Die Originalurkunde der Gerichtsverleihung von 1278 existierte schon damals nicht mehr, sondern nur eine Abschrift, die von Erzbischof Friedrich IV. 1445 beglaubigt worden war. Das stark verschimmelte Original war dazu überprüft und für echt befunden worden. LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 187—188.

27) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 175—177.

28) Am 12. September 1570 vom Vizedom Joachim von Trauttmansdorff, I.AS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 168—169.

29) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 164.

wissen, sich nicht mit dem Erzbischof anzulegen. Die Deutschlandsberger begründeten ihr Verhalten mit einer Entscheidung Erzbischof Michaels aus dem Jahre 1556. Damals hatten sie sich über den erzbischöflichen Pfleger, Markt- und Landrichter Peter Linnder beschwert, daß er sie hart unterdrücke. Erzbischof Michael legte damals folgende Ordnung fest: Die Deutschlandsberger können sich mit Vorwissen ihres Pflegers mit Beschwerden und Berufungen gegen richterliche Urteile an den Vizedom von Leibnitz als Richter der zweiten Instanz wenden. In allen anderen Sachen müssen sie dem Pfleger von Deutschlandsberg gehorsam sein. Wenn sie sich durch dessen Handlungen aber allzusehr unterdrückt fühlten, so sollen sie wieder den Vizedom anrufen, als nächstes dem Erzbischof einen schriftlichen Bericht übergeben und dessen Bescheid abwarten. Als letzte Instanz bleibt ihnen der Landesfürst, der eine endgültige Entscheidung trifft<sup>30</sup>). Der Bischof von Sekau und Herr Sproll anerkannten dies aber nicht als Rechtfertigung für die Ablehnung des Gelübdes auf den Pfleger, weil die damalige Entscheidung Erzbischof Michaels nur den Landrichter, nicht aber den Pfleger betroffen hatte. Joachim von Trauttmansdorff berichtet auch dem Erzbischof über das Verhalten der Deutschlandsberger und bat ihn, diesen nochmals Pflicht und Gehorsam zu befehlen, damit sie sich ihres Übermutes nicht mehr rühmen könnten<sup>31</sup>). Der Erzbischof erfüllte schließlich den Wunsch des Trauttmansdorffers<sup>32</sup>).

Ab dem Jahre 1573 ist uns ein Großteil der *K o r r e s p o n d e n z* zwischen Salzburg und den Vizedomen von Leibnitz erhalten geblieben<sup>33</sup>). Über die Ereignisse der folgenden Jahre bis zur Auflösung des Vizedomamts 1595 sind wir daher etwas besser informiert. Ein großer Teil der Briefe der Vizedome betrifft die Landtagshandlungen. Andere haben wieder die Türkengefahr, die Kriegsrüstung, Geldangelegenheiten, Verwaltungssachen, die protestantische Lehre und deren Auswirkungen in der Steiermark, die Vorgänge bei Hof und noch verschiedene andere Dinge zum Inhalt. Auch mit den Bischöfen von Sekau pflegten die Salzburger Erzbischöfe einen eifrigen Briefwechsel. Die wichtigsten Punkte aus obiger Korrespondenz wurden auch in der nachfolgenden Darstellung der letzten Jahrzehnte des Vizedomamts Leibnitz berücksichtigt.

Zu Beginn der siebziger Jahre war in der Untersteiermark ein Auf-

30) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 172.

31) Über das Verhalten der Deutschlandsberger Bürger und sein Vorgehen gegen diese berichtete der Vizedom im selben Schreiben vom 12. September 1570, wie Anm. 28.

32) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 166—167.

33) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 22 — Sch. 3, H. 58. Die meisten Stücke davon sind gedruckt bei *J. Loserth*, Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, Forschungen, Band V, Heft 2, Graz 1905.

stand windischer Bauern ausgebrochen. Auch vor den Türken hatte man wieder Angst. Daher versuchte die steirische Landschaft, unter allen Umständen Geld für die Rüstung aufzutreiben. Vom Erzbischof von Salzburg wollten die Steirer ein unverzinstes *Darlehen* in der Höhe von 50.000 Gulden<sup>34)</sup>. Als Gesandter kam Ferdinand Hoffmann nach Salzburg. Erzbischof Johann Jakob sagte am 16. Februar 1573 zu, ein Darlehen von 25.000 Gulden unverzinst auf ein Jahr zu gewähren<sup>35)</sup>. Die Verordneten der steirischen Landschaft übernahmen davon 10.000<sup>36)</sup> und Erzherzog Karl, der Landesfürst, 15.000 Gulden<sup>37)</sup>. Beide stellten dafür eine Schuldverschreibung über die genannten Summen aus und dankten dem Erzbischof vielmals<sup>38)</sup>.

Das war aber nicht die einzige außergewöhnliche finanzielle Belastung, die den Erzbischof in dieser Zeit traf, denn der steirische Landtag hatte auch das *darlehen der topleten gült* beschlossen. Das bedeutete, daß jedermann, der in der Steiermark Gültbesitz hatte, das Doppelte der im Landesgültbuch eingetragenen Summe als zinsfreies Darlehen erlegen mußte. Erzbischof Johann Jakob versuchte dies für seine Person durch seinen Vizedom von Leibnitz Hans Georg von Traupitz irgendwie abzuwenden<sup>39)</sup>. Die Verordneten der Landschaft zeigten sich jedoch unnachgiebig, erklärten aber äußersten Falls, das Geld von der Darlehenssumme über 10.000 Gulden abzuziehen<sup>40)</sup>. Der Erzbischof ließ jedoch die Doppelgült in der Höhe von 4800 Gulden durch seinen Vizedom der Landschaft bezahlen. Dieses Geld war wiederum ein Teil des Darlehens, das die Frau Christophs von Kuenburg, Pfleger zu Mosheim, dem Erzbischof angeboten hatte<sup>41)</sup>. Ein Ansuchen der Verordneten um Verlängerung der Rückzahlungsfrist für die geliehenen 10.000 Gulden<sup>42)</sup> lehnte Erzbischof Johann Jakob nun auch

34) *Losserth*, Sbg. u. Stmk., S. 19, Anm. 1.

35) *F. Krones*, Aktenmäßige Beiträge zur Geschichte des windischen Bauernaufstands vom Jahre 1573, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Heft 5, S. 31, Nr. 58.

36) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 21, fol. 1—4; gedruckt bei *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 11.

37) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 21, fol. 6—7; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 12.

38) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 21, fol. 18—19 bzw. 5; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 19 bzw. 13.

39) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 20, fol. 9—12 u. H. 23, fol. 4—5; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 23 und 18.

40) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 21, fol. 16—17; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 25.

41) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 23, fol. 7—8; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 28.

42) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 21, fol. 23—24; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 26.

ab, da er das Geld selbst ausgeliehen habe und es zeitgerecht zurückzahlen müsse<sup>43</sup>).

Einschließlich der normalen Landsteuern mußte der Erzbischof für seine Besitzungen in der Steiermark also beträchtliche finanzielle Mittel aufwenden. Darüber soll an anderer Stelle aber noch ausführlich gesprochen werden<sup>44</sup>).

In den siebziger Jahren entstanden auch wiederholt Schwierigkeiten zwischen dem damaligen Vizedom Hans Georg von Traupitz und den erstiftischen Untertanen im Vizedomamt. Ein Grund dafür war wohl die strenge katholische Gesinnung des Vizedoms im Gegensatz zu manchen Bürgern der salzburgischen Märkte. Anfang 1573 kam es zu einem Streit zwischen dem Vizedom Hans Georg von Traupitz und der Leibnitzer Bürgerschaft. Der Vizedom hatte nämlich Klagen vernommen, daß die Leibnitzer Fleischhauer den Markt nicht genügend mit Fleisch versorgten. Also bestellte er den Richter zu sich und ermahnte ihn zur genaueren Beobachtung seines Amtes. Der Richter beklagte sich jedoch, daß die Metzger sich nicht um seine Befehle kümmerten. Deshalb befahl der Vizedom dem Richter, er solle dafür sorgen, daß die Fleischer zu ihm auf das Schloß kämen. Der Richter versprach sich darum zu kümmern. Im Markte warfen ihm die Bürger aber vor, daß er gegen seinen Eid verstoße, wenn er sich die erste Instanz entziehen lasse. Die Sache mit den Metzgern ginge den Vizedom überhaupt nichts an, denn deren Bestrafung sei ausschließlich eine Angelegenheit des Richters. Eine Delegation der Bürgerschaft teilte dies auch dem Vizedom mit und erklärte ihm, daß sie die Metzger nicht zum Schloß hinaufließen, sondern selbst bestrafen würden. Der Vizedom antwortete ihnen, daß er die Sache nun schon einmal in die Hand genommen habe, und die Leibnitzer sich daher nicht mehr einzumischen hätten. Diese betonten aber, der Erzbischof sei auch nicht mehr als ein Landmann und deshalb stehe ihnen allein die erste Instanz zu. Die Leibnitzer brachten dann diesen Streitfall vor die steirische Landsschranne<sup>45</sup>). Das Urteil des Landverwesers Hans Friedrich Hoffmann zu Grünbühel und Strechau, beide Seiten mögen sich wieder vertragen, einerseits die bürgerlichen Rechte und andererseits die Obrigkeit achten, schaffte den Zwist auch nicht aus der Welt<sup>46</sup>). Noch dazu wurde kurz darauf der Diener des Vizedoms wegen Ruhestörung und Raufhandel festgenommen und für über zehn Tage ins Gefängnis gesperrt. Das steirische Landrecht beinhaltet aber die Bestimmung, daß jeder

43) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 21, fol. 21—22; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 30, Regest.

44) Siehe Kapitel II.

45) Die Verhandlung begann am 12. Mai 1573 in Graz. Das Urteil wurde am 15. Mai gesprochen. LAS, Geh. Arch. XXXIV, Katenichl 1555—77, fol. 276—279.

46) Wurde erst zwei Jahre später, 1575, beigelegt.

Richter den Diener eines Landmannes freilassen muß, sofern dieser nichts *malefizisches* angestellt hat, und die Freilassung vom Herrn verlangt wird. Dies tat nun der Vizedom, doch ließ man den Diener nicht frei. Hans Georg von Traupitz erachtete dies als persönlichen Spott und Beleidigung und bestrafte deswegen den Richter mit zwanzig Gulden<sup>47)</sup>.

Das Verhältnis zwischen dem Vizedom und den Leibnitzern war also nicht das beste. Hans Georg von Traupitz sann auf eine Möglichkeit, die Bürger besser im Zaum zu halten, und schrieb nach Salzburg, damit ihm von dort ein diesbezüglicher Befehl zugehe. Erzbischof Johann Jakob ist wahrscheinlich ohne Argwohn auf die Wünsche seines Vizedoms eingegangen. Am 14. Juni 1573 erhielt der Vizedom Hans Georg von Traupitz aus Salzburg den Auftrag, den Märkten Leibnitz und Deutschlandsberg zu befehlen, daß sie keinen Fremden ohne Wissen des Vizedoms in den Märkten einen Grund oder ein Haus erwerben lassen und keinen neuen Bürger ohne Zustimmung des Vizedoms aufnehmen dürfen<sup>48)</sup>. Bereits zwei Tage später erließ Hans Georg von Traupitz diese Verordnung<sup>49)</sup>. Daraus sollte sich nun ein langwieriger harter Streit entwickeln.

Zu Beginn des Jahres 1574 wandten sich Richter, Rat und Bürgerschaft von Leibnitz in einem Schreiben an den Erzbischof<sup>50)</sup>. Darin berichteten sie, daß sie den Befehl bezüglich der *Bürgeraufnahme* erhalten hätten und vermuteten gleichzeitig, daß dieser auf Betreiben des Vizedoms erlassen worden sei. Sie hätten sich erst jetzt dazu geäußert, weil sie nicht glaubten, daß der Vizedom auf dieser neuen Bestimmung beharre, da sie bisher nicht üblich war. Nun könnten sie aber nicht mehr länger schweigen und möchten dem Erzbischof untertänigst einen Bericht und eine Erklärung geben: Seit Menschengedenken geschah die Bürgeraufnahme so, daß jemand, der Leibnitzer Bürger werden wollte und bisher noch nirgends Bürger war, mittels einer ordentlichen Geburtsurkunde den Nachweis seiner ehelichen Geburt und Abstammung erbringen mußte. War er verheiratet und schon wo anders wohnhaft, so hatte er außerdem einen ordentlichen Abschiedsbrief und ein gutes Leumundszeugnis vorzuweisen. War dies erfüllt, so mußte er eine gewisse Geldsumme dem Gericht als Kautionserlegen, daß er sich innerhalb Jahresfrist im Markt um Haus und Hof bewerbe. Erfüllt er diese Verpflichtung, so erhält er das Geld zurück, wenn nicht, verfällt es zugunsten der Gemeinde. Das wurde bisher immer ohne Vorwissen des Vizedoms gehandhabt, denn keine Stadt und kein Markt in der Steiermark werden diesbezüglich vom Landes-

47) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 291.

48) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 217.

49) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 219.

50) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 228—233.

fürsten oder der Obrigkeit dazu angehalten, und auch in Leibnitz hatte noch nie ein Vizedom oder der Erzbischof solches verlangt. Einen Bürger nur mit Vorwissen des Vizedoms aufnehmen zu dürfen, würde nicht nur gegen den Landesbrauch verstoßen, sondern auch zur Schwächung und Abnahme der Bevölkerung von Leibnitz führen, da dem Vizedom vielleicht nur jene angenehm wären, die ihm mit vielen Geschenken und großer Verehrung entgegenkommen. Wenn ihm einer nicht mehr zusage, könnte er ihm das Bürgerrecht einfach wieder entziehen. Unter diesen Voraussetzungen würde sich wohl niemand mehr um das Bürgerrecht bewerben, weil ja Handel und Gewerbe ohnedies nicht die besten Aussichten haben, da keine gemeine Landstraße durch den Markt führt. Die Häuser werden also öde und leer bleiben. Letztlich könnte diese Bestimmung dazu führen, daß ein Vizedom mit den Bürgern des Marktes wie mit seinen eigentümlichen Bauern und Untertanen nach seinem Gefallen verfare. Die Neuerung würde schließlich nur zum Nutzen und Vorteil des Vizedoms sein, jedoch zur Schwächung der Bürgerschaft von Leibnitz führen und damit das erzbischöfliche Einkommen schmälern. Sie baten also den Erzbischof, sie nicht mit solchen widerwärtigen Neuerungen zu belasten, sondern diese abzustellen und sie zu beschützen und zu beschirmen.

Die teilweisen scharfen Formulierungen gegen den Vizedom Hans Georg von Traupitz widerspiegeln deutlich das schlechte Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Vizedom. Erzbischof Johann Jakob berief zur Beilegung des Streites eine Schiedskommission unter Vorsitz Bischof Georgs von Seckau ein<sup>51</sup>). Vorher wollte er aber vom steiermärkischen Landschaftssekretär Matthes Amman noch wissen, wie die Landesbräuche bezüglich der Bürgeraufnahme sonst in der Steiermark wären<sup>52</sup>). Um die gleiche Auskunft ersuchte er den Bischof von Sekkau<sup>53</sup>). Bis zur endgültigen Klärung des Streites durfte der Vizedom auf Grund eines Befehles von Erzbischof Johann Jakob einen Verstoß gegen seine Anordnungen über die Bürgeraufnahme in Leibnitz nicht bestrafen<sup>54</sup>).

1575 kam ein neuer Zwist dazu. Am 10. Mai setzte der Vizedom den Leibnitzer Bürger Leonhard Neuhofer als neuen Marktrichter ein, da der von der Bürgerschaft gewählte Richter den üblichen Zeitpunkt zum Empfang von Bann und Acht aus den Händen des Vizedoms versäumt habe, *welches dann meinem gnedigisten fürsten und herrn zu Salzburg etc. auch mir und bevorab euch nicht zu gringen spott, schanndt und nachtail geraichen tut*<sup>55</sup>). Die Leibnitzer wehrten sich

51) Siehe S. 58 ff.

52) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 226.

53) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 227.

54) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 236.

55) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 258—259.

natürlich empört gegen die Einmischung des Vizedoms in ihre freie Richterwahl und erklärten, daß ihnen das in den vielen Jahrhunderten, die Leibnitz schon bestehe, noch von keinem Erzbischof oder Vizedom widerfahren sei, weil es doch Aufgabe der Obrigkeit ist, sie in ihren Rechten und Freiheiten zu schützen. Sie bezeugten vor Gott, daß sie sich in keiner Weise gegen den Vizedom auflehnen wollten, sondern viel lieber in Frieden und Einigkeit leben möchten. Den vom Vizedom ernannten Richter würden sie aber nicht anerkennen, weil das gegen ihre Bürgerrechte sei. Abgesehen davon, daß ihnen von einem fixen Zeitpunkt für die Eidablegung des Marktrichters vor dem Vizedom nichts bekannt war, so haben sie doch am dritten Tag nach der Wahl versucht, dies zu erledigen. Der Pfleger hatte sie jedoch abgewiesen, weil der Vizedom schon gefrühstückt hatte. Acht Tage später sei es ihnen um sechs Uhr früh gleich ergangen. Sie baten also den Vizedom, den rechtmäßig gewählten Richter anzuerkennen, und versicherten, daß sie dem ihnen vom Vizedom vorgeschriebenen niemals gehorsam sein würden<sup>56</sup>).

Hans Georg von Traupitz gab den Leibnitzern eine ausführliche Antwort auf ihr Beschwerdeschreiben. Einleitend meinte er, daß er den Leibnitzern nun erklären werde, wie sie sich als gehorsame Untertanen gegenüber der Obrigkeit zu benehmen hätten, auch wenn sie sich zu gut vorkämen, um sich als Untertanen zu bezeichnen. Er selbst bekenne sich aber wohl als Untertan der Landeshauptmannschaft. Daß sich die Leibnitzer am Beginn ihres Schreibens des Gehorsams rühmten, sei ein Hohn und wohl darauf zurückzuführen, daß sie sich auf Grund ihres schwachen Gedächtnisses nicht mehr erinnern könnten, wie üppig und strafmässig sie sich schon ihm, dem Vizedom, gegenüber benommen hätten. Sie nahmen sogar einen Mann gegen sein Verbot als Bürger auf und wählten diesen in den Rat, nur um den Vizedom und den Erzbischof zu verspotten. Wenn sie auch zweimal im Schloß waren, um das Richteramt zu empfangen, so hätte es sich doch gebührt, vorher eine Delegation von zwei bis drei ehrbaren Bürgern zu entsenden, die um einen Termin vorsprechen hätten sollen *und nicht daher zurennen wie ein pfeiffer in ein wierdtshauß*. Außerdem genüge es nicht, daß der gewählte Richter nur den Eid vor dem Vizedom ablegt, *dan es unlaugpar, unnd clarer als die helle sun, das der ich vizdomb zu Leibnitz anstat meines gnedigisten fürsten und herrn zu Salzburg, euch das gricht, über guet und pluet jährlichen verleichen thue*. Dazu gebe es eine genaue Ordnung, nämlich daß zuerst um das Gericht gebeten wird, danach folgt die Belehrung, wie sich ein Richter zu verhalten und was der Eid für Folgen habe, als dritter Punkt kommt dann der Eid und erst zum Schluß die Verleihung des

56) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 260—265.

Gerichts selbst. Sie könnten also wohl den Richter selbst wählen, besitzen aber das Blutgericht nicht selbst, sondern bekommen es jährlich verliehen. Da für die Prozedur der Gerichtsverleihung noch keine Gelegenheit gewesen sei, Leibnitz jedoch nicht ohne Richter sein könne, bestimmte er für die Zeit seiner Abwesenheit von Leibnitz selbst einen. Daß sie nun diesen Mann zur Rede stellen wollen, wie er seine Amtsverwaltung mit dem Bürgereide vereinbaren könne, zeigt, wie eifrig die Leibnitzer bemüht sind, ihrer Obrigkeit Gehorsam und Pflicht zu versagen. *Ir solt aber wissen, und gewißlichen darfür halten, das ich eurn mitbürger den angesetzten richter, wegen seines schuldigen erzaigten gehorsamb wider euch unnd menigcklich, der mir destwegen zue-sözigen wollt, schützen und schürmen will, habt ir lusst, euch in weit-tere unverandtwortlichen muetwillen und fravel einzulassen, so beschech es in namen Gottes, ich wilß mit euch wagen, und sechen wem es gereuen wierdt<sup>57</sup>).*

Am 7. Juni wandten sich Richter, Rat und Gemeinde von Leibnitz mit einer Beschwerde an den Erzbischof. Sie schickten dazu Abschriften der oben erwähnten Briefe. Die Leibnitzer beklagten sich, daß sie vom jetzigen Vizedom Hans Georg von Traupitz seit dessen Amtsantritt immer wieder in ihren bürgerlichen Rechten und Freiheiten beschnitten worden seien. Sie hätten sich deswegen schon einmal durch eine Delegation beim Erzbischof beschwert, in der Hoffnung, der Vizedom werde sie daraufhin nicht weiter belästigen und sie bei ihren Rechten belassen. Er habe sich aber dermaßen gegen die Bürgerschaft erregt, daß er immer wieder Gelegenheiten suchte, sie zu unterdrücken und zu gemeinen Bauern zu machen. Die Leibnitzer schilderten nun nochmals die ganze Geschichte der strittigen Richtereinsetzung, glaubten im Recht zu sein und verdächtigten den Vizedom, daß er mit den ihm als Vizedom zustehenden Befugnissen nicht zufrieden sei und daher auch immer in die Rechte der Bürger eingreife. Er würde am liebsten Richter und Räte bestimmen, wie es ihm gelegen komme. Im übrigen müsse nicht, wie der Vizedom behauptete, jeder Richter Bann und Acht erst aus dessen Händen empfangen und dann darüber den Eid ablegen. Jedem Richter sei das Gericht schon kraft seines Amtes verliehen, was aus einem Brief des Erzbischofs Matthäus Lang eindeutig hervorgehe. In diesem Brief steht, daß Erzbischof Matthäus dem jetzigen und den künftigen Richtern Bann und Acht im Markt Leibnitz verleiht, doch jeder Richter bei Amtsantritt dem Vizedom den Eid ablegen müsse. Danach hätten sie sich auch gehalten, wurden jedoch zweimal im Vizedomhaus abgewiesen. Und nun bezeichnete sie der Vizedom als *paurnkehnebl, meutereymacher, auffrhuerer, treuloß, glübloß, aidprüchig, unnd waiß nicht was mer*. Es tröstete sie nur

57) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 266—275.

ihre Unschuld und die Hoffnung, der Erzbischof werde die Ehrverletzungen des Vizedoms nicht dulden. Sie baten also den Erzbischof, er möge sie beschützen und die Unterdrückung durch den Vizedom abstellen. Wenn möglich, sollte der Streit durch eine Schiedskommission beigelegt werden<sup>58</sup>).

Auch Hans Georg von Traupitz schrieb an Erzbischof Johann Jakob und rechtfertigte sich Punkt für Punkt gegen die Vorwürfe des Leibnitzer Rates. Er bezichtigte die Leibnitzer der Lüge und behauptete, daß sie ihn vor dem Erzbischof nur schlecht machen wollten. Der ganze Streit sei nur deshalb entstanden, weil die Leibnitzer dem Erzbischof das Gericht entziehen wollen. Dieses gehört aber laut Vertrag von 1535 zwischen Österreich und Salzburg dem Erzbischof, der selbst einmal auf Lebenszeit Bann und Acht über Leibnitz empfangen muß. Es sei also ganz klar, daß die Leibnitzer das Gericht nicht selbst auf ewig besitzen könnten. Das angeführte Privileg Erzbischof Matthäus' hätte nur für dessen Regierungszeit Gültigkeit, denn darin fehle der Zusatz *für unns unnd unnsere nachkhomen*, der sonst üblich sei. Überdies habe auch jeder Richter bisher gleich nach seiner Wahl das Gericht vom Vizedom empfangen, und weil *er das gericht bann unnd acht, nicht auß gerechtighait, sondern auß gnaden empfabt, ain tucaten in golt erlegen* müssen. Um ihnen zu zeigen, daß nicht sie das Gericht besäßen, habe er den Leibnitzern auch für die Zeit seiner Abwesenheit einen Richter bestimmt und erklärt, daß er sogleich nach seiner Rückkehr ihren gewählten Richter bestätigen werde. Sie seien dann auch mit einer Delegation erschienen und hätten um Güte und Nachsicht gebeten. Er, der Vizedom, habe ihnen daraufhin einen Termin gegeben, doch auch gesagt, daß er in so wichtigen Angelegenheiten nur nach Rücksprache mit dem Erzbischof handeln werde. Darauf beschloß der Rat, dem Vizedom mit einer Klage an den Erzbischof zuvorzukommen. Da die ganze Sache aber nicht den Vizedom betrifft, wie die Leibnitzer glaubten, sondern nur die Rechte des Erzbischofs, hoffte Hans Georg von Traupitz, daß sich der Erzbischof diese nicht entziehen lassen werde<sup>59</sup>). Erzbischof Johann Jakob wollte jedoch nicht gleich eine Entscheidung treffen, sondern vorher noch mit dem Vizedom selbst sprechen. Dies teilte er auch Richter und Rat von Leibnitz mit<sup>60</sup>).

Bevor nun Hans Georg von Traupitz nach Salzburg abreiste, erließ er noch verschiedene Befehle. So trug er den Leibnitzern auf, sich mit ihm zu vergleichen, damit sie das ordentliche Gericht empfangen könnten. Bis dahin bleibe Leonhard Neuhofer ihr Richter, und sie müßten

58) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 245—256.

59) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 283—296.

60) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 257.

ihm bei einer Strafandrohung von 2000 Gulden gehorsam sein<sup>61</sup>). Dem gewählten, jedoch noch nicht bestätigten Richter Joachim Puchner verbot er bei einer Strafe von 200 Gulden jede gerichtliche Handlung<sup>62</sup>).

Auch auf eine alte Streitfrage griff Hans Georg von Traupitz nochmals zurück. Er erinnerte die Leibnitzer, daß sie entgegen seinem Befehl den Bartholomäus Praitinger in den Rat gewählt hatten, obwohl gewichtige Gründe dagegen sprachen, diesem überhaupt das Bürgerrecht zu verleihen. (Er hatte in einem Streit zwischen den Leibnitzern und dem Vizedom gegen diesen gehetzt und zum Ungehorsam aufgerufen. Die Leibnitzer waren deshalb vor Gericht gegangen, doch hatte sich Praitinger noch vor einem Urteil unterworfen und war wieder in Gnaden aufgenommen worden.) Den Trotz und Hochmut des Rates wollte er, der Vizedom, aber nicht stillschweigend hinnehmen, sondern befahl, daß sie bei Strafe von 2000 Gulden innerhalb 14 Tagen nach seiner Rückkehr aus Salzburg deswegen im Schloß Leibnitz Abbitte leisteten<sup>63</sup>).

Gegen diese Befehle beschwerten sich die Leibnitzer sofort beim Erzbischof und klagten, *wie unbillich, hizig und unbeschaidenlich er herr vizdumb mit unns armen burgerschafft thuet hausen*. Sie baten den Erzbischof, diese Befehle bis zur endgültigen Beilegung des Streites aufzuheben, da sie sonst den Landesfürsten um Schutz und Hilfe bitten müßten. Sie glaubten jedoch nicht, daß es der Erzbischof soweit kommen lassen werde<sup>64</sup>). Das war nun doch eine mehr oder minder massive Drohung. Daß sich die Leibnitzer wirklich an den Landesfürsten wandten, geht daraus hervor, daß einer der vom Erzbischof bestellten Kommissare, Paul von Tannhausen, seine Funktion aus Sorge über die Einmischung des Landesfürsten wieder zurücklegte<sup>65</sup>).

Nachdem Erzbischof Johann Jakob den Vizedom in Salzburg angehört hatte, erklärte er sich damit einverstanden, daß ein Schiedsgericht den Streit schlichte. Bis dahin bestätigte er jedoch den vom Vizedom eingesetzten Richter<sup>66</sup>). In das Schiedsgericht wurden von den Leibnitzern Michael Rindsmaul, Erasmus von Saurau und Christoph von Gloiach, von Salzburg Paul von Tannhausen, Maximilian von Kuenburg und Christoph von Eggenberg entsandt. Vorsitzender wurde *Bischof Georg von Seckau*<sup>67</sup>). Letzterem berichtete Erzbischof Johann Jakob auch über den Streit und teilte ihm seine eigene Meinung dazu mit: Bann und Acht gehöre nicht den Leibnitzern, sondern

61) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 301—304.

62) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 305.

63) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 306.

64) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 298—300.

65) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 312—313.

66) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 238—239.

67) Laut Vertrag zwischen dem Vizedom Hans Georg von Traupitz und dem Markt Leibnitz, HHStA, AUR, 1575, August 5., Orig. Pap.

sie müßten sie erst vom Vizedom erhalten. Das bürgerliche Gericht könne ihnen schon verbleiben, falls dies auch bisher der Fall war. Weil die Leibnitzer die erste Gerichtsinstanz haben, glaubten sie, der Vizedom dürfe in Polizei- und Gerhabschaftssachen keinen Befehl erlassen. Das aber sei unmöglich, denn sonst könnte der Marktrichter handeln wie er wolle, und der Vizedom müsse zuschauen. Weiters wollten die Bürger von Leibnitz das Bürgerrecht ohne Vorwissen des Vizedoms vergeben. Dem könne er aber nicht zustimmen, weil doch jede Obrigkeit wissen möchte, welche Untertanen sie in Verwaltung bekommt. Ebenso ginge es nicht an, daß die Leibnitzer den Leonhard Neuhofer vielleicht bestrafen wollen, weil er auf Befehl des Vizedoms das Richteramt angetreten habe. Er könne nicht gestatten, daß jener bestraft werde, der dem Vizedom gehorsam ist<sup>68</sup>).

Am 3. August 1575 begab sich also Bischof Georg auf sein Schloß Seggau bei Leibnitz, um die vorhandenen Akten und Schriftstücke durchzulesen. Am 4. August in der Früh begann dann die Verhandlung. Beide Streitpartner brachten ihre Ansichten und Argumente vor, worauf das Schiedsgericht am 5. August folgende *E n t s c h e i d u n g* traf:

1. Die Verleihung der Gerichtsbarkeit ist das Recht der Obrigkeit. Nach der ordentlichen Wahl soll der Richter dem Vizedom vorgestellt werden und dann das Gericht verliehen bekommen.
2. Der Vizedom hat die Macht, sowohl das bürgerliche Gericht wie auch Bann und Acht im Namen des Erzbischofs dem ordentlich erwählten Richter zu verleihen.
3. Der Amtsbeginn jedes Richters ist immer am St.-Georgs-Tag. Da soll er unverzüglich vor dem Vizedom erscheinen, der dann die Gerichtsverleihung vornehmen wird. Bei Nichteinhaltung steht beiden Teilen das Beschwerderecht an die Obrigkeit zu.
4. Obgleich der Rat von Leibnitz die erste Instanz hat, und der Vizedom hierin nicht vor- oder eingreifen soll, so muß es ihm doch unbenommen bleiben, den Rat in Polzeisachen zu gebührendem Verhalten zu ermahnen, und wenn dem nicht Folge geleistet wird, entsprechende Strafen in aller Gerechtigkeit auszusprechen. Was die Gerhabschaften und solche bürgerlichen Sachen betrifft, soll man sich nach der Landespolizeiordnung, der Landrechts- und Gerichtsordnung halten.
5. Es soll niemand als Bürger oder Ratsmitglied angenommen werden, gegen den der Vizedom oder die Leibnitzer begründete Einwände haben<sup>69</sup>).

Vizedom Hans Georg von Traupitz teilte dem Erzbischof sogleich

68) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 240—244.

69) HHSStA, AUR, 1575 August 5., Orig. Pap.

seine Bedenken zu diesen Entscheidungen, die als Vertragsentwurf zwischen dem Vizedom und dem Markt Leibnitz galten, mit: Im Entwurf stehe, daß der Vizedom verpflichtet sei, den Leibnitzern das Gericht zu verleihen. Er glaube aber, daß sie dann bald vergessen würden, daß es eigentlich nur eine besondere Gnade des Erzbischofs ist, denn auf Grund des Vertrages mit Österreich (1535) sei er dazu nicht verpflichtet. Ähnlich schlechte Erfahrungen habe nämlich auch das Haus Österreich gemacht, als es den steirischen Landleuten einige Gnaden erwies, wie daß kein Landmann gefangengenommen werden dürfe, wenn seine Schuld nicht erwiesen ist, oder daß der Landesfürst einen Landmann nur vor der Landschranne anklagen kann usw. Diese freiwilligen Zugeständnisse würden heute aber als Recht genommen, und dem Landesfürsten widerfahre noch mehr Ungehorsam. Also wäre es besser, diesen Vertragspunkt so abzufassen, daß die Leibnitzer das Gericht nur dann erhalten, wenn sie sich anständig und gebühlich benehmen<sup>70)</sup>. Außerdem unterbreitete Hans Georg Traupitz dem Erzbischof Vorschläge über die Form der Gerichtsverleihung an die Marktrichter von Leibnitz und Deutschlandsberg und deren Eidablegung. Ein solches Formular gab es bisher nicht. Der Vizedom schlug deshalb vor, es drucken zu lassen, damit jeder weitere Vizedom darüber Bescheid wisse<sup>71)</sup>. Erzbischof Johann Jakob war mit der Verleihungsformel einverstanden, sie zu drucken erachtete er aber für nicht notwendig<sup>72)</sup>. Somit waren Art und Form der Gerichtsverleihung an die Leibnitzer für die Zukunft ganz im Sinne des Vizedoms Hans Georg von Traupitz festgelegt worden und die Leibnitzer Verlierer des Streites.

Die Verleihung des Gerichtsbannes ging so vor sich, daß zunächst der Vizedom die folgende Formel vorlas:

*Ir N. richter werdt schweren einen leiblichen aidt, das ir dem hochwirdigissten fürssten unnd herrn zu Salzburg, seiner F. Gn. stiftt ehr unnd nuz, betrachten unnd befürdern, schaden wendden, unnd warnnen wellet, nach euerm besten verstandt unnd vermügen, unnd mit denn verlichnen bürgerlichen unnd peinlichen gerichtten, zu obbemelts meines genedigissten herrn, derselbigen erzstiftts, mir alß ir F. Gn. vizardomb hannden, gehorsamb unnd gwärtig sein, auch wider ir F. Gn. derselbigen erzstiftt Salzburg, hochaiten nichts hanndln noch reden, auch solches dennen über die ir, vermag emphanngnes gericht zuegebitten, dasselbig nicht gestatten, auch khainen so ir F. Gn. etc. derselbigen erzstiftt, oder vizardomb widerwärtig aufsezig in seinen purckhfriden nicht dulden, oder leiden, vil weniger zu dem bürgerrecht, oder unnderkhauffen khomben las-*

70) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 317—320.

71) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 321.

72) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 324.

*sen, sonndern dennen destwegen emphanngnen bevelch allerdings gleich unnd gmäß sich verhalten unnd geleben, auch aller menschen pluēt, unnd guet, gleich recht unnd gwich, dem armen alß dem reichen, thuen halten, unnd ergeen lassen, im solchen khain eigen nuz, gab, freundschaftt, oder feindschaftt ansehen, wie ir dann das, ann tem jungissten thag, fur dem richter Gottes, des almechtigen zuverannndtwordten habt, unnd verannndtwordten wellet.*

Nach Verlesung dieser Formel durch den Vizedom mußte der neu-gewählte Richter vor Zeugen den nachfolgenden Eid ablegen:

*Ich N. richter, derzeit richter zu N. schwör, was mir jezt fürgehalten ist, den will ich also in allen puncten erberlichen nachkhomen, war vesst unnd stät halten, unnd volziechen, alß war mir Gott helff, all heilligen, unnd das heillig evangelium.*

Daraufhin erfolgte die Gerichtsverleihung durch den Vizedom:

*Auff euern gethannen aidt, verleich ich euch hiemit, nach vermug hochgedachts meines genedigisten fürssten unnd herrn zu Salzburg regallie unnd freyhaidten, die bann unnd acht, unnd wünsch euch glickh unnd haill zu euerm amt<sup>73</sup>).*

Auf das Vizedomamt kamen nach der Beilegung der inneren Zwi-  
stigkeiten bald wieder Gefahren von außen zu. Insbesondere im Som-  
mer 1575 mehrten sich die Nachrichten von wiederholten Einfällen  
der T ü r k e n nach Ungarn und auch in Richtung Österreich<sup>74</sup>).  
Mitte August 1575 sollen ihre Streifzüge sogar bis in die Nähe von  
Radkersburg geführt haben<sup>75</sup>). Umfangreiche Schutzmaßnahmen wa-  
ren also notwendig, und daher wurden zur Beratschlagung der Situa-  
tion die Ausschüsse der innerösterreichischen Landtage im Spätsommer  
nach Bruck an der Mur berufen. Dort sollten Vorschläge für die Mög-  
lichkeiten und Finanzierung der Grenzsicherung ausgearbeitet werden.  
Der Vizedom von Leibnitz, Hans Georg von Traupitz, befand sich  
nicht unter den Mitgliedern des steirischen Ausschusses, wohl aber der  
Bischof von Seckau, Georg Agricola, der den Erzbischof auch laufend  
über die Beratungen in Bruck an der Mur informierte<sup>76</sup>). Die Brucker  
Vorschläge mußten aber erst von den einzelnen Landtagen beschlossen  
werden, und hier nutzten die protestantischen Mitglieder des steiri-  
schen Herren- und Ritterstandes die Zwangssituation Erzherzog Karls  
aus, um als Gegenleistung oder besser als Vorbedingung für ihre Hilfe  
mehr Freiheit für ihre Religionsausübung zu erlangen, als ihnen in der

73) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 322.

74) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 32, fol. 3—6 und 11—12, und H. 33, fol. 1—2 und 5—6; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 59, 60, 63 und 64.

75) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 32, fol. 13—14; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 65.

76) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 31, fol. 17—22, und H. 32, fol. 13—23 und 26—28; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 65, 66, 67, 71 und 76.

ersten Religionspazifikation von 1572 gewährt worden war. Dagegen wandte sich im Landtag vor allem der Seckauer Bischof<sup>77)</sup>, doch sprach Erzbischof Johann Jakob auch seinem Vizedom Traupitz Anerkennung für dessen Haltung im Landtag aus<sup>78)</sup>. Obwohl Erzherzog Karl lange eine starre Haltung zeigte, mußte er schließlich dem protestantischen Drängen nachgeben, was zur *Brucker Pazifikation* von 1578 führte<sup>79)</sup>. Die Angst vor den Türken war größer. Besonders Bischof Georg fürchtete, daß türkische Scharen bis Leibnitz vordringen könnten. Er teilte seine Bedenken Erzbischof Johann Jakob mit<sup>80)</sup>, der auch umgehend den Befehl erließ, daß sich Vizedom und Markt Leibnitz überlegen sollten, wie sie sich vor Angriffen der Türken schützen könnten<sup>81)</sup>. Bis Leibnitz sind die Türken damals aber nicht gekommen.

Die Rüstung gegen den Erbfeind verschlang hohe Summen, und Erzbischof Johann Jakob hatte große Sorgen, daß auch er damit stark belastet werde. Er trug deshalb seinem Vizedom auf, darauf zu achten, daß die Geistlichen nicht mehr belastet würden als der Herren- und Ritterstand. Er könne dies nicht tragen, weil *wir erstlich als ain landtman die gemain steur bezalen und hernach, was den geistlichen über dasselb aufgelegt, auch abrichten und zue dem dritten noch darzue die reichshülff laisten muesten*<sup>82)</sup>.

Salzburg konnte also in diesen Jahren nicht viel Freude mit seinen auswärtigen Besitzungen haben. Es bestand einmal sogar die Gefahr der *Pfändung* derselben. Am 2. September 1576 berichtete Vizedom Hans Georg von Traupitz dem Erzbischof, daß er soeben 2000 Gulden Steuer an die Landschaft gezahlt hatte, doch noch immer ein Betrag von 1500 Gulden offen sei. Diese Summe hätte Balthasar von Lamberg erlegen sollen, weil er ihm diese noch schuldete. Lamberg erklärte jedoch, das Geld frühestens bis zum nächsten Martini aufbringen zu können. Der Vizedom hatte bei den Verordneten wohl erreicht, daß der bisherige letzte Zahlungstermin vom 31. Juli auf 30. September verschoben wurde, doch sollte danach die unverzügliche Pfändung folgen. Der Vizedom wollte nun aber nicht sein letztes Bargeld hergeben, da täglich das Aufgebot kommen könne, ins Feld gegen

77) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 32, fol. 7—9 und 43—44, und H. 35, fol. 3—6, und H. 37, fol. 1—2 und 5—7; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 102—104, 106 und 107.

78) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 38, fol. 12; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 111.

79) Siehe dazu *J. Loserth*, *Steirische Religionspazifikationen 1572—1578*, Veröffentlichungen der historischen Landescommission für Steiermark I, Graz 1896.

80) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 32, fol. 35—36; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 83.

81) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 32, fol. 37—38; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 86.

82) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 33, fol. 8—9; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 90.

die Türken zu ziehen, und er überdies noch etwas Geld für die hohen Kosten der Weinlese aufheben müsse. Hans Georg von Traupitz bat also den Erzbischof, die 1500 Gulden aus Salzburg herunterzuschicken, damit die schon sicher scheinende Pfändung noch abgewendet werden könne<sup>83</sup>). Die finanzielle Situation des Vizedomamts Leibnitz war dermaßen schlecht, daß die Salzburger Hofkammer wieder einmal eine ansehnliche Summe zuschießen mußte.

Die Ausbreitung des Protestantismus in der Steiermark machte auch vor den salzburgischen Gebieten im Lande nicht halt. Hierbei spielte besonders Matthes Amman eine bedeutsame Rolle, indem er *ainen predicanten aufgenumen, welcher ain scolar aus der stift zu Grätz und alle sonntag auch andere feyertäg auf sein sectische manier im Khrotenhof mues predigen*. Der Grottenhof liegt ca. eine halbe Gehstunde nördlich von Leibnitz. Dorthin pilgerten Leibnitzer Bürger immer wieder, um sich die neuen Lehren anzuhören. Am 12. Juli 1584 berichtete der Vizedom Hans Georg von Frauenberg Erzbischof Johann Jakob darüber<sup>84</sup>). Matthes Amman<sup>85</sup>) hatte den Grottenhof 1576 gekauft und in den folgenden Jahren durch Tausch und Kauf zu einer Herrschaft erweitert, die 1601 einen Gültwert von immerhin 332 Pfund hatte. Bevor Amman 1564 steirischer Landschaftssekretär geworden war, stand er in Diensten des Bischofs von Seckau und des Salzburger Erzbischofs. Auch nachher pflegte er mit diesen noch gute Kontakte. Der Erzbischof verwies seinen Vizedom in Leibnitz in schwierigen Situationen sogar an Amman, um von diesem Rat einzuholen<sup>86</sup>). Trotzdem er erklärter Lutheraner war, stand ihm der Erzbischof eher freundschaftlich gegenüber. Das ging sogar so weit, daß Matthes Amman Erzbischof Johann Jakob davor warnte, den Andre von Herbersdorf zum Vizedom von Leibnitz zu machen, wie dies der Erzbischof 1577 eigentlich vorhatte<sup>87</sup>). So gesehen ist Matthes Ammans religiöse Aktivität im Grottenhof, die doch in erster Linie die salzburgischen Untertanen in und um Leibnitz ansprechen sollte, nicht ganz verständlich. Durch die Berufung eines Prädikanten hatte er nun erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Der Vizedom meldete weiter nach Salzburg: *Ob er nun dessen befuegt oder auch die F(ürstliche) D(urchlaucht) ime solches gestatten werden, kan ich diser*

83) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 38, fol. 21—22 und 27—28.

84) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 42, fol. 6—7; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 136.

85) Über ihn gibt es eine ausführliche Abhandlung von *J. Losertb*, *Mathes Amman von Ammansegg, ein innerösterreichischer Staatsmann des XVI. Jahrhunderts*, AÖG 108, Wien 1918.

86) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 23, fol. 4—5; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 18.

87) In einem Schreiben von Amman an den Salzburger Rat Dr. Simon Paur; gedruckt bei *J. Losertb*, *Matthes Amman*, Beilagen II, Nr. 7, S. 55—57.

zeit nit berichten, wolte mich auch wenig darumben bekumern, aber nun wil mier gar hochbedenklich fallen, daz wider all mein verhofen etlich E. F. Gn. undersässige purger zu Leybnitz aus der gmain: handwerksleuth und andere in meinem abwesen ganz fräwenlicher vermeßner weiß sich understehen dürfen und noch, zu solcher sectischen predig haufenweis in den Khrotenhof hinauszulaufen, denselbigen bacchanten, wolt sagen predikanten, hinein in den markt zu gast zu beruefen . . .<sup>88)</sup>.

Ähnliche Zustände herrschten zur selben Zeit auch in Deutschlandsberg. Die dortigen Bürger suchten Prädikanten in Schwanberg und Hollenegg auf<sup>89)</sup>.

Vizedom Frauenberg hatte dem Leibnitzer Richter Sigmund Schalten gleichzeitig auch befohlen, ihm einen genauen Bericht über diese Vorkommnisse zu geben, welche und wieviele Bürger die Predigten besuchten, ob darunter auch Mitglieder des Rates wären, und was er bisher dagegen unternommen habe<sup>90)</sup>. Außerdem mußten Richter, Rat und die Bürgerschaft von Leibnitz am 16. August 1584 im Schloß Seggau erscheinen, wo ihnen vom designierten Seckauer Bischof Sigmund von Arzt, dem steirischen Erzpriester und vom Vizedom bei Androhung von schweren Strafen der Besuch der sektischen Predigten ausdrücklich verboten wurde. Der Richter entschuldigte sich dabei auch und versprach, sich der Sache nun mehr anzunehmen<sup>91)</sup>. Doch alles nützte nichts, denn die Leibnitzer hielten sich nicht daran und gingen auch weiterhin in den Grottenhof. Daher schlug Hans Georg von Frauenberg dem Erzbischof vor, ein abschreckendes Exempel zu statuieren, und zwei der Aufwiegler samt Familie aus dem Markt zu weisen<sup>92)</sup>. Erzbischof Johann Jakob war damit einverstanden, falls die beiden wirklich nicht von ihrem Vorhaben abließen<sup>93)</sup>. Frauenberg lud also den Krämer Baukl und den Schuhmacher Stubenig vor, die aber erklärten, *sy können sich keiner predigt enthalten oder die orth und ende meyden, wo man das wordt Gottes rain und lautter predigt*. Daher befahl ihnen der Vizedom, Leibnitz innerhalb von vier Wochen samt ihren Familien zu verlassen. Sie dürften auch nie mehr erzbischöfliches Gebiet in der Steiermark betreten. Sie befolgten diesen Befehl allerdings nicht, sondern blieben in Leibnitz. Die Situation

88) Wie Anmerkung 84.

89) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 37—38; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 158.

90) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 42, fol. 1—2.

91) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 42, fol. 8—9; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 139.

92) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 42, fol. 10—11; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 140.

93) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 42, fol. 12—13; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 141.

verschärfte sich nun zusehends. Um endlich Klarheit zu schaffen, trug der Vizedom dem Marktrichter auf, alle Bürger, welche die Predigten im Grottenhof besucht hatten, am 17. November 1584 in das Schloß herauf zu schicken. Es erschienen jedoch nur der Bäcker Philipp Pfeilstecker, einer der reichsten Bürger des Marktes, und Simon Krainer. Nachdem sie erfahren hatten, daß sie das Mißfallen des Erzbischofs erregten, erklärten sie, die Predigten nicht mehr anzuhören. Den nicht erschienenen Bürgern ließ der Vizedom nochmals bei Androhung einer schweren Strafe befehlen, vor ihm zu erscheinen. Diesem Ultimatum kamen dann die meisten auch nach. Als Grund für ihr erstes Fernbleiben führten sie an, *es war iren freyhaiten zu entgegen, vor ainem vizedomb zu erscheinen, auch von alter herkommen, da man inen vor der zeit was fürzuhalten gehabt, were solches durch iren richter und rath yederzeit beschechen*. Trotzdem ihnen dann der Vizedom die Ausweisung androhte, wenn sie weiterhin dem sektischen Prädikanten zuhörten, erklärten sie, auch in Hinkunft nicht davon abzulassen und weiterhin in den Grottenhof zu gehen. Der Vizedom berichtete darüber Erzbischof Johann Jakob und nannte ihm auch die Rädelsführer: Joachim Puchner, ehemaliger Marktrichter, der überhaupt nicht erschienen war und auch die anderen abhalten wollte, weiters der sekauische Rüstmeister Hans Wolf Nößlinger und der Wirt Oswald Merz<sup>94</sup>). Der Erzbischof ließ alle Nichterschiedenen mit 10 Talern bestrafen und die drei Genannten überdies vom salzburgischen Territorium weisen<sup>95</sup>). Nach Erhalt dieses Befehls nahm der Vizedom die drei Anführer in Haft, um damit die Bezahlung der Strafe zu erzwingen. Auf Fürbitte anderer Bürger ließ er sie erst nach drei Tagen frei. Die drei Verurteilten wandten sich kurz darauf, am 5. Jänner 1585, mit der Bitte an den Vizedom, sie nicht auszuweisen, da sie doch ehrliche Bürger seien und nichts verbrochen hätten. Auch andere Herren würden ihre Untertanen nicht verfolgen, wenn diese nicht dieselbe Religion hätten. Außerdem seien Leib und Gut der Menschen an der Grenze sehr gefährdet, und daher sollte man wenigstens ihre Seele frei lassen<sup>96</sup>). Auch die ganze Gemeinde von Leibnitz überreichte dem Vizedom eine Bittschrift, *ain stillschweigen zu halten, bis wir unser notturfft an E. G. oder unsern gn. herrn von Salzburg oder wie es die glegenhait mechte geben, ainen unverbindlichen stillstand zu halten, bringen*. Sie schrieben weiter, daß es bisher nicht üblich war, von den Bürgern den Eid auf den katholischen Glauben zu verlangen, denn

94) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 42, fol. 14—16; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 142.

95) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 42, fol. 17—19; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 143.

96) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 1—8; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 144.

dann hätte es sich mancher überlegt, in diesen Markt zu ziehen. Auch als sie 1576 durch das große Feuer fast ihr gesamtes Hab und Gut verloren hatten, und die meisten wegziehen wollten, habe *unser gn. herr Johann Jakob von Salzburg herab schreiben und starke vermahnung zuegeschickt, damit keiner von dem andern sollte weichen, sondern pauen und hauslich sein, er wolt unser gn. herr und patron sein, wie ers auch gethan hat, da ist kaines catholischen neuen aids bedacht worden, sonsten het sich yeder bei zeiten anderer orten zu versehen mügen*. Und jetzt sollten auf einmal einige von ihnen Leibnitz verlassen müssen. Solches werde nicht einmal vom Landesfürsten, noch von irgendeinem anderen Landmann auferlegt. Notfalls würden sie sich an die landesfürstliche Obrigkeit wenden müssen, doch hofften sie vom Vizedom bald besseren Bescheid als bisher zu erhalten<sup>97</sup>). Dieses Schreiben wurde Frauenberg Mitte Jänner 1585 übergeben.

Der 22. Februar, Stuhlfeier Petri, war nach alter Gewohnheit in Leibnitz der Tag der Wahl des neuen Marktrichters, der Ernennung neuer Ratsmitglieder und für die Aufnahme neuer Bürger. Hans Georg von Frauenberg hatte nun in Erfahrung gebracht, daß in diesem Jahr (1585) der eigentlich ausgewiesene Joachim Puchner in den Rat gewählt werden sollte, und Matthes Ammans Pfleger, Ulrich Kellner neben anderen verdächtigen Personen als Bürger aufgenommen würden<sup>98</sup>). In diesem Falle bestand natürlich keine Hoffnung auf eine Besserung der religiösen Situation in Leibnitz. Erzbischof Johann Jakob versuchte diesem Problem auf diplomatische Weise aus dem Weg zu gehen. Wohl befahl er den Leibnitzern, bei der kommenden Neubesetzung des Rates nur katholische Männer und solche, die ihm annehmbar wären, zu wählen, doch gleichzeitig hob er die Ausweisung der früher genannten Bürger vorübergehend auf<sup>99</sup>).

Wie nicht anders zu erwarten, beschäftigten sich die auf dem Märzlandtag 1585 in Graz versammelten Stände mit dem Streite in Leibnitz. Sie beschwerten sich bei Erzbischof Johann Jakob über die Verfolgung protestantischer Bürger durch den Vizedom Hans Georg von Frauenberg<sup>100</sup>). Das Antwortschreiben des Erzbischofs ist wegen seines grundsätzlichen Inhalts wert, wörtlich wiedergegeben zu werden:

*Euer schreiben vom letzten Martii nechst verschinen, darinnen ir unsern vizdomb zu Leibniz viler beschwerungen, die er unsern burgern und inwohnern zu Leibnitz wider die verglichne pacification furnemen und*

97) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 3, H. 52, fol. 3—6; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nachtrag, Nr. 187.

98) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 1—8; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 144.

99) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 9—12; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 145 und 146.

100) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 13; *Loserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 147.

weitausschlaiffende zerruttung im landt verursachen solle, beschuldigt, und uns, das wir gedachts vizdoms unpilliche newerung und den weit mit sich ziehenden unrath abstellen und alle sachen zu gueter ruhe dirigirn helfen sollen, bitlich ersuechen thuet, haben wir den 4. dits empfangen und seines inhalts nach lengs verstanden. Darauf wollen wir euch zu gn. antwort nit verhalten, das wir als christlicher catholischer geistlicher furst von der zeit an, als wir von Gott dem almechtigen zu disem standt berueft, darinnen wir von den göttlichen genaden sein, jederzeit unsere furnembste gedanken dahin gericht und uns nach unserm besten vermugen beflissen haben, damit wir unsere unterthanen allenthalben bei guetem frid, rhue und ainigkheit erhalten und alle verderbliche mitl der ungehorsam und unordnung verhueten und abschneiden möchten. Das aber zu solchem kain fueglichs bequemes mitl zu finden als die allgemein cristlich catholisch alain seligmachend römisch religion, das geben nit allein die historien der alten concilien und der alten kirchenlerer genugsam zu erkennen, sondern es bezeugt auch die teglich erfahrung, dann welches land oder gegent von den verdamblichen secten oder spaltungen unangefochten beliben, das ist auch bei guetem frid, rhue und ainigkheit erhalten worden. Was dann im gegenspill aus den verderblichen newerungen in glaubenssachen fur unraht, auch unwiderbringlicher nachthail und schaden entstanden und noch täglich mit hochstem schmerzen und verderben zu gewerten, das ist vil mer mit sonderm herzenlaidt zu clagen und zu beweinen als underschidlich zu erzellen.

So wir dann uber unsere burger und unterthanen zu Leibniz als ir ordentliche obrigkeit nit alain in den politischen sachen zu gebieten, sonder sy auch als ir seelsorger in den geistlichen und glaubensarticln von irem gefaßten irthumb auf den rechten weg der ewigen seligkheit zu laiten und zu weisen schuldig sein, so wirdet ungezweifelt daraus volgen, das auch sy als unser verpflichte unterthanen uns nit allain in den politischen sonder auch in den geistlichen und der hl. religion sachen gehorsam zu laisten verpunden sein und umb so vil desder mer, dieweil wir sie mit nichte nit beschwerlich zu persequirn und zu verfolgen sondern alain von irem hochstraflichem irthum zu dem rechten, wahren Gott wolgefelligen glauben, bei dem alle ire vorfarn alain selig worden sein, zu pringen und darbei zu erhalten gedenken, welches wir unsers von Gott dem almechtigen bevolhen ampts halben mit guetem gewissen nit umgeen kundten. Es ist auch wol zu erwegen, das die politischen sachen den geistlichen dermaßen anhengig und zuegethon sein, das die gehorsam in den politischen handeln ohn und außerhalb der waren uralten religion keinen grundt oder bestand nit haben kann; dan die erfahrung gibt genugsam zu erkennen, das der, welcher seine gedanken alain die geistliche richtung nit erlangen kan sondern auch der weltlichen gaben beraubt wirdet, wie dan auch daher gerecht ist, das etliche aus bemelten unsern burgern zu Leibniz uns nit allain in den geistlichen sachen, unbedacht das wir ganz genedig und vetterlich mit inen handeln und sy in dem catholischen glauben der notturfft nach zu informirn bevelch geben, kain gehorsam nit laisten wellen, sondern sy sein auch unserm vizdomb in merlerlai weg ungehorsam gewesen und ime den truz erzaigt, welcher truz und ungehorsam alain aus der neuerung, deren sy sich ganz vermessenlich in irer sectischen religion an-

gemast haben, ervolgt ist. Dannenher wir dann ursach genummen, mer-gedachtem unserm vizdom zu Leibniz die bemelten ungehorsamen burger ires erzaigten truz halber der gebur nach ze straffen und gar aus dem gesicht zu schaffen bevolhen haben; welches uns oder unserm vizdom zu kainer beschwarlichen neuerung, diweil war alain den gehorsam zu erhalten und die uralt wahr, cath. religion, deren bestendigs und unver- enderts exercitium jederzeit, als lang Leibniz ain markt gewesen und den christlichen glauben gehabt hat, im geprauch gewesen und noch also ge- halten wirdet, mit fueg ausgelegt werden kan, derhalben nur sy und wir gar nit, der neuerung halber, deren sy alain aus vermessenlich irthum und wüz so beharrlich nachtrachten, beschuldigt werden müssen, daraus dann auch alle zerrüttung und unordnung, und was noch ferrers fur unrat dar- aus zu gewarten, herfleust. Welches alles leichtlich zu dempfen und ab- zuwenden wirdet sein, da sie den gebotten Gottes gehorchen und irem ordenlichen seelsorgern die gebürlich und schuldig gehorsam leisten wer- den, durch welches mitl sy dann nit alain bei dem irigem in unserm ge- biet ruebzig und fürderlich hausen und beleiben, sonder auch iren seelen und verwirrten gewissen glück und hail schaffen und zu der ewigen ruhe trachten und kumen mügen, der gn. zuversicht, ir werdet sy bei irem trozigen und irrigen vorhaben zu der diemut, schuldiger gehorsam und furcht Gottes weisen, dardurch dann dem landt wie auch uns und mennig- lich das irig in gueter ainigkait und frid erhalten wirdet. Das sei wir geen euch in fürfallender gelegenhait mit gnaden und guetem zu erkennen ur- buttig. Datum Salzburg den 6. Aprilis anno 85<sup>101</sup>).

Mit diesem Schreiben erteilte Erzbischof Johann Jakob der steiri- schen Landschaft eine klare Absage. Für ihn gab es also keine Tren- nung zwischen politischer und religiöser Gehorsamspflicht. Erstere hatten die Leibnitzer Bürger ihrer Obrigkeit gegenüber ja immer wie- der betont und anerkannt. Die Verordneten der steirischen Landschaft beschlossen daraufhin, die Angelegenheit den nächsten Land- und Hof- rechten, die am 17. Juni beginnen sollten, vorzulegen. Dies teilten sie dem Erzbischof am 26. April 1585 mit<sup>102</sup>).

Trotzdem befahl der Vizedom Anfang Mai Richter und Rat von Leibnitz, dafür zu sorgen, daß die fünf ausgewiesenen Bürger mit ihren Familien Leibnitz unverzüglich verlassen und notfalls ihren ge- samten Besitz einzuziehen<sup>103</sup>). Joachim Puchner, Hans Wolf Nößlin- ger, Oswald Merz, Georg Baugl und Matthias Stubenig versuchten daraufhin durch ein Schreiben an den Erzbischof selbst ihr Schicksal abzuwenden. Sie konnten nicht glauben, daß sie nur wegen ihrer Augs- burger Konfession ausgestoßen würden, wo doch diese im ganzen

101) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 14—15; *Losert*, Sbg. u. Stmk., Nr. 148.

102) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 16—17; *Losert*, Sbg. u. Stmk., Nr. 149.

103) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 18—19; *Losert*, Sbg. u. Stmk., Nr. 150.

übrigen Land toleriert werde. Der Vizedom möge sie wenigstens nicht so stark bedrängen und ihnen zwei Jahre Zeit geben, damit sie ihr Hab und Gut auch um den echten Wert verkaufen könnten. Derzeit sei das fast unmöglich, weil die Türken an der Grenze lauerten<sup>104</sup>). Auch Richter und Rat von Leibnitz bemühten sich in einem Schreiben, den Erzbischof umzustimmen. Johann Jakob war dann auch bereit, den fünf Bürgern noch eine Frist von drei Monaten zu gewähren, innerhalb der sie wieder zum wahren Glauben zurückkehren könnten oder sonst Leibnitz endgültig verlassen müßten<sup>105</sup>). Dieses Nachgeben des Erzbischofs förderte nicht gerade die Autorität des Vizedoms, der nun nicht einmal mehr den Erzbischof als unbedingte Stütze hinter sich wußte. Die Leibnitzer hatten jedenfalls Zeit gewonnen und setzten ihre Hoffnungen wohl auf die in etwas mehr als einem Monat beginnenden Land- und Hofrechte, wo ihre Probleme ja zur Sprache kommen sollten. Am 27. Juni 1585 richteten dann auch die in den Land- und Hofrechten versammelten Landesverordneten und die Mitglieder des Land- und Hofrechts ein ausführliches Schreiben an Erzbischof Johann Jakob. Sie gingen dabei im besonderen auf das Antwortschreiben des Erzbischofs an die Landschaft vom 6. April ein. Die darin gemachte Äußerung, daß die katholische Religion das beste Mittel zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit sei, lehnten sie rundwegs ab, weil die römische Kirche schon viel zu weit vom heiligen Wort Gottes abgewichen sei. Sie schrieben dann weiter:

*daher dan auch bey kayser Caroli und Ferdinandi hochloblichster gedchnuß zeiten christlich und löblich fürgesehen worden, das diejenigen, so der christlich A. C. zugethon, welche in allen articln christlicher lehr dem hl. wort Gottes, der propheten und apostel lehr zuestimbt, nicht minder als die römisch religion im H. R. R. und denen darzue gewidmeten ländern ir securitet haben solle, also haben I. F. Dt., unser genedigster herr und landsfurst, nit minder sich mit derselben gehorsamisten und getreuen lande einer solchen christlichen pacification verglichen, wie dan E. F. Gn. solches hievon zue mermallen furgebracht worden. das ain thail und der ander in seinem gewissen unbetrüebt und unbekommert gelassen, niemand zu dieser und jener religion gezwungen, genöttigt, von haab und guet verjagt solle werden. Solte es aber disen verstandt haben, wie E. F. Gn. die sachen des gehorsams halber deutten wolten, das der politische gehorsam mit dem geistlichen also anhengig, das außershalb der romischen religion der politische gehorsamb keinen bestant kündte haben, das wäre allen religionspacificationen gänzlich zuwider. Wir wissens zwar, das unsere gegenthail steif darauf dringen und sich bearbeiten, disen verstand christlichen potentaten einzubilden und dardurch alle christliche ruhe, frid, ainigkait und mit bständigem aufrechten gemuet*

104) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 20—21; Loserth, Sbg. u. Stmk., Nr. 151.

105) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 22—23; Loserth, Sbg. u. Stmk., Nr. 152.

*hoch contestirte religionspacification aufzuheben und zu cassirn, aber Gott wird ainst aufwachen und solchen perturbatoribus patriae et communis pacis ain ander mainung zaigen. Wir halten . . . und bitten nochmallen im namen E. E. L. gehorsamblich, E. F. Gn. wellen zu ainicher beschwärlichen anderung . . . nicht ursach geben.*

Sie warnten den Erzbischof noch eindringlich vor der Nichtbeachtung der Religionspazifikationen, was er letztlich selbst verantworten müsse und sicher zu spüren bekommen werde. Dem fügten sie einen Ausspruch Kaiser Maximilians an: *Wer sich understeet, die gewissen der menschen zu zwingen, der greifft Gott in sein gericht und verliert lestlich den gewalt auf erden*<sup>106</sup>). Noch massiver konnten die Steirer ihre Meinung dem Erzbischof wohl nicht sagen.

Johann Jakob wurde nun in seiner Haltung doch etwas zurückhaltender, denn obwohl die letzte Frist von drei Monaten auch vorüberging, ohne daß die fünf Ausgewiesenen Leibnitz verließen, ließ er sie nur nochmals vor den Vizedom laden, der ihnen wiederum die Gefahren ihrer Starrköpfigkeit vor Augen führen sollte<sup>107</sup>).

Der Nachfolger Erzbischof Johann Jakobs, Georg von Kuenburg, ging hingegen viel rigorosser vor. Er befahl dem Vizedom, die besagten Bürger, falls sie auf ihrem Standpunkt beharrten, endgültig auszuweisen. Mit den Bürgern von Deutschlandsberg, welche die Predigten eines Ketzers in Hollenegg und Schwanberg besuchten, solle er gleich verfahren<sup>108</sup>). Damit die ganze Sache aber nun endlich durchgeführt werde, wandte sich Erzbischof Georg an Erzherzog Karl und bat diesen, den Vizedom notfalls zu unterstützen<sup>109</sup>).

Von hier an tritt im Quellenbestand eine größere Lücke ein. Der Briefwechsel zwischen Erzbischof und Vizedom aus den Jahren 1587 bis 1590 ist nicht erhalten. Wahrscheinlich haben die protestantischen Bürger Leibnitz dann doch verlassen, da Richter und Rat von Leibnitz im Jahre 1591 eindeutig wieder der katholischen Religion zugetan waren. Im November dieses Jahres beschwerten sich nämlich Richter und Rat bei ihrer kirchlichen Obrigkeit, Bischof Martin von Seckau, daß die *zerrittlichkeit bey disem markt Leibniz in religionsssachen durch anstiftung Mates Ammon etliche iar her* nun wiederum einzutreten scheine. Einige Bürger besuchten jetzt wieder Predigten *an ain besonders orth außer des markets*, wo Matthes Amman jetzt wieder

106) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 33—36; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 155.

107) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 31—32; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 157.

108) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 37—38; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 158 (Regest).

109) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 43, fol. 39—40; *Losserth*, Sbg. u. Stmk., Nr. 159.

einen Prädikanten eingesetzt hatte<sup>110</sup>). Bischof Martin wurde also von den Leibnitzern gebeten, Erzbischof Wolf Dietrich davon in Kenntnis zu setzen, damit dieser *den ungehorsamen auslauff abschaffen und die sachen erwinschter hailamer gaistlicher und leiblicher ainigkeit widerumben bringen möge*<sup>111</sup>). Wolf Dietrich war sehr erfreut über den Eifer seiner Bürger, mahnte zur Beharrlichkeit und befahl, nach Vorschlag des Seckauer Bischofs, *das sie denjenigen burgern, so in markt eingeschlichen und den aydt, wie innen furgeschriben worden, nit gethon, die handtierung niderlegen solten*<sup>112</sup>).

Und nun begann derselbe Prozeß wie einige Jahre zuvor von neuem: die protestantischen Bürger stellten Bittschriften, die der Augsburger Konfession zugetanen Mitglieder des steirischen Landtages setzten sich für ihre Glaubensbrüder ein, der Erzbischof drohte mit Ausweisung, verlängerte wieder die Frist dazu usw. Lange brauchte sich Erzbischof Wolf Dietrich nicht mehr mit seinen ungehorsamen Bürgern von Leibnitz auseinanderzusetzen, denn 1595 schenkte er die Herrschaft Leibnitz dem Seckauer Bischof Martin Brenner, der als besonderer Feind der Lutheraner hier sichere Ordnung schaffte<sup>113</sup>).

## 6. Die Veräußerung des Vizedomamts im Jahre 1595

Die vielgestaltigen Schwierigkeiten mit den salzburgischen Besitzungen in der Steiermark veranlaßten Erzbischof Wolf Dietrich, hier eine Änderung vorzunehmen. Über seine Absichten erfahren wir erstmals aus dem Domkapitelprotokoll vom 3. Februar 1595<sup>1</sup>). Wolf Dietrich hatte die Kapitelherren zu sich an den Hof rufen lassen, um ihnen dort folgendes mitzuteilen: Durch die hohen Steuern und andere Lasten brächten die erzstiftischen Besitzungen in der Mittel- und Untersteiermark keinen Nutzen mehr, sondern nur Schaden. Von 1555 bis 1594 habe die Salzburger Hofkammer dem Vizedomamt Leibnitz insgesamt 127.413 Pfund 17 Pfennig zur Begleichung der Steuern übermittelt<sup>2</sup>). Es seien schon vielerlei Versuche unternommen worden,

110) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 45, fol. 1—2; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 166.

111) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 3, H. 52, fol. 7—8; *Losertb*, Sbg. u. Stmk. Memoriale nach Nr. 166.

112) Befehl des Erzbischofs: StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 45, fol. 3; *Losertb*, Sbg. u. Stmk., Nr. 167; Vorschläge des Seckauer Bischofs im Memoriale wie Anmerkung 111.

113) Vgl. dazu K. Amon, Martin Brenner (1585—1615), in: Die Bischöfe von Graz-Seckau, hrsgg. v. K. Amon, Graz-Wien-Köln 1969, S. 258—276.

1) LAS, DKP 1595, S. 9—11.

2) Jährliches Verzeichnis darüber im HHStA, AUR, 1595.

den Mißständen abzuhelpfen, um die Erträge zu steigern, doch ohne Erfolg. Daher könne nur mehr *per modum permutationis, alienationis et infeudationis* Abhilfe geschaffen werden. Am besten sei es, diese Güter mit dem Bischof von Seckau gegen andere in der Obersteiermark zu vertauschen. Jene Besitzungen, die nicht im Seckauer Bistum lägen, sollten anderen Herren als Lehen gegeben werden. Das Domkapitel beschloß daraufhin, sich der ganzen Sache näher anzunehmen und zur *tractation* einen oder mehrere Herren zu entsenden, um dann Stellung zu nehmen. Dem Erzbischof sollte weiters mitgeteilt werden, daß eine *schließliche resolution darüber zu geben, schwerlich fallen, und gegen den abwösenden mitchorbrüedern unverantwortlich sein wüll*<sup>3)</sup>. Sie baten den Erzbischof also, ihnen nähere Erläuterungen zukommen zu lassen, damit diese den abwesenden Domherren übersandt werden könnten. Wolf Dietrich lehnte aber jede schriftliche Mitteilung darüber ab und wies darauf hin, daß das Domkapitel ohnehin eigene Protokolle führe, in denen seine mündlichen Erklärungen schriftlich niedergelegt seien. Mit den Vorbereitungen zur Abgabe der steirischen Besitzungen werde er aber fortfahren, da er durch die geistlichen Rechte dazu befugt sei<sup>4)</sup>.

Es ist also ganz augenscheinlich, daß Wolf Dietrich sich der Widerrechtlichkeit seines Vorhabens genau bewußt war und daher mit äußerster Vorsicht ans Werk ging. Aus diesem Grunde mußte er jedes schriftliche Beweisstück ablehnen. Das Domkapitel bezog vorerst eine abwartende Haltung und wollte sich wohl genauer informieren.

Wolf Dietrich hatte alles schon von langer Hand vorbereitet. Am 6. Februar 1595 hatte er bereits drei Kommissare für die kommenden Verhandlungen in der Steiermark zur Stelle. Ihnen gab er genaue Instruktionen, wobei er auch seine Gründe für die Abgabe der mittel- und untersteirischen Besitzungen anführte<sup>5)</sup>. Er betonte, daß *unser stand und berueff, wie auch die gaistliche recht und canones uns auferlegen, das wir conditionem ecclesiae nostrae meliorem et non deteriorem facere debemus et tenemur. Also haben wir zu volziehung dessen, so uns die gaistischen recht auferlegen, und zu befürderung unsers erztifts wolfart, auch zu verhinderung deren nachtail und*

3) Anwesend waren: Dompropst Michael Frh. von Wolkenstein, Domdekan Johann Anton Graf von Thun, Senior Balthasar von Raunach, Anton Graf Lodron, Joachim Berner, Nikolaus von Trauttmandorff und Johann Jakob von Lamberg.

4) Die Antwort des Erzbischofs trug der Domdekan in der Kapitelsitzung am 4. II. vor. LAS, DKP 1595, S. 11—12.

5) *Instruction auf die vessten ersamen wolgelerten, unsere liebe getreue rethe und diener so wir in Steyer, zu unnseres erztifts guetter daselbs anyezo verordnet. Alß nemblich Hans Jacoben von Kienburg, unseren rath und hofmaister, Christoff Geizkhoflern, unseren rath, münz- und zallmaister, auch Casparn Springauf, der rechten doctor unseren hofrath.* Datiert mit 6. Februar 1595, im StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2. fol. 6—13.

*schaden mit vorwissen unsers domcapitels<sup>6)</sup>, vorbenante, unnsere reth, nach Steyr in unnsere vicedombambt Leibniz abgeordnet, und denselben bevelch geben, mit unsers erzstifts guettern daselbs in unserm namen, nachvolgende handlung zu pflegen und fürzunemen.* Weil das Bistum Seckau vom Erzstift Salzburg fundiert worden ist, soll der Markt Leibnitz samt den umliegenden Gütern mit dem Bischof von Seckau gegen dessen Herrschaft Wasserberg in der Obersteiermark eingetauscht werden. Sollte letztere mehr wert sein, so könnten die Kommissare noch einige Bergrechte und Mostzehente dazugeben. Einen interessanten Vorschlag hatte Erzbischof Wolf Dietrich bezüglich der Ämter in der Obersteiermark bereit. Fohnsdorf, Baierdorf, Haus und Gröbming sowie eventuell die Herrschaft Wasserberg sollte der Seckauer Bischof der steirischen Landschaft gegenüber unter seinen Namen stellen, Besitzer und Nutznießer bliebe jedoch das Erzstift. Salzburg würde aber wohl die Landsteuer und alle weiteren Unkosten tragen. Wolf Dietrich wollte dadurch schon jetzt alle Schwierigkeiten beseitigen, die sich sicher 1638, nach Ablauf des Vertrages über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofes vor der steirischen Landschranne, ergeben würden.

Weiters erklärte der Erzbischof den drei Kommissaren, daß er die Herrschaft Deutschlandsberg dem Hans Jakob von Kuenburg, *so unnserer allain seligmachenden waren catholischen religion mit eyfer zuegethan*, verleihen wolle. Die Herrschaft Lichtenwald sollten sie an Innocenz Moscon verkaufen und verleihen, dabei aber besonders auf bare Bezahlung des Kaufpreises achten. Amt und Zehent Zwettendorf, die dem Herbersteiner um 12.000 Pfund versetzt sind, mögen diesem verliehen werden. Die übrigen Zehente, die zum Vizedomamt Leibnitz gehören, sollten sie *aufs höchst so sy khunnen, verleihen und verlassen. Darueber aber mit khainem deßhalb khain handlung nit pflegen, bey dem sy der richtig und gleichsamb paren bezallung nit genuegsamb vergwisst und versichert sein.* Insgesamt sollten sie sich bemühen, daß die *guetter, welche unserm erzstift biß daheer nur schad und nit nuz gewesst, mit unsers erzstifts höchsten nuz, so müglich, nach lebensbrauch verlassen und verleihen.* Zum Abschluß gab er den Kommissaren noch den Auftrag, die noch ausständigen Landsteuern aus den kommenden Einnahmen zu begleichen.

Aus dieser Instruktion erkennen wir deutlich, daß Erzbischof Wolf Dietrich schon vor längerer Zeit den Entschluß zur Abgabe des Vizedomamtes Leibnitz gefaßt hatte, denn sonst hätte er wohl kaum so detaillierte Instruktionen geben können. Überdies fällt auf, daß er sehr darauf bedacht war, möglichst rasch Bargeld zu bekommen.

---

6) Das Kapitel wußte aber von der Entsendung der Kommissare nichts, sondern erfuhr davon erst später. Siehe S. 74 f.

Die Kommissare hatte der Erzbischof recht geschickt ausgewählt. Hans Jakob von Kuenburg war als ehemaliger Vizedom von Leibnitz ein guter Kenner der Besitzungen in der Mittel- und Untersteiermark. Christoph Geizkofler war der Finanzexperte und Dr. Kaspar Springauf der Rechtsberater. Ihnen wurden auch zahlreiche Beschreibungen von Zehenten aus dem 15. und 16. Jahrhundert sowie ein Gesamtverzeichnis der Zehente des Vizedomamts Leibnitz und eine Beschreibung aller Einkünfte desselben in die Steiermark mitgegeben<sup>7)</sup>. Sie konnten also wohlgerüstet an ihre Aufgabe gehen. Außerdem bekamen sie ein Kredenzschreiben an den Bischof von Seckau, Martin Brenner, mit auf die Reise<sup>8)</sup>.

War die Veräußerung des Vizedomamts Leibnitz vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unbedingt gerechtfertigt und notwendig, so wußte Wolf Dietrich genau, daß er in rechtlicher Hinsicht noch größere Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Einerseits verbieten die geistlichen Rechte den Verkauf von Kirchengut, ja sogar jedes Rechtsgeschäft damit, andererseits muß er als Erzbischof darauf achten, daß dem Erzstift kein Schaden zugefügt wird<sup>9)</sup>. Diesen Zwiespalt nützte Wolf Dietrich dann in seiner Argumentation dem Domkapitel gegenüber aus. Die Zustimmung zum Verkauf benötigte er vom Kapitel unbedingt, da dies nicht nur im Kirchenrecht, sondern auch in seiner Wahlkapitulation unter Punkt 55 steht: *Mehr soll er (der Erzbischof) one wissen und willen aines capitels sich dises ertzstifts Saltzburg halben mit niemand verbinden, darzu auch von solchem ertzstift one aines capitels mitbesigung nichts versetzen, verpfenden, alieniren noch verschreiben*<sup>10)</sup>. Eine zusätzliche Zustimmung des Papstes zu einer eventuellen Veräußerung, wie sie im Kirchenrecht verlangt wird, ist in dieser Wahlkapitulation nicht extra verankert.

Das Kapitel war jedoch mit den Plänen Wolf Dietrichs nicht so schnell einverstanden. Daher warf er dem Dompropst und dem Dekan vor, daß das Kapitel sich mit ihm einfach nicht vertragen wolle<sup>11)</sup>. Durch die intensiven Verhandlungen seiner Kommissare in der Steiermark drängte aber die Zeit, und so mußte er — sicherlich ungerne — den früher begehrten ausführlichen Motivenbericht<sup>12)</sup> dem Kapitel

7) Vgl. Anmerkung 2.

8) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 15; datiert mit 8. Februar 1595.

9) Vgl. dazu J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Band, Freiburg im Breisgau 1914 (3. Auflage), § 199, Die Veräußerung kirchlichen Vermögens, S. 457—460.

10) Orig. im HHStA, AUR, 1587, Februar 25., fol. 12v—13r; ediert von R. R. Heinisch, Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg, Fontes rerum Austriacarum II/82, Wien 1977, S. 204, Art. 55 = S. 172, Art. 28 und S. 179 f, Art. 28, Anhang S. 137.

11) LAS, DKP 1595, S. 22—24.

12) Siehe S. 72.

schriftlich zukommen lassen, um dessen Konsens zu erhalten. Also lud er den Domdekan an seinen Hof und erklärte diesem, daß er schon einige Räte in die Steiermark geschickt habe, damit diese genaue Erkundigungen über die Güter des Vizedomamts Leibnitz einholten. Wolf Dietrich sagte auch, daß die Kommissare schon geschrieben hätten, daß es höchste Zeit sei, mit den steirischen Besitzungen eine Änderung vorzunehmen, um noch größeren Schaden zu verhüten<sup>13</sup>). Sollte man noch länger zuwarten, so müsse die Salzburger Kammer auch heuer wieder über 8000 Gulden für die Steuern zuschießen<sup>14</sup>). Wolf Dietrich erklärte also dem Domdekan, daß er sich entschlossen habe, diese Güter abzugeben, weil sich auch in den nächsten Jahren nichts ändern werde, und die Zubeußen höher seien als die Einnahmen. Zur Illustration erzählte der Erzbischof dann kurz aus der Geschichte des Vizedomamts Leibnitz<sup>15</sup>): Vor Jahren habe das Erzstift dort nicht nur die jetzigen, sondern weit mehr und stattlichere Güter, Städte und Herrschaften mit vollkommener uneingeschränkter Gerichtsbarkeit besessen. Als aber durch den Ungarischen Krieg das Haus Österreich den salzburgischen Besitz in der Steiermark in seine Gewalt gebracht hatte, gab es erst nach längeren Verhandlungen einen Teil wieder zurück, jedoch mit begrenzter und eingeschränkter Jurisdiktion. Ansehnliche Besitzstücke behielt Österreich unter dem Vorwand, die aufgelaufenen Kriegskosten begleichen zu müssen, und belastete die rückgestellten Güter aus diesem Grunde auch noch weiter. Damals meinte man in Salzburg, etwas zu erhalten sei besser als gar nichts, und hoffte, daß sich die Lasten schon verringern würden. Als nach etlichen Jahren Erzbischof Matthäus auf Fürsprache Kaiser Maximilians I. ans Erzstift kam, mußte er aus Dankbarkeit von den zurückerhaltenen Gütern stattliche Teile wieder an das Haus Österreich abtreten. Da die Menschen jedoch unersättlich und so beschaffen sind, daß sie bald daraufkommen, wenn jemand milde und nachgiebig ist, hatte die steirische Landschaft das Erzstift wegen des persönlichen Erscheinens des Erzbischofs vor der steirischen Landschranne belästigt. Wenn die Landschaft auch im Unrecht war, so kam es letztlich doch zu einem Vertrag auf hundert Jahre, der in Kürze ablaufen wird. In den Verhandlungen zu diesem Vertrag habe Erzbischof Matthäus etlichen angesehenen steirischen Geschlechtern, die damals bei der Landschaft sehr einflußreich waren, viele gute Zehente teils ganz, teils so

---

13) Hier spricht Wolf Dietrich nicht die Wahrheit, da er die Kommissare nicht zum Zwecke der Erkundigung in die Steiermark geschickt hatte, sondern gleich zu Verkaufsverhandlungen, und er überdies den ersten Bericht erst einige Tage später erhielt (Siehe S. 77 ff. und Anm. 20).

14) 1594 betrug der Zuschuß über 8000 Pfund.

15) Laut eigener Aussage benützte er dazu Unterlagen aus dem erzstiftischen Archiv.

stark verschreiben müssen, daß zu deren Wiederlösung kaum mehr Hoffnung vorhanden ist. Dazu sind, wahrscheinlich aus Versehen, die ganzen Lasten und Bürden dem Erzstift verblieben, obwohl ein guter Teil der Nutzungen anderen übergeben worden war. Weiters wurde durch die vielen Türkeneinfälle die Steuer immer erhöht, so daß die erzstiftischen Güter in der Mittel- und Untersteiermark die Lasten nicht mehr selbst tragen konnten und die Hofkammer, seit der Administration des Erzstifts durch Herzog Ernst, jährlich mehr und mehr Geld hinabschicken mußte, was insgesamt 200.000 Taler<sup>16)</sup> ausmacht. Also seien wohl genügend Gründe vorhanden, diese Besitzungen nicht mehr länger zu behalten.

Wolf Dietrich ging in seiner Erklärung für das Domkapitel auch auf die rechtliche Seite seines Vorhabens ein. Er wisse wohl, daß in den geistlichen Rechten jede Entfremdung oder Veränderung des Kirchengutes verboten sei. Bisher habe er sich daran auch immer gehalten und glaube sogar, die Besitzungen des Erzstifts beträchtlich vermehrt zu haben. Er wies aber darauf hin, daß jede Regel auch ihre Ausnahme habe, und selbst die Rechtsgelehrten betonten, daß bei der Interpretation des Gesetzes immer der Geist und die Absicht des Gesetzgebers besonders erwogen werden sollten. Dieser werde aber nicht eine Verschlechterung der Salzburger Kirche wollen, da doch jeder Bischof oder Prälät seine Kirche fördern und besserstellen müsse. *So nemen wir hiemit auf unser seel seligkeit manu pectori admota, welches das recht und gewondliche jurament der prelaten ist, das uns zu der alienation oder infeudation nichts anders, als die ursach so in diesem canone außstrukhlich begriffen, et ut rem ecclesiae nostrae meliorem et non deteriorem faciamus, bewegt.* Daher ersuchte der Erzbischof das Kapitel, welches das Erzstift sicher nicht schädigen wolle, seinen Konsens zur Veräußerung des Vizedomamts Leibnitz zu geben. Wolf Dietrich ging auch noch auf das frühere Vorhaben der Domherren ein, die ihre abwesenden Mitkapitulare von dieser Angelegenheit schriftlich in Kenntnis setzen wollten. Das sei jetzt wohl überflüssig, weil sie nun wüßten, daß die Abgabe der steirischen Güter vom Kirchenrecht sogar verlangt werde. Sicher möchte jeder einzelne von ihnen möglichst wenig Verantwortung tragen, doch jetzt könnten sie bedenkenlos ihre Pflicht und Schuldigkeit tun.

Trotz dieser ausführlichen Erklärung des Erzbischofs war das Domkapitel noch immer unschlüssig und wollte einen endgültigen Beschluß wegen zu geringer Anzahl von anwesenden Mitbrüdern verschieben. Überdies war es der Auffassung, daß zu einer so wichtigen Entscheidung ein Peremptorialkapitel<sup>17)</sup> ausgeschrieben werden müsse. Wolf

16) Vgl. dazu S. 71 und Anmerkung 2.

17) Das ist eine Kapitelsitzung, an der auch die auswärtigen Kapitulare teilnehmen müssen.

Dietrich ließ das aber nicht gelten und drängte das Kapitel zu einer Entscheidung. Er war der Meinung, das Kapitel könne seine Zustimmung nicht mehr verweigern, ohne in den Verruf zu kommen, dem Erzstift Schaden zufügen zu wollen. Trotzdem faßten die Kapitularer folgenden Beschluß: Da ihnen der Erzbischof für genaue Erkundigungen keine Zeit läßt, durch die Güterentfremdung aber etliche katholische Untertanen sektiererischen Herren unterstellt würden, könne diese Handlung ohne päpstliche Zustimmung nicht rechtskräftig sein. Daher möge der Erzbischof vorerst den Konsens des Papstes einholen. Außerdem müßten die zu erwartenden Einnahmen wieder zum Nutzen des Erzstifts angelegt werden. Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt seien, würde das Domkapitel den Kanones entsprechend handeln<sup>18</sup>). Dem Kapitel war die ganze Sache noch immer nicht geheuer, daher machte es seine Zustimmung von der des Papstes abhängig. Damit ging es freilich das geringste Risiko ein, wohl zum Leidwesen Wolf Dietrichs.

Inzwischen waren die Kommissare längst in die Steiermark abgereist, wo sie zwei Tage später als vorgesehen eintrafen. Gleich nach ihrer Ankunft in Graz, am Abend des 15. Februars, meldeten sie sich beim Bischof von Seckau, Martin Brenner, der wegen des Landtages gerade in Graz weilte. Sie unterbreiteten ihm die Salzburger Vorschläge bezüglich des Tauschgeschäftes Leibnitz gegen Wasserberg und der nominellen Übernahme der obersteirischen Ämter durch Seckau. Bischof Brenner lehnte jedoch beides ab. Seine Begründung teilten die drei Gesandten dem Erzbischof in ihrem ersten Bericht aus der Steiermark am 25. Februar mit<sup>19</sup>). Der Bischof von Seckau erachte die Herrschaft Wasserberg als viel wertvoller als Leibnitz und bezeichne erstere als Kornkammer von Seckau, berichteten die Kommissare. Ein einziger Bauer von Wasserberg trage mehr Zinsen als ein ganzer Markt oder ein Dorf des Vizedomamts Leibnitz, dessen Untertanen sehr arm seien. Der Zehentpfennig und das Kaufrecht brächten auch nur sehr geringe Erträge. Wasserberg hingegen habe das Kaufrecht, Sterberecht, Todfall, Drittelpfennig und andere Rechte. Ein einzelner Bauer von Wasserberg leiste oft 100 bis 150 Gulden Zins, während der Herr des Vizedomamts Leibnitz durch die unmäßigen Steuern derzeit mehr Schaden als Nutzen habe. Wenn der Erzbischof Leibnitz aber unbedingt hergeben möchte, so würde Seckau den Markt mit den umliegenden Gütern übernehmen und dafür alle Lasten und Steuern tragen, wobei Salzburg den Besitz jederzeit wieder zurückverlangen könne. Seckau würde auch 5000 bis 6000 Gulden dafür zahlen, *so die unterthanen von Leibnitz selbs herzeleichen und aufzubringen, sich anerbie-*

18) Die ausführliche Erklärung Wolf Dietrichs und die Reaktion des Domkapitels darauf sind wiedergegeben im DKP 1595, LAS, S. 27—39.

19) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 17—24.

ten thun. Straßgang möchte er nicht nehmen. Es sollte jemandem verkauft werden, dem es besser gelegen sei. Dem Vorschlag bezüglich der erzstiftischen Güter in der Obersteiermark hätte der Bischof gerne zugestimmt, doch würde die steirische Landschaft das mehr für einen *simulatus quam verus contractus* halten, der nur dem Entfliehen des Erzbischofs vor dem persönlichen Erscheinen vor der steirischen Landschaft diene. Er habe sowieso schon genügend Streitigkeiten mit der Landschaft, so daß diese, wenn sie diesen Handel durchschaut, ihn mit Schimpf und Spott aus der Landschaft ausschließen würde. Brenner ließ also dem Erzbischof durch die Kommissare die Bitte um Verständnis übermitteln, daß er beim besten Willen nicht auf diese Vorschläge eingehen könne.

Die Pläne Wolf Dietrichs mit dem Bischof von Seckau waren also gescheitert. Erfolgreicher waren die erzbischöflichen Gesandten hingegen in den Verhandlungen mit anderen Kaufwerbern. Darüber berichteten sie im selben Brief: Mit Kaspar von Kuenburg und Innocent Moscon hätten sie bereits abgeschlossen und überschicken beiliegend die Kaufbriefkopien. Die Käufer wären nämlich mit Lehenbriefen allein nicht zufrieden gewesen und hätten unter Hinweis auf die steirischen Gebräuche einen Kaufbrief verlangt, den sie nicht verwehren konnten. Eine Erhöhung des Kaufpreises von 33.000 Pfund habe Moscon unter Hinweis auf die vorbehaltene Lehenschaft, die stete Türkengefahr und die derzeit so zahlreichen öden Güter abgelehnt. Doch sei ausgemacht worden, daß nach Empfang der Kaufurkunden das Geld in bar zu bezahlen sei. Otto von Ratmannsdorf habe sich um den Zehent zu Preding in der Pfarre Weiz beworben, möchte dafür aber nicht die verlangten 5000 Taler, sondern nur 2000 geben, da der Erzbischof versprochen habe, ihm mit diesem Zehent eine Gnade zu erweisen. Er habe nämlich wegen der Herrschaft Lichtenwald so viele Mühen und Unkosten gehabt, als er diese samt Schulden und Steuerrückständen nach Hans Khisl Freiherr zu Kaltenbrunn übernommen hatte. Um den Zehent zu Preding habe aber auch der erzherzogliche Jägermeister Konrad von Tannhausen angesucht. Jener wollte aber nicht 6000 Taler, sondern nur 5500 dafür geben. Nun habe sich sogar die Erzherzogin (die Witwe nach Erzherzog Karl, Maria von Bayern) für Tannhausen eingesetzt und dem Erzbischof deswegen einen eigenen Boten gesandt. Die Kommissare erklärten, über die Einmischung der Erzherzogin sehr besorgt zu sein, da sie fürchteten, vom Erzherzog *khünfftig mit mererm* behelligt zu werden. Ihrer Meinung nach wäre es also das beste, sich dem Wunsche der Erzherzogin zu beugen, dem Tannhausen den Zehent zu geben und dem Ratmannsdorfer für seine Schäden 2000 Gulden oder Taler zu schenken. So hätte der Erzbischof auch noch einen größeren Profit.

Die Befürchtungen der drei Gesandten über eine mögliche Einmischung des Landesfürsten in ihre Tätigkeit sollten sich bald als be-

gründet erweisen. Noch am selben Abend mußten sie dem Erzbischof mitteilen<sup>20</sup>), daß Erzherzog Maximilian, als Landesgubernator, ihnen soeben den weiteren Verkauf von salzburgischen Gütern verboten habe und darüber Auskunft begehrte, mit welcher Bewilligung und auf wessen Befehl sie handelten. Überdies bemängelte er, daß sie sich bei ihm nicht gemeldet hätten, und damit dem jungen Erbherrn Ferdinand nichts zukomme<sup>21</sup>). Am nächsten Morgen antworteten die Kommissare sofort dem Erzherzog, daß sie die Güter nicht für sich, sondern als Beauftragte des Erzbischofs von Salzburg und auf dessen Befehl verkauften. Den Grund, warum dieser sich dazu entschlossen habe, wußten sie nicht, wohl aber, daß ihre Tätigkeit mit Wissen und Zustimmung des Domkapitels erfolge. Daß sie sich bei ihm als landesfürstlichen Gubernator hätten anmelden sollen, sei ihnen weder durch einen mündlichen noch schriftlichen Befehl mitgeteilt worden. Sie waren der Meinung, durch den erzbischöflichen Auftrag allein zum Verkauf befugt zu sein. Abschließend gaben sie ihrer Hoffnung Ausdruck, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weiter behindert zu werden<sup>22</sup>).

Auch Wolf Dietrich drückte dem Erzherzog sein Befremden über dessen Einmischung aus und erklärte, den Verkauf nur zum Nutzen des Erzstifts und mit Rat und Vorwissen des Domkapitels durchzuführen<sup>23</sup>). Seinen Kommissaren schärfte der Erzbischof noch ein, sich in *khain disputat oder weitleuffigkeit* einzulassen<sup>24</sup>).

Der Bischof von Seckau teilte dazu den Kommissaren mit, was er im geheimen vom Grazer Stadtpfarrer erfahren hatte. Der Jesuitenpater Nicola und der Bischof von Laibach hätten sich gerühmt, die Ursache dafür zu sein und den Erzherzog dazu gebracht zu haben, daß dieser den Befehl zur Einstellung der Verkaufsverhandlungen erlassen habe. Auch Papst und Kaiser seien informiert worden<sup>25</sup>).

Doch nicht nur den erzbischöflichen Kommissaren waren die weiteren Verkaufsverhandlungen verboten worden. Schon wenige Tage später konnte jedermann einen öffentlichen Anschlag am Grazer Landhaus lesen, der für alle Landleute ein generelles Verbot enthielt, Salzburger Güter zu kaufen. Zuwiderhandelnden wurden schwerste Stra-

20) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 35.

21) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 37. Interessant wird das Eingreifen Erzherzog Maximilians auch dadurch, weil er 15 Jahre früher, mit Hilfe des damaligen Domdekans Wilhelm von Trauttmansdorff, Koadjutor des schwerkranken Erzbischofs Johann Jakob hätte werden sollen, doch nach dem Sturz des Domdekans bei der Wahl übergangen worden war. Siehe bei H. Wagner, Der Verrat des Domdekans Wilhelm von Trauttmansdorff, MGSL 109, 1969, Festschrift für H. Klein, S. 139—173.

22) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 38—39.

23) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 43.

24) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 29—33.

25) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 44.

fen angedroht<sup>26</sup>). Das Dekret hatte der Landeshauptmann auf Grund eines Befehles von Erzherzog Maximilian affichieren lassen. Dies stellte eine grobe Beleidigung des Salzburger Erzbischofes und eine schwere Behinderung für die Tätigkeit der drei Kommissare dar, da sich nun sicher viele Käufer abschrecken ließen. Wolf Dietrich antwortete daher auch mit einem scharfen Brief an den Erzherzog<sup>27</sup>). Hans Jakob von Kuenburg mußte deshalb Anfang März nach Salzburg kommen, wo er vom Erzbischof für das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit genaue Befehle erhielt<sup>28</sup>). Danach sollte er beim Erzherzog sowie beim Hofkanzler und beim Landeshauptmann vorsprechen. Gleich nach seiner Rückkehr nach Graz erhielt Kuenburg auch Audienz beim Erzherzog. Dieser erklärte, das Dekret über das Verkaufsverbot nicht erlassen zu haben, um den Erzbischof zu beleidigen, sondern weil ihm sonst gewisse Leute übel nachreden könnten, er hätte sich um das Wohl seines jüngeren Vettters nicht viel gekümmert. Jetzt werde er aber den Kaiser um dessen Rat fragen. Dem Hofkanzler übergab Hans Jakob von Kuenburg laut erzbischöflichem Befehl 400 Pfund, wofür sich dieser natürlich herzlichst bedankte und versprach, sich diese Gnade auch noch zu verdienen. Im übrigen habe er mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun und erst durch andere Leute erfahren, daß dem Landeshauptmann ein Dekret zum öffentlichen Aushang am Landhaus übergeben worden sei. Er habe dem Erzherzog sofort davon abgeraten, doch sei es schon zu spät gewesen. Er wisse nur noch, daß sich Maximilian nun an den Kaiser wenden werde, da er das Schreiben als zu hart empfunden habe. Kuenburg antwortete dem Kanzler darauf, er möge doch überlegen, welchem Spott der Erzbischof durch dieses öffentliche Dekret ausgesetzt worden sei, und daß solches nicht einmal dem geringsten Landmann widerfahren würde. Es mache Erzbischof Wolf Dietrich auch nichts aus, wenn der Kaiser davon erfährt, da er sich in keiner Weise einer Schuld bewußt sei. Trotzdem wäre es besser, wenn die Sache nicht weitere Kreise ziehe, sondern das bisherige gute Einvernehmen zwischen Erzbischof und Erzherzog erhalten bliebe. Der Kanzler versprach, sich in diesem Sinne bei Hof einzusetzen, glaubte jedoch nicht, dabei Erfolg zu haben. Auch der Landeshauptmann bestritt Kuenburg gegenüber jede Schuld und erklärte sogar, über die Unbedachtsamkeit des Hofes sehr erschrocken gewesen zu sein. Nicht nur er, sondern die gesamte Landschaft könne dem Hof hier nicht zustimmen. Kuenburg ersuchte den Landeshauptmann, das nächste Mal einen solchen Auftrag nicht mehr auszuführen,

---

26) Das geht aus dem Schreiben Hans Jakobs von Kuenburg an Erzbischof Wolf Dietrich vom 15. März 1595 hervor.

27) Wie Anmerkung 26; Quellenangabe siehe Anmerkung 29.

28) Er kam am 8. März wieder in Graz an.

sondern gleich ihn selbst zu verständigen<sup>29)</sup>. Trotz allem ließen sich die Kommissare nicht beirren und setzten ihre Verkaufsverhandlungen fort, damit der Hof nicht zur Meinung kommen könne, er sei im Recht.

Kaum vier Wochen nach obigem Dekret gab es neuerlich Grund zur Aufregung. Am 30. März war auf der Murbrücke (!) das Verbot zum Kauf von Salzburger Gütern wiederum angeschlagen worden. Diesmal war es vom Landesverweser Rudolf von Teuffenbach unterzeichnet<sup>30)</sup>. Hans Jakob von Kuenburg beschwerte sich darüber sofort beim Hofkanzler. Dieser wußte vom neuen Dekret noch gar nichts und riet zu einem Protest beim Erzherzog. Im übrigen glaubte der Kanzler nicht daran, daß sich jemand an das Verbot aus Wien halten werde, da die Käufer als Landleute mit genügend Freiheiten versehen seien. Im Vertrauen teilte der Kanzler Kuenburg noch mit, daß vor einigen Tagen ein Kurier nach Prag geschickt worden sei, da wahrscheinlich die Antwort des Kaisers nicht den Intentionen des Hofes entsprochen habe. Daher halte man das kaiserliche Schreiben auch noch zurück und hoffe auf einen günstigeren Bescheid vom Papst aus Rom<sup>31)</sup>. Kuenburg sprach über diesen neuen Affront gegenüber Salzburg auch mit mehreren Landleuten. Alle rieten ihm, sich an die derzeitigen Land- und Hofrechte zu wenden, die wegen der groben Beschneidung der Landesfreiheiten einen scharfen Protest abgeben müßten. Daraufhin würden solche unbefugte Handlungen sicher ausbleiben.

Am nächsten Morgen ließ Erzherzog Maximilian den Kanzler eilends zu sich rufen und begehrte nähere Auskunft über das Mandat auf der Murbrücke. Der Kanzler konnte jedoch nichts Genaueres sagen. Sodann ließ Maximilian die Salzburger Kommissare ersuchen, sie möchten schnellstens dem Erzbischof schreiben, daß dieser den letzten Vorfall entschuldigen möge, da alles ohne Wissen und Befehl seiner Person geschehen sei. Der Erzherzog wollte Wolf Dietrich weiters mitteilen, daß in wenigen Tagen die Resolution des Kaisers zu erwarten sei. Falls dieser gegen den Verkauf der erzstiftischen Güter in der Steiermark nichts einzuwenden habe, werde auch er als Landesgubernator nichts dagegen unternehmen<sup>32)</sup>.

Die Kommissare konnten in Erfahrung bringen, daß der Anschlag auf der Murbrücke durch die Unvorsichtigkeit des Landesvizedoms Bernhard Herzenkraft zustande gekommen war. Dieser hatte Befehl,

29) Über diese drei Vorsprachen berichtete Hans Jakob von Kuenburg dem Erzbischof am 15. März 1595; StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 53—60.

30) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 70.

31) Das berichtete Hans Jakob von Kuenburg dem Erzbischof am 2. April 1595; StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 66—69.

32) Dies geht aus einem Schreiben der drei Kommissare an Wolf Dietrich vom 3. April 1595 hervor; StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 73—75.

das Kaufverbot allen Landleuten in aller Stille nochmals mitzuteilen, doch aus Ersparnisgründen den Landesverweser einfach beauftragt, dies öffentlich anzuschlagen. Nun war Herzenkrafft seit einem Jahr auch Vizedom von Leibnitz und wußte inzwischen wohl, daß er sich dieses Postens nicht mehr lange erfreuen werde. Ob er wirklich nur aus Unachtsamkeit gehandelt hatte, mag deshalb dahingestellt bleiben<sup>33</sup>). Wolf Dietrich übersandte jedenfalls den Kommissaren sofort den Dienstreviers des Herzenkrafft mit dem Auftrag, diesem den Dienst zu kündigen und von ihm die Bestallungsurkunde abzuverlangen<sup>34</sup>).

Nun griffen erstmals die Verordneten der steirischen Landschaft in diesen Streit ein, indem sie den Erzherzog baten, nicht die Freiheiten der Landschaft zu beschneiden. Der Salzburger Erzbischof wie auch der Bischof von Seckau könnten mit ihren Gütern ohne Konsens des Kaisers oder Landesfürsten frei disponieren<sup>35</sup>). Aus der Antwort Erzherzog Maximilians an die Verordneten erfahren wir schließlich die rechtliche Begründung für sein ganzes Vorgehen. Der Erzherzog war nämlich der Meinung, daß zum Unterschied von den weltlichen Landleuten die geistlichen Herren zu jedem Güterverkauf die Zustimmung des Landesfürsten benötigten, da dieser die Kirche doch ursprünglich mit allen Besitzungen ausgestattet hatte<sup>36</sup>). Trotz der Entschuldigung reagierte Erzbischof Wolf Dietrich mit einem scharfen Protest an den Erzherzog<sup>37</sup>). Der Kanzler in Graz riet jedoch den Kommissaren, dieses Schreiben Maximilian nicht zu überreichen, da dieser in wenigen Tagen seine Regentschaft aufgeben werde<sup>38</sup>) und sich vorher noch mit dem Erzbischof versöhnen möchte<sup>39</sup>). Dies ist wahrscheinlich auch geschehen, denn von einem weiteren Streit oder einer neuerlichen Einmischung des Erzherzogs ist uns nichts überliefert.

Nun wollen wir uns aber wieder den Ereignissen in Salzburg zuwenden. Wolf Dietrich hatte am 27. März die ersten sieben Kaufbriefe dem Domkapitel zur Unterzeichnung überreicht<sup>40</sup>). Dieses war ganz entsetzt darüber, daß die steirischen Besitzungen nun plötzlich verkauft und nicht, wie ursprünglich gedacht, verliehen werden sollten. So verweigerte es seine Unterschrift und wollte zuerst die Genehmigung des Papstes abwarten. Der Erzbischof bemühte sich nochmals,

33) Vgl. dazu S. 128.

34) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 79—82.

35) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 88—89.

36) StLA, Landschaftl. Arch., Abt. Kirche, Sch. 98 blau.

37) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 86—87.

38) Der minderjährige Erzherzog Ferdinand trat Anfang Mai die landesfürstliche Regentschaft an.

39) Das schrieben sie dem Erzbischof am 13. April 1595; StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 94—98.

40) LAS, DKP 1595, S. 40—41.

das Kapitel von der Unnötigkeit des päpstlichen Konsenses zu überzeugen und bot an, das Kapitel solle in dieser Frage auch den Hofkanzler und andere Räte konsultieren. Die Kapitulare nahmen diesen Vorschlag gerne an und baten den Hofkanzler Dr. Mayr zur nächsten Kapitelsitzung. Dieser erklärte dort, daß der Papst seine Zustimmung zum Verkauf nur bei solchen Gütern geben müsse, die von ihm mit besonderen Gnaden ausgezeichnet seien. Dr. Mayr versuchte auch die Bedenken des Kapitels bezüglich des Verkaufs von katholischen Untertanen an sektiererische Herren zu zerstreuen, da es sich doch nur um ca. zehn in der Herrschaft Lichtenwald handle. Alle anderen Untertanen würden ja dem Bischof von Seckau unterstellt werden. Das Domkapitel faßte sodann folgenden Beschluß:

*Darauf ist hernach in sonderberer erwegung des starken urgierens davon ir hochfürstliche gnaden khains wegs abweichen wellen, der consens ervolgt, und die siben khaufbrief mitgefertigt, und auf die fürstliche cammer also gefertigter widerumb praesentirt. Hieneben auch begert worden, das sy ire darüber gegebne erbietungen wirckhlich zu laisten genedigist ingedenckh sein. Also auch das gelt mitler weil widerumb zu des erzstifts nuz anlegen. Nit weniger bey Bäbstlicher Heiligkeit das ganze werckh zu guter richtigkhait bringen, dann auch ir capitl hierüber allerdings ohn nachtail und schaden hallten wellen: wie dann solches würckhlich zu laisten, sein hochfürstlich gnaden gegen demselben irem capitl sich genedigist erbotten hatt<sup>41)</sup>.*

Endlich hatte Wolf Dietrich also die Unterschrift des Domkapitels für die Kaufbriefe erhalten. Daß er noch die Zustimmung des Papstes einholen sollte, dürfte ihn im Augenblick weniger gestört haben, Hauptsache er hatte sieben gültige Kaufbriefe in der Hand. Zu diesem Zeitpunkt war aber schon die Intervention des P a p s t e s in Richtung Salzburg unterwegs. C l e m e n s I I I. verbot in je einem Breve an den Erzbischof und das Domkapitel den Verkauf erzstiftischen Gutes und war sehr verwundert, daß sogar mit Ketzern verhandelt werde<sup>42)</sup>. Wolf Dietrich antwortete dem Papst, daß dieser falsch und einseitig informiert worden sei, und berichtete über den großen Schaden, den das Erzstift durch die steirischen Güter in den vergangenen fünfzig Jahren erlitten hatte. Er handle also nur zum Nutzen und Vorteil des Erzstifts und könne daher nicht gegen das kanonische Recht verstoßen<sup>43)</sup>. Das Domkapitel verzichtete auf Anraten des Bi-

41) LAS, DKP 1595, S. 42—53.

42) Breve an das Domkapitel, datiert 18. März 1595, abschriftlich im DKP 1595, S. 73—75. An den Erzbischof, DKP 1595, S. 78—80; gedruckt bei J. Loserth, Zur Geschichte des Kirchengutes in Steiermark im 16. und 17. Jahrhunderte, ZHVSt 11, 1913, Beilage Nr. 1, S. 321—323.

43) LAS, DKP 1595, S. 81—85.

schofs von Chiemsee auf ein eigenes Antwortschreiben an den Papst<sup>44</sup>). Trotz allem gelang es Wolf Dietrich, auch zu den übrigen siebzehn Schenkungs- und Kaufbriefen die Unterschrift des Domkapitels zu erhalten. Der Domdekan hatte die Unterzeichnung auf heftiges Drängen des Erzbischofs ohne vorherige Einberufung des Kapitels veranlaßt, da er der Meinung war, nicht mehr zu tun, als schon einmal *capitulariter* beschlossen worden war<sup>45</sup>).

Mittlerweile waren die Kommissare in der Steiermark mit ihren Verhandlungen fortgefahren und konnten bis Mitte April für alle Güter und Zehente des Vizedomamts Leibnitz Bewerber finden. Mit der Bezahlung machten aber fast alle Schwierigkeiten, da sie auf die Resolution des Kaisers warteten, um nicht durch einen verbotenen Kauf noch Schaden zu erleiden<sup>46</sup>). So schlossen Hans Jakob Kuenburg und Christoph Geizkofler die endgültige Rechnung erst am 15. Juli 1595 ab<sup>47</sup>). Nach Abzug der noch ausstehenden Steuern, mehreren Nachlässen von den ursprünglich ausgemachten Kaufsummen und den Ausgaben für die drei Kommissare verblieben dem Erzbischof aus dem ganzen Verkauf 55.935 Pfund 1 Schilling 19 Pfennig<sup>48</sup>). Den neuen Besitzern wurden Kauf- bzw. Lehenbriefe ausgestellt und Aufsandtbrieft an die steirische Landschaft geschickt, damit die entsprechende Summe Herrngült im Landesgültbuch beim Erzbischof gestrichen und dem neuen Grundherrn zugeschrieben werde.

Bischof Martin von Seckau erhielt schenkungsweise die Herrschaft *Leibnitz* samt dem Landgericht und allen Rechten, Schloß Leibnitz und Schloß Pollheim, die Vogtobrigkeit über die beiden Kirchen auf dem Frauenberg und die neue Kirche zu Zwettendorf, je einen freien Weingarten auf dem Frauenberg, in Tittenbach, Rotten und Strizzen, den Markt Leibnitz und allen bisher erzstiftischen Besitz zu Obertillmitsch, an Holz, Wiesen und Äckern bei Maxlon, Kaindorf, Obergralla, Untergralla, Leitring, Landscha, Wagna, auf dem Frauenberg, weiters den Mackinghof, den Prämachhof oder Flamberghof bei Jahring, einen Hof zu Jagernigg ob Tillmitsch, einen Hof an der Stiefing, das Amt Hasendorf sowie Güter zu Untertillmitsch und auf der Tratten. Weiters bekam der Seckauer Bischof zwei Drittel des Getreidezehents und den Hauszehent im Markt Leibnitz, zu Obertillmitsch, Ober- und Untergralla, Unter- und Ober-Vogau, einige verpachtete Zehente in der Oststeiermark sowie zu Innerberg und Steingrub bei Leibnitz. Der Gesamtwert betrug 344 Pfund Herrngült.

44) LAS, DKP 1595, S. 77.

45) Bericht des Domdekans in der Kapitelsitzung am 18. Mai 1595, LAS, DKP 1595, S. 114–119.

46) Wie Anmerkung 39.

47) StLA, Arch. Sbg., Sch. 5, fol. 1–6 (Abschrift 1629).

48) Die Gesamtbruttoeinnahmen aus dem Verkauf betragen 118.675 Pfund.

Dem Erzpriester in Steiermark und Pfarrer zu Gratwein, Eleutherius de Avenzinis, wurden die Zehente zu Gratwein im Wert von 46 Pfund Herrengült geschenkt. Alle übrigen Besitzungen bzw. Zehente des Erzstifts wurden *erbeigenthümlicher weis verkauft und nach unseres Erzstift und des Land Steier Gewohnheit zu Lehen verlihen*<sup>49)</sup>.

#### Die Urbargüter erwarben:

Hans Jakob von Kuenburg, erzbischöflicher Hofmeister und Rat, Pfleger zu Plain und Stauffenegg, die Herrschaft und Schloß *Deutschlandsberg* samt Markt, Gericht und allem Zubehör sowie die erzstiftischen Güter zu Groß-Heimschuh, Muggenau, auf dem Trattenberg bei Leibnitz, eine Mühle zu Wagna, einige Äcker, Gärten und Wiesen sowie eine abgebrannte Hofstatt in Leibnitz, eine öde Hofstatt zu Graz, sämtliche Güter, Bergrechte und Zehente im Sausal, außerdem noch einige Zehente in der Ost- und Weststeiermark, insgesamt 340 Pfund Herrengült.

Innozent Moscon zum Thurm am Hardt und auf Gurkfeld die Herrschaft *Lichtenwald* mit *Pischätz* und *Reichenstein*, samt dem Markt, Landgericht und allem Zubehör im Wert von 302 Pfund Herrengült.

Hans Friedrich von Herberstein, Erbkämmerer und Erbtruchseß in Kärnten, Verordneter der steirischen Landschaft, das Amt *Zwettendorf* und die Zehente um Marburg mit 140 Pfund Herrengült.

Peter Kuglmann, niederösterreichischer Kammerrat zu Graz, die Ämter zu *Straßgang*, *Pirka*, *Windorf*, *Hautzendorf* und *Lebern* samt Burgfried, Bergrechten und drei freien Weingärten zu *Straßgang* sowie Zehente zu *Arnfels* und *Sajach*, insgesamt 57 Pfund Herrengült<sup>50)</sup>.

Hans Schwarz zwei Weingärten nahe der Stadt *Pettau*<sup>51)</sup>.

Peter Zollner zu Maisenburg das Amt Freistift und den Burgfried *Nennersdorf* bei *Leoben* mit 25 Pfund Herrengült<sup>52)</sup>.

Die bisher zum Vizedomamt *Leibnitz* zugehörigen *Zehente* kauften<sup>53)</sup>:

Ferdinand von Colaus, genannt *Wazler*, Zehente zu *Wittmannsdorf*,

49) Abschriften aller Schenkungs- bzw. Kauf- und Lehenbriefe befinden sich im StLA, Archiv Salzburg, Sch. 2, H. 4 (mit zwei Ausnahmen, siehe Anm. 51 und 55).

50) Verkaufsurbar für Peter Kuglmann im StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 211—218.

51) Kaufbriefabschrift ohne Wertangabe im StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 156.

52) Dieser Besitz bei *Leoben* gehörte nicht zum Vizedomamt *Leibnitz*, war aber von der salzburgischen Kommission im Zuge der Veräußerung desselben mitverkauft worden.

53) In der Reihenfolge der im StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 4 befindlichen Kauf- und Lehenbriefabschriften.

Glauning, Au, Priebing, Rosenberg, Weinburg, Siebing und einigen anderen Orten im Wert von 26 Pfund Herrengült.

Hypolita von Windischgrätz den Zehent in der Pfarre Übelbach mit 8 Pfund Herrengült.

Wolf von Lengheim auf Kapfenstein Zehente bei Graz und im Fernitztal mit 16 Pfund Herrengült.

Konrad Freiherr von Thonhausen, erzherzoglicher Rat, Kämmerer und oberster Jägermeister in Steiermark, den Zehent zu Preding bei Weiz mit 40 Pfund Herrengült.

Melchior Huber zum Retzhof die Zehente zu Gabersdorf und Neudorf bei Leibnitz mit 7 Pfund Herrengült.

Kaspar von Kuenburg zu Brunnssee Zehente zu Gersdorf, Straß, Ober- und Unterschwarzach, St. Nikolai, Draßling, Mirnsdorf, Leitersdorf, Labuttendorf, Hütt, Lindt, Seibersdorf, Wagendorf, Perbersdorf, Neutersdorf, Lipsch, Ober- und Unterrakitsch, Lichendorf, Weitersfeld. Priebing und einigen anderen Orten in dieser Gegend im Gesamtwert von 60 Pfund Herrengült.

Otto von Rattmannsdorf zu Sturmberg den Zehent in der Pfarre Eggersdorf bei Radkersburg mit 45 Pfund Herrengült.

Gottfried Stadler zu Stadl und Freiberg den Zehent in der Pfarre Gleisdorf mit 60 Pfund Herrengült.

Hans Pistori die Zehente am Oberen Aflenzberg und einigen anderen Orten südlich von Leibnitz mit 11 Pfund Herrengült<sup>54</sup>).

Ruprecht von Eggenberg zu Ehrenhausen, kaiserlicher Rat und oberster Feldleutnant die Zehente im Markt Ehrenhausen und Umgebung im Wert von 35 Pfund Herrengült.

Maximilian von Kuenburg die Zehente in der Pfarre Hengsberg mit 8 Pfund Herrengült.

Michael Pauer, Seggauer Pfleger, den Zehent bei St. Veit am Vogau mit 2 Pfund Herrengült.

Sigmund Friedrich von Herberstein, Erbkämmerer und Erbtruchseß in Kärnten, kaiserlicher Rat und Landeshauptmann in Steiermark, die Zehente zu Köflach und Umgebung mit 6 Pfund Herrengült.

Christof Galler zu Lannach die Zehente in den Pfarren Mooskirchen und St. Stefan mit 40 Pfund Herrengült.

Matthes Amman von Ammansegg zum Grottenhof die Zehente in den Pfarren St. Veit am Aigen und St. Leonhard sowie zu Kaindorf, Untertillmitsch, Landscha, Wagner, bei der Mur und Retznei mit fünf Pfund Herrengült.

Matthias Lingenhöl, niederösterreichischer Kammersekretär, den Zehent zu Oisnitz und „Lainckerperg“ mit 15 Pfund Herrengült.

54) Das Original dieses Kaufbriefes befindet sich im LAS, Geh. Arch. XXV, P 23, Pgt. mit Siegel von Erzbischof Wolf Dietrich und des Domkapitels, gefertigt nur von Wolf Dietrich.

Andre von und zu Herbersdorf, erzherzoglicher Hofmeister, die Zehente in den Pfarren St. Georgen an der Stiefing und Heiligenkreuz am Wasen mit 25 Pfund Herrengült.

Cäcilie von Neuhaus die Zehente zu Lieboch und Umgebung mit 12 Pfund Herrengült<sup>55)</sup>.

## II Umfang, Einnahmen und Ausgaben des Vizedomamts

### 1. Umfang des Vizedomamts

Umfang und Größe des Vizedomamts Leibnitz haben sich im Laufe der Jahrhunderte geändert. Die Motivation für die Errichtung des Vizedomamts Leibnitz war, alle salzburgischen Besitzungen in der Mittel- und in der Untersteiermark einer gemeinsamen obersten Verwaltung zu unterstellen. Unter dem Titel *Anno domini millesimo trecentesimo vicesimo secundo, conscripta sunt hec que pertinent ad officium vicedominatus Leybenzensis, prout inferius continentur* scheinen in diesem ältesten erhaltenen Urbar des Vizedomamts aus dem Jahre 1322 die Besitzungen Salzburgs bei Graz, zwischen Laßnitz und Sulm sowie an Drau und Sawe auf<sup>1)</sup>. Auch im Steuerregister vom Jahre 1371 werden alle diese Besitzungen zum Vizedomamt Leibnitz gezählt<sup>2)</sup>.

Obwohl in einer Zählung des *herrn von Salzburg angesessen leut im viztumbamt ze Leibnitz* vom Jahre 1456<sup>3)</sup> nur die Herrschaften Leibnitz, Arnfels<sup>4)</sup>, Deutschlandsberg und Pettau zum Vizedomamt gerechnet werden, ist doch anzunehmen, daß in der Mitte des 15. Jahrhunderts auch die Besitzungen an der Sawe noch dazugehörten. In den Dienstreversen der Amtleute von Rann, Hans von Reichenburg 1444<sup>5)</sup>, Hans von Weispriach 1458<sup>6)</sup> und Niklas von Weispriach 1463<sup>7)</sup> heißt es auch, daß sie jährlich mit dem Erzbischof oder dessen Vizedom bzw. Rentmeister zu Leibnitz abzurechnen hätten. Der Vizedom besaß auch

55) StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 222—224. Die Kaufverhandlungen führte Hans Franz von Neuhaus im Namen seiner Gattin.

1) StLA, Hs. 1157, Orig. Pgt., 116 fol.; zum Besitz siehe Karte 1.

2) HHStA, Hs. 749a (blau), Orig. Pap.

3) HHStA, Hs. 749c (blau), Orig. Pap. Die angegebenen Herrschaften wurden von 956 Männern bewohnt.

4) Die Herrschaft Arnfels war von den Habsburgern nur von 1367 bis 1458 an Salzburg verpfändet.

5) HHStA, Salz. Kammerbuch V, Nr. 75, S. 122—125; siehe auch *Lang*, Salz. Leh., Nr. 406/13.

6) HHStA, AUR, 1458, Mai 13., Orig. Pgt.

7) HHStA, AUR, 1463, April 20., Orig. Pgt.

das Recht, die Richter von Rann und Lichtenwald einzusetzen. In beiden Orten waren überdies die Fischer verpflichtet, den Vizedom bei seiner Anwesenheit in Rann oder Lichtenwald zu verpflegen<sup>8)</sup>.

Eine kurzfristige Veränderung ergab sich im Jahre 1461, als Erzbischof Sigmund Pettau, Rann, Lichtenwald, Pischätz, Reichenburg und Reichenstein *von etwas treflicher und redlicher ursach* dem Dompropst Burkhard von Weispriach und dem Domkapitel auf vierzehn Jahre verpachtete<sup>9)</sup>. Dies war offensichtlich eine Vorsichtsmaßnahme gegenüber dem kriegerischen Grafen Jan Witowetz, der mit den Weispriachern verschwägert war. Unter Verwandten war ein Angriff auf die salzburgischen Besitzungen in der Untersteiermark eher unwahrscheinlich, meinte man in Salzburg<sup>10)</sup>. Die Verpachtung war ausdrücklich auf die Lebens- und Amtszeit des Dompropstes Burkhard von Weispriach beschränkt. Die enge Verbindung mit dem Vizedomamt Leibnitz blieb durch die vertraglich vereinbarte gegenseitige Beistandspflicht in Not- oder Kriegsfällen aufrecht<sup>11)</sup>. Da Burkhard noch im selben Jahr zum Erzbischof von Salzburg gewählt wurde, verlor der Pachtvertrag alsbald wieder seine Gültigkeit, das Vizedomamt Leibnitz behielt bis 1479 seinen vollen Umfang.

Nach dem Ungarischen Krieg (1479–1490) befanden sich alle Besitzungen des Vizedomamts Leibnitz in den Händen der Habsburger. Erst nach langwierigen Verhandlungen gab König Maximilian 1494 dem Erzstift einen Teil wieder zurück, während Rann und Reichenburg für immer verloren blieben.

Die Salzburg zurückgestellte Herrschaft Lichtenwald und Schloß Reichenstein sowie die Feste Pischätz (samt dem dortigen Amt) wurden in der Folgezeit verpachtet bzw. verpfändet. Dadurch erübrigte sich die jährliche Abrechnung des Urbarzinses mit dem Vizedom. Dieser übernahm nur mehr die vereinbarte Pachtsumme und die anteiligen Landessteuern, war aber wohl befugt, in Streitfällen zwischen Pachtinhaber und Urbarsleuten einzugreifen<sup>12)</sup>.

8) Laut Ordnung für Rann (1353) und Lichtenwald (1408); Quellenangabe siehe S. 20, Anm. 15 und 16.

9) HHStA, AUR, 1461, Jänner 21., Orig. Pgt.

10) H. Klein, Zur Wiedergewinnung der Herrschaft Lienz für Görz im Jahre 1462, Schlern-Schriften 207, 1959 (Festschrift für Franz Huter), S. 199; A. Strnad, Zur Kardinalserhebung Burkhardts von Weißpriach, MGSL 106, 1966, S. 190, Anm. 35.

11) Wie Anm. 9.

12) Z. B. Verpachtung von Feste, Pflege und Amt Lichtenwald samt Schloß Reichenstein an Hans von Reichenburg (HHStA, AUR, 1499, Juli 9., Orig. Pgt.); desgleichen 1525 an Andrä Ungnad, den Schwager des Erzbischofs Matthäus Lang (LAS, Geh. Arch. XXVI, 78 1/3, fol. 196r–199v); ebenso 1563 an Balthasar von Lamberg (LAS, Geh. Arch. XXVI, 78 1/2, fol. 105r–112v). Feste, Pflege und Amt Pischätz wurden beispielsweise 1536 an Georg von Reichenburg (HHStA, AUR, 1536, Mai 1., Orig. Pgt.) und sechs Jahre später an Johann Baptist Marschall (HHStA, AUR, 1542, April 30., Orig. Pap.) verpfändet.

Pettau konnte von 1511 bis 1555 wenigstens pfandweise für Salzburg zurückgewonnen werden. In dieser Zeit verrechnete jedoch der Pettauer Amtmann nicht mehr mit dem Vizedom, sondern beide kamen meist gemeinsam zur jährlichen Raittung nach Salzburg<sup>13)</sup>.

Das Vizedomamt umfaßte also im 16. Jahrhundert nur mehr die Ämter *Leibnitz* und *Deutschlandsberg*. Daß eine weitgehende Besitzkontinuität herrschte, soll durch die Gegenüberstellung des Urbars von 1322 und des Raittungsbuches von 1571 über das Amt *Leibnitz*<sup>14)</sup> bzw. des Urbars von 1543 über das Amt *Deutschlandsberg*<sup>15)</sup> erläutert werden.

#### *Amt Leibnitz*<sup>16)</sup>

Im Markt *Leibnitz* war seit 1218 der Bischof von Seckau Grundherr. Bürger und Marktrichter mußten aber Geldzins ins Vizedomamt leisten.

1322		1571
	<i>Frauenberg</i>	
13	ganze Hube	3
—	halbe Hube	2
1	Hofstatt	8
5	Acker	8
1	Wiese	11
13	Weingarten	1
	<i>Obergralla</i>	
22	ganze Hube	1
—	halbe Hube	22
—	Acker	45
—	Wiese	18
	<i>Untergralla</i>	
16	ganze Hube	1
—	halbe Hube	13
—	Hofstatt	1
—	Acker	2

13) LAS, HRK 1516/17, fol. 108v; LAS, Geh. Arch XXXIV, 2, Kat. 1519/22, fol. 81v—82r; LAS, Geh. Arch. XXXIV, 3, Kat. 1525/27, fol. 19; LAS, HRK 1525/27, fol. 111.

14) Universitätsbibliothek Sbg., Hs. M II 86, Orig. Pap., 306 fol.

15) LAS, Urbar 238, Orig. Pap., 12 fol.

16) Die Lage der Orte mit Besitzkontinuität von 1322 bis ins 16. Jahrhundert ist der Karte 2 zu entnehmen.

1322		1571
	<i>Hofstetten</i> <sup>17)</sup>	
8	ganze Hube	—
	<i>Leitring</i>	
4	ganze Hube	2
1	halbe Hube	4
—	Acker	2
—	Wiese	1
	<i>Wagna</i>	
11	ganze Hube	11
—	Hof	1
—	Hofstatt	3
	<i>Kaindorf</i>	
2	ganze Hube	—
—	Hof	1
—	Hofstatt	2
	<i>Obertillmitsch</i>	
15	ganze Hube	6
1	halbe Hube	17
—	Hof	1
3	Hofstatt	9
—	Acker	1
—	Wiese	7
	<i>Groß-Heimschuh</i>	
16	ganze Hube	7
—	halbe Hube	14
—	Hof	1
—	Hofstatt	4
—	Acker	1
	<i>Muggenau</i> <sup>18)</sup>	
—	Hof	1
—	Hofstatt	10
—	Acker	2
—	Wiese	2

17) Erzbischof Friedrich überließ das Dorf Hofstetten 1444 der Leibnitzer Bürgerschaft gegen 10 lb Zins; HHStA, AUR, 1444, September 27., Orig. Pgt.

18) OG. St. Nikolai im Sausaal, GB Leibnitz, Stmk.

1322		1571
	<i>Wettmannstätten</i>	
10	ganze Hube	10
—	Zehenthof	2
2	Hofstatt	1
ja	Weingarten	12
	<i>Lassenberg</i>	
14	ganze Hube	13
—	halbe Hube	1
4	Hofstatt	4
—	Weingarten	9
	<i>Michlgleinz</i>	
16	ganze Hube	16
	<i>Guttenacker</i>	
12	ganze Hube	1
	<i>Jagernigg</i>	
7	ganze Hube	1
—	halbe Hube	4
	<i>Zelko</i>	
8	ganze Hube	1
12	Weingarten	—
	<i>Forstern bei Schwanberg</i>	
1	Hof	3
	<i>Forstern bei Deutschlandsberg</i>	
1	Hof	1
	<i>Dorf zu der Stauden<sup>19)</sup></i>	
—	ganze Hube	4
	<i>Zwettendorf bei Marburg</i>	
24	ganze Hube	22
—	halbe Hube	2
—	Hofstatt	1

---

19) Liegt nicht genau lokalisierbar in der Nähe von Pettau.

1322		1571
	<i>Straßgang</i>	
12	ganze Hube	9
1	halbe Hube	2
—	Hof	1
12	Hofstatt	15
15½	Acker	2
5	Weingarten	—
2	Obstgarten	1
	<i>Pirka</i>	
12	ganze Hube	5
—	halbe Hube	6
—	Hof	1¼
—	Hofstatt	5
	<i>Windorf</i>	
12	ganze Hube	10
—	halbe Hube	7
—	Viertelhube	1
1	Hof	—
—	Weingarten	1
	<i>Hautzendorf</i>	
1	Hof	3
	<i>Lebern</i> <sup>20)</sup>	
1	Hof	—

Außerdem besaß Salzburg sowohl 1322 wie auch 1571 noch mehrere Einzelhöfe, die in das Amt Leibnitz zinspflichtig waren.

### *Amt Deutschlandsberg*

Dieses scheint im Raittungsbuch von 1571 nicht auf, wohl aber in den Raittungsbüchern des Vizedomamts aus den Jahren 1538<sup>21)</sup> und

20) Während in den Raittungsbüchern des 16. Jahrhunderts Einnahmen aus Lebern nie angegeben sind, weist das Verkaufsurbar aus dem Jahre 1595 für den Besitz bei Graz nicht nur Straßgang, Pirka, Windorf und Hautzendorf, sondern auch die *Stächerl zu Lebern* mit einem jährlichen Zinsgeld von einem Gulden aus (StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 212—218).

21) HHStA, Hs. 962 (weiß), Orig. Pap., fol. 6—7.

1545<sup>22)</sup>). Ein eigenes Urbar des Amtes Deutschlandsberg ist vom Jahre 1543<sup>23)</sup> erhalten.

1322		1543
	<i>Deutschlandsberg</i>	
20	Hofstatt	*)
3	Acker	
1	Weingarten	
	<i>Trahütten</i>	
13	ganze Hube	4
—	halbe Hube	6
7	Hofstatt	3
—	Wiese	2
—	Öde	3
	<i>Warnblick</i>	
9	ganze Hube	8
—	halbe Hube	5
—	Drittelhube	1
4	Hofstatt	7
—	Wiese	1
—	Öde	1
	<i>Laufenegg</i>	
15	ganze Hube	11
—	halbe Hube	3
1	Hof	—
2	Hofstatt	2
—	Öde	4 $\frac{1}{3}$
	<i>Osterwitz</i>	
22	ganze Hube	10
—	halbe Hube	6
4	Hofstatt	1
—	Öde	6

\*) Es ist kein Grundbesitz angegeben. Die Bürger zinsten insgesamt 10 Gulden.

22) HHStA, AUR, 1545, Orig. Pap., fol. 8—9.

23) Siehe Anmerkung 15.

<i>Gesamtsumme 1322</i>		<i>Gesamtsumme 1571/1543</i>
301	ganze Huben	151
4	halbe Huben	114
13	Höfe	29
56	Hofstätten	87
—	Drittelhube	1
—	Viertelhube	1
23½	Äcker	63
1	Wiesen	42
unbestimmt	Weingärten	23
2	Obstgärten	1
—	Oden	14⅓
—	Zehenthöfe	3

Zum Vizedomamt Leibnitz gehörte aber auch noch der Sausal. Dieses Waldland wurde im Hochmittelalter zu einem ertragreichen Weinbaugebiet umgewandelt. Im Urbar von 1322 werden dort bereits 22 Weinbauriede genannt, die dem Erzbischof von Salzburg bergrechtspflichtig waren<sup>24</sup>). Obwohl 1332 ein Schiedsgericht festgestellt hatte, daß der gesamte Sausal Salzburger Eigen sci<sup>25</sup>), besaßen hier in späterer Zeit auch das Kloster Admont und einige Edelleute Bergrechtgüter.

*Das perkhbuech und urbar meines gnedigsten herrn von Salzburg in Sausal gehörig* aus dem frühen 16. Jahrhundert enthält auch nur die Namen von 23 Weinbaugegenden<sup>26</sup>). Erst aus der Mitte des 16. Jahrhunderts besitzen wir genaue Angaben über die Größe der in das Vizedomamt zinspflichtigen Weinbaugüter<sup>27</sup>). 1553 gehörten insgesamt 433½ Viertel Weingarten in 25 Weinbaurieden dem Erzstift. 1571 waren es schon 569 Viertel in 31 Weinbaugegenden. Diese Ausweitung der Rebkulturen führte auch dazu, daß der Sausaler Besitz in zwei Bergrechtämter, Vorderer und Hinterer Sausal, geteilt werden mußte. Mehrere *Bergmeister* unterstützten den Vizedom bei der Verwaltung der Bergrechtgüter.

Betrachten wir zusammenfassend die Entwicklung des Salzburger Besitzes in der Weststeiermark, so scheint auf den ersten Blick sehr

24) Urbar 1322, fol. 11v. *Bergrecht* heißt die Weinmostabgabe, welche die *Bergholden* ihrem *Bergherrn* zu leisten hatten. Vgl. dazu A. Mell, Das Steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation im Jahre 1543, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, 207. Bd., 4. Abhandlung; O. Lamprecht, Bergrecht und Berggericht im Sausaal, ZHVS Bd. 14, 1967, S. 7—15.

25) Siehe S. 20.

26) HHStA, Hs. 870 (rot), Orig. Pap., 4 fol.

27) Bergbuch Hinterer Sausal 1551, Orig. Pap. 44 fol., und 1553, Orig. Pap. 46 fol. Bergbuch Vorderer Sausal 1545 und 1553, Orig. Pap. 36 fol. Alle im StLA, Arch. Sbg., Sch. IV.

vieles verlorengegangen zu sein. Immerhin stehen 301 ganzen Huben im Jahre 1322 umgerechnet nur 208 ganze Huben im 16. Jahrhundert gegenüber. Es ist aber zu beachten, daß die Zahl der Höfe, Äcker und Wiesen beträchtlich vermehrt wurde. Einige Huben werden also geteilt oder umgewandelt worden sein, wie das z. B. bei Obergralla deutlich erkennbar ist. In manchen Orten ist der Salzburger Besitz völlig konstant geblieben, wie in Wagna, Wettmannstätten oder Michlgleinz, in anderen wurden ganze Huben halbiert, wie in Obertillmitsch oder Groß-Heimschuh. Trotzdem ist ein direkter Vergleich von Besitzgrößen über eine große Zeitspanne hinweg sehr problematisch<sup>28)</sup>.

Eine topographische Untersuchung über den Besitz des Vizedomamts Leibnitz würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und war daher nicht möglich. Das gleiche gilt auch für die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vizedomamts, über welche nur ein Überblick geboten werden kann.

## 2. Einnahmen des Vizedomamts

Die Einnahmen bestanden aus dem Urbarzins der Eigengüter und den Zehenten in zahlreichen Orten der West- und der Oststeiermark sowie dem Weinbergrecht. Das älteste erhaltene Urbar des Vizedomamts Leibnitz vom Jahre 1322 enthält detaillierte Angaben darüber. Damals hatte im selben Ort jede Hube die gleichen Abgaben zu leisten. Diese bestanden aus Geld und verschiedenen Naturalien, wie Getreide, Vieh, Eier, Brot, Käse u. a. m.<sup>29)</sup>. In fast jedem Dorf saß ein *Supan*, der selbst eine Hube bewirtschaftete, aber für seine Tätigkeit als eine Art Bürgermeister von einem gewissen Teil der Angaben befreit war. Dafür mußte jeder Supan aber zusätzlich eine *steuram comunem* zahlen, die dem Vizedom selbst gehörte. Der Urbarzins pro Hube war von Dorf zu Dorf verschieden:

<i>1 Hube in Obergralla</i>		<i>1 Hube in Groß-Heimschuh</i>
40 Pfennig	Geldzins	1 Mark
1	Lamm	—
20	Käse	2
2 Viertel	Hafermalz	—
2 Viertel Hafer	Getreide	1 Viertel Weizen
4	Brote	2
2	Hühner	2

28) Eine ausführliche Untersuchung dazu lieferte H. Klein, Hof, Hube, Viertelacker, Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg, MGSL Ergbd. 5, 1965, S. 263—276.

29) Insgesamt wurden 22 verschiedene gezählt.

	<i>1 Hube in Obergralla</i>	<i>1 Hube in Groß-Heimschuh</i>
1	Schwein	—
2	Salzpfennig	—
6	Fleischpfennig	—
2	Schultern	2
20	Eier	20
1 Karren	Heu	—

Von den angeführten Leistungen gehörten dem Vizedom selbst Brot, Hühner, Salzpfennig, Schultern und Eier. Eine besondere Abgabe, die nur in Straßgang, Pirka und Windorf aufscheint, ist der Stiftpfennig, der ebenfalls dem Vizedom gebührte.

Bis zum 16. Jahrhundert trat im Abgabewesen eine starke Änderung ein. Erstens war die Zahl der Supane vermindert worden, zweitens verlangte Salzburg nun mehr Geldzins und reduzierte die Naturalabgaben, drittens behielt der Vizedom jetzt sämtliche Kleinrechte und viertens war der Urbarzins pro Hube auch im selben Dorf oft sehr unterschiedlich.

Die Einnahmen von den *Urbargütern* des Vizedomamtes Leibnitz betrug laut den erhalten gebliebenen Raitungsbüchern:

im Jahre 1538 an Geld 317 lb 2 ß 19½ d, Weizen 88½ Viertel, Roggen 93 Viertel 3 Schäffel 2 Görz, Hafer 241 Viertel ½ Schäffel<sup>30)</sup>;

im Jahre 1545 an Geld 336 lb 4 ß 13½ d, Weizen 102½ Viertel, 1½ Schäffel, Roggen 108 Viertel 1½ Görz, Hafer 356 Viertel 1½ Schäffel 2½ Görz<sup>31)</sup>;

im Jahre 1571 (ohne die Herrschaft Landsberg) an Geld 328 lb 1 ß 3½ d, Weizen 110 Viertel, Roggen 3 Viertel, Hafer 332 Viertel<sup>32)</sup>.

Dazu kamen jeweils noch die Naturalzinse, wie Kapaune, Hühner, Gänse, Eier, Schweinsschultern, Käse und Rüben, die dem Vizedom verblieben und womit er u. a. die Roboter und die im Schloß mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigten Handwerker verpflegte. 60 gemästete Kapaune mußten alljährlich nach Salzburg geschickt werden<sup>33)</sup>.

Im 16. Jahrhundert waren alle erzbischöflichen *Zehente* in der Mittel- und der Untersteiermark verpachtet. Der Vizedom hatte daher nur von den Pachtinhabern den Zins einzuheben. Dieser betrug 1538 an Geld 892 Pfund Pfennig, Weizen 126½ Viertel, Roggen 219 Viertel, Hirse 12 Viertel und Hafer 428 Viertel<sup>34)</sup>. Die Zehenteinnah-

30) Wie Anm. 21, fol. 7v.

31) Wie Anm. 22, fol. 9v.

32) Wie Anm. 14, fol. 82v—83v.

33) Dies geht aus einem Schreiben des Vizedoms Hans Georg von Frauenberg an Erzbischof Johann Jakob vom 22. Jänner 1585 hervor (LAS, Hofkastenamt 1580—1584, lit. P; das auf der Briefrückseite angegebene Vorlagdatum 29. Januar 1584 ist ein Irrtum bzw. Schreibfehler).

34) Wie Anm. 21, fol. 21v.

men blieben bis zum Regierungsantritt von Erzbischof Wolf Dietrich gleich. Dieser entsandte im März 1588 eine eigene Kommission in die Steiermark mit dem Auftrag, die Pachtzinse nach Möglichkeit zu erhöhen. Dies ist ihr in vielen Fällen tatsächlich gelungen, genauso wie die Umwandlung aller Getreidezins in Geldzins. Somit betrugen die Zehenteinnahmen ab 1588 insgesamt 2261 Gulden 1 Schilling 10 Pfennig<sup>35</sup>).

Eine weitere bedeutsame Einnahmequelle stellte der *Wein* dar. Den Bauwein bezog das Vizedomamt aus den eigenen Weingärten am Frauenberg, *Strizzen* und *Rotten* bei Leibnitz, weiters in Straßgang, in (Deutsch-)Landsberg und bei Pettau<sup>36</sup>). Die Sausaler Weinbauern mußten dem Erzbischof als ihren Bergherrn pro Viertel Weingarten ein bis zwei Sechter Weinmost als Bergrecht zinsen<sup>37</sup>). Ein Sechter faßte 10 bis 13½ Tischkandl und diese wiederum je 4 Mäsl. Weitere Abgaben an das Vizedomamt waren pro Viertel Weingarten durchschnittlich ein Leghuhn und 3 Pfennig Fuhrgeld. Außerdem gebührten dem Erzbischof noch zwei Drittel des Zehents im Sausal. Dieser betrug pro Startin erzeugten Weinmostes meist drei Sechter<sup>38</sup>).

Dazu kam noch der sogenannte *Most zehent* von Weinbauergütern fremder Bergherren in den Pfarren Dobl, Preding, Hengsberg, Gamlitz, Marburg an der Drau und Leibnitz sowie einiger Weingärten im Sausal<sup>39</sup>).

Im Jahre 1545 nahm der Vizedom insgesamt 14 Startin Bauwein und 153 Startin Bergrecht- und Zehentwein in Empfang<sup>40</sup>). 1571 waren es dagegen 15 Startin Bauwein und nur 112 Startin Bergrecht- und Zehentwein<sup>41</sup>).

Weitere Einnahmen bildeten die *Bestandgelder* für die verpachteten Herrschaften Liechtenwald und Schloß Reichenstein sowie die Feste Pischätz<sup>42</sup>).

35) Laut Zehentregister des Vizedomamts Leibnitz 1588, HHStA, Hs. 869 (rot), Orig. Pap., 8 fol.

36) Der Weingarten am Frauenberg bildete einen Bestandteil des Soldes des Vizedoms. Die drei Weingärten in Straßgang waren mitsamt dem dortigen salzburgischen Haus und zwei Hofstätten ab 1588 an den vormaligen Vizedom Hans Georg von Frauenberg verpachtet (laut Verkaufsurbar Straßgang 1595, StLA, Arch. Sbg., Sch. 2, H. 2, fol. 213v).

37) Da die Hohlmaße nicht einheitlich sind, ist eine Umrechnung in Liter problematisch.

38) 1 Startin = 30 Sechter; 2 Startin = 1 Faß.

39) Die detaillierteste Aufstellung darüber enthält das Raitungsbuch 1571 (wie Anm. 14).

40) Wie Anm. 22, fol. 100r—101r.

41) Wie Anm. 14, fol. 254v.

42) Siehe S. 88.

### 3. Ausgaben des Vizedomamts

Die wichtigsten Ausgaben betrafen die Botenlöhne für den regen Schriftverkehr zwischen Leibnitz und Salzburg sowie mit den salzburgischen Amtsleuten in der gesamten Steiermark, weiters die Reisen des Vizedoms nach Salzburg und zu den Landtagen und Hofgerichten nach Graz, die Pflege der Weingärten und Weinlesen, die Ausbesserungsarbeiten im Schloß Leibnitz und Schloß Deutschlandsberg, ferner Burghut und Besoldung. Die Ausgaben betrug 1538 insgesamt 1374 Pfund Pfennig, 38 Viertel Weizen, 258 Viertel Roggen und 450 Viertel Hafer. Das finanzielle Defizit konnte nur durch den Verkauf des übriggebliebenen Getreides und Weines ausgeglichen werden. Im Jahre 1538 verblieb somit ein Ertrag von 70 Pfund Pfennig, 55½ Viertel Weizen, 308 Viertel Roggen und 301 Viertel Hafer<sup>43</sup>).

Im 16. Jahrhundert waren aber die Salzburger Besitzungen in der Steiermark der *allgemeinen Landsteuer* unterworfen. Der Vizedom hatte die Aufgabe, diese von allen salzburgischen Ämtern in der Steiermark einzuheben und dem Landschaftseinnahmer zu überbringen. Für das Jahr 1545 betrug die Steuer 4427 Pfund, doch brachten die steirischen Ämter des Erzstifts zusammen nur 2163 Pfund (davon das Vizedomamt Leibnitz 416 lb 3 ß 28 d) auf<sup>44</sup>). Von 1555 bis 1594 mußte Salzburg zur Begleichung der Steuern insgesamt 127.413 lb 17 d zuschießen<sup>45</sup>). Das Vizedomamt Leibnitz war damals bereits ein schweres Verlustgeschäft für Salzburg.

## III Der Vizedom — Rechtsstellung, Aufgaben und Funktion

### 1. Die Einsetzung des Vizedoms

Die Einsetzung des Leibnitzer Vizedoms erfolgte im Prinzip nach folgendem Schema: Der designierte Vizedom reiste nach Salzburg, erhielt dort Instruktionen für seine neue Tätigkeit, unterzeichnete seinen Dienstreviers zumeist in Anwesenheit des Erzbischofs und einiger Würdenträger des Erzstifts und begab sich dann nach Leibnitz, um seinen Dienst anzutreten. Diese Modalitäten waren auch bei der Aufnahme anderer Beamten üblich und werden sich auch durch Jahrhunderte kaum geändert haben. Um ein klares Bild von diesem Vorgang zu gewinnen, wollen wir die Einsetzung des Vizedoms von

43) Wie Anm. 21, fol. 55v—56r.

44) Wie Anm. 22, fol. 91—94.

45) Jährliches Verzeichnis darüber im HHSStA, AUR, 1595.

Leibnitz an Hand eines Beispiels genau verfolgen. Wegen der zahlreichen vorhandenen Quellen eignet sich die Amtsübernahme durch Andre von Trauttmansdorff dafür am besten.

Zu Beginn des Jahres 1553 war Ehrenreich von Trauttmansdorff nach 25jähriger Tätigkeit als Vizedom von Leibnitz gestorben<sup>1)</sup>. Über die Nachfolge war man sich in Salzburg nicht sofort einig. Weil aber das Erzstift durch seinen Vertrag mit der steirischen Landschaft aus dem Jahre 1536<sup>2)</sup> verpflichtet war, den neuen Vizedom innerhalb von acht Wochen bekanntzugeben, präsentierte der Erwählte Ernst der steirischen Landschaft den salzburgischen Hauptmann zu Pettau, Sigmund Schrott, am 5. Februar 1553 als Verweser des Vizedomamts Leibnitz<sup>3)</sup>. Kurze Zeit später wurde Andre von Trauttmansdorff als neuer Vizedom ausgewählt und erhielt am 5. April in Salzburg den Bestallungsbrief. Zugleich unterschrieb er auch seinen Dienstrevers, der genaue Bestimmungen über Umfang und Art seiner neuen Tätigkeit beinhaltete<sup>4)</sup>. Somit konnte Andre von Trauttmansdorff als Vizedom nach Leibnitz reisen, um dort die Geschäfte zu übernehmen. Der Erzbischof gab ihm noch einen Gehorsambrief für die Untertanen mit:

*Von Gottes genad. Wir Ernntst etc. embieten unnsern getreuen N. richter, rate und den burgern gemainiglich unnsere stett und märcket auch allen unnsern urbar und gerichttleuten und allen andern unnsern unnderthanen in unnsere vizdombamt auch sloss zu Leibnitz gehörendt den diser unser brief fürkombt oder verkündt wirdet, unser gnad bevor und thun eu zuwissen daz wir dasselb unnsere vizdombamt Leibnitz auch unser sloss und phleg daselbs unserm rate und getreuen lieben Andrean von Trautmanßdorff nu furan von unnsern wegen innzuhaben und zuverwesen bevelhen haben, darauf emphelhen wir eu und euer yeden insonderhait daz ir demselben unserm rate Andrean von Trautmanßdorff nu hinfüro als euerm vizdomb und phleger an unser statt und von unnseretwegen gehorsam und gewärttig als in dann des zuthun schuldig und pflichtig seydt. Daran tuet ir und euer yeder insonderhait unnsere willen und ernstliche mainung<sup>5)</sup>.*

Am 29. April schickte der Erwählte Ernst ein Schreiben an die steirische Landschaft, worin er laut Verpflichtung durch den auf 101 Jahre abgeschlossenen Vertrag von 1536 den Andre von Trauttmansdorff als neuen Vizedom von Leibnitz anzeigte<sup>6)</sup>. Dieses Präsentationsschreiben wurde nach anfänglichen Schwierigkeiten<sup>7)</sup> im nächsten

1) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 9, fol. 1.

2) Abschrift im LAS, Geh. Arch. VII, 12, fol. 193—195; siehe auch S. 44 f.

3) LAS, Geh. Arch. VII, 12, fol. 215v—216r.

4) HHStA, AUR, 1553, April 5., Orig. Pap.

5) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 9, fol. 1v.

6) LAS, Geh. Arch. VII, 12, fol. 216r—217v.

7) Vgl. dazu S. 124.

Landrecht verlesen und angenommen. Damit war auch die Bestätigung als Vizedom von Leibnitz durch die steirischen Behörden gegeben. In Leibnitz selbst waren zwei erzbischöfliche Kommissare, die uns namentlich nicht bekannt sind, damit beschäftigt, die Übergabe des Vizedomamts an Andre von Trauttmansdorff ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu wurde ein genaues Verzeichnis sämtlichen Inventars der Rüst- und Pulverkammer, des Kellers und Getreidekastens wie auch der Kapelle angelegt. Selbst was an Brettern, Latten, Schindeln, Ziegeln und Werkzeug im Schloß Leibnitz vorhanden war, wurde genauso aufgeschrieben wie jedes Faß Wein<sup>8)</sup>. Ein Verzeichnis wurde in der Salzburger Hofkammer aufbewahrt, ein zweites blieb in Leibnitz. Nachdem der Vizedom vom Erzbischof noch schriftlich Bann und Acht über das Landgericht Leibnitz erhalten hatte, waren alle Übergabformalitäten vollzogen und Andre von Trauttmansdorff mit allen Rechten und Pflichten in sein Amt eingesetzt.

Diese Form der Einsetzung des Vizedoms von Leibnitz ist für alle Vizedome nach 1535 gültig. Vor der Aufgabe der Landeshoheit brauchte der Erzbischof seinen Vizedom natürlich nicht der Landschaft präsentieren. Die übrigen Formalitäten waren aber ungefähr die gleichen.

Unterschiede gibt es aber wohl in Umfang und Inhalt der schriftlichen Abmachungen zwischen Salzburg und dem jeweiligen neuen Vizedom. Als solche sind uns erhalten<sup>9)</sup>:

- 8. 4. 1439 Revers von Albrecht Kainacher
- 8. 8. 1468 Revers von Andreas von Kreig
- 22. 6. 1494 Vertrag mit Hans Gradner
- 11. 3. 1505 Revers von Balthasar Gleinzer
- 9. 4. 1516 Revers von Balthasar Gleinzer
- 27. 4. 1528 Revers von Ehrenreich von Trauttmansdorff
- 5. 4. 1553 Revers von Andre von Trauttmansdorff
- 27. 1. 1556 Revers von Andre von Trauttmansdorff
- 7. 4. 1557 Revers von Kaspar von Kuenburg.

Textvergleiche zeigen, daß die Reverse von 1505, 1516 und 1528 nach einer gleichen Vorlage angefertigt wurden. Die drei Stücke von 1553, 1556 und 1557 sind auch fast identisch, jedoch noch ausführlicher und detaillierter als die vorhergehende Gruppe. Wir wollen uns noch kurz mit dem Inhalt dieser *D i e n s t r e v e r s e* beschäftigen.

Der erste aus dem Jahre 1439 ist der kürzeste und einfachste von allen. Das ist wohl ein Zeichen dafür, daß Salzburg mit dem Vizedomamt Leibnitz bis dahin kaum größere Schwierigkeiten gehabt hatte,

8) HHStA, AUR, 1553, Mai 23., Orig. Pap. und ebd. 1553, Orig. Pap. (ohne Tagesdatum).

9) Alle im HHStA, AUR, unter dem jeweiligen Datum.

und daher keine Notwendigkeit bestand, spezielle Bestimmungen aufzunehmen. Der Revers beginnt:

*Ich Albrecht Kaynacher bekenn öffentlich mit dem briefe allen den er furkumbt. Als mir der hochwirdig fürst und her Johans erzbischof ze Salzburg, legat des stuls ze Rome, mein gnediger herr, dy vest ze Leybenz, da ein vizdom innen wonet, und darzu das vizdomambt daselbs, mit aller irer zugehörung, auch mit der gewöndlichen burgkhut, innenzehaben und dy rennt, gült, zynns, und dinst, desselben vizdomambts ierlichen zuverraytten, nach seines hofes gwonhait, auch aufrichtung und bezaalung davon zetun bevolchen, und darumb gwöndlich huldigung, von mir aufgenommen hat.*

Er verspricht weiters, die Feste und das Vizedomamt treu zu verwalten und die Untertanen nicht mit irgendwelchen Neuerungen zu belasten. Die Einnahmen wird er jährlich mit Salzburg verrechnen. Über eventuelle Schadensforderungen haben die Salzburger Räte zu entscheiden, und deren Spruch werden er und seine Erben anerkennen, gelobt Kainacher abschließend.

Ganz ähnlich lautet auch der Dienstrevers des Andreas von Kreig, der 1468 Vizedom von Leibnitz wurde.

Die Übergabe des Vizedomamts Leibnitz an Hans Gradner im Jahre 1494 weicht von den sonstigen Gepflogenheiten etwas ab. Salzburg hatte nämlich im Ungarischen Krieg (1479—1490) seine gesamten Besitzungen in der Steiermark und Kärnten an die Habsburger verloren und erst nach langwierigen Verhandlungen 1494 wieder zurückgewonnen. Danach reisten Dompropst Leonhard von Keutschach und der Hauptmann in der Obersteiermark, Balthasar Tannhauser, im Auftrage des Erzbischofs nach Graz, um dort mit Hans Gradner die Übernahmbedingungen für das Vizedomamt auszuhandeln. Am 22. Juni 1494 wurde darüber ein Vertrag geschlossen, der aus verständlichen Gründen schon viel detailliertere und ausführlichere Bestimmungen als die Dienstreverse von 1439 und 1468 enthält. Dieser Vertrag ist inhaltlich den Dienstreversen des 16. Jahrhunderts ähnlich.

Die Reverse des 16. Jahrhunderts sind, wie schon früher erwähnt, in zwei Gruppen zu trennen. Nach den Verträgen von 1535 und 1536<sup>10)</sup> wurden noch Bestimmungen über die richterliche Funktion des Vizedoms und seine Aufgaben als Vertreter des Erzbischofs bei der steirischen Landschranne aufgenommen. Auch die Besoldung wurde geändert. Außerdem waren die Formalitäten zur Einsetzung des Vizedoms noch bereichert worden. Jeder neue Vizedom mußte innerhalb von acht Wochen nach der Absetzung oder dem Tod seines Vorgängers vom Erzbischof der steirischen Landschaft bekanntgegeben werden. Auch in den Landrechten wurde ein solches Präsentationsschreiben vorgelegt, wodurch dann der Vizedom als Vertreter des Erzbischofs

10) Siehe S. 42 ff.

anerkannt war. Anders war es, wenn in Salzburg ein neuer Erzbischof gewählt worden war. Dann mußte sogar eine Delegation, welcher der Dompropst oder einer der Domherren, ein Salzburger Landmann und einer der erzbischöflichen Räte anzugehören hatten, vor der steirischen Landschranne erscheinen und dort für den Vizedom *ain gerichtsstab übergeben und iren schriftlichen gwallt der under des herrn erzbischofen von Salzburg auch das capitl sigill verfertigt sein soll, ainer Landschaft zustellen und überandtworten*<sup>11)</sup>. Dies war aber, wie gesagt, nur notwendig, wenn der erzbischöfliche Stuhl neu besetzt wurde.

Nach 1535 wurde jedem Vizedom bei Amtsantritt auch Bann und Acht im Landgericht Leibnitz übertragen. Der Wiener Rezeß bestimmte, daß bezüglich des Landgerichtes Leibnitz *ain jeder angeender regierunder erzbischof zu Salzburg, solchen pan unnd acht, ainmal sein lebenlanng, durch sich selbs, oder sein aigen potschafft, von unnsern erben, unnd nachkhomen, so des fürstenthumb Steyer innhaben, empfach, welchen pan unnd acht wir, oder unnsere erben also demselben erzbischove zu Salzburg, oder seiner andacht potschafft, auf ir ersuechen jederzeit, unnd als oft es zu schulden khumbt, ohn alle weigerung zeleihen, schuldig sein sollen.*

Der Erzbischof hatte dann Bann und Acht seinem Vizedom zu übertragen.

## 2. Aufgaben und Tätigkeit des Vizedoms

Zusammenfassend lassen sich aus den vorliegenden Dienstreserven elf wichtige Bestimmungen herausgreifen, die gleichzeitig einen Überblick über den Aufgabenbereich des Vizedoms von Leibnitz geben:

### 1) Verwaltungsbereich.

Dieser wurde zumeist mit *vizthumbambt, auch vesst und pfleg zu Leybniz, mitsambt dem lanndtgericht und pauhof daselbs* abgegrenzt.

### 2) Vertragsdauer.

Hier gab es keine generelle Norm. Balthasar Glinzer erhielt das Vizedomamt zuerst nur für einige Jahre, dann wurde der Vertrag um 16 Jahre verlängert und schließlich auf Lebenszeit ausgedehnt. Andre von Trauttmansdorff bekam jedes Jahr einen neuen Vertrag, während z. B. Ehrenreich von Trauttmansdorff das Vizedomamt gleich auf Lebenszeit erhielt. Daneben gab es aber auch die Kündigungsmöglichkeit für beide Seiten (siehe Punkt 11).

### 3) Besoldung.

Diese setzte sich aus Geld, Naturalien und gewissen Rechten zusammen. Bis 1553 erhielt der Vizedom jährlich an Sold und Burg-

11) Vertrag von 1536; siehe auch S. 44 f.

hut zusammen: 200 Pfund steirischer Münze, 100 Viertel Roggen, 200 Viertel Hafer, 10 Fässer Wein sowie die Marderfelle, Hühner und Eier von den Einnahmen des Vizedomamts. Außerdem konnte er die Erträge eines Weingartens am Frauenberg und einiger Äcker und Wiesen behalten. Weiters hatte der Vizedom das Recht auf Fischerei, Rotwildjagd und Holzschlägerung für den Hausbedarf. Ab 1553 bekam der Vizedom jährlich 150 Pfund in Salzburger Währung, 100 Viertel Roggen, 150 Viertel Hafer, 10 Startin Wein.

4) Grundverwaltung.

Der Vizedom hatte besonders darauf zu achten, daß die Untertanen Hof und Felder in Ordnung hielten und nicht verwildern ließen. Öde Güter sollten so rasch wie möglich neu besetzt werden. Die erzstiftischen Besitzungen mußte er bei ihren Rechten und alten Gewohnheiten belassen und die Urbars- und Gerichtsleute nicht mit ungewöhnlichen Neuerungen belasten.

5) Einnahmen und Ausgaben.

Der Vizedom mußte dafür sorgen, daß die Abgaben und Steuern zur üblichen Zeit eingebracht würden. Alle Ausgaben, die durch die Ausübung seines Amtes entstanden, konnte er mit Salzburg verrechnen.

6) Verrechnung mit der Hofkammer in Salzburg.

Er mußte jedes Jahr nach Salzburg kommen und dort eine genaue Abrechnung vorlegen. Seinen Sold konnte er abziehen und den Restbetrag gleich bezahlen. In den Dienstreversen ab 1553 verpflichtete sich der Vizedom außerdem, auch jene Einnahmen abzuliefern, die frühere Vizedome verschwiegen hatten.

7) Richterliche Tätigkeit.

Der Vizedom sollte Armen und Reichen ein gerechter Richter sein und darauf achten, daß alle Übeltäter bestraft würden. Er gelobte ferner, die Vorschriften für Verhöre und Gerichtsverhandlungen genau einzuhalten. Er durfte auch nicht zulassen, daß ein Untertan *der neuen verdambten leren anhengig sey*.

8) Vertretung des Erzbischofs.

Der Vizedom sollte — gemeinsam mit dem erzbischöflichen Prokurator in Graz — die Interessen des Erzstifts laut den Verträgen zwischen Salzburg und der Steiermark und nach den Befehlen des Erzbischofs vor der Landschranne und der steirischen Landesregierung wahrnehmen.

9) Besondere Aufgaben.

Wenn der Erzbischof den Vizedom für besondere Geschäfte brauchte, so sollte er diese ohne Weigerung mit größtem Eifer und nach bestem Können erledigen. Der Erzbischof verpflichtete sich, ihm dazu zwei Knechte und drei Pferde zur Verfügung zu stellen.

## 10) Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Vizedom.

Falls irgendwelche Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Vizedom entstanden, die sie selbst nicht beilegen konnten, so sollten darüber die Salzburger Räte entscheiden. Deren Spruch mußten dann beide Seiten anerkennen. Dasselbe galt auch für Schadensforderungen des Vizedoms an den Erzbischof.

## 11) Kündigung.

Der Kündigungstermin war für beide Teile der 29. September (St.-Michaels-Tag). Am 24. April (St.-Georgs-Tag) mußte dann der Vizedom das Vizedomamt abtreten.

Da diese elf Punkte im besonderen den Aufgabenbereich, die Pflichten und Rechte des Vizedoms nach den Verträgen von 1535 und 1536 widerspiegeln, sei im folgenden auf die Tätigkeit der Vizedome vom 13. bis zum 15. Jahrhundert noch genauer eingegangen.

Im 13. Jahrhundert führten die Erzbischöfe die meisten Güterbewegungen bei ihren Reisen in der Steiermark noch selbst durch. Die Vizedome waren oft als Zeugen anwesend. Allmählich wurden aber ihnen diese Aufgaben übertragen. Der Vizedom konnte dann im Namen und Auftrag des Erzbischofs Güter kaufen oder verleihen, Zehente einziehen oder verpfänden. So kaufte der Vizedom Friedrich 1316 eine Hube zu Hofstetten, nahe Leibnitz, von Konrad von Leibnitz und zahlte dafür im Namen des Erzbischofs 5 Mark Silber<sup>12)</sup>. Im selben Jahr überließ der Vizedom ein Gut zu Makozlausdorf dem Heutzinger von Pischätz zu Leibgeding<sup>13)</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert war es durchaus üblich, in Reversen, die zu solchen Besitzbewegungen ausgestellt wurden, zu betonen, daß auch der Leibnitzer Vizedom an Stelle des Erzbischofs handeln könnte. Am 19. November 1328 beurkundete Ulrich von Preining das Einlösungsrecht des Erzbischofs oder seines Vizedoms von Leibnitz am halben Zehent zu Feistritz<sup>14)</sup>. Auch Erzbischof Ortolf erklärte, als er 1365 dem Goldschmiedmeister Ulrich zu Salzburg und dessen Bruder verschiedene Zehente in der Steiermark überließ, daß der Vizedom von Leibnitz das Recht habe, diese wieder einzuziehen, falls diese den jährlichen Zins von 60 Pfund nicht ins Vizedomamt zahlten<sup>15)</sup>.

Die Vizedome erhielten von den Erzbischöfen immer wieder Sonderaufgaben zugewiesen. So mußte der Vizedom Johann 1350 den Priester Konrad Wurzinger in die Pfarre St. Georgen bei Klöch einführen<sup>16)</sup>. Der Vizedom Hans von Wiegolting hatte 1396 als Schieds-

12) HHStA, AUR, 1316, Juli 12., Orig. Pgt.

13) *Martin*, Reg. III, Nr. 5.

14) HHStA, Salz. Kammerbuch II, Nr. 397.

15) HHStA, Salz. Kammerbuch II, Nr. 594.

16) Urk. StLA, Nr. 2405, Kop. Pap., dat. 25. Feber 1350.

richter einen Streit zwischen Erzbischof Gregor und Hans Toppenauer zu entscheiden<sup>17)</sup>.

Hauptaufgabe des Vizedoms war aber die Verwaltung des Grundbesitzes. Er hatte dafür zu sorgen, daß die Felder ordentlich bebaut, die Weingärten gepflegt werden. Auf Salzburger Grund und Boden übte er die Forst-, Jagd- und Fischereirechte aus. Zu seiner Unterstützung war im Sausal zur Mitte des 14. Jahrhunderts ein *Jägermeisteramt* eingerichtet worden<sup>18)</sup>. Öde Huben und Höfe mußte der Vizedom neu besetzen. Außerdem hatte er darauf zu achten, daß Zehent und Urbarzins zeitgerecht zu Mariä Lichtmeß (2. Februar) bzw. bis St. Georg (24. April) abgeliefert werden.

Ab 1445 war der Vizedom auch dafür verantwortlich, daß die vorgeschriebene Anzahl von Reitern und Fußknechten zur Musterung erschien<sup>19)</sup>.

Bis zum Ungarischen Krieg (1479—1490) gab es dann keine bedeutenden Änderungen im Aufgabenbereich des Leibnitzer Vizedoms. Nach der Rückgewinnung des Vizedomamts 1494 oblag es unter anderem auch der Tatkraft des Vizedoms, verlorene Rechte und Freiheiten zurückzugewinnen. Auch die folgenden jahrzehntelangen Auseinandersetzungen mit der steirischen Landschaft und dem Landesfürsten stellten an den Vizedom große Anforderungen. Die abschließenden Verträge 1535 und 1536 hatten wohl die Stellung des Vizedomamts im Lande geschwächt, doch die Aufgaben des Vizedoms vermehrt. In Stellvertretung des Salzburger Erzbischofs hatte der Vizedom nun in den Landtagen, Hofgerichten und Landschranzen *gebürlich stim, unnd session* und sollte *des lanndtsfürsten, unnd gemaines lanndts obligen, nach besten unnd getreulichsten verstandt rathschlagen verhelffen*. Der Vizedom mußte nun also die Interessen des Erzstifts gegenüber der steirischen Landschaft wahrnehmen. Dazu erstattete er dem Erzbischof auch regelmäßig Bericht über die Ereignisse im Landtag, übersandte die landesfürstliche Proposition und erläuterte auch die Haltung der Stände zu den einzelnen Punkten. Nach Beendigung des Landtages schickte er noch die Landtagsabschiede und sonstige Schriftstücke nach Salzburg. Dementsprechend erhielt er auch immer genaue Weisungen zu Beginn jedes Landtages, den er vorher pünktlich nach Salzburg meldete. Ähnlich verhielt es sich mit Hofgericht und Landschranne,

17) HHStA, AUR, 1396, Juni 11., Orig. Pap.

18) G. Cerwinka, Die salzburgischen Jägermeister im Sausal während des Mittelalters, Blätter 44, 1970, S. 155—159.

19) Nach einer Notiz von O. Lamprecht, der die steirische Rüstordnung von 1445 als Beginn für die Mitwirkung der Salzburger Untertanen am Kriegsdienst in der Steiermark ansetzt. An dieser Stelle sei dem Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs, Herrn Hofrat Dr. Gerhard Pferschy, für die freundliche Bewilligung zur Einsichtnahme in den Lamprecht-Nachlaß im StLA, Abt. Hamerlinggasse, herzlich gedankt.

von denen der Vizedom ebenfalls ständig nach Salzburg berichtete. Über die Vorgänge in den Landtagen und andere Ereignisse in der Steiermark wurden die Salzburger Erzbischöfe aber auch durch die Bischöfe von Seckau informiert<sup>20</sup>). Zur Rechtsberatung stand dem Vizedom ein vom Erzbischof bestellter Prokurator in Graz zur Verfügung.

Seit dem Ungarischen Krieg waren die erzstiftischen Besitzungen in der Steiermark der *allgemeinen Landsteuer* unterworfen. Der Vizedom von Leibnitz mußte für alle salzburgischen Ämter in der Steiermark, auch wenn sie sonst zum Verwaltungsbereich des Vizedomamts Friesach oder Hofmeisterramts Salzburg gehörten, die Landsteuer einheben und dem Landschaftseinnehmer übergeben. Wie wir z. B. aus dem Raittungsbuch von 1545 erfahren, ging das nicht immer reibungslos vor sich. Damals mußte der Vizedom einen eigenen Boten nach Lichtenwald schicken, um den dortigen Pfleger zu ermahnen, die Landsteuer bald zu übersenden<sup>21</sup>).

Diese vielfältigen Aufgaben konnte der Vizedom nur mit Unterstützung seines Personals erfüllen. Bekannt sind uns davon ein Pfleger<sup>22</sup>), ein Rentmeister, die Supane, ein Schreiber, ein Diener, zwei Wächter und sonstiges Personal, das für die Wirtschaftsführung im Schloß Leibnitz notwendig war.

### 3. Die Stellung des Vizedoms in der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung war im Vizedomamt Leibnitz nicht einheitlich. Über Deutschlandsberg und Pettau besaß Salzburg angeblich seit Kö-

20) Ein Großteil der diesbezüglichen Korrespondenz zwischen den Vizedomen von Leibnitz bzw. den Bischöfen von Seckau und den Salzburger Erzbischöfen befindet sich im StLA, VDA Leibnitz, 3 Schubert; vgl. *J. Loserth*, Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, Forschungen V, H. 2, Graz 1905.

21) Raittungsbuch des Vizedomamts Leibnitz 1545, HHStA, AUR, 1545, Orig. Pap., fol. 40v.

22) Bis Ende des 15. Jahrhunderts wurde für den salzburgischen Teil des Schlosses Leibnitz (Mitterhaus, die oberen Häuser oder Vizedomhaus genannt) meist ein eigener Pfleger bestellt, wie 1430 Stainwald von Fladnitz (Lang, Salz. Leh., Nr. 437/2), 1442 Jörg Windischgrätzer (HHStA, AUR, 1442, März 23., Orig. Pgt.), 1449 Erasmus Hollenegger (HHStA, AUR, 1449, April 19., Orig. Pgt.) und 1465 Sigmund Hollenburger (HHStA, AUR, 1465, September 9., Orig. Pgt.). Letzte eigens eingesetzte Pfleger auf Schloß Leibnitz (HHStA, AUR, 1494, März 11. = richtig Mai 11.) waren Andrä und Ulrich von Weispriach. Ab 1501 (Vizedom Balthasar Gleinzer) wurden Vizedomamt und Pflege Leibnitz grundsätzlich gemeinsam vergeben. Vgl. *H. Dopsch*, Burgenbau und Burgenpolitik des Erzstiftes Salzburg im Mittelalter, in: Vorträge und Forschungen XIX/II, Sigmaringen 1976, S. 412 f.

nig Rudolf von Habsburg die hohe Gerichtsbarkeit<sup>23</sup>). Alle übrigen Herrschaften waren nur mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet. In Leibnitz konnte der salzburgische Richter nach Anhörung von fünf Zeugen wohl ein Todesurteil aussprechen, mußte den Übeltäter jedoch dann dem herzoglichen Landrichter von Wildon oder Arnfels ausliefern. Dieser mußte noch zwei Zeugen vernehmen und konnte dann das Urteil vollstrecken. In die Kompetenz der Landrichter fielen Totschlag, Diebstahl, Notzucht und Hausfriedensbruch.<sup>24</sup>) Die aus der Zeit König Albrechts I. stammende Gerichtsordnung gibt uns keine Auskunft über die Rechte des Vizedoms in der Rechtsprechung. Genaueres darüber erfahren wir aus einer Ordnung, die Erzbischof Ortolf 1353 für seine Stadt Rann erlassen hat<sup>25</sup>). Danach hatte der Vizedom das Recht, den dortigen Stadtrichter einzusetzen. Dieselbe Ordnung übertrug Erzbischof Eberhard III. 1408 auf den Markt Lichtenwald<sup>26</sup>), wo der Vizedom ebenfalls den Marktrichter einsetzen konnte. In beiden Ordnungen heißt es außerdem, daß ein des Totschlags Angeklagter seine Tat *geen dem viztumb und dem richter und des totten freundten* büßen müsse. Die freie Richterwahl erhielt Lichtenwald erst 1534, wobei die Bestätigung des Richters dem Vizedom zustand<sup>27</sup>).

1458 gewährte Kaiser Friedrich III. dem Erzstift die hohe Gerichtsbarkeit im neugeschaffenen *Landgericht Leibnitz*<sup>28</sup>). Bann und Acht sollten die Erzbischöfe *durch iren vizdomen, phleger oder richter so sy ye zuzeiten, auch daselbs zu Leibnitz haben* ausüben lassen. Es blieb also dem Erzbischof überlassen, die hohe Gerichtsbarkeit seinem Vizedom oder dem Marktrichter zu übertragen. Präzisiert wurde dies durch den Wiener Rezeß von 1535<sup>29</sup>). Danach mußte jeder Erzbischof das Landgericht Leibnitz *ainmal sein lebenslang* als Lehen des Landesfürsten empfangen. Der Erzbischof übertrug sodann Bann und Acht dem Vizedom, welcher das Gericht dem von der Leibnitzer Bürgerschaft frei gewählten Richter verlieh. Daraus erwuchs 40 Jahre später noch ein heftiger Streit zwischen Vizedom und Bürgerschaft, welche die Gerichtsverleihung durch den Vizedom nicht anerkennen wollte, sondern der Meinung war, daß der Richter mit der Wahl auto-

23) Urbar 1322, fol. 90v—91r; die Rechte des Erzstiftes zu Pettau und Deutschlandsberg sind gedruckt in: Steirische und Kärnthische Taidinge, hrsg. von F. Bischoff und A. Schönbach, in: Österreichische Weistümer, Bd. VI, Wien 1881, S. 403—404. Über die Datierung siehe LAS. Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 187—188.

24) Urbar 1322, fol. 89v—90r.

25) Gedruckt bei *Muchar* VI, S. 326—327.

26) Gedruckt in: Steirische Taidinge (Nachträge), hrsg. von A. Mell und E. Müller, in: Österreichische Weistümer, Bd. X, Wien 1913, S. 265—267.

27) *Pirchegger*, Geschichte II, S. 223.

28) HHStA, AUR, 1458, Oktober 27., Orig. Pgt. Vgl. S. 23.

29) Siehe S. 42 f.

matisch auch das Gericht besitze<sup>30</sup>). Dies begründeten die Leibnitzer damit, daß der Rezeß von 1535 ausdrücklich festlege, daß die Stadt-, Markt- oder Landrichter in den Salzburger Herrschaften der niederösterreichischen Lande die erste und die Hauptleute oder Vizedome die zweite Gerichtsinstanz darstellten. Vorbehalten blieb jedem salzburgischen Untertanen die Appellation an den Landesfürsten oder die Landesregierung. Es blieb aber dabei, daß die Leibnitzer den Marktrichter, der zugleich dann auch Landrichter war, selbst wählten. Nach der Bestätigung des Richters durch den Vizedom mußte ersterer einen Eid ablegen und bekam darauf das bürgerliche Gericht, Bann und Acht verliehen<sup>31</sup>).

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mußte der Vizedom immer wieder in den Wirkungsbereich der Leibnitzer Richter eingreifen, da diese nicht mit der notwendigen Strenge gegen die Ausbreitung des Protestantismus vorgingen. Mit der Übergabe der Herrschaft Leibnitz an den Bischof von Seckau im Jahre 1595 erhielt dieser auch das Landgericht Leibnitz, das fortan *Landgericht Seckau* hieß.

#### IV Reihenfolge der Vizedome von Leibnitz

R u p e r t (Rudbert) v o n V o g a u (1234—1246) wird nur einmal als Vizedom genannt, und zwar am 26. Dezember 1234, als Erzbischof Eberhard II. in Leibnitz dem Kloster Admont verschiedene Güter verlieh<sup>1</sup>). 1245 und 1246 ist er nochmals in Gesellschaft des Erzbischofs anzutreffen, wird aber nicht als Vizedom, sondern als Pfarrer von Vogau bezeichnet<sup>2</sup>). Trotzdem ist es sehr wahrscheinlich, daß er noch immer Vizedom war. Bei der Bestätigung des Verkaufs von Schloß Reisberg in Kärnten an Erzbischof Eberhard II. am 26. März 1246 in Twimberg fungierte Rupert als Spitzenzeuge<sup>3</sup>). Ihm folgen der Leibnitzer Official Hermann, die Salzburger Ministerialen Otto von (Deutsch-)Landsberg, Gottfried Kelz u. a. Rupert von Vogau wird also noch in höheren Salzburger Diensten gestanden sein, denn nur als Pfarrer von Vogau wäre er kaum als erster Zeuge für Salzburger Geschäfte herangezogen worden.

Aus einer Urkunde vom Jahre 1259 erfahren wir von einem Vizedom K o n r a d (1259—1261), der auch Pfarrer von St. Ruprecht

30) Eine ausführliche Darstellung darüber siehe S. 54 ff.

31) Die Verleihungsformel siehe S. 60 f.

1) SUB III, Nr. 907.

2) SUB III, 1072, 1073 und 1099.

3) SUB III, Nr. 1086.

war<sup>4</sup>). 1261 tritt er nochmals in Erscheinung, als er im Auftrag Erzbischof Ulrichs einen Zehenthof in der Pfarre Gratwein dem Kloster Rein übergab<sup>5</sup>).

Hermann ist nur im Jahre 1271 als Vizedom nachweisbar<sup>6</sup>). 1275 war er Pfarrer von St. Johann bei Herberstein, bezeichnete sich aber gleichzeitig als *quondam vicedominus ecclesie Salzburgensis*<sup>7</sup>). Ob er bereits als Vizedom Pfarrer von St. Johann gewesen ist, läßt sich nicht feststellen.

Leopold (1277—1283) war Pfarrer der großen steirischen Pfarre St. Veit am Vogau<sup>8</sup>) und wurde 1275 von Erzbischof Friedrich II. zum Archidiakon der unteren Mark ernannt<sup>9</sup>). Der Erzbischof muß sehr viel von Leopold gehalten haben, da er ihm außerdem das Salzburger Vizedomamt Leibnitz übertrug<sup>10</sup>). In der Person Leopolds waren damit das höchste geistliche und höchste weltliche Amt vereinigt, die der Erzbischof außer der Seckauer Bischofswürde in der Steiermark vergeben konnte. Doch auch diese erhielt Leopold, wie uns der Reimchronist berichtet<sup>11</sup>):

*ein man witzic unde fruot  
was pharraere zuo Vogan,  
Liupolt hiez der selbe man  
und was ze Libenz viztum.  
der duht so biderb und so frum  
von Salzpurg bischof Friderichen,  
daz er in darnach kurzlichen  
datz Seckou bischof machte.*

Die Ernennung zum Bischof von Seckau erfolgte Anfang 1283, kurz nachdem Bischof Wernhard auf der Rückreise vom Reichstag zu Augsburg im Dezember 1282 gestorben war<sup>12</sup>). Da Leopold noch nicht zum Priester geweiht war, wurde das am 6. März 1283 nachgeholt<sup>13</sup>). Über das Verhältnis zwischen dem früheren Vizedom und Rudolf von Ho-

4) HHStA, AUR, 1259, April 19., Orig. Pgt.; *Martin*, Regesten I, Nr. 317. Wahrscheinlich handelt es sich um St. Ruprecht an der Raab, GB Weiz, Stmk.

5) Die Bestätigung der Übergabe erfolgte am 13. November 1261 in Graz; StUB IV/1, Nr. 51.

6) Urk. StLA, Nr. 964, Kop. Pap.

7) StUB IV/3, Nr. 572.

8) Als solcher seit 1274 nachweisbar; *Martin*, Regesten I, Nr. 702.

9) Erste Erwähnung bei *Martin*, Regesten I, Nr. 747.

10) Erstmals genannt als Vizedom am 1. Dezember 1277; *Martin*; Regesten I, Nr. 848.

11) Reimchronik, Vers 23 319—23 326.

12) *Martin*, Regesten I, Nr. 1068.

13) K. Amon (Hrsg.), *Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218—1968*, Graz-Wien-Köln 1969, S. 52.

henegg, der 1284 zum Erzbischof von Salzburg gewählt worden war, erzählt der Reimchronist<sup>14</sup>:

*wol umb vier hundert marc  
überreiten er<sup>15</sup>) wolt  
den bischolf Liupolt  
und die viztum gewesen warn  
bi sinnen vorwarn.  
das habt sich bischolf Liupolt wider  
wand er gediente im sider  
nimmer mere so gern.*

Iring (1286—1288) war Pfarrer von Proleb und wurde sowohl als Vizedom in Leibnitz als auch als Vizedom der unteren Mark bezeichnet<sup>16</sup>). Später erhielt er sogar das hohe Amt des steirischen Land-schreibers (1297—1298)<sup>17</sup>).

Ulrich von Paldau (1290—1297) ist als Vizedom von Leibnitz erstmals am 2. März 1290 bezeugt, wobei er auch als Pfarrer von Pettau ausgewiesen ist<sup>18</sup>). Ulrich dürfte ein kampfprober Mann gewesen sein, da er Mitte Februar 1292 von Konrad IV. zusammen mit den Besatzungen von Rann und Lichtenwald nach Leoben gerufen wurde, wo der Erzbischof mit den Führern des steirischen Adels die Rüstung zum Kampf gegen Herzog Albrecht vorbereitete<sup>19</sup>). Ulrich erhielt später die Pfarre Marburg an der Drau<sup>20</sup>) und wurde auch zum Erzpriester der unteren Mark ernannt.<sup>21</sup>) 1297 weihte ihn Erzbischof Konrad IV. zum Bischof von Seckau<sup>22</sup>). Er dürfte das Vizedomamt kaum behalten haben<sup>23</sup>), da schon 1300 ein neuer Vizedom eingesetzt war<sup>24</sup>). Seine kriegerischen Fähigkeiten konnte Ulrich von Paldau auch als Bischof unter Beweis stellen, indem er 1297 Leibnitz vor den Angriffen Ulrichs von Wallsee schützte<sup>25</sup>). Ulrich hatte noch als Vizedom dem Erzbischof über 3000 Mark geliehen, die er aus den Erträgen nissen des Vizedomamts zurückerhalten sollte. Nachdem er zum Bi-

14) Reimchronik, Vers 24 157—24 164.

15) Gemeint ist Erzbischof Rudolf.

16) Urk. StLA, Nr. 1289, Orig. Pgt., und Nr. 1333, Kop. Pap.

17) Pirchegger, Geschichte II, S. 141.

18) Martin, Regesten I, Nr. 1377.

19) Reimchronik, Vers 56 652—56 678.

20) Als solcher am 15. Jänner 1295 bezeugt; Martin, Regesten II, Nr. 237.

21) Genannt am 1. Februar 1297; SUB IV, Nr. 190.

22) K. Amon (Hrsg.), Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218—1968, Graz-Wien-Köln 1969, S. 61.

23) Das vermutet F. Posch in Amon, Bischöfe, S. 62.

24) Siehe den nachfolgenden Vizedom Heinrich.

25) Reimchronik, Vers. 69 769—69 800.

schof von Seckau geweiht worden war, schenkte er Erzbischof Konrad aus Dankbarkeit den Schuldbrief<sup>26</sup>).

Heinrich (1300—1301) wird am 23. August 1300 erstmals als Vizedom erwähnt<sup>27</sup>). Wenn ihn Ulrich von Wallsee 1301 als *Prokurator in Leibnitz* bezeichnet, so dürfte er sich dabei geirrt und *Vizedom* gemeint haben<sup>28</sup>).

Von Starchant (1304) kennen wir nur den Vornamen aus einer Urkunde, die im Urbar von 1322 eingetragen ist<sup>29</sup>).

Über Eckhart (1307) besitzen wir nur eine einzige Nachricht, die besagt, daß er im Auftrag Erzbischof Konrads dem Ulrich von Montpreis 16 Mark Silber auszahlte<sup>30</sup>).

Friedrich (1313—1317) entstammte vielleicht dem Geschlecht der Leibnitzer. Es ist allerdings schwer zu entscheiden, ob bei der Bezeichnung *Vizedom Friedrich von Leibnitz* gemeint ist, daß der Vizedom von Leibnitz den Namen Friedrich hatte, oder daß Friedrich von Leibnitz Salzburger Vizedom war. Für die Zugehörigkeit zu den Leibnitzern spricht, daß zur gleichen Zeit ein Angehöriger der Familie Dompropst in Salzburg war, der 1315 sogar zum Erzbischof gewählt wurde<sup>31</sup>), und seinem Verwandten sicher zu diesem Amt hätte verhelfen können. In diesem Fall könnte es sein, daß Friedrich bereits 1309 Vizedom war. Am 4. Oktober dieses Jahres entschied nämlich eine Schiedskommission, der von salzburgischer Seite Bischof Heinrich von Gurk, der Vizedom Gerold von Friesach und ein Friedrich von Leibnitz angehörten, den Streit zwischen Erzbischof Konrad IV. und Hartnit und Amalrich von Pettau<sup>32</sup>). Da vor diesem Friedrich von Leibnitz der Vizedom von Friesach genannt wird, könnte die Amtsbezeichnung für beide gelten. Gegen die Zugehörigkeit zu den Leibnitzern spricht allerdings, daß Otto von Leibnitz in einer Urkunde aus dem Jahre 1313 den Vizedom Friedrich nicht als seinen Verwandten bezeichnete<sup>33</sup>).

Die einzige Nachricht, die wir über Nicola (1319) besitzen, besagt, daß er sich am 30. August 1319 in Leibnitz als Zeuge zur Verfügung stellte, als Bischof Wocho von Seckau eine Bürgschaft bezüglich eines Hofes gegeben wurde<sup>34</sup>).

26) Reimchronik, Vers 70 460—70 499.

27) SUB IV, Nr. 216; *Martin*, Regesten II, Nr. 518.

28) HHSStA, AUR, 1301, Mai 1., Orig. Pgt.; *Martin*, Regesten II, Nr. 546.

29) Urbar 1322, fol. 103; *Martin*, Regesten II, Nr. 705.

30) *Martin*, Regesten II, Nr. 835.

31) Siehe dazu *Wagner — Klein*, Salzburgs Domherren von 1300—1514, MGSL 92, 1952, S. 34.

32) Urbar 1322, fol. 98.

33) HHSStA, AUR, 1313, Oktober 9., Orig. Pap.; *Martin*, Regesten II, Nr. 1131; Lang, Salz. Leh., Nr. 322/6. Friedrich wurde letztmals am 27. November 1317 als Vizedom erwähnt, *Martin*, Regesten III, Nr. 71.

34) Urk. StLA, Nr. 1857a, Orig. Pgt.

Otto (1320—1321) ist Zeuge, als die Brüder Seifried, Friedrich und Ulrich von Hörberg verschiedene Lehen in der Untersteiermark am 6. Dezember 1320 in Pettau Erzbischof Friedrich aufgaben<sup>35</sup>). Am 12. Juni 1321 gab er dann den Brüdern 60 Mark Silber dafür<sup>36</sup>). Wahrscheinlich ist unter seiner Amtsführung das älteste erhaltene Urbar des Vizedomamts Leibnitz aus dem Jahre 1322<sup>37</sup>) aufgenommen worden.

Schon 1324 wird ein Fritzel der Windischgrätzer als erzbischöflicher Schreiber zu Leibnitz genannt<sup>38</sup>). Auch 1325 tätigt ein Friedrich der Windischgrätzer zu Leibnitz Geschäfte für den Erzbischof<sup>39</sup>). Wahrscheinlich ist der 1330 erstmals erwähnte Vizedom Friedrich der Windischgrätzer (1330—1346) mit den obigen identisch<sup>40</sup>). Am 5. August 1346 scheint Friedrich der Windischgrätzer letztmals als Vizedom von Leibnitz auf<sup>41</sup>).

Johann, Pfarrer von Pettau (1350—1351), erhielt 1350 von Erzbischof Ortolf den Auftrag, den Priester Konrad Wurzinger in die Pfarre St. Georgen bei Klöch einzuführen<sup>42</sup>). 1351 ist er nochmals als Vizedom erwähnt<sup>43</sup>).

Johann der Windischgrätzer (1353—1358<sup>44</sup>) kann mit seinem Vorgänger Johann nicht identisch sein, da dieser Pfarrer von Pettau gewesen ist, während Johann der Windischgrätzer verheiratet war und zwei Söhne, Reinprecht und Friedrich, besaß<sup>45</sup>). Beides wäre in seiner Stellung kaum möglich gewesen. Das verwandtschaftliche Verhältnis mit dem früheren Vizedom Friedrich dem Windischgrätzer<sup>46</sup>) konnte nicht festgestellt werden.

Cholmann, Pfarrer von (Groß-) St. Florian (1363), führte für

35) Urbar 1322, fol. 107; *Martin*, Regesten III, Nr. 254.

36) *Martin*, Regesten III, Nr. 278.

37) StLA, Handschrift 1157, Orig. Pgt.

38) *Martin*, Regesten III, Nr. 475.

39) HHSStA, AUR, 1325, Mai 25., Orig. Pgt.; *Lang*, Salzbr. Leh., Nr. 122. Auch Urk. StLA, Nr. 1937a, Kop. Pap., dat. 1325, August 4.

40) Urk. StLA, Nr. 1990d, Kop. Pap., dat. 1330, Jänner 20. Zur genealogischen Einordnung von Friedrich (Fritzel) Windischgräetzer vgl. *H. V. Windisch-Graetz*, Unsere Familiengeschichte, Bozen (im Selbstverlag) 1959, Urkundenanhang S. VIII f. und die Stammtafel, wo Friedrich allerdings irrtümlich als Vizedom des Bischofs von Seckau bezeichnet wird.

41) Urk. StLA, Nr. 2286c, Kop. Pap.

42) Urk. StLA, Nr. 2405, Kop. Pap., dat. 1350, Feber 25.

43) Urk. StLA, Nr. 2431, Orig. Pgt., dat. 1351, September 1.

44) Er wurde erstmals 1353, Juli 12., Urk. StLA., Nr. 2480a, Kop. Pap., als Vizedom erwähnt. Das letztmal im Jahre 1358, laut Frank-Kartei der Salzburger Beamten im LAS.

45) Urk. StLA, Nr. 2544e, Kop. Pap.

46) Siehe oben.

Erzbischof Ortolf den Ankauf eines Hauses im Burgfried von Leibnitz durch<sup>47)</sup>.

Konrad von Wiegolting, Pfarrer von Pettau, ist vom 9. Oktober 1368<sup>48)</sup> bis 8. September 1369<sup>49)</sup> als Vizedom von Leibnitz nachweisbar.

Johann der Gänschker (Gaensker, Genßkher) (1373 bis 1392) wird am 18. Dezember 1373 erstmals als Vizedom erwähnt<sup>50)</sup>. 1380 war er auch Pfarrer von Radkersburg<sup>51)</sup>. Am 11. März 1392 ist er letztmals als Vizedom bezeugt<sup>52)</sup>. Einer seiner Verwandten gleichen Namens wurde 1371 Kaplan in der Schloßkapelle Leibnitz<sup>53)</sup>.

Hans, Pfarrer von Leibnitz (1394), verwaltete das Vizedomamt nur vorübergehend bis zur Neueinsetzung eines Vizedoms. In einer Urkunde vom 31. Mai 1394 nennt er sich *Hannsenn pfarrar zu Leybnitz dyezeit verweser des viztumbambts zu Leybnitz*<sup>54)</sup>.

Hans von Wiegolting (1396—1405) ist der zweite Vizedom aus dieser Familie. Am 11. Juni 1396 entschied er gemeinsam mit dem Pettauer Pfleger Gebhard von Waldstein einen Streit zwischen Erzbischof Gregor und Hans Toppenauer. Laut Schiedsspruch sollte der Erzbischof den Toppenauer als Diener für vier Jahre aufnehmen, wofür ihm der Vizedom jährlich am St.-Georgs-Tag 10 Pfund zahlen mußte<sup>55)</sup>. Hans von Wiegolting war auch Pfarrer von Pettau. Als er etwa 1405 starb, hatte er die Einnahmen des Vizedomamts noch nicht zur Gänze in Salzburg abgeliefert. Daher mußten Adelheid, die Witwe Simons von Wolfstal, Heinrich Kron und Hans Hofer versprechen, die Schulden ihres verstorbenen Veters Hans von Wiegolting an Erzbischof Eberhard zu bezahlen und für ihre Gefangennahme keine Feindschaft zu hegen<sup>56)</sup>. Der Vizedom hatte seiner Verwandtschaft kein angenehmes Erbe hinterlassen<sup>57)</sup>.

Stainwald von Fladnitz (um 1406 bis um 1426). Als er die Urkunde, mit der die Familie seines Vorgängers für dessen Schulden haftbar gemacht wurde, siegelte, war er noch Burggraf von Deutschlandsberg<sup>58)</sup>. Er dürfte dann aber bald dessen Nachfolger in

47) HHStA, AUR, 1363, Sept. 13. und 17., beide Orig. Pgt.

48) Urk. StLA, Nr. 3030a, Kop. Pap.

49) Urk. StLA, Nr. 3062a, Kop. Pap.

50) HHStA, AUR, 1373, Dezember 18., Orig. Pap.

51) Urk. StLA, Nr. 3382, Kop. Pap., dat. 1380, Okt. 1.

52) HHStA, AUR, 1392, März 11, Orig. Pgt.

53) Urk. StLA, Nr. 3122c, Kop. Pap., dat 1371, Nov. 22. Die Kaplanei war am 28. Okt. 1371 von Erzbischof Pilgrim II. gestiftet worden; Urk. StLA, Nr. 3120c, Kop. Pap.

54) Urk. StLA, Nr. 3812b, Kop. Pap.

55) HHStA, AUR, 1396, Juni 11., Orig. Pap.

56) HHStA, AUR, 1405, Oktober 8., Orig. Pgt.

57) Zu seinem Tode 1405 siehe auch *Lang*, Salzbg. Leh., Nr. 523/6.

58) HHStA, AUR, 1405, Oktober 8., Orig. Pgt.

Leibnitz geworden sein. Stainwald von Fladnitz gehörte zu den angesehensten Personen des Landes Steiermark. So wurde er mit 138 anderen Steirern zur Erbhuldigung für Herzog Friedrich eingeladen und nahm am 13. November 1424 daran auch tatsächlich teil<sup>59</sup>). Stainwald behielt das Vizedomamt Leibnitz nicht bis zu seinem Tode, sondern mußte oder wollte es schon früher abgeben. Das letztmal wird er am 20. Oktober 1425 als Vizedom erwähnt<sup>60</sup>). Da die übliche Zeit für eine Übergabe das Ende des Dienstjahres am St.-Georgs-Tag war, ist sehr wahrscheinlich, daß er bis zum 24. April 1426 das Vizedomamt Leibnitz innehatte. Er stellte aber noch finanzielle Forderungen an das Erzstift und erhielt dafür von Erzbischof Johann von Reisberg die oberen zwei Häuser des Schlosses Leibnitz, das ist der salzburgische Teil, mit der gewöhnlichen Burghut sowie einige Zehente als Lehen. Dafür stellte er am 26. Mai 1430 einen Quittbrief aus und erklärte, damit zufrieden zu sein<sup>61</sup>). Die Lehen wurden 1432 erneuert, wofür er wiederum quittierte<sup>62</sup>).

Hermann von Gnas (1428) war seit ca. 1400 Salzburger Domherr und übernahm nur für kurze Zeit das Vizedomamt Leibnitz<sup>63</sup>). 1430 war er Hofmeister in Salzburg und wurde 1432 zum Bischof von Gurk ernannt, mußte jedoch Bischof Lorenz Lichtenberger von Lavant weichen, dessen Stuhl er dann erhielt<sup>64</sup>).

Vinzenz, Pfarrer von Pettau (1429—1439), wird erstmals 1429 als Vizedom von Leibnitz erwähnt<sup>65</sup>). 1431 und 1437 gehörte er Schiedskommissionen an, die Streitigkeiten zwischen steirischen Edelleuten und dem Erzstift schlichten sollten<sup>66</sup>). Da Vinzenz im Mai 1438 noch Vizedom war<sup>67</sup>), das Dienstjahr aber immer im April endete, dürfte er bis zur Übernahme des Vizedomamts durch Albrecht Kainacher am 8. April 1439 im Amt verblieben sein. Er wurde dann

59) A. Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz-Wien-Leipzig 1929, S. 149, Anm. 750 und S. 150, Anm. 752.

60) HHStA, AUR, 1425, Oktober 20., Orig. Pap.

61) Lang, Salz. Leh., Nr. 437/2.

62) Beide Urkunden befinden sich im HHStA, AUR, 1432, Dezember 17., Orig. Pgt.

63) Er ist nur einmal, am 4. März 1428, als Vizedom von Leibnitz nachweisbar; Urk. StLA, Nr. 5139, Kop. Pap.

64) Siehe dazu J. Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk (1072—1822), S. 211 bis 214; Wagner — Klein, Salzburger Domherren von 1300—1514, MGSL 92, 1952, S. 23—24. E. Weinzierl, Der Gurker Bistumsstreit im Lichte neuer Quellen, MOSTA 3 (Santifaller-Festschrift), 1950, S. 306—337. A. Strnad, Woher stammte Bischof Ulrich III. Sonnenberger von Gurk? Carinthia I, 1966, S. 640—648.

65) MGSL, 5. Ergbd., 1965, Festschrift für Herbert Klein, S. 627, Anm. 32.

66) 1431 mit Christoph von Wolfsau (Lang, Salz. Leh., Nr. 523/12); 1437 mit Friedrich von Zobelsberg (HHStA, AUR, 1445, Juni 28., Orig. Pap., siehe auch Muchar VII, S. 268).

67) Laut Frank-Kartei im LAS.

Hofmeister in Salzburg<sup>68</sup>) und erhielt die Pfarre Mühlldorf, wahrscheinlich als Abgeltung der Schulden, die der Erzbischof bei Vinzenz für das Vizedomamt noch immer hatte. Am 27. Juli 1444 stellte er einen endgültigen Quittbrief aus und schenkte gleichzeitig dem Erzbischof ein Haus in der Stadt Salzburg<sup>69</sup>).

Albrecht Kainacher (1439—1441) wurde am 22. April 1437 salzburgischer Pfleger der Feste Stein im Lavanttal<sup>70</sup>) und am 8. April 1439 dann Vizedom von Leibnitz<sup>71</sup>). 1440 ist er noch als Vizedom genannt<sup>72</sup>), 1442 aber nur mehr als Pfleger von Stein<sup>73</sup>).

Von Dietgen, Truchseß von Emmerberg (etwa 1448) ist nur der Quittbrief über alle Dienstforderungen bezüglich des Vizedomamts Leibnitz, das *ich ettwas zeit von denselben seinen gnaden innegehabt hab*, ausgestellt am 25. August 1448, erhalten<sup>74</sup>). Der oben angesprochene Erzbischof ist Friedrich IV., Truchseß von Emmerberg (1441—1452). Wann der Erzbischof seinen Verwandten mit dem Vizedomamt betraute, läßt sich leider nicht eruieren.

Wilhelm Reisberger (1448—1449). Erzbischof Johann II. von Reisberg (1429—1441) hatte bereits am 16. August 1437 Wilhelm und dessen Bruder Hans mit Feste, Pflege und Landgericht Arnfels belehnt<sup>75</sup>). Auch einen weiteren Verwandten begünstigte Erzbischof Johann, denn Dietmar Reisberger hatte bis 1442 die Pflege über das erzbischöfliche Schloß Leibnitz inne<sup>76</sup>). Der genaue Zeitpunkt, zu dem Wilhelm Reisberger das Vizedomamt Leibnitz erhalten hat, läßt sich nicht feststellen. Am 24. April 1449 trat er dieses Amt jedenfalls gemeinsam mit der Hauptmannschaft Pettau ab<sup>77</sup>). Er dürfte zumindest ein Jahr lang Vizedom von Leibnitz gewesen sein. In der Folgezeit bereitete er mit seinen Entschädigungsforderungen den Salzburger Erzbischöfen noch einige Schwierigkeiten. 1451 stellte Wilhelm Reisberger wohl einen Quittbrief aus<sup>78</sup>), zu einem endgültigen Vergleich ist es aber erst 1453 gekommen, nachdem er Pflege, Amt und Gericht

68) Als solcher genannt: HHStA, AUR, 1443, Feber 27., Orig. Pgt.; damals war er noch Pfarrer von Pettau.

69) Beide Urkunden befinden sich im HHStA, AUR, 1444, Juli 27., Orig. Pgt.

70) Lang, Salz. Leh., Nr. 261/5.

71) Sein Dienstreviers im HHStA, AUR, 1439, April 8., Orig. Pgt.

72) HHStA, AUR, 1440, September 25., Orig. Pgt.; daher wird er noch bis zum Ende des Dienstjahres im April 1441 Vizedom geblieben sein.

73) HHStA, AUR, 1442, März 23., Orig. Pgt.

74) HHStA, AUR, 1448, August 25., Orig. Pgt.

75) Lang, Salz. Leh., Nr. 408/8.

76) Laut Revers des neuen Pflegers Jörg Windischgrätzer; HHStA, AUR, 1442, März 23., Orig. Pgt.

77) HHStA, AUR, 1449, April 24., Orig. Pgt.

78) HHStA, AUR, 1451, Juli 20., Orig. Pgt.

Deutschlandsberg erhalten hatte<sup>79</sup>). 1457 wurde Wilhelm noch Hauptmann von Pettau und Rann und erhielt außerdem *die gewaltsam und die oberkait* über die salzburgischen Schlösser Arnfels, Deutschlandsberg, Leibnitz und die Hauptmannschaft Rann sowie über die Stadt Pettau zugesprochen<sup>80</sup>). Der frühere Vizedom hatte also eine Fülle von ertragreichen Ämtern in seinen Händen. 1461 mußte Wilhelm Reisberger die Hauptmannschaften Pettau und Rann wieder abgeben, da diese dem Salzburger Domkapitel von Erzbischof Sigmund I. auf 14 Jahre verpachtet worden waren<sup>81</sup>).

Sigmund von Weispriach (vor 1465) erhielt am 14. September 1465 von seinem Bruder Erzbischof Burkhard II. von Weispriach Schloß, Hauptmannschaft und Landgericht Pettau auf Lebenszeit<sup>82</sup>). Als Sold für alles zusammen bekam er 700 Pfund, die ihm der Vizedom von Leibnitz oder dessen Rentmeister bezahlen mußte. Ausdrücklich betont wurde allerdings, daß Sigmund mit dem Vizedomamt Leibnitz, der Maut zu Pettau und der Strafgerichtsbarkeit über die Pettauer Bürger nichts zu tun haben sollte. Folglich müßte er noch kurz zuvor Vizedom von Leibnitz gewesen sein, da dies jetzt so deutlich hervorgehoben wurde. Tatsächlich wird das durch eine Urkunde vom 15. Mai 1466 bestätigt<sup>83</sup>). Darin erklärt Sigmund von Weispriach, daß seine Forderungen aus der Zeit, als er Vizedom von Leibnitz war und ihm Erzbischof Burkhard 440 Ungarische Gulden schuldete, beglichen worden sind. Damit ist eindeutig klar, daß er irgendwann zwischen dem Amtsantritt Erzbischof Burkhard von Weispriach (1461) und der Verleihung von Pettau (1465) Vizedom von Leibnitz gewesen sein muß.

Thomas von Stubenberg (1467—1468) war auch oberster Schenk in der Steiermark<sup>84</sup>). Am 1. September 1468 bestätigte er, daß ihm sein Nachfolger im Vizedomamt, Andreas von Kreig, *entricht und bezalt hat, anstat meines genedigen herren von Salzburg etc., fünfhundert pfund phennig und achtundzwanzig phund pfennig, die mir der benant mein genediger herr von Salzburg an der raitung meiner verbesung des viztumsamts zu Leybnitz, das sich von seinen genaden inngehabt hab, des sybenundsechzigisten jares, das sich zu sannd*

79) HHStA, AUR, 1453, Feber 11., Orig. Pgt.; siehe auch Lang, Salz. Leh., Nr. 408/9. Zugleich stellte er einen weiteren Quittbrief aus; HHStA, AUR, 1453, Feber 11., Orig. Pgt.

80) HHStA, AUR, 1457, Mai 12., Orig. Pap.

81) Übergabsbrief und Revers dazu im HHStA, AUR, 1461, Jänner 21., Orig. Pgt.; vgl. auch H. Klein, Der Streit um das Erbe der Herren von Goldegg, MGSL 82/83, 1942/43, Exkurs, S. 39—40.

82) Lang, Salz. Leh., Nr. 504/2.

83) HHStA, AUR, 1466, Mai 15., Orig. Pgt.

84) Als solcher erwähnt in einer Urkunde vom 28. September 1467; Liber cop. Köllerspergers, fol. 1174, im LAS.

Görgentag nagstvergangen geennndt hat schuldig worden ist über mein einnehmen, nach laut des rayttbrif mir darumb gegeben<sup>85</sup>). Thomas von Stubenberg, der im Dienste Kaiser Friedrichs III. gegen Andreas Baumkircher kämpfte, fiel in der Schlacht bei Fürstenfeld am 21. Juli 1469 in die Hände der Aufständischen, wurde dann auf Burg Schlaining gefangengehalten und büßte bei einem Fluchtversuch sein Leben ein<sup>86</sup>).

Andreas Freiherr von Kreig (1468—1479) war mit der Schwester Erzbischof Bernhards von Rohr verheiratet<sup>87</sup>) und erhielt das Vizedomamt Leibnitz von seinem Schwager am 8. August 1468<sup>88</sup>). Während der ersten drei Jahre seiner Amtszeit wagte er es nicht, zur Raittung nach Salzburg zu reisen, da die Söldnerscharen Andreas Baumkirchers im Lande wüteten<sup>89</sup>). Erst nach der Niederwerfung dieses Aufstandes konnte Andreas von Kreig am 9. August 1471 in Salzburg Erzbischof Bernhard die Abrechnung über die vergangenen drei Jahre vorlegen. Der Erzbischof mußte feststellen, daß er seinem Vizedom bereits 1260 ungarische Gulden und Dukaten und 1706 Pfund 6 Schilling und 10 Pfennig für dessen Ausgaben zur Instandhaltung der Güter des Vizedomamts Leibnitz schuldeten<sup>90</sup>). Die Kriegswirren der letzten Jahre hatten die Einnahmen des Vizedomamts beträchtlich geschmälert. Daher hielt es Erzbischof Bernhard für das vernünftigste, das Vizedomamt dem Vizedom zu verpfänden. Andreas von Kreig sollte dafür jährlich 200 Pfund zahlen, die einfach von den Schulden abgezogen würden<sup>91</sup>). Im Revers, den Andreas von Kreig dazu ausstellte, verpflichtete er sich, jährlich 20 Faß Pettauer und Luttenberger Wein auf seine Kosten in den erzbischöflichen Keller im Schloß Leibnitz bringen zu lassen, keine neuen Abgaben den Untertanen des Vizedomamts aufzuerlegen, auch sonst keine Veränderungen im Vizedomamt vorzunehmen, den Erzbischof und dessen Hofleute auf deren Kosten zu verpflegen, falls sie nach Leibnitz kämen, keine Zehente jemand anderem als bisher zu verschreiben und die Weingärten zu Pettau, Luttenberg und Leibnitz in gutem Zustand zu erhalten, was auch für die Schlösser Leibnitz und Rann<sup>92</sup>) gelte<sup>93</sup>).

85) HHSStA, AUR, 1468, September 1., Orig. Pap.

86) Jakob Unrest, *Österreichische Chronik IIIc.* 31, ed. K. Grossmann, MGH SS NS 13, S. 28 Zl. 5 ff.; J. Loserth, *Geschichte des altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg*, Graz-Leipzig 1911, S. 135 f. und S. 141 ff. sowie die Stammtafel.

87) *Widmann II*, S. 296; L. Spatzenegger, *Vermerkt was und wieviel Erzbischof Leonhard seinen Vettern Schlösser etc. verschrieben hat*, MGSL 7, 1867, S. 358 f.

88) Revers im HHSStA, AUR, 1468, August 8., Orig. Pgt.

89) Vgl. S. 27.

90) HHSStA, AUR, 1471, August 9., Orig. Pap.

91) HHSStA, AUR, 1471, August 10., Orig. Pap.

92) Andreas von Kreig war gleichzeitig auch Hauptmann von Rann; siehe HHSStA, AUR, 1471—1473.

93) Revers im HHSStA, AUR, 1471, September 27., Orig. Pap.

Für Andreas von Kreig änderte sich also nicht viel. Auch als Pfandinhaber hatte er kaum weitergehende Rechte, als ihm schon vorher als Vizedom zugekommen waren. Er brauchte nur nicht mehr jedes Jahr mit der Hofkammer in Salzburg genau abzurechnen und konnte eventuelle höhere Gewinne als 200 Pfund für sich behalten. Die Verpfändung sollte aber nur so lange gelten, wie der Erzbischof damit einverstanden war. Wenn er innerhalb vierzehn Tagen vor und nach dem St.-Georgs-Tag das Vizedomamt wieder einforderte, mußte Andreas von Kreig es zurückgeben, sofern ihm die noch ausstehenden Schulden bezahlt worden waren<sup>94</sup>). Von dieser Möglichkeit machte Erzbischof Bernhard vorerst noch nicht Gebrauch. Von 1472 bis 1479 wurden Andreas von Kreig jährlich 200 Pfund von seinem Guthaben abgezogen. Ausgenommen davon war das Jahr 1475, für welches der Erzbischof wegen der verheerenden Türkeneinfälle das Pfandgelt nachgelassen hatte<sup>95</sup>). 1479 hätte der Seckauer Bischof Christoph das Vizedomamt als neuer Vizedom übernehmen sollen<sup>96</sup>). Andreas von Kreig war aber damit nicht einverstanden, da ihm einerseits die Schulden noch nicht zur Gänze abgegolten worden waren, und er andererseits selbst von den Untertanen des Vizedomamts noch einiges einzutreiben hatte. Im August 1479 einigten sich die drei Parteien, Erzbischof Bernhard, Bischof Christoph von Seckau und Andreas von Kreig, schließlich dahingehend, daß der Kreiger das Vizedomamt bis zum St.-Georgs-Tag 1480 behalten solle. Dann würde ihm der Erzbischof noch 1000 Ungarische Gulden geben und die Hauptmannschaft und das Vizedomamt Friesach für ein jährliches Bestandgelt von 200 Pfund verschreiben<sup>97</sup>). Zur Durchführung dieser Abmachungen ist es aber nie mehr gekommen, da in dem nun beginnenden Ungarischen Krieg (1479—1490) der Salzburger Erzbischof seine Burgen und Schlösser in der Steiermark und Kärnten dem verbündeten Ungarnkönig Matthias Corvinus zur Verfügung stellte.

H a n s G r a d n e r (1494—1499). Schon sein Vater Georg stand in salzburgischen Diensten. Georg Gradner hatte als Entschädigung im Streite um das Erbe der Herren von Goldegg am 8. X. 1463 Pflege und Amt Fohnsdorf erhalten<sup>98</sup>). Nach dem Tode Georgs, 1476, versuchte Hans Gradner, das Erbe seines Vaters in Fohnsdorf antreten zu können, doch lehnte Erzbischof Bernhard dieses Ansinnen ab<sup>99</sup>). Mehr Erfolg hatte er nach dem Ungarischen Krieg. Am 22. Juni 1494 überantworteten ihm die Salzburger Gesandten Dompropst Leonhard

94) Weiterer Revers HHStA, AUR, 1471, Sept. 30., Orig. Pap.

95) Jährliche Quittungen im HHStA, AUR, 1472—1479.

96) HHStA, AUR, 1479, April 14., Orig. Pgt.

97) HHStA, AUR, 1479, August 3., Orig. Pap.

98) HHStA, Salz. Kammerbuch V, Nr. 383, S. 618—620; siehe auch *Lang*, Salz. Leh., Nr. 184/4.

99) *H. Klein*, Goldegg, MGSL 82/83, 1942/43, S. 30.

von Keutschach und Balthasar Tannhauser in Graz das Vizedomamt Leibnitz<sup>100</sup>). Er sah sich einer ganz anderen Situation gegenübergestellt als seine Amtsvorgänger in Leibnitz. König Maximilian hatte die salzburgischen Besitzungen in der Steiermark im Ungarischen Krieg erobert und eingezogen. 1494 war das Vizedomamt Leibnitz mit verminderten Freiheiten dem Erzstift zurückgestellt worden<sup>101</sup>). Hans Gradners Aufgabe war es also, die salzburgische Verwaltung im Vizedomamt Leibnitz neu zu organisieren und in Schwung zu bringen. Er war auch der erste Leibnitzer Vizedom, der von allen Salzburger Herrschaften in der Steiermark die Landsteuern einheben und dem Landschaftseinnehmer übergeben mußte. Seit dem Ungarischen Krieg waren nämlich auch die Salzburger Güter der allgemeinen Landsteuer unterworfen. Am 9. November 1499 erhielt der Amtmann von Haus im Ennstal aus Salzburg den Auftrag, 150 Pfund dem Vizedom Hans Gradner zu schicken, damit dieser die Steuer für die Ennstaler Besitzungen bezahlen könne<sup>102</sup>). Das ist gleichzeitig auch die letzte Nachricht, die wir über Hans Gradner besitzen.

Balthasar Gleinzer (1501—1527) war nach Widmann mit der Familie des Salzburger Erzbischofs Leonhard von Keutschach verschwägert<sup>103</sup>). Als Gleinzer im April 1501 als Vizedom in Leibnitz ankam, übergab ihm Seifried von Polheim die Schlüssel zum Salzburger Schloß. Gleinzer war sehr verwundert darüber und wollte wissen, ob dies das Recht der Polheimer sei. Seifried von Polheim antwortete, daß er die Schlüssel vom bereits abgereisten bisherigen Pfleger Christoph Weispriacher mit dem Auftrag erhalten habe, sie dem neuen Vizedom zu übergeben. Balthasar Gleinzer war also schon bei seiner Ankunft darauf bedacht, den Polheimern keine besonderen Rechte im Vizedomamt Leibnitz zukommen zu lassen. Wahrscheinlich hatte er bereits in Salzburg entsprechende Anweisungen erhalten. Es dauerte nicht lange, bis Balthasar Gleinzer mit den Polheimern in einen heftigen Streit verwickelt war. Diese ließen nämlich ihre Diener in der Laßnitz fischen, woran sie weder der vorige Vizedom Hans Gradner noch der Pfleger des Salzburger Schlosses, Christoph Weispriacher, gehindert haben soll. Gleinzer wollte dies nicht zulassen und nahm die Polheimischen Leute gefangen. Da beide Seiten nicht nachgaben, kam der Streit dann vor die steirische Landschranne<sup>104</sup>). In Salzburg scheint man mit der Tätigkeit des Vizedoms sehr zufrieden gewesen zu sein. 1505 wurde ihm das Vizedomamt auf weitere 16 Jahre verschrieben<sup>105</sup>).

100) HHStA, AUR, 1494, Juni 22., Orig. Pap.

101) Siehe S. 29 f.

102) LAS, HRK 1499, fol. 142.

103) *Widmann* II, S. 391; *Spatzenegger* (wie Anm. 87).

104) Die Vorgeschichte und die Gerichtsverhandlung zum Streit mit den Polheimern im StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 2, 67 fol.

105) Revers dazu im HHStA, AUR, 1505, März 11., Orig. Pgt.

Auch als Kaiser Maximilian dem Erzbischof anbot, die Herrschaft Pettau gegen eine Pfandsumme zu überlassen<sup>106</sup>), betraute man Balthasar Gleinzer mit einer wichtigen Aufgabe: er sollte erkunden, welche Einnahmen Pettau derzeit erbrächte<sup>107</sup>). Von der Nachricht Gleinzers konnte also viel abhängen. Erzbischof Leonhard war schließlich mit der pfandweisen Übernahme Pettaus einverstanden und schloß darüber mit Kaiser Maximilian am 14. November 1511 einen Vertrag<sup>108</sup>). Der Vizedom Balthasar Gleinzer wurde dazu ausersehen, die Herrschaft Pettau vom kaiserlichen Hauptmann Erhard von Polheim zu übernehmen<sup>109</sup>). Letzterer war aber gerade mit dem Vizedom in den bereits erwähnten gerichtlichen Streit wegen des Fischwassers auf der Laßnitz verwickelt und machte dem Vizedom große Schwierigkeiten in Pettau, so daß sogar der Kaiser eingreifen mußte<sup>110</sup>).

Vizedom Balthasar Gleinzer, der auch das Amt Deutschlandsberg verwaltete<sup>111</sup>), war ein sehr eifriger Beamter. Immer wieder hören wir von neuen Vorschlägen, die er nach Salzburg sandte. Darunter sind solche über die Möglichkeiten zur Stellung der Gültperde, Reisigen und Fußknechte<sup>112</sup>), Eintreibung von Zehentausständen<sup>113</sup>), Errichtung einer Zisterne beim Schloß Leibnitz, Ausbesserung des Daches von Schloß Deutschlandsberg<sup>114</sup>) und auch die verstärkte Rüstung der salzburgischen Untertanen wegen der Türkengefahr<sup>115</sup>). In Salzburg scheint man auch großes Vertrauen zu Balthasar Gleinzer gehabt zu haben. So durfte der Vizedom im Streit mit den Polheimern den Salzburger Rechtsanwalt Hans Vischl nach seinem Gutdünken entlohnen<sup>116</sup>). Vizedom Balthasar Gleinzer war in der Steiermark auch sonst ein angesehenener Mann und nicht gerade arm. Im Gültbuch von 1516 ist sein Besitz immerhin mit 253 fl 7 ß 15 d angegeben<sup>117</sup>). Dadurch war er auch Mitglied der steirischen Landstandschaft. In dieser Eigenschaft hatte er zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Vizedom von Leibnitz verschiedene Aufgaben zu erfüllen. So nahm er am Ausschußlandtag der gesamten österreichischen Erblande in Innsbruck 1518 als einer der Vertreter der Steiermark teil<sup>118</sup>). Nach dem Tode Kaiser Maximilians

106) Siehe S. 33 f.

107) LAS, HRK 1510—12, fol. 104v—105v.

108) HHStA, AUR, 1511, November 14., Orig. Pgt.

109) LAS, HRK 1510—12, fol. 135 und 144.

110) LAS, HRK 1510—12, fol. 164.

111) LAS, HRK 1510—12, fol. 5.

112) LAS, HRK 1508, Nr. 2, fol. 66—67; HRK 1519—20, fol. 21—22.

113) LAS, HRK 1510—12, fol. 188.

114) Beides wurde gestattet, wenn die Kosten dafür nicht höher als 200 Gulden wären; LAS, Geh. Arch. XXXIV, 2, Katenichl 1519—22, fol. 43.

115) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 2, Katenichl 1519—22, fol. 89—90.

116) LAS, HRK 1516—17, fol. 70.

117) *Pirchegger*, Geschichte II, Anhang S. 549, Nr. 583.

118) *Pirchegger*, Geschichte II, S. 331, Anm. 379.

hatten die steirischen Landstände bis zum Eintreffen seiner Enkel Karl und Ferdinand als Landeserben den Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt und ihm eine Kommission zur Seite gestellt, der neben sechs anderen Herren auch der Vizedom Balthasar Gleinzer angehörte<sup>119</sup>). Er vertrat dann auch gemeinsam mit dem Landesverweser Leonhard von Harlach, der auch salzburgischer Hauptmann von Pettau war, und Wilhelm Schrott die Steiermark bei der Krönung Karls V. in Aachen<sup>120</sup>). 1522 gehörte er einer Gesandtschaft an, die im Auftrag des steirischen Landtages Erzherzog Ferdinand gewisse Wünsche des Landes zu unterbreiten hatte<sup>121</sup>). Als Vizedom von Leibnitz unterstanden Balthasar Gleinzer auch die salzburgischen Weinberge des Sausals. Seine diesbezüglichen Erfahrungen prädestinierten ihn auch dazu, als Vertreter der steirischen Landschaft gemeinsam mit den Vertretern des Landesfürsten Lasla von Radmannsdorf und Erasmus von Saurau die Vorbereitungen zur Kodifikation des steirischen Bergrechtbüchels im Jahre 1526 einzuleiten<sup>122</sup>). Das Weinbergrecht sollte nun auch schriftlich niedergelegt werden. Den Abschluß dieser Arbeit im Jahre 1542 erlebte Gleinzer freilich nicht mehr<sup>123</sup>).

1525 hatte Balthasar Gleinzer Erzbischof Matthäus 1000 Pfund geliehen. Solange diese Summe nicht zurückgezahlt war, sollte der Vizedom aus dem Vizedomamt jährlich 50 Pfund Zinsen erhalten und ihm außerdem das Vizedomamt nicht entzogen werden können<sup>124</sup>). Gleinzer hatte das Vizedomamt jedoch schon 1516 auf Lebenszeit verschrieben bekommen<sup>125</sup>). Um die Jahreswende 1527/28 ist Balthasar Gleinzer gestorben<sup>126</sup>). Seine Witwe Barbara sollte laut Auftrag von Erzbischof Matthäus am ersten Sonntag nach Ostern die endgültige Abrechnung über das Vizedomamt vorlegen<sup>127</sup>). Am 8. März 1528 erhielt die Witwe auch die Anweisung, Schloß und Vizedomamt am kommenden St.-Georgs-Tag (24. April) dem Ehrenreich von Trauttmansdorff zu übergeben. Dieser werde ihr dann auch die entliehenen 1000 Gulden

119) Urk. StLA, 1519, Februar 7., Orig. Pgt.

120) *Mell*, Grundriß, S. 294.

121) *Mell*, Grundriß, S. 398.

122) StLA, Landschaftliches Archiv, Landtagshandlungen Bd. 1, fol. 30v; siehe auch *Mell*, Grundriß, S. 408.

123) *A. Mell*, Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation 1543, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, 207. Band, 4. Abhandlung. Wien-Leipzig 1928.

124) HHStA, AUR, 1525, Dezember 13., Orig. Pgt. Revers dazu: HHStA, AUR, 1525, Dezember 29., Orig. Pgt.

125) HHStA, AUR, 1516, April 9., Orig. Pgt.

126) Letztes Schreiben an Gleinzer am 16. Dezember 1527 im LAS, Geh. Arch. XXXIV, 3, Katenichl 1525—27.

127) Schreiben vom 26. Jänner 1528 im LAS, Geh. Arch. XXXIV, 4, Katenichl 1528—29, fol. 20r.

zurückzahlen<sup>128</sup>). Ein endgültiger Abschluß der Angelegenheit erfolgte am 4. April 1530, indem Erzbischof Matthäus bestätigte, daß die Restschuld an Geld und Getreide aus der Raittung von 1527 nun durch die Erben des früheren Vizedoms Balthasar Gleinzer beglichen worden wäre<sup>129</sup>). Damit war die Verbindung der Gleinzer zum Erzstift aber nicht abgebrochen, denn Balthasars Sohn Seifried war noch vor dem Tode seines Vaters Salzburger Domherr geworden<sup>130</sup>). Riedl gibt an, daß Balthasar Gleinzer<sup>131</sup>) der Urgroßvater mütterlicherseits des Salzburger Domdekans Wilhelm von Trauttmansdorff (Domherr ab 1530, Domdekan ab 1560, als solcher abgesetzt, 1580, gestorben 1586<sup>132</sup>) gewesen sei<sup>133</sup>).

Ehrenreich von Trauttmansdorff (1528—1553) übernahm das Vizedomamt Leibnitz am 27. April 1528<sup>134</sup>). Das verwandtschaftliche Verhältnis zu Erzbischof Matthäus Lang wird dabei sicherlich eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben. Ehrenreich von Trauttmansdorff war mit der Nichte des Erzbischofs, Elisabeth Lang von Wellenburg, verheiratet<sup>135</sup>). Am Tag der Übernahme des Vizedomamts verzichtete er freiwillig auf 50 Rheinische Gulden von seinem Sold und zur Gänze auf die Burghut für das Schloß Leibnitz in den ersten zwei Jahren<sup>136</sup>). Erzbischof Matthäus überließ ihm dafür einige heimgefallene Zehente bei Graz und in der Oststeiermark<sup>137</sup>). Die ersten Jahre der Amtsführung des Vizedoms Ehrenreich von Trauttmansdorff standen ganz im Zeichen der Streitigkeiten zwischen dem Erzstift und der steirischen Landschaft bzw. König Ferdinand um die Hoheitsrechte über die salzburgischen Besitzungen in der Steiermark<sup>138</sup>). Auch der Vizedom mußte in den verschiedenen Verhandlungen immer wieder tätig werden<sup>139</sup>). Ehrenreich von Trauttmansdorff gehörte dann auch der salzburgischen Delegation an, die

128) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 4, Katenichl 1528—29, fol. 40.

129) LAS, HRK 1530, fol. 43.

130) *H. Wagner*, Das Salzburger Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung 1400—1550, Phil. Diss., Wien 1949 (ungedruckt), S. 134—135.

131) Er war mit Barbara Ramung verheiratet; siehe dazu LAS, Geh. Arch. XXV, G 8, 1551, Juli 25.

132) Siehe *H. Wagner*, Der Verrat des Domdekans Wilhelm von Trauttmansdorff, MGSL 109, 1969, S. 139—173.

133) *J. Riedl*, Salzburg's Domherren von 1514—1806, MGSL 7, 1867, II. Abschnitt, Nr. 288.

134) Revers im HHStA, AUR, 1528, April 27., Orig. Pgt.

135) LAS, HRK 1526—31, fol. 168; und ebd. Frank-Kartei.

136) HHStA, AUR, 1528, April 27., Orig. Pap.

137) HHStA, AUR, 1528, Mai 26., Orig. Pap. und LAS, HRK 1526—31, fol. 168—169, dat. 1530, Jänner 22.

138) Siehe Kapitel I, 4.

139) Er hatte sich besonders darum bemüht, daß die steirische Landschaft den Vertrag über das persönliche Erscheinen vom Jahre 1527 weiter verlängert; HHStA, AUR, 1528—1538.

am 29. Oktober 1536 in Graz den endgültigen Vertrag über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofs vor der steirischen Landschranne mit der steirischen Landschaft abschloß<sup>140</sup>). Durch diesen Vertrag war Ehrenreich von Trauttmansdorff auch der erste Leibnitzer Vizedom, der mittels einer salzburgischen Gesandtschaft (Domdekan Ambrosius von Lamberg, Official Eustachien von der Albm und der erzbischöfliche Rat Doktor Niklas Ribeysen) in den Land- und Hofrechten zu Graz präsentiert werden mußte<sup>141</sup>). Dadurch war er als Vertreter des Erzbischofs in bezug auf dessen steirische Besitzungen anerkannt<sup>142</sup>). Wahrscheinlich aus Dankbarkeit für die geleisteten Dienste erhielt Ehrenreich von Trauttmansdorff am 24. März 1537 von Erzbischof Matthäus Lang den Salzburger Hof in Graz (Herrengasse 1) als erbliches Lehen in absteigender männlicher Linie<sup>143</sup>). In den vierziger Jahren hatte der Vizedom die Salzburger Interessen in dem einige Jahre dauernden gerichtlichen Streit um Schadensansprüche der Polheimer zu vertreten<sup>144</sup>). Seit dieser Zeit wurde er auch immer wieder als erzbischöflicher Rat bezeichnet<sup>145</sup>). Ehrenreich von Trauttmansdorff dürfte Anfang 1553 gestorben sein. Am 11. April 1553 erhielt seine Witwe den Auftrag, das Vizedomamt samt allem Zubehör dem neuernannten Vizedom Andre von Trauttmansdorff zu übergeben<sup>146</sup>).

Sigmund Schrott (1553). Laut Vertrag mit der steirischen Landschaft von 1536 mußte der Erzbischof innerhalb acht Wochen nach dem Tode eines Vizedoms einen neuen einsetzen. Nach dem Tode Ehrenreichs von Trauttmansdorff konnte nicht sofort ein Nachfolger für das Vizedomamt gefunden werden. Daher setzte der Administrator Ernst — um dem Vertrag von 1536 Genüge zu leisten — vorübergehend den salzburgischen Hauptmann von Pettau, Sigmund Schrott, als Vizedom ein und teilte dies auch der steirischen Landschaft am 5. Februar 1553 mit<sup>147</sup>). Am 5. April 1553 wurde dann Andre von Trauttmansdorff mit dem Vizedomamt betraut<sup>148</sup>). Sigmund Schrott war also nur nominell Vizedom von Leibnitz. Die Amtsführung selbst hatte er nicht übernommen. Das führte auch zu Schwierigkeiten bei Amtsantritt des nachfolgenden Vizedoms.

140) *K. Köchl*, Erscheinen, ZHVSt 11, 1913, S. 48.

141) Präsentationsschreiben Erzbischof Matthäus Langs vom 24. Oktober 1537 im LAS, Geh. Arch. VII, 12, fol. 199v—201v.

142) Bestätigung durch den Landesverweser Adam von Holleneck im HHStA, AUR, 1528—1538.

143) *Lang*, Salz. Leh., Nr. 74/2.

144) StLA, Arch. Salzburg, Sch. 5.

145) Urk. StLA, 1547, Februar 13., Orig. Pgt.

146) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 1, H. 9, fol. 1; Loserth, Sbg. u. Stmk., Nr. 188.

147) StLA, Landschaftl. Arch., Abt. Kirche, Sch. 98 blau; desgleichen an die Landstände, LAS, Geh. Arch. VII, 12, fol. 215v—216r.

148) Revers im HHStA, AUR, 1553, April 5., Orig. Pap.

Andre von Trauttmansdorff (1553—1557) war ein Vetter des früheren Vizedoms Ehrenreich von Trauttmansdorff<sup>149</sup>). Am 5. April 1553 stellte Andre in Salzburg den Revers für das ihm übergebene Vizedomamt, Schloß und Pflege Leibnitz aus<sup>150</sup>). Einige Wochen später wurde er auch der steirischen Landschaft und den Landständen als neuer Vizedom präsentiert<sup>151</sup>). Trotz der interimistischen Besetzung durch den Pettauer Hauptmann Sigmund Schrott hieß es im Schreiben, daß der Erzbischof nach dem Tode des Ehrenreich von Trauttmansdorff nun den Andre von Trauttmansdorff als neuen Vizedom vorstelle. Daraus wollte die steirische Landschaft ableiten, daß mehr als acht Wochen vergangen wären, bis ein Nachfolger im Vizedomamt eingesetzt worden war, und Salzburg damit gegen die Bestimmungen des Vertrages von 1536 verstoßen habe. Nachdem dem Erwählten Ernst diese Bedenken von seinem Vizedom in Friesach mitgeteilt worden waren, wandte sich dieser sofort an die Steirer und gab der Hoffnung Ausdruck, daß deswegen nicht neuerliche Streitigkeiten entstehen würden<sup>152</sup>). Andre von Trauttmansdorff wurde daraufhin als Vizedom anerkannt<sup>153</sup>). Aus seiner kurzen Amtszeit gibt es nicht viel zu berichten. 1555 gehörte er jener Kommission an, die am 8. Mai die Herrschaft Pettau dem Hause Österreich wieder zurückstellen mußte<sup>154</sup>). Andre von Trauttmansdorff hatte das Vizedomamt immer nur auf ein Jahr verschrieben bekommen und mußte daher jährlich einen neuen Dienstreviers ausstellen<sup>155</sup>). Im Frühjahr 1557 ist er gestorben. Am 10. April 1557 erhielt seine Witwe von Erzbischof Michael die Aufforderung, das Vizedomamt mit allem Zubehör dem neuen Vizedom, Kaspar von Kuenburg, zu übergeben<sup>156</sup>).

Kaspar von Kuenburg (1557—1570) unterschrieb am 7. April 1557 in Salzburg seinen Dienstreviers<sup>157</sup>). Die Verwandtschaft mit Erzbischof Michael von Kuenburg (1554—1560) hat sicher nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß er das Vizedomamt Leibnitz erhielt. Kaspars Bruder Johann war seit 1539 Domherr in Salzburg, und schon ihr Vater Balthasar von Kuenburg stand als Pfleger von Stall

149) *Constant von Wurzbach*, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, 47. Teil, Wien 1883, S. 64 f. (Stammtafel).

150) HHSStA, AUR, 1553, April 5., Orig. Pap.

151) StLA, Landschaftl. Arch., Abt. Kirche, Sch. 98 blau; und LAS, Geh. Arch. VII, 12, fol. 216—217.

152) LAS, Geh. Arch. VII, 12, fol. 218—220.

153) Dies teilte der Vizedom dem Erzbischof am 28. August 1554 mit; LAS, Geh. Arch. VII, 12, fol. 223v—224r.

154) HHSStA, Österr. Akten, Salzburg, Fasz. 134, fol. 275.

155) Außer dem Revers von 1553 (siehe Anm. 150) ist noch einer erhalten: HHSStA, AUR, 1556, Jänner 27., Orig. Pap.

156) LAS, HRK 1557—59, fol. 21.

157) HHSStA, AUR, 1557, April 7., Orig. Pap.

in salzburgischen Diensten<sup>158</sup>). Kaspar sollte am 24. April das Vizedomamt von der Witwe des vorigen Vizedoms Andre von Trauttmansdorff übernehmen. Dazu gab Erzbischof Michael dem neuen Vizedom einen Gehorsambrief an alle Untertanen des Vizedomamts mit<sup>159</sup>). Bereits am 9. April hatte der Erzbischof den Kaspar von Kuenburg der steirischen Landschaft und den Landständen als Vizedom angekündigt<sup>160</sup>). Erzbischof Michael von Kuenburg war 1560 gestorben. Sein Nachfolger Johann Jakob Kuen von Belasy mußte entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen im Rezeß von 1535 bei Kaiser Ferdinand I. um die Verleihung von Bann und Acht für Leibnitz ansuchen. Dazu beauftragte er Georg vom Thurn, Salzburger Erbschenk und Pfleger von Lichtenberg, und Wolf von Haunsparg, Pfleger von Lauffen<sup>161</sup>), die am 31. März 1561 in Wien von Kaiser Ferdinand I. den Gerichtsbrief in Empfang nehmen konnten<sup>162</sup>). Daraufhin übertrug der Erzbischof am 19. April 1561 seinem Vizedom Kaspar von Kuenburg Bann und Acht für das Landgericht<sup>163</sup>). Kaspar hatte zugleich mit dem Vizedomamt auch das Pflegamt Deutschlandsberg erhalten. Die gemeinsame Verwaltung muß sich bewährt haben, denn alle nachfolgenden Vizedome von Leibnitz bekamen beide Ämter. Kaspar von Kuenburg starb am 27. Februar 1570, nachdem er drei Tage zuvor plötzlich schwer erkrankt war<sup>164</sup>). Sein ältester Sohn Maximilian wurde mit der einstweiligen Weiterführung der Geschäfte beauftragt<sup>165</sup>), da man sich in Salzburg über die Person des neuen Vizedoms noch nicht schlüssig war<sup>166</sup>). Maximilian von Kuenburg erhielt auch die Berechtigung, den Erzbischof in den Land- und Hofrechten, die am 10. April 1570 in Graz begannen, zu vertreten<sup>167</sup>).

Joachim von Trauttmansdorff (1570—1571) war

158) *J. Riedl*, Salzburgs Domherren von 1514—1806, MGSL 7, 1867, Nr. 120; *H. Wagner*, Das Salzburger Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung 1400—1550, Phil. Diss., Wien 1949 (ungedruckt), S. 151; siehe auch LAS, Frank-Kartei.

159) LAS, HRK, 1557—59, fol. 22.

160) StLA, Landschaftl. Arch., Abt. Kirche, Sch. 98 blau.

161) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 72.

162) HHStA, AUR, 1561, März 31., Orig. Pgt.

163) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Kat. 1555—77, fol. 99—100; Vizedom Kaspar von Kuenburg hatte bereits 1557 Bann und Acht für Leibnitz von Erzbischof Michael erhalten, HHStA, AUR, 1557, Mai 21., Kop. Pap.

164) Dies berichtete sein Sohn Maximilian am 28. Februar Erzbischof Johann Jakob; LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol. 141.

165) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol. 143r.

166) Dies teilte Erzbischof Johann Jakob sogar der steirischen Landschaft und den Landständen mit; StLA, Landschaftl. Arch., Abt. Kirche, Sch. 98 blau; LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol. 148.

167) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol. 144—147 und 149 bis 150.

der Sohn des früheren Vizedoms Ehrenreich von Trauttmansdorff<sup>168</sup>). Nach einer Unterbrechung von 13 Jahren war das Vizedomamt Leibnitz also wieder in die Hände der Trauttmansdorffer gelangt. Joachim wurde am 6. Juni 1570 der steirischen Landschaft als neuer Vizedom präsentiert<sup>169</sup>). Am selben Tag ersuchte Erzbischof Johann Jakob Maximilian von Kuenburg und Hans von Polheim, als erzbischöfliche Kommissare bei der Übergabe des Vizedomamts Leibnitz und des Amts Deutschlandsberg an Joachim von Trauttmansdorff zu fungieren<sup>170</sup>). Am 13. Juli 1570 nahm der neue Vizedom seine Tätigkeit in Leibnitz auf<sup>171</sup>). In der Steiermark hatte er von mehreren Landleuten und vom Landschrankenprokurator erfahren, daß jeder neue Vizedom mittels einer salzburgischen Delegation in den Landrechten vorgestellt werden müsse und eine schriftliche Präsentation an die Landschaft allein nicht genüge<sup>172</sup>). Diese Meinung vertrat sogar der erzbischöfliche Prokurator in Graz, Dr. Christoph Stainmüller<sup>173</sup>). Erzbischof Johann Jakob blieb jedoch bei der Meinung, daß nur bei Regierungsantritt eines Erzbischofs solche Zeremonien notwendig seien<sup>174</sup>). Es gab diesbezüglich dann auch keine Schwierigkeiten mehr. Joachim von Trauttmansdorff starb nach etwas mehr als einem Jahr Amtszeit im Herbst 1571.

Hans Georg von Traupitz (1571—1581) war mit der Familie seines Vorgängers verschwägert<sup>175</sup>). Die Traupitz stammten aus dem Fürstentum Anhalt, wo sie auch großen Lehenbesitz hatten, den Hans Georg 1579 verkaufen ließ. Fürst Joachim Ernst von Anhalt übersandte aber den Erlös des Verkaufs nicht an Hans Georg von Traupitz, worauf dieser durch Erzbischof Johann Jakob intervenieren ließ. Auch Herzog August, Kurfürst von Sachsen, wurde um Unterstützung gebeten<sup>176</sup>). Das Vizedomamt Leibnitz und das Amt Deutschlandsberg erhielt Hans Georg von Traupitz 1571. Am 26. November wurde er der Landschaft als neuer Vizedom angezeigt<sup>177</sup>). Er ließ die Untertanen seine obrigkeitlichen Rechte stärker spüren als seine Vorgänger, wie er bei der Ausübung seines Amtes überhaupt sehr genau war. Seine strenge katholische Gesinnung führte auch bald zu einer

168) *Wurzbach*, Biographisches Lexikon, 47. Teil, Stammbaum zwischen S. 64 und 65.

169) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol. 153.

170) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol. 151—155.

171) Dabei wurde ein genaues Inventar über den gesamten Hausrat des Schlosses Leibnitz angelegt; HHStA, AUR, 1570, Juli 13., Orig. Pap.

172) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol 157.

173) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol. 158.

174) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl, 1555—77, fol. 160—162.

175) *Wurzbach*, Biographisches Lexikon, 47. Teil, Stammbaum zwischen S. 64 und 65.

176) LAS, HRK 1579, fol. 130—133.

177) StLA. Landschaftl. Arch., Abt. Kirche, Sch. 98 blau.

heftigen Auseinandersetzung mit den größtenteils protestantischen Bürgern des Marktes Leibnitz<sup>178</sup>). 1574 wollte Erzherzog Karl dem Vizedom Bann und Acht in Leibnitz verwehren, weil diese dem Erzbischof noch gar nicht verliehen worden seien.<sup>179</sup>). Tatsächlich aber brauchte jeder Erzbischof nur bei seinem eigenen Regierungsantritt Bann und Acht für Leibnitz empfangen, auch wenn er mehrere Landesfürsten und Vizedome überlebte. Im August 1581 gab Hans Georg von Traupitz das Vizedomamt Leibnitz wieder ab, behielt aber das Pflegamt Deutschlandsberg bis 1584<sup>180</sup>). Er wurde steirischer Landesvizedom und erklärte, auch als solcher dem Salzburger Erzbischof immer zu Diensten stehen zu wollen<sup>181</sup>).

Hans Georg von Frauenberg (1581—1586) war seit 23. Februar 1562 Salzburger Domherr und studierte nach 1567 einige Zeit in Italien. Von 1576 an verbrachte er drei Jahre als Regimentsrat in seiner Heimat Landshut<sup>182</sup>). Im August 1581 erhielt er das Vizedomamt Leibnitz. Für die Übergabe hatte Erzbischof Johann Jakob den Amtmann von Fohnsdorf, Ehrenreich von Mosham, und den erzbischöflichen Rat Dr. Georg Rottmair als Kommissare bestimmt<sup>183</sup>). Als Nichtsteirer war Hans Georg von Frauenberg mit den Landesbräuchen natürlich nicht vertraut, weshalb der Erzbischof auch Erzherzog Karl und die Bischöfe von Seckau und Gurk ersuchte, den Vizedom zu Beginn seiner Tätigkeit in Leibnitz zu beraten, sofern es notwendig sein sollte<sup>184</sup>). 1584 bekam Frauenberg auch das Amt Deutschlandsberg in Verwaltung. Die Übergabe verzögerte sich etwas, woran der bisherige Pfleger, der Landesvizedom Hans Georg von Traupitz, schuld war<sup>185</sup>). Hans Georg von Frauenberg war als frommer Katholik sehr auf die Wahrung des katholischen Glaubens seiner Untertanen bedacht. Die Protestanten in Leibnitz hatten während seiner Amtszeit kein leichtes Leben<sup>186</sup>). Die fehlenden Quellenbestände verhindern, einen genauen Zeitpunkt festzustellen, wann Frauenberg das Vizedomamt Leibnitz wieder abgegeben hat. Er bekleidete jedenfalls dann das Amt des steirischen Landesvizedoms<sup>187</sup>). 1591 kehrte er aus der Steiermark nach Landshut zurück, wo er das bayrische Vizedomamt übernahm. Seit 1583 gehörte er auch nicht mehr dem Salz-

178) Siehe S. 52 ff.

179) LAS, Geh. Arch. XXXIV, 5, Katenichl 1555—77, fol. 101—109.

180) LAS, HRK 1584, fol. 79.

181) LAS, HRK 1584, 3 Blätter zwischen fol. 83 und 84.

182) LAS, Frank-Kartei.

183) LAS, HRK 1581, fol. 111.

184) LAS, HRK 1581, fol. 114—117.

185) LAS, HRK 1584, fol. 81.

186) Siehe S. 63 ff.

187) Als solcher erwähnt im Zehentverzeichnis des Vizedomamts Leibnitz vom März 1588; HHStA, Hs. 873 (weiß), Orig. Pap.

burger Domkapitel an. Er hatte das Kanonikat zugunsten eines Veters zurückgelegt<sup>188</sup>).

Hans Jakob von Kuenburg (1586—1594) war der Bruder des am 25. Jänner 1587 verstorbenen Erzbischofs Georg von Kuenburg<sup>189</sup>). Es ist anzunehmen, daß Hans Jakob noch zu Lebzeiten seines Bruders das Vizedomamt Leibnitz übernommen hat, wenn er quellenmäßig auch erst ab März 1588 als Vizedom nachweisbar ist<sup>190</sup>). Hans Jakob von Kuenburg hatte auch mehrmals Auseinandersetzungen mit den protestantischen Bürgern von Leibnitz<sup>191</sup>). 1591 trat Kuenburg auch als Pfleger von Deutschlandsberg die Nachfolge Hans Georgs von Frauenberg an<sup>192</sup>). 1594 wollte Erzbischof Wolf Dietrich den Vizedom nach Salzburg berufen. Kuenburg führte selbst Verhandlungen, um einen Nachfolger zu finden, und war im Februar 1594 mit dem steirischen Landesvizedom Bernhard Herzenkrafft bezüglich der Übernahme des Leibnitzer Vizedomamts einig geworden<sup>193</sup>). Auch Erzbischof Wolf Dietrich war damit einverstanden. Er brauchte wahrscheinlich den Kuenburger bei den Vorbereitungen für den Verkauf der salzburgischen Besitzungen in der Steiermark, der ein Jahr später tatsächlich durchgeführt wurde. Dabei hatte Hans Jakob von Kuenburg eine bedeutsame Rolle gespielt<sup>194</sup>).

Bernhard Herzenkrafft (1594—1595) war steirischer Landesvizedom und hatte das Vizedomamt Leibnitz sicher übernommen, ohne zu wissen, daß Erzbischof Wolf Dietrich bereits daran dachte, die steirischen Besitzungen des Erzstifts zu verkaufen. Als Herzenkrafft dies klar wurde, nützte er seine Stellung als Landesvizedom aus und versuchte, die Tätigkeit der mit dem Verkauf beauftragten drei Salzburger Kommissare zu behindern<sup>195</sup>). Daraufhin wurde ihm sofort das Vizedomamt Leibnitz entzogen. Ein neuer Vizedom brauchte nicht mehr eingesetzt zu werden, denn einige Wochen später wurde das Salzburger Vizedomamt Leibnitz für immer aufgelöst.

188) LAS, Frank-Kartei.

189) *Wurzbach*, Biographisches Lexikon, 13. Teil, Stammbaum zwischen Seite 318 und 319.

190) Wie Anmerkung 187.

191) Siehe S. 70 f.

192) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 2, H. 48, fol. 3—5; *Losertb*, Salzburg und Steiermark, Nr. 160.

193) StLA, VDA Leibnitz, Sch. 3, H. 53, fol. 1—4; *Losertb*, Salzburg und Steiermark, Nr. 179.

194) Siehe Kapitel I, 6.

195) Siehe S. 81 f.

## V Anhang

*Mandat Kaiser Friedrichs III. vom 8. November 1458  
über die Verleihung des Landgerichtes Leibnitz  
an Erzbischof Sigmund I. von Volkersdorf*

HHStA, AUR, 1458, November 8., Orig Pgt. und Urk. StLA, Nr. 6702, Kop. Pgt.

„Wir Friderich von gottes genaden Römischer kayser zw allen zeiten merer des reichs herzog zw Österreich ze Steir ze Kernndten und ze Crain grave zw Tirol etc. Enbieten allen und yedlichen lewten so in dem burckfrid zw Leibnitz zw Obertullmetsch, zw Fresen zw Ober Grälaw zw Wegnach zw Varenpach und zw Haimtschach, auch allen annren, so vormalen in unnsere zwain lanndtgerichten Arnfels und Wildoin und in den ob und hernachgeschriben gemerckten und ennden angesessen, in was stannd und wes die seien gegenwürtigen und künftigen unnsere gnad und alles gut. Als vorher etwelanng zwitrecht und misshelung gewesen seien zwischen unnsere an ainen, und den erzbischouen zw Salzburg am anderen tail von der vier geschlösser wegen Arnfels Newenmarkht bey Friesach Loschental und Lauenmünd die dem stift Salzburg von unnsere voruorderen umb ain merckliche summ gelts versetzt gewesen, und von demselben stift ze lehen sind, und wir aber unns nu mit dem erwirdigen Sigmunden erzbischouen unnsere fürsten rat und den ersamen unnsere lieben andechtigen Burckharten tumbrobst und dem capitel daselbs zw Salzburg umb dieselb zwitrecht vereint, also daz sy unns der benant gschloss yez ledigklich abgetreten und zw unnsere hannden übergeantraut haben, lassen wir ew wissen, daz wir in und iren nachkomen unnder annderm daentgegen aus unnsere obgemelten zwain lanndgerichten zu Arnfels und Wildoin das hals und pluetgericht mit seinen eren rechten und anhenngen gen Leibnitz, aus Römischer kayserlicher macht und als lanndsfurst in Steir auf und in den obgemelten gemerckhen und ennden, als hernach begriffen ist, nach innhalt der brief, darumb ausgangen gegeben haben. Von erst das hals und pluetgericht in dem burckhfrid, der von allter daselbshin gen Leibnitz gehort hat, und von demselben burckfrid unz auf die aichen, dieselb aichen inbeslossen da yez das halsgericht ist und baidenthalben von derselben aichen, als die ob und hernachgeschriben dorffer und gemerckh ausweisen Obertulmetsch und sand Maximilians capellen, trichts gen Fresen und von der annren seiten der aichen gerehen über gen Obern Grälaw, und ab zetal nach der Mur, unz an die Lanndtschachpruckhen, und von derselben Lanndschachpruckhen gen Wegnach und twerchs über gen Varenpach und Haimbschach widerumb gen Fresen, inbeslossen die gemelten gemerckh dorffer grunt und gueter, so zwischen und innerhalb derselben gemerckh gelegen seien. Also daz der obgenant von Salzburg und sein nachkomen erzbischoue daselbs, dasselb hals und pluetgericht auf ir beuelhnuss pan und echt durch iren vizdomen phleger oder richter so sy ye zuzeiten auch daselbs zw Leibnitz haben an denselben ennden gebrauchen und geüben auch damit richten und durch recht volfuereu und halten lassen mügen,

als sich darzw gebüret und wie annder sölh hals und pluetgericht mit iren anhenngen eren und rechten, in unnsere benannten fürstenthumb Steir gebraucht werden on menigklichs irrung, und in aller mass, als die zw unnsere vorgemelten lanndgerichten Arnfels und Wildoin seien gehalten und gebraucht worden, ausgenomen die güter, so in unnsere urbar mit dinsten gehören, und in den bestimbten gemerckhen ligen darauf behalten wir unnsere unnsere erben und nachkomen das halsgericht vor, und ainem yeden an der gemainen gerechtigkeit seiner grunt, die auch in denselben gemerckhen gelegen sind unuergriffenlich und on schaden. Dauon so gepieten wir ew allen obgenant samentlich und ewer yedem in sonnderhait vesstiglich und wellen, daz ir den bemelten von Salzburg an solhem hals und pluetgericht der obgestimbten gemerckhte dhainerlay irrung nicht tut, sonnder in und sein anweld phleger oder richter so er zwoeiten daselbs zw Leibnitz hat, oder künftiglich haben wirdet, das on intrag und berüblich gebrauchen lasset. Auch ew in aller masse und ir bey den unnsere vorher getan habt, gen in mit gehorsam und in annder weg aufrichtiglich, und als sich gepüret, halltet, und tut darinn nicht anders, daran tut ir und ewer yeder unnsere willen und ernstliche maynung. Geben zw Wienn an mitichen vor sand Merteinstag anno domini etc. quinquagesimo octauo unnsere reichs imm newnzehenden und unnsere kaysertumbs imm sibenden jaren.

Comissio domini imperatoris in officio.“

*Dienstreviers des Andre von Trauttmansdorff  
über das Vizedomamt Leibnitz vom 5. April 1553*

HHStA, AUR, 1553, April 5., Orig. Pap.

„Ich Anndree von Trautmandorf, bekhehn fur mich, unnd all mein erben, offennlich mit disem brief, das der hochwirdigist, durchleuchtig, hochgebornn fürst unnd herr, herr Ernst, confirmirter zu erzbischouen des stifts Salzburg, legat des stuels zu Rom, phalzgraue bey Rhein herzog in obern unnd nydern Bayrn etc. mein genedigister herr, mich anheut dato diß briefs, auf negst khunfftigen sannd Geörgentag anzusteen, und von dann anfahren zu raitten, auf ain jarlang negst darnach, zu seiner fürstlichen genaden vizdombambt, auch vesst und phleg zu Leybnitz, mitsambt dem lanndtgericht, bestellt unnd aufgenommen hat. Vermug, unnd nach innhalt seiner fürstlichen genaden bestallungsbrief, von wort zu wort lauttentd, wie hernach volgt.

Von gottes genaden, wir Ernst, confirmirter zu erzbischouen des stifts Salzburg, legat des stuels zu Rhom, phalzgraue bey Rhein, herzog in obern unnd nydern Bayrn etc. bekhehnen, das wir Anndreen von Trauttmansdorff, unnsere unnsere erststift vizdombambt, auch vesst unnd phleg Leybnitz, mit sambt dem lanndtgericht zu Leybnitz gehörig, an dato diß briefs, auf negst khunfftigen sannd Geörgentag anzusteen, unnd von dann anfahren zu raitten auf ain jarlang nechst darnach volgung verlassen haben. Nemblichen also, das er solche vesstt, vizdomb unnd phlegambt, auch lanndtgericht, getrewes fleis zum bessten innhaben verwesen, unnd demselben notdurfftiglich vorsteen, im gschloß wonen. Dasselb notdurfftiglich behueten, unnd verwaren, sich sein gesynndt, khnecht, unnd ehalten, auf sein aigen cossten unnderhalten. Doch sollen cassten unnd kheller, als fill wieder jürlich be-

durfftig werden, unns zugeprauchen, auch ain zymer mit khämern unnd khuchl, unnd anderer notdurfft, fur ainen, so wir zu einbringung der nuzung gein Leybnitz verordnen werden, vorbehalten sein.

Er soll auch von dem genannten schloß zu Leybnitz, oder darzue an unnsern, unnsrer nachkhomen willen unnd hayssen, khainerlay krieg, noch angrif thuen, noch yemant da ennthalten in khain weyß, dardurch wir unnsrer erzstift, oder die unnsern in schaden oder wort khumen möchten, ongeuerde. Aber das bemelt schloß unnd phleg Leybnitz, soll auch bey tag unnd nacht, wider meniglich, unnsrer unnd unnsers erzstifts offen schloß sein, also wann unns unnd unnsern nachkhomen bedunckhen wurde, notdurfft zu sein, volckh in dasselb schloß zulegen. Darinn soll unns er Trautmansdorffer khain irung thuen. Doch soll solche besezung auf unnsrer costung unnd zerrung beschehen. Was wir, oder unnsrer nachkhomen am erstift sachen, als clager unnd antwortter im lanndsrechten, oder sonst, vor obrigkait im lanndt Steyr ueben, unnd haben, soll er die vermug der, mit dem ermelten lanndt Steyr aufgerichten vertregen, an unnsrer stat, wie ime die von unns, unnsern nachkhomen am erzstift zu handdlen beuolhen wirt, sambt dem bestelten procurator also unnd nit anders volfuern. Alle lanndtgerichtliche straff, unnd annder gefell zum getreulichsten einnemen, einbringen, beschreiben. Unnd ob unnzheer icht vom vizdomb unnd phlegambt, auch dem landtgericht enntzogen, versaumbt, oder vernachlässt ware worden, demselben nach seinem bessten verstandt nachtrachten, widerbringen. Unnd so er solches fur sich selbs nit thuen khundt, alsdann unns, oder auf unnsrer camer dasselb umb verrere, unnd anndere verordnung verkhunden, unnd zu wissen thuen, darzue ime khainerlay gerechtigkeit noch uberzynns, auf unnsern, unnd unnsers erstifts guetern unnd leuthn machen, oder annder gulden, unns unnd unnsrem stift zuegehorig, zueziehen, noch yemannds annderm auf den selben ainicherlay uberzynns, khain guet zertrennen, noch von den guetern, die darzue gehorigen grundt ainzelliger weiß zuverkhauften, zuversezen, zuverphendten, anndern zuverlassen, oder zuverwenden, auch khainer geistliche noch adls personen, auch khainem burger ainich guet, das er selbs nit aigner person besizen will, zu khauften gestatten, unnd daruber brief ferttigen, noch yemanndt etwas von der gemain, unnd frey einzufahren vergonnen.

Er soll auch guete achtung haben, das unnsere unnderthan, ire von unns habende gueter zu hauß, hof, veldt, unnd sonnstes wesentlich unnd peulich halten, die paugrundt nit ungepauth ligen, erwilden, unnd mit holz verwachsen, auch die hofsachen der hulzung nit annders dann zu brauch des guets nuzen.

Er soll auch allen getreuen gueten vleiß furkheren, damit die öden gueter mit pauleuthen wider angestift unnd besetzt, unnd die notdurfftiglich angepauth werden.

Unnd unns die zeit wir den erzstift innhaben, allain, und nach unnsrem vom erzstift abkhomen, ainem gemainen thumbcapitl, biß durch sy mit freyer waall ainer zu erzbischof unnd herrn erwellet wirdt, alsdann demselben erwellten, mit ermelten vessten vizdomb unnd phlegambt zu Leybnitz, sambt dem lanndtgericht unnd derselben zuegehörung, zu aller unnsrer notdurfft gehorsam unnd gewerttig sein, bey tag unnd nacht, wider meniglich an all auszug, als oft wir, oder nach unnsrem vom erzstift abkhomen,

ain gemain thumbcapittl, in zeit des erzstifts vacation, oder unnsere nachkomen, des notdurfftig, unnd wir ime bevelhen werden. Unnd soll unnsere vizdomb und phlegambt unnd lanndtgericht, mit aller irer zuegehörung, auch steet, märckht, schlösser, urbarsgueter, gerichtslouth, unnd annder herlighaiten bey rechten unnd alten gewonhaiten halten, unnd hanndthaben, nach seinem bessten vermogen. Auch die phleg urbar unnd gerichtslouth, mit ungewondlichen neuerungen, auch mit den wännndl, unnd sonnst in annder weege, wider die pillichait nit beschwären, dringen, noch wider alt herkhomen zu beschwären gestatten, auch nichts entziehen noch schmellern, sonnder sy bey altem rechten beleiben lassen. Desgleichen soll er unnserm gegenwürdigen unnd khunfftigen haubtman, auch ambtman unnd gemaine unnsere burgerschafft zu Pettaw, als oft es not ist, unnd er ersuecht wirdet, ratlich hilfflich unnd furdersam sein. Aber sonnst soll er als vizdomb auf derselben unnsere, unnd unnsers erzstifts herrschafften, nach gemainer stat Pettaw khainerlay obrigkait zueziehen.

Er soll auch in den ambst unnd sonndern comittirten, unnd bevolhen handlungen, dem armen, als dem reichen ain gleicher handdler unnd richter sein, nach seinem gueten gewissen handdlen, und das besst furnemen, auch in dem lanndtgericht guet aufsehen haben, unnd bestellen, das alle rumor, frävel, todschleg, unnd ander unfueg furkhumben unnd den tätern ernstlich nachgestellt werde, nit gestatten, das yemandt sich wider den alten cristlichen unnd Römischen khirchen gebrauch halt, unnd der neuen verdambten lere anhengig sey, noch das ain eeman, oder eeweib bey ainer andern person argwänig wane, unnd von lieb freundschaft, oder feindschaft wegen gar nichts handdlen thuen, oder lassen, das ainem unpartheyischen vizdomb, phleger unnd lanndrichter nit zuesteet.

Er soll die partheyen, unnd was fur händl fur ine khomen, sovil gelegenhait der sachen yeder zeit erleiden, unnd stat haben khan, mit schleiniger verhör unnd gerichtstäg, ordenlich halten, nyemands mit beschwarlicher lennge, wider billichait aufziehen, den procuratoribus, unnd rednern die thail ungeburlicher weyß umb zu fueren, unnd zuverlengern nit gestatten. So yemandts seiner handlung in guetlichen sachen beschwert zu sein vermaint, soll er den beschwerten partheyen zymblich unnd geburlich zeit, in welcher sy dieselben ire beschwär an unns, oder unnsere rethe ordenlichen furbringen, unnd die sachen anhengig mugen machen, aufladen und geben. Unnd wann ime umb unnderricht geschriben, dieselben furderlichen in schriftten thuen, von den thailen nichts darumben begern, noch einnemen, auch unnsere bevelch furderlich volziehen, darzue bey den unndertanen darob sein, das sy den gegebenen schäfften unnd abschiden strackhs gehorsamblich geleben.

Er soll auch die unnderthanen unnd partheyen, so er in der phleg seiner wonung verhort unnd mit denen er zuhanddlen hat, mit khainerlay zerrung beladen, noch etwas auf sy slahen, noch sonnst bey ime zerren lassen.

Wer sich aber in rechtlichen sachen seines entschidts beschwärdt, unnd darvon fur die Österreichisch regierung appelliert, mit solcher appellation soll er vizdomb wie lanndsreichig handdln, unnd khainen malafiz tättigen gefangen one unnsere, oder unnserer nachkomen am erzstift haissen unnd bevelch der fänckhnuß begeben, die verdient straff mildern, sonnder furderlich nach dem verschulden straffen lassen, doch unns unnd unnsere nach-

khomen, ehe ain malefizische person fur recht gestellt, derselben person verschulden anfuengen.

Item er soll dem, so wir unnsere nutzung geltts, wein unnd traydt, auch anddere diennst, also auch die angeslagen steurn einzubringen bevelhen werden, verhilfflich sein, das solch dienst auch steuern, zu der gewondlichen diennstzeit, unnd furgezaigten termin, furderlich einbracht, die verzugigen ungehorsamen unnderthanen, zu geburlicher bezallung vermuge, unnd handthabe.

Auch khain gab noch schannckhung durch sich selbs, oder annder nemen, oder nemen lassen, in khainerlay ampts, oder von unns comittirter unnd bevolhner sachen, unnd unns oder von unnsern wegen. Unnsern bevelch habern auf unnsere chamer zu Salzburg jårlichen zu gewandlicher zeit, wann er deßwegen erfordert wirdet, von allem einkhomen, gefellen, nutzungen, des lanndtgerichts, auch von dem schreib brief, siggellt, unnd allem anddern, das villeicht die vorigen vizdom phleger unnd lanndtrichter nit verrait haben mochten, gar nichts ausgenommen, erbere, getreuliche, ungeferliche, aufrichtige raittung unnd bezallung thuen, darinnen gevellicher weiß nichts verhalten. Unnd so wir ime mit der zeit ainen form, unnd innstruction geben wurden, alsdann seine raittungen derselben gemäß stellen, unnd zuverrichtung des vizdombs, phleg unnd lanndtgerichtampts sachen drew pherd, unnd zwen khnecht, darunter zwey pherd mit khnechten wolgerusst, so in den lanndtmustrungen fur genuegsam erkhennet werden, sein sollen, die auch in allen anzugen er vizdomb schickhen soll, halten. Ob wir ine auch sonnst, ausserhalb diß ampts in anddern unnsern aigen, auch ermelten erzstifts sachen, unnd geschæfften, darzue er teuglich unnd geschickht sein mag, es sey in comissionen, oder in anddern fällen gebrauchen wurden, demselben soll er nach seinem muglichen fleiß, unnd bessten verstand ungewaigert volziehung unnd aufrichtung thun, unnd in allen unnd yeden dingen, auch alzeit unnsern, unnd unnsers erzstifts fromben furdern unnd werben, schaden warnen unnd wendden bey tag und nacht, gegen, unnd wider meniglich nyemandts ausgenommen.

Dagegen unnd umb sölche seine diennste, sollen unnd wellen wir ime das jar fur besöldung, unnd alles anders, durch den, so wir yederzeit zu einpringung der nutzung gein Leybnitz verordnen werden, annderhalb hundert phundt phening unnsere Salzburger werung, khorn oder rogkhen hundert, unnd habern oder fueter annderhalbhundert viertl, wein, zehen startin, halbs pergrecht unnd halben zehent, so umb Leybnitz gewachsen. Mer soll ime auch erfolgen, die nutzung des pauhoffs, was die darzue gehörigen grundt, an pauackhern, pennten, paungarten, unnd wismadt ertragen, auch die äcker unnd wisen, so zu dem vizdombamt gehörn. Zu sölchen grundt erpauung, unnd fenngung, soll er die gepreuchig robat haben. Doch das er den robotern, das, so inen bisher zu geben gebreuchig gwest, unnd die vorigen vizdomben geben, auf sein cossten auch raich unnd geb, und anders mayrgesynd, unnd viech, auf sein cossten unnderhalt. Was fur grundt zum mayrhof, auch vizdombamt gehörig seindt, unnd wie die zu pauen, unnd zu fengen gepreuchig gewest, er auch also pauen, unnd fenngen lassen soll, des wellen wir ime ain verzeichnuß unnder unnserm secrete zu stellen. Die Zehent, so yez in den mayrhof gefenngt synd worden, sollen hinfuron zu unnserm nutz die zuverlassen zu steen. Wo wir auch ye zu zeiten geraysige,

oder wagenroß, oder der bayder zu Leybnitz haben wurden, soll er Trautmansdorffer auf solche unnsere pherdte, dieweil wir die daselbs haben, hew, auch dem einnemer der nutzung auf sein pherdte hew unnd strey die notdurfft erfolgen lassen.

Er soll sich auch des jaidts des rot- unnd schwarzwilds, nachdem solch jaidt von dem bischof zu Seccaw, auch dem von Polhaim auch geschicht am Sawsall, unnd den vorholzern des Sawsalls auch dem holz ob dem Leibnitzperg genant der hermanseckh, oft geprauchet, damit man des mitjagens im gebrauch bleib. Das reyßjaidt im purckhfriedt, soll er zu seinem nutz verlassen. Unnd Seccaw, auch Polhaim, haben sich allein des reyßjaidts zu haußnotdurfft mit zu gebrauchen. Khain vischwasser befyndt sich das ain vizdomb, unnd phleger zu Leybnitz, sonnderbar zu vischen hab. Die muer ist, soweit sy mit der ainen seyten nach des lantgericht Leibnitz gymarchen rynnndt, meniglich zu vischen vergonndt. Sover er Trautmansdorffer will, mag er auch zu vischen, vischer bestellen. Es ist auch ain herkhomen, wer an solchem wasser anstössendte grundt hat, das dieselb herrschafft zu der zeit des pärbmstrichs ain saß, sambt dem vach machen, unnd darauf vischen mag. Solches vischen mag vizdomb auf des erzstifts grundten, wover es den innhabern der grundt nit zuesteet, auch gebrauchen. Die behulzung, wover die ain phleger oder vizdomb auf des stifts grundten genommen, soll ime die allain zu des gschloß Leibnitz notdurfft auch erfolgen. Und so sölich behulzung gar, oder zum thail gehackht, unnd zum gschloß gefuert wurden, mit der robot, sölicher robot soll sich Trautmansdorffer wie jungster abgeleibter vizdomb unnd phleger gethan auch geprauchet.

Alles unnd yedes anders in gemain, unnd in sonnderhait, was das vizdombamt und die phleg auch lantgericht mit aller nutzung unnd rechten ertregt, unnd ertragen mag, sambt brief siegl unnd schreibgelt, auch pussen unnd wännel bey khlain unnd groß nichts ausgenommen, soll er unns wie obsteet zuverraitten unnd zuverantworten auch zu bezallen schuldig unnd verpunden sein. In seiner wonung des gschloß, was durch ine, unnd sein gesynndt verderbt, zerprohen wirdt, auf sein cossten widermachen lassen. Den pawhof, unnd die obangezaigten grundt, mit friden unnd anderm in guetem peylichen wesen halten, unnd legen. Unnd so wir ine, in unnsrem, unnd unnsers erzstifts sachen, und geschäftten ausschickhen, alsdann wellen wir ine, sambt zwayen khnechten unnd dreyen pherdten mit zymblicher notdurfftiger zerrung, darinn er sich khains uberfluß gebrauchen soll, versehen. Ob auch genantter unnsere vizdomb unnd phleger, von unns unnsern nachhomen, oder unnsern anwälden zu diennsten erfordert, unnd auf dem felldt, von unnsere unnd unnsers erzstifts feindten icht redlichen schaden nemen wurde, die er nach unnsers furstlichen hoffs gewonhait wissentlich machen möchte, dieselben schäden soll er von stundan als er die genommen hat, unns unnsere hauptman, oder marschalch ansagen, unnd besichtigen lassen, auch innerhalb jarsfrist, sich derselben zuentrichten ersuchen. Und so er derhalben guetlich nit entricht mocht werden, dergleichen ob sich sonsten der oder ander sachen halb, von gemelter unnsere vizdomb unnd phleg Leybnitz, auch landgericht unnd diennste herruerundt irrungen zwischen unnsere zuetragen, deren wir unns selbs guetlich unndereinander nit vergleichen möchten, derselben aller und yeder gar nicht ausgenommen, sollen unnd wellen wir beederseits bey unnsere rete, guetlichen, oder rechtlichen

erkhanntnuß unnd entschid, ungewaigert gänzlich beleiben. Also, was dieselben unnser rete, darinnen sprechen unnd erkennen, daran sollen unnd wellen wir, unnd unnser nachkhomen, auch er unnd seine erben ain gantz guets, erbers, völligs benuegen haben, unnd dasselb stät halten. Dawider auch nit reden hanndln noch thuen, weder mit noch one recht in khain weyß.

Wir oder unnser nachkhomen, sein ime oder seinen erben auch khainerlay schäden noch söld, von innhabung wegen berurter unnser ime bevollhner ambter unnd diennst, anders als oben begriffen nit phlichtig noch schuldig zubezallen. Unnd wann wir ine weiter an solchen diennst nit behalten, unnd er nit lennger beleiben wolt, das soll ain taill dem anndern zu sannd michaelstag vor ausgang des jars verkundten, unnd zu wissen thuen, unnd er alsdann auf negsten sannd georgentag darnach des diennstes absteen. Sich auch vor aufgekhündem diennst, zu khainem anndern herrn verphlichten, unnd so wir ime, oder er unns den diennst abkhundet, soll er auf den tag des abstandts nach geburlicher gethaner rayttung, unnd bezaltem resst, darzue nach uberantwortung der raitbuecher, fäll unnd gegen register, auch schriftten und alles annders zu berurten ämbtern gehörig, bemuessigt sein.

Er soll unns auch, zu sölcher seiner abfahrt, den mayrhof allermaßen angepauth, auch an hey unnd strey, myst darbey lassen, wie ime der nach ainer beschreibung, eingeanntwort, unnd was daruber verhandden, das soll er gegen geburlicher bezallung ainem ansteenden vizdomb auch darbey lassen. Sölches alles unnd yedes, so hieoben geschriben steet, vesst unnd unzerbrochen, unnd getreulich zu halten, unnd zuvolziehen, hat er unns ainen aufgerekhten ayd geschworen. Unnd er soll nach unnserm von erzstift abkhomen ainem gemainem thumbcapitl, biß durch sy, mit ainer freyen waall ainer zu erzbischoven und herrn erwelt wirdt, alsdann demselben erwelten ainen sölchen ayd, auch phlichtig sein zu schweren. Daneben hat er unns auch zuegesagt, unnd versprochen, sich in allem seinem thuen, unnd wann dl, aines erbern geburlichen gueten wesens, unnd beschaidenhait zu befeissen, sich nit zu überweinen, noch yemands zu poldern, oder sonnsten ungeschickht, oder verweislich, sonnder dermassen zu halten, wie ainem erlichen vom adl redlichen, getreuen vleissigen dienner wolansteet unnd geburt.

Alles treulich ongeverlich, des zu urkhundt, haben wir ime gegen empha, hung seinen reversß, disen bestanndtbrief, mit unnserm furstlichen secret verfertigt.

Geben in unnserer stat Salzburg am mitwochen in der heiligen osterfeyrtagen, das ist der funfft tag des monats Aprilis, im funffzehnhundert, unnd dreyundfunffzigisten jare.

Darauf hab ich fur mich unnd all mein erben, seinen furstlichen genaden in crafft, unnd neben meinem gethanem ayd zuegesagt, unnd versprochen, zuesag unnd versprich auch hiemit wissennlich in crafft diß briefs, das ich hieoben eingeleibter seiner F. Gn. bestallung, in allen iren puncten unnd articln, darinn mich die betrifft, gehorsamblich nachkhomen, unnd geleben, unnd khains weegs darwider sein soll noch will weder mit noch one recht, geistlich noch weltlich noch sonst in khain weiß. Ich soll unnd will auch wider dise verschreibung nichts gebrauchen, oder geniessen, noch sonnst ainich behelff hiewider annemen, alles treulich unnd ongerverde.

Des zur urkhundt gib ich seiner F. Gn. disen reversßbrief, mit meinem aignen hiefurgedruckhten innsigl besigt, darunder ich mich, fur mich unnd

all mein erben ganzlich verbinde. Allen innhalt des briefs, war stät unnd unzertrohen zuhalten. Der geben ist zu Salzburg, am mittwoch in den heiligen osterfeyrtagen, das ist der funfft tag des monats Aprilis, im funffzehnhundert, unnd dreyunfunffzigisten jare.“

l. s.

## VI Quellen- und Literaturverzeichnis

### A Ungedruckte Quellen

#### 1. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien

Allgemeine Urkundenreihe.

Anschlag der Leute des 10. Manns, 1456, Orig. Pap., Hs. 749c (blau).

Bergbuch und Urbar des Sausals (16. Jahrhundert), Orig. Pap., 4 fol., Hs. 870 (rot).

Österreichische Akten, Salzburg, Faszikel 4, 133 und 134.

Raittung Leibnitz, 1538, Orig. Pap., 56 fol., Hs. 283 (rot).

Salzburger Kammerbuch, Bd. 2 und 5, Orig. Pgt., Hs. 194 (weiß).

Steueranschlag im Vizedomamt Leibnitz, 1557, Orig. Pap., 29 fol., Hs. 3011 (rot).

Steuerregister des Vizedomamts Leibnitz, 1371, Orig. Pap., 32 fol., Hs. 749a (blau).

Zehentregister des Vizedomamts Leibnitz, 1588, Orig. Pap., 8 fol., Hs. 869 (rot).

#### 2. Landesarchiv Salzburg

Domkapitelprotokoll 1595.

Frank-Kartei der Salzburger Beamten.

Geheimes Archiv VI, 4; VI, 4<sup>1/2</sup>; VI, 6<sup>1/2</sup>; VI, 9; VI, 13; VII, 12; XXV, G 8;

XXVI, 78<sup>1/2</sup>; XXVI, 78 <sup>1</sup>/<sub>3</sub>; XXXIV, 2; XXXIV, 3; XXXIV, 4; XXXIV, 5.

Hofkastenamt 1580—84, P.

Hofratskatenichl 1508, 1510—12, 1516—17, 1525—27, 1526—31, 1557—59, 1581, 1584.

Liber copiarum Köllerspergers, Hs. 190.

Urbarbuch des Amtes Deutschlandsberg, 1543, Orig. Pap., 12 fol., Urbar Nr. 238.

Urbar der Herrschaft Leibnitz, 1595, Orig. Pap., 44 fol., Urbar Nr. 239.

#### 3. Steiermärkisches Landesarchiv, Graz

Archiv Salzburg, Schuber 1—6.

Landschaftliches Archiv, Abteilung Kirche, Sch. 98 blau.

Landschaftliches Archiv, Landtagshandlungen, Bd. 1.

Spezialarchiv Vizedomamt Leibnitz, Sch. 1—3.

Urbar des Vizedomamts Leibnitz, 1322, Orig. Pgt., 116 fol., Hs. 1157.

Urkunden.

#### 4. Universitätsbibliothek Salzburg

Stiftbuch und Raittung des Vizedomamts Leibnitz, 1571, Orig. Pap., 306 fol., Hs. M II 86.

### B Gedruckte Quellen

Aktenmäßige Beiträge zur Geschichte des windischen Bauernaufstandes vom Jahre 1573, hrsg. von F. Krones, Beiträge zur Erforschung steiermärkischer Geschichtsquellen, Heft 5, 1868, S. 3—34.

Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg, hrsg. von R. R. Heinisch, Fontes rerum Austriacarum II/82, Wien 1977.

Conversio Bagoariorum et Carantanorum, hrsg. von M. Kos, Razprave znanst-

- venega drustva v Ljubljani 11, *Historicni odsek, Ljubljana 1936* (Kommentar S. 5—125, Edition S. 126—140).
- Conversio Bagoariorum et Carantanorum*, hrsg. von *H. Wolfram*, Böhlau Quellenhefte, Wien-Graz-Köln 1980.
- Die landesfürstlichen Gesamturnbare der Steiermark aus dem Mittelalter, hrsg. von *A. Dopsch*, Österreichische Urbare, hrsg. von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, I. Abteilung, Landesfürstliche Urbare, 2. Band, Wien-Leipzig 1910.
- Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343, bearbeitet von *F. Martin*, 3 Bände, 1928—1934.
- Österreichische Reimchronik, hrsg. von *J. Seemüller*, *Monumenta Germaniae Historica, Deutsche Chroniken*, Band V und II, 1890/95.
- Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, Briefe und Akten, hrsg. von *J. Loserth*, in *Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark*, V. Band, 2. Heft, Graz 1905.
- Die Salzburger Lehen in Steiermark bis 1520, bearbeitet von *A. Lang*, 1. und 2. Teil in *Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichtsquellen*, hrsg. vom Historischen Verein für Steiermark, 43. Jahrgang, 1937, und 44. Jahrgang, 1939, 3. Teil in *Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark*, 32, 1947.
- Salzburger Urkundenbuch, gesammelt und bearbeitet von *W. Hauthaler* und *F. Martin*, 4 Bände, 1910—1932.
- Die salzburgischen Taidinge, hrsg. von *H. Siegel* und *K. Tomaschek*, in *Österreichische Weisthümer*, Band I, Wien 1870.
- Steirische Gerichtsbeschreibungen als Quellen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, hrsg. von *A. Mell* und *H. Pirchegger*, in *Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte*, 37.—40. Jahrgang, 1914, S. 127—749.
- Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396—1519, Teil II, 1452—1493, hrsg. von *B. Seuffert* und *G. Kogler*, in *Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark*, Band IV, Wien-Graz 1958.
- Steirische Religionspazifikationen 1572—1578, hrsg. von *J. Loserth*, in *Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark I*, Graz 1896.
- Steirische und Kärnthische Taidinge, hrsg. von *F. Bischoff* und *A. Schönbach*, in *Österreichische Weisthümer*, Band VI, Wien 1881.
- Steirische Taidinge (Nachträge), hrsg. von *A. Mell* und *E. Müller*, in *Österreichische Weisthümer*, Band X, Wien 1913.
- J. Unrest*, *Österreichische Chronik IIIc.* 31, ed. *K. Grossmann*, MGH SS NS 13.
- Die Urbare, urbarialen Aufzeichnungen und Grundbücher der Steiermark, Gesamtverzeichnis mit Ausschluß der Herrschaften und Gülten der ehemaligen Untersteiermark, bearbeitet von *F. Pichler* und *W. Sittig* unter Mitarbeit von *W. Brunner*, *Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs*, Bd. 3, Teil I A—J, Graz 1967, Teil II K—R, Graz 1977.
- Urbaria aetatis mediae Sloveniam spectantia, Fontes rerum Slovenicarum*, Tomus 1, *Urbari archiepiscopatus Salisburgensis*, hrsg. von *M. Kos*, Laibach 1939.
- Die Urkunden der Deutschen Karolinger, bearb. von *P. Kehr*, MGH Dipl. Karol. Bd. 1 und 3.
- Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser MGH DD Bde. 2, 5 und 6/1.
- Urkundenbuch des Burgenlandes, Bd. I, hrsg. von *H. Wagner*, Graz-Köln 1955.
- Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, bearb. von *J. Zahn*, 3 Bände 798—1260, Graz 1875—1903. Ergänzungsheft zu den Bänden 1—3, bearb. von *H. Pirchegger* und *O. Dungen*, *Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark*, Graz 1949. 4. Band, 1260—1276, bearb. von *G. Pferschy*, hrsg. von der Historischen Landeskommission für Steiermark, Wien 1960—1967.
- Vita Chunradi Archiepiscopi Salisburgensis*, ed. *G. H. Pertz*, MGH SS XI S. 62 bis 77.
- Vita S. Eberhardi Archiepiscopi Salisburgensis*, ed. *G. H. Pertz*, MGH SS XI, S. 77 bis 84.

## C Karten und Kartenwerke

- Provisorische Ausgabe der Österreichischen Karte 1 : 50.000, Blatt 189 Deutschlandsberg und Blatt 190 Leibnitz.
- Generalkarte von Mitteleuropa 1 : 200.000, Blatt 33° 47° Graz.
- Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, hrsg. von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, I. Abteilung: Landgerichtskarte, Blatt 26 Marburg, bearb. von *A. Mell* und *H. Pirchegger*.
- Salzburg-Atlas, hrsg. von *E. Lendl* in Zusammenarbeit mit *W. Pfitzner* und *K. Willwonseder*, Salzburg 1955.

## D Literatur

- K. Amon* (Hrsg.), Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218—1968, Graz 1969.
- R. Baravalle*, Zur Geschichte der steirischen Maße, I. Teil, ZHVSt 29, 1935, S. 9 bis 98, II. Teil, ZHVSt 30, 1936, S. 53—158.
- K. Bracher*, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte des Laßnitztales, I. Frauental im oberen Laßnitztal, eine vordeutsche christliche Kulturzelle, ZHVSt 48, 1957, S. 61—68.
- K. Bracher*, Laßnitz-Sulm, Zur mittelalterlichen Geschichte der Zwischenflußlandschaft, I. Das Geschlecht der Ulricher und seine Zweige, ZHVSt 59, 1968, S. 135 bis 148.
- V. Bračić* (Hrsg.), Poetovio-Ptuj 69—1969, Marburg 1969.
- O. Brunner*, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1973 (Wien 1965).
- G. Cerwinka*, Die salzburgischen Jägermeister im Sausal während des Mittelalters, Blätter 44, S. 155—159.
- E. Diez*, Die römischen Steindenkmäler auf Schloß Seggau bei Leibnitz, Baden bei Wien 1959.
- H. Dopsch*, Ministerialrat und Herrenstand in der Steiermark und Salzburg, ZHVSt 62, 1971, S. 3—31.
- H. Dopsch*, Burgenbau und Burgenpolitik des Erzstiftes Salzburg im Mittelalter, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum, ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Vorträge und Forschungen XIX/II, Sigmaringen 1976, S. 387 bis 417.
- H. Dopsch*, Salzburg und der Südosten, Südostdeutsches Archiv, XXI. Bd., 1978, S. 5—35.
- H. Dopsch*, Přemysl Ottokar II. und das Erzstift Salzburg, Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, NF 44/45, 1978/79, S. 470—508.
- H. Dopsch* (Hrsg.), Geschichte Salzburgs — Stadt und Land, Bd. I, Salzburg 1980.
- H. Ebner*, Der salzburgische Besitz zu Nennersdorf bei Leoben, Blätter 30, 1956, S. 11—16.
- H. Ebner*, Steiermarks Burgen und Schlösser, Bd. 3 (Graz, Leibnitz, Weststeiermark), Wien 1967.
- W. Erben*, Karolingische und ottonische Besitzbestätigungen für das Erzstift Salzburg, Innsbrucker Festgruß zur 50. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Graz 1909, S. 42—74.
- E. Fink*, Geschichte des Marktes Leibnitz in der Steiermark im Zeitalter der Gegenreformation (1587—1639), Phil. Diss. Graz 1956.
- L. Grill*, Erzbischof Eberhard I. von Salzburg, Stift Rein 1964.
- Handbuch* der historischen Stätten Österreichs, Bd. 2, Stuttgart 21979.
- M. Hansiz*, Germaniae sacrae tom. II, 1729.
- G. Heilingsetzer*, Studien zu den Verträgen des Jahres 1535 zwischen Salzburg und Österreich (masch.), Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung, Wien 1971.

- G. *Heilingssetzer*, Ferdinand I., Salzburg und das Land Kärnten, Carinthia I, 1974, S. 109—125.
- R. *Heuberger*, Die älteren landesfürstlichen Vicedominate in Tirol und die Anfänge der Hauptmannschaft an der Etsch, Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 11, 1914, S. 66—74 und 123—138.
- G. *Hödl*, Das Erzstift Salzburg und das Reich unter Kaiser Friedrich Barbarossa, MGSL 114, 1974, S. 37—55.
- F. *Hutter*, Der Zehenturm in Baierdorf bei Schöder, ZHVSt 36, 1943, S. 36—53.
- A. *A. Klein*, Landgemeinde und Dorfherrschaft in Steiermark, Ein Beitrag zur Geschichte der Grundherrschaft, ZHVSt 46, 1955 (Pirchegger-Festschrift), S. 82 bis 111.
- H. *Klein*, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späten Mittelalter, MGSL 73, 1933, S. 109—144, und MGSL 74, 1934, S. 1—77.
- H. *Klein*, Des Reiches Hofzaun (Salzburgs geschichtliche Bindungen zum steirischen Unterland), Salzburger Landeszeitung vom 12. 4. 1941, Nr. 87. Wiederabdruck in: MGSL 112/113, 1972/73, S. 80—83.
- H. *Klein*, Der Streit um das Erbe der Herren von Goldegg, MGSL 82/83, 1942/43, S. 1—48.
- H. *Klein*, Ein Einkünfteverzeichnis des Erzstifts Salzburg von 1274, MGSL 95, 1955, S. 59—66.
- H. *Klein*, Zur Wiedergewinnung der Herrschaft Lienz für Görz im Jahre 1462, Schlern-Schriften 207, 1959 (Festschrift für F. Huter), S. 195—205.
- H. *Klein*, Hof, Hube, Viertelacker, in: Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg, Festschrift H. Klein, MGSL Ergbd. 5, 1965, S. 263—276.
- E. *Klebel*, Die Ostgrenze des karolingischen Reiches, Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 21, 1928, S. 368—380. Wiederabdruck in: Die Entstehung des Deutschen Reiches, Wege der Forschung, Bd. 1, Darmstadt 1956, S. 1—41.
- E. *Klebel*, Der Einbau Karantaniens in das ostfränkische und deutsche Reich, Carinthia I, 1960, S. 663—692.
- R. *Knabl*, Wo stand das „Flavium Solvense“ des C. Plinius? Schriften des Historischen Vereines für Innerösterreich, 1. Heft, 1848, S. 1—108.
- G. *Koban*, Die staatsrechtliche Stellung der bambergischen und salzburgischen Herrschaften in Kärnten (masch.), phil. Diss. Wien 1934.
- K. *Köchel*, Das Verhalten der steirischen Stände in der Frage über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofs vor der Landschranne, ZHVSt 11, 1913, S. 15—50.
- H. *Koller*, Der östliche Salzburger Besitz im Jahre 860, Burgenländische Heimatblätter 22, 1960, S. 89—106.
- H. *Koller*, König Arnolfs großes Privileg für Salzburg, MGSL 109, 1969, Festschrift für Herbert Klein, S. 65—75.
- J. *Koropec*, Brežice v srednjem veku (Rann im Mittelalter), Časopis za zgodovino in narodopisje 12, Marburg 1976, S. 93—116.
- M. *Kos*, Brežice v srednjem veku (Rann im Mittelalter), Posavje 1, Brežice 1957, S. 7—15.
- O. *Lamprecht*, Forstern, Zur Geschichte und Topographie des salzburgischen Besitzes in der Weststeiermark, ZHVSt 50, 1959, S. 154—170.
- O. *Lamprecht*, Bergrecht und Berggericht im Sausal, ZHVSt SBd. 14, 1967, S. 7—15.
- O. *Lamprecht*, Brücke und Maut zu Landscha, ZHVSt 58, 1967, S. 41—55.
- O. *Lamprecht*, Geschichte und Bedeutung der Burg Leibnitz-Seggau, Blätter 46, 1972, S. 16—18.
- K. *Lechner*, Die salzburgisch-passauische Diözesanregulierung in der Buckligen Welt, MGSL 109, 1969, S. 41—63.

- J. Loserth*, Geschichte des altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg, Graz-Leipzig 1911.
- J. Loserth*, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Band VIII, H. 3, Graz-Wien 1912.
- J. Loserth*, Zur Geschichte des Kirchengutes in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert, ZHVSt 11, 1913, S. 308—326.
- J. Loserth*, Mathes Amman von Ammansegg, ein innerösterreichischer Staatsmann des XVI. Jahrhunderts, AÖG, Bd. 108, Wien 1918.
- F. Martin*, Die Kirchliche Vogtei im Erzstift Salzburg, MGSL 46, 1906, S. 339 bis 436.
- F. M. Mayer*, Über die Abdankung des Erzbischofs Bernhard von Salzburg und den Ausbruch des dritten Krieges zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias von Ungarn, 1477—81, AÖG 55, Wien 1877, S. 169—246.
- J. K. Mayr*, Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts, MGSL 64, 1924, S. 1—44, 65, 1925, S. 1—72 und 66, 1926, S. 1—62.
- F. Mensi*, Das landschaftliche Gültbuch in Steiermark, ZHVSt 1, 1903, S. 104—112.
- A. Mell*, Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation im Jahre 1543, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, 207. Bd., 4. Abhandlung, Wien-Leipzig 1928.
- A. Mell*, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz-Wien-Leipzig 1929.
- W. Modrijan*, 150 Jahre Joanneum — 150 Jahre Forschungen in Flavia Solva, Schild von Steier, Beiträge zur steirischen Vor- und Frühgeschichte und Münzkunde, Heft 9, 1959/61, S. 13—26.
- A. Muchar*, Geschichte des Herzogthums Steiermark, 9 Bände, Graz 1844—1874.
- K. Nehring*, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, Südosteuropäische Arbeiten 72, München 1975.
- J. Obersteiner*, Die Bischöfe von Gurk (1072—1822), Aus Forschung und Kunst, Bd. 5, Klagenfurt 1969.
- H. Paschinger*, Der Raum Leibnitz, ein altes salzburgisches Besitztum, im funktionellen Wandel, Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft 109, Teil I, Festschrift für Egon Lendl, S. 153—169.
- O. Pickel*, Pettaus Kampf um sein Niederlagsrecht (1520—1535), MIOG 78, 1970, S. 432—443.
- O. Pickel*, Pettau — ein internationaler Handelsplatz des 15. und 16. Jahrhunderts, ZHVSt 62, 1971, S. 87—109.
- H. Pirchegger*, Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit, MIOG 33, Innsbruck 1912, S. 272—319.
- H. Pirchegger*, Kirchen- und Dynastenbesitz in Steiermark, MIOG Ergb. 11, 1929, S. 246—261.
- H. Pirchegger*, Geschichte der Steiermark, Bd. I, Gotha 1920, Bd. II, Graz-Wien-Leipzig 1931.
- H. Pirchegger*, Haus, Blätter 17, 1939, S. 7—9 und 48—52.
- H. Pirchegger*, Der Besitz des Erzstiftes Salzburg an der Save und Enns, ZHVSt 36, 1943, S. 59—69.
- H. Pirchegger*, Zur Besiedlungsgeschichte der Oststeiermark, ZHVSt 37, 1946, S. 86 bis 107.
- H. Pirchegger*, Leitersdorf, Blätter 22, 1948, S. 120—126.
- H. Pirchegger*, Probleme der steirischen Frühgeschichte, ZHVSt 40, 1949, S. 108 bis 111.
- H. Pirchegger*, Die Herren von Pettau, ZHVSt 42, 1951, S. 3—36.
- H. Pirchegger*, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters, Teil I bis III, Forschungen 12 und 16, Graz 1951—58.

- H. Pirchegger*, Geschichte des Bezirkes Gröbming, Gröbming 1952.
- H. Pirchegger*, Hollenegg, Blätter 32, 1958, S. 48—57.
- H. Pirchegger*, Der Rodungsblock der 100 Huben zwischen Masenberg und Wechsel, ZHVSt 52, 1961, S. 151—154.
- H. Pirchegger*, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gültent, Städte und Märkte, Buchreihe der Südostdeutschen historischen Komm., Bd. 10, München 1962.
- H. Pirchegger*, St. Martin-Straßgang und die Aribonen, Blätter 38, 1964, S. 36—50.
- H. Pirchegger*, Straßgang II, Beiträge zur Besiedlungsgeschichte des Grazer Feldes, Blätter 38, 1964, S. 107—114.
- H. Pirchegger*, Feldkirchen, Blätter 39, 1965, S. 91—99.
- H. Pirchegger*, Groß-Graz-West, in: Ausgewählte Aufsätze, Graz 1950, S. 143—186.
- F. Posch*, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, MIOG Ergbd. 13, Innsbruck 1941, S. 385—879.
- F. Posch*, Probleme der steirischen Frühgeschichte, ZHVSt 39, 1948, S. 43—58.
- F. Posch*, Der Rodungsblock der 100 Huben zwischen Masenberg und Wechsel, ZHVSt 49, 1958, S. 106—110, und ZHVSt 52, 1961, S. 155—161.
- F. Posch*, Zur Lokalisierung des in der Urkunde 860 genannten Salzburger Besitzes, MGSL 101, 1961, S. 243—260.
- E. Richter*, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete, MIOG Ergbd. 1, 1885, S. 590—738.
- J. Riedl*, Salzburg's Domherren von 1514—1806, MGSL 7, 1867, S. 122—278.
- B. Saria*, Pettau, Festgabe für Hans Pirchegger, ZHVSt Sbd. 10, 1965.
- L. Schmued*, Beziehungen des souverainen Erzstiftes Salzburg zu Österreich, MGSL 25, 1885, S. 137—157, MGSL 26, 1886, S. 77—111.
- L. Spatenegger*, Die Reise-Rechnung des Erzbischofs Leonhart Keutschach nach Hall in Tirol, MGSL 7, 1867, S. 79—121.
- H. Srbik*, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs Bd. 1, Innsbruck 1904.
- E. Staudinger*, Welche Ausdehnung hatte Flavia Solva? Schild von Steier, Beiträge zur steirischen Vor- und Frühgeschichte und Münzkunde, Heft 9, 1959/61, S. 27 bis 33.
- E. Staudinger*, 1000 Jahre Leibnitz, 970—1970, o. J.
- A. Strnad*, Woher stammte Bischof Ulrich III. Sonnenberger von Gurk? Carinthia I, 1966, S. 634—679.
- F. Tremel*, Das Zehentwesen in Steiermark und Kärnten von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, ZHVSt 33, 1939, S. 5—51.
- W. Steinböck*, Erzbischof Gebhard von Salzburg, Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg, Wien-Salzburg 1972.
- Ch. Stöllinger*, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg (1200—1246) (masch.), phil. Diss. Wien 1972.
- A. Strnad*, Zur Kardinalserhebung Burkhard's von Weißpriach, MGSL 106, 1966, S. 181—246.
- F. Tremel*, Udulenidvor, Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlandsberg, ZHVSt 35, 1942, S. 38—42.
- H. Wagner*, Das Salzburger Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung 1400—1550, Phil. Diss., Wien 1949 (ungedruckt).
- H. Wagner* und *H. Klein*, Salzburgs Domherren von 1300—1514, MGSL 92, 1952, S. 1—81.
- H. Wagner*, Der Verrat des Domdekans Wilhelm von Trauttmansdorff, MGSL 109, 1969, Festschrift für Herbert Klein, S. 139—173.
- E. Weinzierl*, Der Gurker Bistumsstreit im Lichte neuer Quellen, MÖSTA 3 (Sanctifaller-Festschrift), 1950, S. 634—678.
- H. Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 1, Gotha 1907, Bd. 2, Gotha 1909.
- H. V. Windisch-Graetz*, Unsere Familiengeschichte, Bozen 1959.

- C. *von Wurzbach*, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, 13. Teil, Wien 1865, und 47. Teil, Wien 1883.
- F. *Zaisberger*, Bernhard von Rohr und Johann Beckenschlager, Erzbischof von Gran, zwei Salzburger Kirchenfürsten in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, Phil. Diss. Wien 1963/64.
- K. *Zeillinger*, Erzbischof Konrad I., Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 10, 1968.